



Eva KARNER

Volker MAUERHOFER

Andreas RANNER

Reports

R-144

Handlungsbedarf für Österreich zur Erfüllung der EU-Vogelschutzrichtlinie

2. aktualisierte Auflage

Wien, 1997

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie



Projektkoordination

Monika Paar (Umweltbundesamt)

Autoren

Eva Karner, Volker Mauerhofer, Andreas Ranner (BirdLife Österreich)

Textbearbeitung

Uschi Duhms (Umweltbundesamt)

Übersetzung

Märgit Hengsberger

Eine Studie im Auftrag der Republik Österreich, vertreten durch das Umweltbundesamt und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Impressum

1. Auflage: 1996

2. aktualisierte Auflage: 1997

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, A-1090 Wien

Druck: Riegelnik, 1080 Wien

© Umweltbundesamt, Wien, 1997

Alle Rechte vorbehalten (all rights reserved)

ISBN 3-85457-375-8

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	i
Summary	ii
 Vorwort.....	 1
Einleitung	2
Danksagung.....	4
 1. Handlungsbedarf im Artenschutz.....	 5
1.1. Status, Gefährdung und Schutz der Arten aus Anhang I in Österreich.....	5
1.2. Status, Gefährdung und Schutz weiterer bedrohter Arten in Österreich	55
 2. Prioritäten im Gebietsschutz	 64
 3. Prioritäten im Arten- und Lebensraumschutz innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten.....	 70
3.1. Burgenland.....	72
3.2. Kärnten	73
3.3. Niederösterreich.....	75
3.4. Oberösterreich	76
3.5. Salzburg.....	77
3.6. Steiermark.....	80
3.7. Tirol.....	83
3.8. Vorarlberg	84
3.9. Wien.....	86
 4. Weitere inhaltliche Schwerpunkte zur Umsetzung der Vogelschutz- Richtlinie in Österreich.....	 88
4.1. Jagd auf Vögel	88
4.1.1. In Österreich nach der Vogelschutz-Richtlinie jagdbare Arten.....	89
4.1.2. Übrige bisher in Österreich jagdbare Arten	96
4.1.3. Bejagung während des Heimzuges	99
4.1.4. Bejagung während der Brut- und Aufzuchtperiode	103
4.2. Forschungsbedarf	108
4.3. Faunenfremde Arten	110
 5. Zur Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie in Österreich - rechtliche Aspekte (V. Mauerhofer)	 112
5.1. Einleitung	112
5.2. Allgemeine Anforderungen an die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie ..	113
5.2.1. Zu den Verpflichtungen vor der Erlassung der Umsetzungsakte	113
5.2.2. Zur unbedingten Verpflichtung der rechtzeitigen Umsetzung.....	115
5.2.3. Zur formellen Qualität der Umsetzungsakte	116
5.2.4. Zur materiellen Qualität der Umsetzungsakte	117

5.3. Besondere Anforderungen an die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie...	118
5.3.1. zu Art 1.....	118
5.3.2. zu Art 2.....	119
5.3.3. zu Art 3.....	120
5.3.4. zu Art 4.....	120
5.3.4.1. Verpflichtung zur Ausweisung.....	121
5.3.4.2. Folgen der Nichtausweisung.....	122
5.3.4.3. Herabsetzung des Schutzes.....	123
5.3.4.4. Art 6 Abs 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	126
5.3.4.4.1. Erhaltungsmaßnahmen	126
5.3.4.4.2. Prüfung auf Verträglichkeit	127
5.3.4.4.3. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	130
5.3.4.4.4. Alternativlösungen	130
5.3.4.4.5. Ausgleichsmaßnahmen	131
5.3.4.4.6. Güterabwägungen	132
5.3.4.4.7. Stellungnahme der Kommission	133
5.3.4.4.8. Priorität der Vogelarten des Anhang I.....	134
5.3.5. zu Art 5.....	135
5.3.6. zu Art 6.....	136
5.3.7. zu Art 7.....	137
5.3.8. zu Art 8.....	143
5.3.9. zu Art 9.....	145
5.3.9.1. Allgemeines	145
5.3.9.2. zu Land- und Forstwirtschaftsklauseln.....	146
5.3.9.3. zu Art 9 Abs 1 und Abs 2	147
5.3.9.4. zur Formulierung "selektive, vernünftige Nutzung"	149
5.3.9.5. zur Formulierung "geringe Mengen"	151
5.3.10. zu den Art 10 bis 13	152
5.3.11. zu Art 14.....	153
5.3.12. zu Art 15 bis 17	154
5.3.13. zu Art 18.....	154
Literatur	155
Anhänge	161
Anhang 1: Checkliste	161
Anhang 2: Berichtspflichten.....	166
Anhang 3: Entscheidungen	167
Anhang 4: Fundstellen zu den einzelnen Bestimmungen	167
Anhang 5: Vogelschutz-Richtlinie, Art 6 der FFH-Richtlinie	169
Abkürzungsverzeichnis	I
Annexes	

ZUSAMMENFASSUNG

Handlungsbedarf für Österreich zur Erfüllung der EU-Vogelschutz-Richtlinie

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat sich Österreich auch zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Naturschutz verpflichtet. Die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) stellt neben der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ein wesentliches Element der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik dar. Die vorliegende Studie, die gemeinsam von den Bundesländern und dem Umweltbundesamt beauftragt wurde, zeigt auf, welche naturschutzpolitischen und rechtlichen Schritte zur Erfüllung der Vogelschutz-Richtlinie notwendig sind und beschreibt die künftigen Prioritäten im Bereich des Vogelschutzes in Österreich.

Die Studie gliedert sich in 5 Teilbereiche, die im wesentlichen die Themenschwerpunkte Artenschutz, Gebietsschutz, Forschungsbedarf sowie jagdliche und rechtliche Aspekte behandeln.

Anhang I der Richtlinie listet jene Arten auf, für die besondere Schutzmaßnahmen gefordert werden. Mit der Dokumentation von Status, Bestand, Lebensraumansprüchen, Gefährdungsursachen und Schutzmaßnahmen wird der österreichische Handlungsbedarf für diese Arten dargelegt. Es folgt eine Liste von Arten, die nicht in Anhang I aufscheinen, deren Gefährdungstatus in Österreich aber ebenfalls besondere Schutzmaßnahmen rechtfertigt. Zwei davon, Rotfußfalke und Sakerfalke, sind erst durch den Beitritt Österreichs zu Brutvögeln der Europäischen Union geworden und sollten aufgrund ihrer kritischen Situation in den Anhang I eingebracht werden.

Eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung der Ziele der Vogelschutz-Richtlinie ist der Gebietsschutz, und zwar die Einrichtung von Sonderschutzgebieten (Special Protection Areas - SPAs). Mit der Studie „Important Bird Areas in Österreich“ (UBA-Monographien Band 71) liegt dazu bereits eine vollständige Liste der auszuweisenden Gebiete aus der Sicht des Vogelschutzes vor. In der vorliegenden Arbeit werden die von den österreichischen Bundesländern vorgeschlagenen Natura 2000-Gebiete den Important Bird Areas in einer Bilanz gegenübergestellt. Weiters werden für jedes Bundesland getrennt die Prioritäten im Arten- und Lebensraumschutz inner- und außerhalb von Schutzgebieten aufgelistet und diskutiert.

Artikel 7 und 8 der Vogelschutz-Richtlinie regeln die Jagd in dem Sinne, daß nur eine vernünftige und nachhaltige Nutzung von Vögeln möglich sein soll. Das schließt eine Einschränkung der Bejagung auf bestimmte Vogelarten (angeführt in den Anhängen II/1 und II/2) und ein Verbot der Bejagung während des Heimzuges

sowie während der Brutzeit mit ein. Zwei Phasen, in denen Vogelpopulationen naturgemäß besonders verwundbar sind. Diese Vorgaben werden den zur Zeit in den österreichischen Bundesländern gültigen Schußzeiten gegenübergestellt und die bestehenden Widersprüche aufgezeigt und diskutiert. Dazu zählt beispielsweise die Bejagung der Waldschnepfe während des Heimzuges und die Balzjagd auf Birk- und Auerhahn. Darüber hinaus werden die österreichischen Jagdgepflogenheiten mit den Bestimmungen in den übrigen EU-Mitgliedsstaaten verglichen.

Als Schwerpunkt im Forschungsbedarf sind etwa die Installierung von Monitoringprogrammen für durchziehende und brütende Arten und Untersuchungen zu Auswirkungen der Jagd auf Vogelbestände zu nennen.

Der letzte Teil der Studie beleuchtet die rechtlichen Aspekte der Umsetzung. Jeder einzelne Artikel der Vogelschutz-Richtlinie wird unter Heranziehung bisheriger Entscheidungen und Feststellungen des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission näher erläutert.

Der Anhang enthält eine Checkliste, anhand derer der Umsetzungsbedarf in den Bereichen Naturschutz, Jagd und Fischerei übersichtlich dargestellt wird, sowie den Text der Richtlinie mit den entsprechenden Anpassungen, die sich aufgrund des Beitritts Österreichs ergeben haben.

SUMMARY

Austria must take action to fulfil the EU directive on bird protection

Austria's entry into the European Union means that EU legislation has become binding. As far as bird protection is concerned important decisions are the Council directive 79/409/EEC of April 2, 1979 on the conservation of wild bird species (bird protection directive) and the Council directive 92/43/EEC on May 21, 1992 on the conservation of natural habitats and wild fauna and flora (FFH directive). The present study shows which conservation and legal steps have to be taken in order to fulfill the bird protection directive and, at the same time, to set priorities for Austria.

Appendix I lists those species for which special protection measures have been demanded. Documentation of status, population size, habitat requirements, causes of endangerment and protection measures for these species show that Austria has to take action for species preservation. The list is followed by another list of species which are not included in appendix I but which are endangered in Austria and, therefore, also justify taking special protection measures. Two of

these species, the red-footed falcon and the saker have been breeding birds in the European Union only since Austria's entry; they should be included in appendix I because they are seriously endangered.

One of the most important means of reaching the aims of the bird protection directive is area protection, ie. the setting up of special protection areas (SPAs). The study "Important Bird Areas in Austria" (monograph, volume 7) provides a complete list of areas, in which bird protection would be vital. The present paper compares the "Important Bird Areas" with the "Natura 2000" areas, proposed by the Austrian provinces. Moreover, priorities for species and habitat protection within and outside the protection areas are listed and discussed for each of the provinces.

Further emphasis is put on necessary changes in hunting regulations, the priority to carry out more research as well as ways of dealing with other species. Article 7 and 8 of the bird protection directive regulates hunting: only sensible and sustainable use of birds is allowed. The articles include a limitation on hunting for certain bird species (listed in appendices II/1 and II/2) as well as a prohibition of hunting during bird migration and the breeding season; two periods of time in which bird populations are highly vulnerable. These proposals are compared with the shooting seasons valid in the Austrian provinces, and existing contradictions are shown and discussed. Among the contradictions are the hunting of the woodcock during their migration period and the shooting of the black grouse and the capercaillie during their mating period. The Austrian hunting practices are also compared with regulations in other EU countries.

Research should concentrate, among other things, on the introduction of monitoring programmes for migrating and breeding species and on surveys of the effects of hunting on bird populations.

Finally, the legal aspects of implementing the directive are examined. Each article of the bird protection directive is commented on in greater detail taking into consideration previous decisions and declarations of the European Court of Justice and the European Commission. A checklist is enclosed in the appendix clearly showing in which fields action has to be taken (nature conservation, hunting and fishery).

Vorwort

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union gilt auch in Österreich europäisches Recht, und eine Reihe von Bundes- und Landesgesetzen muß angepaßt werden. Eine der in österreichisches Recht umzusetzenden EU-Richtlinien im Bereich des Naturschutzes ist die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Neben dem Schutz der Vögel und ihrer Lebensräume ist auch die Nutzung von Vogelbeständen ein wesentlicher Inhalt dieser Richtlinie. Unter anderem enthalten die Anhänge gemeinschaftsweite Vorgaben, für welche Arten besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind oder welche Arten bejagt werden können.

Die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt in Österreich gemäß den Regelungen von Naturschutz und Jagd in den jeweiligen Landesnaturschutz- und Landesjagdgesetzen. Für eine effiziente und erfolgreiche Umsetzung EU-weiter Regelungen im Vogelschutz in Österreich ist jedoch die Ausarbeitung österreichweit abgestimmter Schwerpunkte unumgänglich.

Es haben deshalb die Ämter der neun Landesregierungen gemeinsam mit dem Umweltbundesamt den Auftrag an BirdLife Österreich erteilt, eine derartige Studie zu erstellen. BirdLife Österreich verfügt als einzige bundesweit tätige Vogelkunde- und Vogelschutzorganisation über die notwendige Information sowie durch die EU-weiten Tätigkeiten von BirdLife International über entsprechende Erfahrungen mit diesem Thema.

Die vorliegende Studie soll eine fachliche Entscheidungshilfe für die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie durch die zuständigen Behörden in Österreich sein.

Andreas Ranner

Einleitung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist eine Verpflichtung zum umfassenden Schutz der heimischen Vogelwelt verbunden. Dies ergibt sich aus den Zielsetzungen der "Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten", besser bekannt unter der Bezeichnung Vogelschutz-Richtlinie.

Diese Richtlinie stellt ein Bekenntnis der Gremien der EU zum Vogelschutz dar und war die erste umfassende Rechtsvorschrift der EU im Bereich Naturschutz. Thematisch ergänzt wurde sie 1994 mit Inkrafttreten der "Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (oder kurz FFH-Richtlinie), die die Erhaltung anderer Tierarten sowie von Pflanzen und Lebensraumtypen zum Inhalt hat. Das geplante europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000 soll Sonderschutzgebiete, die in Erfüllung dieser beiden Richtlinien ausgewiesen wurden, umfassen. Diese starke Betonung des Vogelschutzes im Rahmen des Gesamtkontextes des Naturschutzes erklärt sich nicht nur aus einer traditionellen Vorreiterrolle des Vogelschutzes in Naturschutzfragen (nicht zufällig ist die älteste internationale Naturschutz-Organisation, das International Council for Bird Preservation - heute BirdLife International, eine Vogelschutzorganisation) sondern auch aus der hervorragenden ökologischen Zeigerfunktion der Vögel. Diese ergibt sich unter anderem aus folgenden Punkten:

- * Vögel besiedeln oder nutzen alle terrestrischen und einen Großteil der aquatischen (mit Ausnahme der Tiefen der Hochsee) Lebensräume.
- * Aufgrund ihrer oft sehr spezialisierten Habitatansprüche und zum Teil auch aufgrund ihrer hohen Mobilität lassen sich aus der Verteilung und Häufigkeit der Arten und Individuen Rückschlüsse auf den Zustand der betrachteten Ökosysteme ziehen.
- * Als Ergebnis einer schon lange zurückreichenden wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Vögeln sind sie wohl die bestuntersuchte Tiergruppe und die Ansprüche und Lebensgewohnheiten der meisten Arten sind sehr gut untersucht.
- * Dank eines bei keiner anderen Tiergruppe derart großen Kreises an interessierten und fachkundigen Amateuren ist es möglich, großflächig Daten zu ihrer Verbreitung und Häufigkeit zu gewinnen (Kartierungen, Monitoring).
- * Aufgrund der Beliebtheit, derer sich Vögel allgemein in der Öffentlichkeit erfreuen, eignen sie sich auch hervorragend, um ausgewählte Themen des Naturschutzes einem breiten Publikum zugänglich zu machen und Unterstützung dafür zu gewinnen.

Daraus ergibt sich, daß dem Vogelschutz im Themenbereich des Naturschutzes eine zentrale Rolle zukommt und der Schutz der Vögel und ihrer Lebensräume in

der Regel auch zahlreichen anderen Arten zugute kommt.

Die Vogelschutz-Richtlinie, die den Schutz aber auch die Nutzung der Vögel in den Ländern der Europäischen Union regelt, kann daher als ein potentiell wirkungsvolles Instrument des Naturschutzes angesehen werden. Ihre tatsächliche Wirkung hängt aber von ihrer Umsetzung und einem effizienten Einsatz der durch sie geschaffenen Möglichkeiten ab. Die vorliegende Studie soll nun Handlungsbedarf im österreichischen Vogelschutz aufzeigen, soweit er durch die Umsetzung dieser Richtlinie abgedeckt werden kann.

Dabei ist anzumerken, daß die im Jahr 1979 verabschiedete Vogelschutz-Richtlinie einige Aspekte und Prinzipien beinhaltet, die nichts an ihrer Aktualität verloren haben und auch in der heutigen Naturschutzdiskussion nach wie vor nicht genug herausgestrichen werden können:

- * **Schutz der Lebensräume ist der Schlüssel zum erfolgreichen Artenschutz.** Dieser Aspekt wird besonders in Artikel 3 hervorgehoben.
- * **Vögel kennen keine politischen Grenzen und das Jahresareal der meisten europäischen Vögel umfaßt mehrere Länder inner- und außerhalb Europas.** Vogelschutz ist demnach eine internationale Aufgabe und besonders beim Schutz der Zugvögel ist internationales Handeln erforderlich. Der Erhaltung wichtiger Rastplätze von Zugvögeln kommt hier eine zentrale Rolle zu und dem wird besonders in Artikel 4, Ziffer 2 Rechnung getragen. Das bedeutet unter anderem, daß Österreich auch Verantwortung beim Schutz jener Vögel zukommt, die beispielsweise in Nordeuropa brüten und im Mittelmeergebiet oder in Afrika überwintern, am Zuge aber österreichisches Gebiet nutzen.

Danksagung

Unser Dank gilt den Vertretern der Ämter der Landesregierungen des Burgenlandes, von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien sowie des Umweltbundesamtes für die Unterstützung sowie die Zurverfügungstellung benötigter Unterlagen. Weiters bedanken wir uns bei zahlreichen Vogelkundlern, die uns bei der Erstellung der Landesprioritäten unterstützten, besonders A.Aichhorn, G.Aubrecht, H.-M.Berg, V.Blum, M.Brader, J.Brandner, H.Brunner, R.Buschenreiter, B.Cecconi, H.Denoth, M.Dumpelnik, J.Feldner, W.Fister, R.Gächter, J.Gressel, A.Grüll, E.Hable, G.Kilzer, H.Kilzer, R.Kilzer, K.Krainer, O.Lienhart, R.Lindner, C.Medicus, H.Myrbach, H.Pfeifhofer, I.Präsent, P.Raß, E.Ritter, W.Ritter, P.Sackl, L.Slotta-Bachmayr, W.Stani, D.Streitmaier, R.Streuhnsig, S.Wagner, S.Werner, P.Wiedner, U.Wiesinger, E.Winter und J.Zmölnig, des weiteren für Unterlagen, Literatur und verschiedene Ratschläge bei den einzelnen BirdLife Partnerorganisationen in den EU-Ländern, besonders bei N.Paleologou vom BirdLife International Büro in Brüssel, weiters bei W.Kantner für die Versorgung mit Literatur über Rauhfußhühner.

1. Handlungsbedarf im Artenschutz

Die Bestände vieler Vogelarten sind europaweit von starken Rückgängen betroffen (z.B. Tucker & Heath 1994), Hauptursache ist meist der Verlust von Lebensräumen aufgrund menschlicher Aktivitäten (z.B. Spitzenberger 1988, Bezzel 1995). Dieser Umstand wurde auch von der Kommission in der Präambel der Vogelschutz-Richtlinie den Bestimmungen der einzelnen Artikel vorangestellt. Oberstes Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung aller wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume auf dem Gebiet der EU (mit Ausnahme von Grönland). Das geht sowohl aus der Präambel als auch den drei ersten Artikeln hervor.

In Österreich sind bisher 418 Vogelarten nachgewiesen worden, von denen etwa 290 regelmäßig bei uns auftreten (Bauer & Berg 1989, ergänzt nach Archiv BirdLife Österreich). 215 Arten brüten mehr oder minder regelmäßig in Österreich (Dvorak et al. 1993). Etwa 50 % der regelmäßigen Brutvögel, nämlich 104, stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten, weitere 22 Arten sind bereits ausgestorben (Bauer 1994, ergänzt nach Daten Archiv BirdLife Österreich - Die Zahl von 104 enthält die bei Bauer (1994) als ausgestorben eingestuften Arten Rotfußfalke und Stelzenläufer, da sie gegenwärtig wieder regelmäßig in Österreich brüten, sowie die gegenwärtig ebenfalls regelmäßig brütenden Vermehrungsgäste Waldwasserläufer, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe und Zaunammer, nicht jedoch den ausgestorbenen Rotkopfwürger; analoges gilt für die 22 ausgestorbenen Arten).

Diese Zahlen und die Notwendigkeit, die im Naturschutz ohnehin in viel zu knappem Umfang vorhandenen Mittel möglichst effizient einzusetzen, machen eine Schwerpunktsetzung bei Vogelschutzmaßnahmen notwendig. Einen wesentlichen Ansatz dazu bietet der Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

1.1. Status, Gefährdung und Schutz der Arten aus Anhang I in Österreich

Die Vogelschutz-Richtlinie listet in Anhang I jene Arten auf, für die "besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden" sind, "um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen" (Artikel 4, Ziffer 1). Artikel 4, Ziffer 1 listet auch Kriterien auf, um eine Schwerpunktsetzung bei der Auswahl von Maßnahmen für die einzelnen Arten zu ermöglichen. Diese Kriterien umfassen im wesentlichen Aspekte wie Bestand und Bestandstrends, Lebensraum und Empfindlichkeit gegenüber Lebensraumveränderungen sowie Verbreitung. Im Detail "ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen

Verbreitung als selten gelten,

- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt."

Um hier die für Österreich notwendige Beurteilungsgrundlage zu schaffen, werden im Folgenden alle Arten aus Anhang I aufgelistet und ihre Situation in Österreich dargestellt. Der Anhang umfaßt zur Zeit 182 Arten bzw. Unterarten. Diese Zahl läßt sich wie folgt genauer aufschlüsseln:

- * **163 Arten** (einschließlich des hier als *Cygnus bewickii* in Artrang gestellten palaearktischen Zwergschwans),
- * **von weiteren 11 Arten jeweils eine bestimmte Unterart** (meist Inselformen mit kleinem Verbreitungsgebiet),
- * **von weiteren 4 Arten jeweils zwei Unterarten** (Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Buntspecht).

Von diesen 182 Arten und Unterarten treten 86 regelmäßig in Österreich auf.

Es werden nun für alle Arten und Unterarten aus Anhang I, die regelmäßig (jährlich) in Österreich auftreten, die folgenden Angaben zusammengestellt:

1. Verbreitung in Österreich: Brut-, Durchzugs- und Wintervorkommen in den einzelnen Bundesländern.
2. Bestand und allfällige Trends: nach Angaben in der Literatur sowie eigenen Schätzungen basierend auf den Daten im Archiv von BirdLife Österreich.
3. Listenstatus: Status der einzelnen Arten

- * in der **Roten Liste Österreichs** (RLÖ, Bauer 1994; betrifft nur Brutvögel!)

- 0 Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet

B.2 Gefährdete Vermehrungsgäste

- * in der **Liste der schutzbedürftigen Arten Europas** (Species of European Conservation Concern, SPEC, Tucker & Heath 1994):

- 1 Weltweit bedrohte Arten (nach Collar et al. 1994)
- 2 Über 50 % des Weltbestandes leben in Europa und die Art hat einen ungünstigen Erhaltungsstand ("unfavourable conservation status" d.h. ihre Europäische Gefährdungskategorie lautet "Endangered", "Vulnerable", "Rare", "Declining", "Localized" oder "Insufficiently known" - s.u.).
- 3 Arten, deren Weltbestand nicht in Europa konzentriert ist, die aber einen ungünstigen Erhaltungsstand haben.
- 4 Über 50 % des Weltbestandes leben in Europa und die Art hat einen günstigen Erhaltungsstand (Europäische Gefährdungskategorie "Secure")

- * entsprechend ihrem **Europäischen Gefährdungsgrad**, wobei die Begriffe der "Red Data Books" der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) zur Anwendung kommen (nach Tucker & Heath 1994):

Endangered: Arten, die einer der drei folgenden Kategorien angehören (entspricht "stark gefährdet" und "vom Aussterben bedroht" der österreichischen Roten Liste):

- + Starker Bestandsrückgang, weniger als 10.000 Brutpaare oder 40.000 überwinternde bzw. durchziehende Vögel,
- + Mäßiger Bestandsrückgang, weniger als 2.500 Brutpaare oder 10.000 überwinternde bzw. durchziehende Vögel,
- + Kein Bestandsrückgang aber weniger als 250 Brutpaare oder 1.000 überwinternde bzw. durchziehende Vögel

Vulnerable: Arten, die einer der drei folgenden Kategorien angehören (entspricht "gefährdet"):

- + Starker Bestandsrückgang, mehr als 10.000 Brutpaare oder 40.000 überwinternde Vögel
- + Mäßiger Bestandsrückgang, weniger als 10.000 Brutpaare oder 40.000 überwinternde bzw. durchziehende Vögel,
- + Kein Bestandsrückgang, weniger als 2.500 Brutpaare oder 10.000 überwinternde bzw. durchziehende Vögel,

Rare: Weniger als 10.000 Brutpaare oder 40.000 überwinternde Vögel, kein Rückgang ("potentiell gefährdet").

Declining: Mehr als 10.000 Brutpaare oder 40.000 überwinternde Vögel, mäßiger Bestandsrückgang.

Localized: Mehr als 10.000 Brutpaare oder 40.000 überwinternde Vögel, kein Rückgang, über 90 % der Population auf maximal 10 Gebiete (Important Bird Areas, s.u.) konzentriert.

Secure: Mehr als 10.000 Brutpaare oder 40.000 überwinternde Individuen, kein Rückgang, Vorkommen nicht auf wenige Gebiete beschränkt.

- * in den **Anhängen der Berner Konvention (BK)**

Anhang II - Streng geschützte Tierarten

Anhang III - Geschützte Tierarten

4. Lebensraumsansprüche in Österreich bzw. in Mitteleuropa.

5. Gefährdungsursachen in Österreich bzw. in Mitteleuropa.

6. Mögliche Schutzmaßnahmen.

Als Quellen für die nun folgende Übersicht dienten die im Archiv von BirdLife Österreich gesammelten Daten über Status und Gefährdung der heimischen Vogelwelt sowie zahlreiche Publikationen, von denen besonders die Bände des "Handbuch der Vögel Mitteleuropas" (Bauer & Glutz 1966, 1968, 1969, Glutz et al. 1971, 1973, 1975, 1977, Glutz & Bauer 1980, 1982, 1985, 1988, 1991, 1993) sowie weiters vor allem der "Atlas der Brutvögel Österreichs" (Dvorak et

al. 1993 - dort auch weiterführende Angaben über die Brutverbreitung der einzelnen Arten) und die europaweite Übersicht "Birds in Europe" (Tucker & Heath 1994) hervorzuheben sind.

Für Arten oder Unterarten, die nicht in Österreich vorkommen bzw. hier nie als Wildvogel nachgewiesen worden sind, wird der Ausdruck "noch nicht nachgewiesen" unabhängig von der Wahrscheinlichkeit eines natürlichen Auftretens benutzt.

Sterntaucher (*Gavia stellata*)

Status in Österreich: regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern.

Bestand: Jännerbestand jaarweise schwankend etwa 5 - 15 Individuen, zahlreicher am Durchzug.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: fischreiche Gewässer, v.a. Seen und größere Flüsse.

Gefährdungsursachen: keine unmittelbaren, wie bei anderen Wasservögeln sind aber Gewässerverschmutzung und -verbauung sowie Störungen an den Rastplätzen als generelle Beeinträchtigung anzusehen.

Schutzmaßnahmen: Gewässerschutz, Schutz von Wasservogel-Rastplätzen.

Prachtaucher (*Gavia arctica*)

Status in Österreich: regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern.

Bestand: Jännerbestand jaarweise schwankend etwa 5 - 15 Individuen, zahlreicher am Durchzug, in der Regel etwas häufiger als der Sterntaucher.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: fischreiche Gewässer, v.a. Seen und größere Flüsse.

Gefährdungsursachen: keine unmittelbaren, wie bei anderen Wasservögeln sind aber Gewässerverschmutzung und -verbauung sowie Störungen an den Rastplätzen als generelle Beeinträchtigung anzusehen.

Schutzmaßnahmen: Gewässerschutz, Schutz von Wasservogel-Rastplätzen.

Eistaucher (*Gavia immer*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)

Status in Österreich: seltener Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern.

Bestand: Durchzügler in geringer Zahl, Jännerbestand etwa 5 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure (provisorisch), BK II.

Lebensraum: fischreiche stehende und langsam fließende Gewässer.

Gefährdungsursachen: keine unmittelbaren, wie bei anderen Wasservögeln sind

aber Gewässerverschmutzung und -verbauung sowie Störungen an den Rastplätzen als generelle Beeinträchtigung anzusehen.

Schutzmaßnahmen: Gewässerschutz, Schutz von Wasservogel-Rastplätzen.

Madeirasturmvogel (*Pterodroma madeira*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Kapverden-Sturmvogel (*Pterodroma feae*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Bulwersturmvogel (*Bulweria bulwerii*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Gelbschnabelsturmtaucher (*Calonectris diomedea*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Schwarzschnabelsturmtaucher (Balearische Unterart) (*Puffinus puffinus mauretanicus*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Kleiner Sturmtaucher (*Puffinus assimilis*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Weißgesichtsturmschwalbe (*Pelagodroma marina*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Sturmschwalbe (*Hydrobates pelagicus*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Wellenläufer (*Oceanodroma leucorhoa*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Madeirawellenläufer (*Oceanodroma castro*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Kormoran (kontinentale Unterart) (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. Er brütete im 20. Jahrhundert regelmäßig an der Donau und March (zuletzt Marchegg bis 1971), in neuerer Zeit einzelne Brutversuche in Vorarlberg (1987 Rheindelta) und Niederösterreich (1987 Gebhartsteich, 1988 Marchegg), aber keine dauerhafte Ansiedlung. Regelmäßiger Wintergast und Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: Jännerbestand etwa 4.000 Individuen, in den letzten Jahren Zunahme der Durchzügler und Überwinterer aufgrund verbesserter Schutzmaßnahmen in den Brutgebieten.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC -, secure, BK III.

Lebensraum und Verbreitung: Brutet bevorzugt in Auwaldgebieten an großen, fischreichen Gewässern, mit Vorliebe in schon bestehenden Graureiherkolonien; außerhalb der Brutzeit an verschiedensten fischreichen Gewässern, benutzt große Sammelschlafplätze in Bäumen in Gewässernähe. Durchzügler und Überwinterer sind in Österreich vor allem an der Donau und ihren großen Nebenflüssen zu finden, besonders March, Erlauf, Ybbs, Traun, Inn sowie am Bodensee. In Oberösterreich konnte an der Donau und den größeren Nebenflüssen eine deutliche Bevorzugung der Stauräume festgestellt werden (Eisner 1995). In kleinerer Zahl an vielen geeigneten Gewässern. Traditionelle Schlafplätze an der Donau, am Unteren Inn und im Rheindelta, vorübergehend von weniger Vögeln genutzte Schlafplätze können kurzfristig an verschiedenen Gewässern entstehen.

Gefährdungsursachen: Direkte Verfolgung in den Kolonien und in den Nahrungsgewässern durch den Menschen führte zum Aussterben als Brutvogel. Eine Ansiedlung im Waldviertel (Gebhartsteich 1987) wurde durch Schlägerungen der Schlafbäume verhindert.

Den bei uns überwinternden Kormoranen werden von Seiten der Fischereiwirtschaft und der Angelfischerei Schäden an den heimischen Fischpopulationen nachgesagt, ohne daß dies bisher durch adäquate interdisziplinäre Untersuchungen belegt wurde. Die oft geforderte Reduktion der Kormoranzahlen durch Abschüsse sind von Seiten des Naturschutzes entschieden abzulehnen.

Bei der Zunahme des Kormorans handelt es sich nicht um eine "unnatürliche Bestandsexplosion", sondern um eine Bestandserholung ehemals stark reduzierter Populationen und die Erschließung günstiger Nahrungsgebiete. Der Kormoran ist eine europäische Vogelart und ein ehemaliger Brutvogel Österreichs und sollte daher einen festen Platz an unseren Gewässern haben. Zu beachten ist, daß viele Gewässerabschnitte erst durch Verbauungsmaßnahmen so umgestaltet worden sind, daß sie dem Kormoran die Bejagung der Fische vereinfachen.

Schutzmaßnahmen: Klärung des "Kormoran-Konfliktes" durch gezielte Untersuchungen der Nahrungszusammensetzung im Vergleich zum aktuellen Fischbestand besonders an den Donauzuflüssen (Äschengewässer in Ober- und Niederösterreich) ergänzt durch gründliche Faktorenanalysen der Rückgänge von Fischbeständen. Keine Abschußfreigaben. Sofern Fischteiche betroffen sind, ist zuerst die Möglichkeit anderer Methoden, um die Kormorane fernzuhalten, zu prüfen (z.B. Überspannen) bzw. deren Versagen nachzuweisen, bevor Anträge auf Verfolgung gestellt werden. Zu beachten ist, daß eine Verfolgung des

Kormorans nur nach Artikel 9 der Vogelschutz-Richtlinie möglich ist und nur "sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt".

Literatur: Aubrecht 1991, Straka 1991, Zuna-Kratky & Mann 1994, Eisner 1995; Kormoran-Heft von "Öko.L": Nummer 15/1 (1993).

Krähenscharbe (*Phalacrocorax aristotelis desmarestii*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Zwergscharbe (*Phalacrocorax pygmaeus*)

Status in Österreich: regelmäßiger, seltener Wintergast in Niederösterreich, ansonsten seltener Gast (Burgenland, Kärnten, Steiermark, Wien) bzw. Ausnahmerecheinung (Oberösterreich).

Bestand: Überwinterung von rund 10 Individuen seit dem Winter 1988/89.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 2, vulnerable, BK II.

Lebensraum und Verbreitung: Vegetationsreiche Binnengewässer (z.B. schilf- oder weidenbestandene Altarme, Augewässer). Die niederösterreichischen Vögel nächtigten mehrere Winter lang im Bereich des Kormoranschlafplatzes Zwentendorf, in den letzten Wintern kam es jedoch zu einer Verlagerung. Über ihre Aktivitäten während des Tages ist wenig bekannt, offenbar nutzen sie aber die Donau und Augewässer im gesamten Bereich des Tullner Feldes. Einzelvögel treten auch an der Donau unterhalb von Wien auf.

Gefährdungsursachen: Durch eventuelle Abschuß- oder Vertreibungsmaßnahmen von Kormoranen im Bereich der niederösterreichischen Donauauen wären auch die Zwergscharben bedroht, da sie sich meist in der Nähe von Kormoranen aufhalten. Weiters Störungen am Schlafplatz.

Schutzmaßnahmen: Keine Kormoranverfolgung, Schutz des Schlafplatzes vor Störungen.

Rosapelikan (*Pelecanus onocrotalus*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Krauskopfpelikan (*Pelecanus crispus*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung (wohl meist Gefangenschaftsflüchtlinge).

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Status in Österreich: Einziger regelmäßiger Brutplatz am Neusiedler See und im angrenzenden Seewinkel (Burgenland), Durchzügler in allen Bundesländern, gelegentlicher Brutverdacht in Niederösterreich.

Bestand: 100 - 150 Bp (Dvorak & Nemeth in prep.).

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 3, vulnerable (provisorisch).

Lebensraum: Verlandungszonen von Gewässern, brütet in ausgedehnten,

ungestörten Schilfgebieten.

Gefährdungsursachen: Genaue Strukturansprüche im Schilfgürtel des Neusiedler Sees sind noch ungenügend bekannt, generell ist aber eine zu intensive Nutzung als potentielle Gefährdung einzustufen. Daneben sind winterliche Schilfbrände und zunehmende Störungen eine Gefahr für alle im Schilfgürtel brütenden Vögel.

Schutzmaßnahmen: Untersuchungen zu Habitatmerkmalen und Gefährdungsgrad; Abstimmung der Schilfbewirtschaftung des Neusiedler Sees außerhalb der Nationalparkflächen mit den Erfordernissen des Vogelschutzes.

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Status in Österreich: Lokaler Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Vorarlberg und Wien (in Salzburg und Tirol ehemaliger Brutvogel).

Bestand: 100 - 150 Bp., mit stark abnehmender Tendenz.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, vulnerable (provisorisch), BK II.

Lebensraum: Gewässer mit dichter Ufervegetation (vorzugsweise Schilf); auch kleinere Gewässer, wie Fischteiche, werden besiedelt, wenn die Uferstruktur ausreichend dicht ist.

Gefährdungsursachen: In Österreich Verlust an Lebensraum (Zerstörung von Verlandungszonen, Verlust kleiner Gewässer) und steigender Störungsdruck. Die in den letzten Jahrzehnten stark rückläufigen Bestände sind aber nicht allein dadurch zu erklären, zusätzlich haben wahrscheinlich auch die verschlechterten Bedingungen in den traditionellen Rast- und Überwinterungsplätzen (Dürreperioden in Afrika) zu hohen Ausfällen außerhalb der Brutsaison geführt. Damit könnten auch Rückgänge in Gebieten, wo sich die Lebensraumbedingungen am Brutplatz nicht erkennbar verschlechtert haben, erklärt werden.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung von natürlichen Vegetationsgürteln an Gewässern, auch an Kleingewässern, und Schaffung störungsfreier Uferzonen.

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)

Status in Österreich: seltener, sehr lokaler Brutvogel in Oberösterreich (Inn) und Niederösterreich (March, hier nicht mehr alljährlich), gelegentlich auch in Vorarlberg (Rheindelta) brütend; seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 12 - 16 Bp., abnehmende Tendenz.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Verlandungszonen von Seen, Altarme in Auwäldern und andere Feuchtgebiete, ein bis an den Wasserrand reichender Baumbestand oder Gebüsch sind als Deckung (Tageseinstand) notwendig.

Gefährdungsursachen: Lebensraumzerstörung oder -verschlechterung, besonders Flußregulierungen sowie Abtrennung von Auwäldern und Altarmen von der Flußdynamik, Zunahme der Störungen an den Brutkolonien (Angler, Bootsfahrer,

Fotografen). An der March in Niederösterreich sind kurzfristig entstandene Kolonien z.T. wegen Störungen wieder verlassen worden. In Oberösterreich ist durch die geplante Neuregelung der mit Booten befahrbaren Zonen der Reichersberger Au, die zu Störungen im Koloniebereich führen würde, ähnliches zu befürchten.

Schutzmaßnahmen: Vermeidung von Störungen an bestehenden und potentiellen Brutkolonien, Einrichtung von störungsfreien Schutzgebieten um die Kolonien, Erhaltung der potentiellen Brutgebiete in den Donau- und Marchauen.

Rallenreiher (*Ardeola ralloides*)

Status in Österreich: seltener Sommergast und Durchzügler vor allem im Neusiedler See-Gebiet (Burgenland); Einzelnachweise aus allen Bundesländern.

Bestand: Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: großflächige Feuchtgebiete, vor allem Schilfröhrichte

Gefährdungsursachen: Lebensraumverlust und Verschlechterung des Nahrungsangebotes.

Schutzmaßnahmen: Generell Erhaltung ausgedehnter Verlandungszonen bzw. Feuchtgebiete.

Seidenreiher (*Egretta garzetta*)

Status in Österreich: seltener Durchzügler in allen Bundesländern, besonders im Neusiedler See-Gebiet (Burgenland).

Bestand: jährlich schwankend, meist nur Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Sümpfe und Verlandungszonen, im Seewinkel gerne auf überschwemmten Wiesen; seltener in altarmreichen Auwäldern (Donau).

Gefährdungsursachen: Verlust von Feuchtgebieten sowie Verlandungszonen an Gewässern.

Schutzmaßnahmen: Generell Erhaltung ausgedehnter Verlandungszonen bzw. Feuchtgebiete.

Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Status in Österreich: Brutvogel am Neusiedler See (Burgenland), der Aktionsraum während der Brutzeit schließt den gesamten Seebereich, Seewinkel, Hanság, die Leithaniederung sowie das östliche Niederösterreich mit ein. Außerhalb der Brutsaison auch abseits des Nordburgenlandes regelmäßig anzutreffen, in Niederösterreich in größerer Zahl (v.a. Donauauen, Marchauen, Feuchte Ebene), regelmäßig auch im Rheindelta (Vorarlberg); Einzelnachweise aus allen Bundesländern.

Bestand: in den letzten 15 Jahren starke Schwankungen, 1994/1995 etwa 510 Bp (Grüll & Ranner in prep.).

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Brütet in ungestörten Altschilfbeständen (Schilfgürtel des Neusiedler Sees), Nahrungssuche ebenfalls im Schilf an Kanälen und Blänken sowie an umliegenden Gewässern oder auf (feuchten) Wiesen; außerhalb der Brutzeit (Nichtbrüter auch während der Brutsaison) in zunehmendem Ausmaß auch in den Donau- und Marchauen (Altarme) oder auf Ackerflächen und Brachen in Niederungsgebieten.

Gefährdungsursachen: Verlust von Altschilfbeständen durch intensive Schilfbewirtschaftung und Brände; Störungen in den Kolonien. Gegenwärtig zeichnet sich aber kein negativer Bestandstrend ab, zudem liegt die größte und bedeutendste Kolonie in der Kernzone des Nationalparks Neusiedler See. Allerdings stellt auch die Verlandung der Koloniestandorte eine Gefährdung dar, deren Ausmaß gegenwärtig aber noch nicht abgeschätzt werden kann.

Schutzmaßnahmen: Untersuchung der Standortparameter an den Kolonien und der Nahrungsökologie der Brutvögel; Abstimmung der Schilfbewirtschaftung des Neusiedler Sees außerhalb der Nationalparkflächen mit den Erfordernissen des Vogelschutzes.

Purpureiher (*Ardea purpurea*)

Status in Österreich: Brutvogel am Neusiedler See (Burgenland), sporadisch im Rheindelta (Vorarlberg), bereits erloschene Brutvorkommen auch in anderen Bundesländern; Durchzügler in geringer Zahl in allen Bundesländern.

Bestand: 70 - 100 Bp., bis in die 1980er Jahre starke Abnahme, zuletzt eher stabil.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Brut und Nahrungssuche in Verlandungszonen von Gewässern, besonders in ausgedehnten, ungestörten Schilfbeständen.

Gefährdungsursachen: Die Ursachen für den Bestandsrückgang des Purpureihers am Neusiedler See sind nicht genau bekannt, es spielen aber wahrscheinlich Wasserstandsänderungen und Rückgang der nutzbaren Nahrungsflächen und Koloniestandorte durch Verlandung eine Rolle. Wie für andere schilfbewohnende Vogelarten ist auch eine zu intensive Schilfbewirtschaftung ebenfalls ein wesentlicher Gefährdungsfaktor. Auf Störungen in der Brutkolonie reagieren Purpureiher besonders empfindlich, deshalb ist ein erhöhter Störungsdruck (Bootsbetrieb am seeseitigen Schilfrand des Neusiedler Sees) ebenfalls ein potentieller Gefährdungsfaktor.

Schutzmaßnahmen: Anstreben einer nachhaltigen Nutzung des Schilfgürtels auch außerhalb der Nationalpark-Kernzone: Abstimmung der Schilfbewirtschaftung des Neusiedler Sees außerhalb der Nationalparkflächen mit den Erfordernissen des Vogelschutzes. Verminderung möglicher Störungen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Status in Österreich: regional verbreiteter Brutvogel in Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Wien (Brutverdacht). Spärlicher Durchzügler auch in allen anderen Bundesländern.

Bestand: 120 - 150 Bp., Tendenz leicht zunehmend.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 3, rare, BK II.

Lebensraum: Brütet in Laub- und Mischwäldern, seltener in reinen Nadelwäldern, vorzugsweise in großflächigen, möglichst ungestörten Altbeständen. Nest versteckt in Baumkronen großer, alter Bäume (v.a. Rotbuche, Rotföhren) oder an kleineren Felswänden mit freiem Anflug. Als Nahrungshabitat werden ruhige Waldbäche, flache stehende Gewässer oder ungestörte (feuchte) Waldwiesen bevorzugt.

Gefährdungsursachen: Lebensraumverluste, v.a. durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wie Schlägerungen an den Nistplätzen, Ersetzen naturnaher Waldstandorte durch (Fichten-) Monokulturen, Störungen (Forststraßenbau), Entwässerungen feuchter bzw. sumpfiger Waldstandorte. Verlust an geeigneten Nahrungsflächen (Feuchtgebiete) in und um die Wälder. Störungen an den Brutplätzen (Kletterer, Fotografen).

Schutzmaßnahmen: Erhaltung von strukturreichen Wäldern mit Altholzbeständen und Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage, Bewahrung natürlicher Waldgesellschaften anstatt Fichtenaufforstungen; Einschränkung der Freikletterei auf bestimmte, aus der Sicht des Naturschutzes unproblematische Felsbereiche, Verbot des "wilden" Felskletterns bzw. Vollzug eines solchen Verbotes.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Status in Österreich: Regional verbreiteter Brutvogel in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich (2 Bp.) und Steiermark; seit einigen Jahren 2 Paare in Vorarlberg, deren Ansiedlung auf das Schweizer Wiedereinbürgerungsprogramm zurückgeht. Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 1994 348 Bp., Rückgang seit den späten 1970er Jahre, erst in den letzten drei Jahren wiederum Bestandserholung. Daß die aktuelle positive Gesamtrendenz länger anhält, erscheint gegenwärtig nicht wahrscheinlich, zumal in den Kerngebieten nach wie vor Bestandseinbußen auftreten (v.a. Südburgenland).

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC 2, vulnerable, BK II

Lebensraum: Offene bis halboffene Landschaften, oft in Flußniederungen, mit hohem Gründlandanteil. Bevorzugt zur Nahrungssuche feuchte Wiesen (Streuwiesen, zweischürige Mähwiesen), Feuchtgebiete, freie Gewässerufer. Brütet auf Häusern und Masten in kleineren Siedlungen oder auf Bäumen in halboffenen, parkartigen Auwäldern.

Gefährdungsursachen: Die nach wie vor zunehmende Nutzungsintensivierung der Kulturlandschaften hat in West- und Mitteleuropa (und damit auch in Österreich)

zu starken Rückgängen geführt. Besonders gravierend wirken sich hier die immer noch andauernde Umwandlung von Wiesenflächen in Ackerland, Entwässerungen von Feuchtwiesen und Feuchtgebieten, Änderungen in der Wiesennutzung (Aufgabe und nachfolgende Verbrachung bzw. Verbuschung oder Erhöhung der Mähfrequenz durch Düngereinsatz und daraus resultierender Rückgang des Nahrungsangebotes) aus. Verluste am Zug (v.a. durch Stromschlag an Überlandleitungen) und Lebensraumverlust bzw. Direktverluste im afrikanischen Winterquartier stehen bei der ostziehenden Population (darunter fallen auch die österreichischen Störche) in der Bedeutung hinter den anthropogenen Beeinträchtigungen der Brutgebiete.

Schutzmaßnahmen: Prinzipiell die Erhaltung einer grünlandreichen Kulturlandschaft mit extensiv genutzten Feuchtwiesen. Beitritt Österreichs zum Sonderabkommen des Weißstorches im Rahmen der Bonner Konvention. Ein aktueller Katalog für Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene findet sich in Ranner & Tiefenbach (1994).

Sichler (*Plegadis falcinellus*)

Status in Österreich: bis 1934 Brutvogel im Burgenland (Neusiedler See), seitdem nur sporadischer Sommergast und Durchzügler, am ehesten im Burgenland, ausnahmsweise in den übrigen Bundesländern.

Bestand: Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Große Feuchtgebiete mit dichten, ausgedehnten Vegetationsbeständen (Röhricht, Weidengebüsch), z.B. Sümpfe oder Verlandungszonen von Seen.

Gefährdungsursachen: Der starke Rückgang in Europa wird vor allem auf Habitatzerstörung (Entwässerungen, Kultivierung von großen Feuchtgebieten) zurückgeführt. Regional hat auch die intensive Bejagung oder Störungen in den Brutkolonien zu Abnahmen geführt.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung von Feuchtgebieten.

Löffler (*Plateola leucorodia*)

Status in Österreich: seltener, sehr lokaler Brutvogel im Burgenland (Neusiedler See), der Aktionsraum dieser Vögel reicht bis Niederösterreich (Leithaniederung, Donauauen unterhalb Wiens, Marchauen). Vereinzelte Durchzügler ansonsten am ehesten in der Steiermark und in Vorarlberg (Rheindelta), im übrigen Österreich nur ausnahmsweise auftretend.

Bestand: Zur Zeit etwa 10-15 Bp., stark rückläufig, das Brutvorkommen beschränkt sich heute auf eine einzige Kolonie in der Kernzone des Nationalparks, andere Kolonien am Westufer des Sees sind seit den 1980er Jahren erloschen.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC 2, endangered, BK II.

Lebensraum: Dicht bewachsene, ausgedehnte Verlandungszonen von Seen, in Österreich der Schilfgürtel des Neusiedler Sees; Nahrungssuche an flachen, evertebratenreichen Gewässern (Salzlacken, Altarme in Auwäldern).

Gefährdungsursachen: Die Rückgangsursachen am Neusiedler See sind nicht restlos geklärt, niedrige Wasserstände scheinen aber zumindest eine Rolle zu spielen. Inwieweit die Eutrophierung des Sees die Verfügbarkeit des Nahrungsangebotes im Schilfgürtel für diese Art einschränkt, wäre zu prüfen.

Schutzmaßnahmen: Klärung der Ursachen des Bestandsrückganges. Eventuell könnte mit einer Verbesserung der Wasserqualität die Nahrungssituation verbessert werden.

Flamingo (*Phoenicopterus ruber*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung (Gefangenschaftsflüchtling).

Zwergschwan (*Cygnus columbianus*)

Status in Österreich: regelmäßiger Wintergast in geringer Zahl in Vorarlberg (Rheindelta); Ausnahmeerscheinung im Burgenland, in Oberösterreich und der Steiermark.

Bestand: Jännerbestand 1994 6 Individuen; bisherige Höchstzahl im Rheindelta 8 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3 (Winterbestände), localized (Winterbestände), BK II

Lebensraum: Zur Brutzeit an Gewässern der Tundra, im Winter meist auf seichten, vegetationsreichen Gewässern und überschwemmtem Grünland.

Gefährdungsursachen: Zerstörung der west- und mitteleuropäischen Rast- und Überwinterungsplätze (Gewässer- und Grünlandverlust, Eutrophierung) gefährden die Winterbestände; im Rheindelta Störungen.

Schutzmaßnahmen: Umsetzung vorliegender Maßnahmenvorschläge für das Ramsar-Gebiet Rheindelta.

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Status in Österreich: Wintergast, in nennenswerter Zahl nur in Vorarlberg (Rheindelta), regelmäßig in Nieder- und Oberösterreich, ausnahmsweise in den anderen Bundesländern.

Bestand: Jännerbestand 1994 69 Individuen, bisherige Höchstzahl im Rheindelta 134.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 4 (Winterbestände), secure, BK II.

Lebensraum: Zur Brutzeit Gewässer der Tundra und Taiga, im Winter vorzugsweise größere, seichte Binnengewässer oder Brack- und Salzwasserbuchten sowie überschwemmtes Grünland.

Gefährdungsursachen: Lebensraumverlust (Gewässerzerstörung, Entwässerungen oder Umbruch von Grünland) und Störungen an den Überwinterungsplätzen.

Schutzmaßnahmen: Umsetzung vorliegender Maßnahmenvorschläge für das Ramsar-Gebiet Rheindelta. Schutz wichtiger Wasservogelrastplätze (v.a. Unterer Inn, Donauauen).

Bläßgans (grönländische Unterart) (*Anser albifrons flavirostris*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Die Nominatform ist regelmäßiger Durchzügler und Wintergast im Burgenland (Neusiedler See-Gebiet), in den übrigen Bundesländern seltener Durchzügler.

Zwerggans (*Anser erythropus*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Nonnengans (*Branta leucopsis*)

Status in Österreich: Seit den 1980er Jahren nahezu jährlich (vorher als Ausnahmeerscheinung) unter durchziehenden und überwinternden Gänsen, besonders Bläßgänsen, im Seewinkel (Burgenland); in anderen Bundesländern Ausnahmeerscheinung (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg), oder Gefangenschaftsflüchtlinge.

Bestand: 0 - 2 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 4 (Brutbestände) bzw. 2 (Winterbestände), localized (Winter), BK II.

Lebensraum: Brutvogel arktischer Inseln und in der Tundra. Überwinterung an geschützten Küsten, Nahrungssuche auf Grünland und Salzmarschen; im Seewinkel auf Hutweiden und Wintersaat.

Gefährdungsursachen: Im Seewinkel stellt die Gänsejagd eine latente Gefährdung anderer mit den Feldgänsen (Grau-, Saat- und Bläßgans) vergesellschafteter Gänsearten dar (Abschuß, Störung).

Schutzmaßnahmen: Keine Bejagung der Bläßgänse.

Rothalsgans (*Branta ruficollis*)

Status in Österreich: Im Seewinkel (Burgenland) ursprünglich nur Ausnahmeerscheinung, seit den 1980er Jahren aber regelmäßig unter durchziehenden und überwinternden Bläßgänsen.

Bestand: bis zu 10 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 1 (Winterbestände), localized, BK II

Lebensraum: Brutvogel der subarktischen und arktischen Tundra. Im Winter gemeinsam mit Bläßgänsen überwiegend entlang der Schwarzmeerküste (Schlafplätze in Lagunen und Seen, Nahrungssuche auf Winterweizen), im Seewinkel Salzlacken, Wintergetreide, Hutweiden.

Gefährdungsursachen: Im Seewinkel stellt die Gänsejagd eine latente Gefährdung anderer mit den Feldgänsen (Grau-, Saat- und Bläßgans) vergesellschafteter Gänsearten dar (Abschuß, Störung). Die Rothalsgänse sind im

Seewinkel immer mit Bläßgänsen vergesellschaftet, diese bilden wiederum oft gemischte Schwärme mit Graugänsen.

Schutzmaßnahmen: Keine Bejagung der Bläßgänse.

Rostgans (*Tadorna ferruginea*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung, die in den letzten Jahren beobachteten Vögel stammen jedoch mindestens zum überwiegenden Teil aus Gefangenschaft oder von eingebürgerten mitteleuropäischen, halbwilden Populationen.

Marmelente (*Marmaronetta angustirostris*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Moorente (*Aythya nyroca*)

Status in Österreich: Brutvogel am Neusiedler See (Burgenland), vereinzelt an den Lacken des Seewinkels, abseits des Nordburgenlandes seltener Durchzügler und Wintergast.

Bestand: 50 - 200 Bp., sehr wahrscheinlich abnehmend.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 1, vulnerable, BK III.

Lebensraum: große Schilfgebiete mit einem Mosaik aus dichtem Schilf und offenen Wasserflächen.

Gefährdungsursachen: Europaweit haben Lebensraumzerstörungen (Entwässerungen von Feuchtgebieten) zu starken Rückgängen geführt. Über die Ökologie und genauen Lebensraumansprüche am Neusiedler See ist nur wenig bekannt, ebenso über die Rückgangsursachen.

Schutzmaßnahmen: Mit genauen Untersuchungen sollten zuerst die Lebensweise und Ansprüche dieser weltweit gefährdeten Art festgestellt werden, um mögliche Schutzvorschläge auszuarbeiten.

Weißkopfruderente (*Oxyura leucocephala*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern.

Bestand: ca. 1.500 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Verschiedenste strukturreiche Waldtypen: Von geschlossenen Laub- und Nadelwäldern über Auwälder bis in reich gegliederte offene Landschaften mit kleineren Feldgehölzen. In größeren Wäldern sind Auflockerungen wie Lichtungen als Jagdgebiet erforderlich.

Gefährdungsursachen: Großflächige Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft und die Schaffung von eintönigen, strukturarmen Landschaften; aufgrund der

geringen Siedlungsdichten auch direkte Verfolgung oder Störung: Die vor allem in Niederösterreich in größerer Zahl erteilten Ausnahmegenehmigungen für Greifvögelabschüsse (ganz besonders für den Mäusebussard) gefährden aufgrund der Verwechslungsgefahr alle Greifvogelarten, aber gerade beim Wespenbussard ist die Verwechslungsgefahr mit dem Mäusebussard besonders hoch.

Schutzmaßnahmen: Keine Abschußgenehmigungen für Greifvögel. Erhaltung gegliederter, naturnaher Wälder und reich strukturierter Kulturlandschaften, der Wespenbussard ist eine klassische "dispersed species", für die sich wenig konkrete Schutzmaßnahmen formulieren lassen, sondern der Ansatzpunkt in der generellen Nutzung unserer Kulturlandschaft liegt.

Gleitaar (*Elanus caeruleus*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Status in Österreich: seltener, lokaler Brutvogel in Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und Wien; Durchzügler in meist geringer Zahl in allen Bundesländern.

Bestand: 50 - 60 Bp., starke Rückgänge vor allem in Niederösterreich.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Verschiedene Waldtypen in der Nähe von Gewässern, vor allem Auwälder (z.B. Donau, March, Traun).

Gefährdungsursachen: Zu intensive forstliche Nutzung der Auwälder könnte einen Mangel an geeigneten (großen, alten und ungestörten) Brutbäumen verursachen. Wie jeder Greifvogel ist er durch direkte Verfolgung (wenn auch nur aufgrund von Verwechslungen) potentiell gefährdet.

Schutzmaßnahmen: Wirksamer Schutz der Auwälder als Bruthabitat, Schutz aller Greifvögel vor direkter Verfolgung und Störung; gründliche Untersuchung von Lebensraumansprüchen und Gefährdungsfaktoren in den niederösterreichischen Donau- und Marchauen, wo gegenwärtig die stärksten Rückgänge zu verzeichnen sind.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Status in Österreich: sehr seltener, lokaler Brutvogel in Niederösterreich, Brutverdacht in Wien; sehr seltener Durchzügler und Sommergast in allen Bundesländern, Brutansiedlungen in näherer Zukunft auch in anderen Bundesländern möglich (z.B. Vorarlberg).

Der Rotmilan war als Brutvogel in Österreich etwa bis zur Jahrhundertwende weiter verbreitet (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg); das Erlöschen des regelmäßigen Brutvorkommens war zumindest zum Teil auf menschliche Verfolgung zurückzuführen. Im 20. Jahrhundert nur

einzelne Ansiedlungsversuche, immer wieder verhinderten menschliche Eingriffe (Abschuß, Aushorstung) eine dauerhafte Besiedlung; erst mit dem Wiedererstarken der mitteleuropäischen Brutbestände setzte Ende der 1980er Jahre eine zögerliche Wiederbesiedlung ein.

Bestand: 4 - 6 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Reich gegliederte Landschaften mit bewaldeten und offenen Flächen, meist in der Nähe von Gewässern. In Niederösterreich vor allem die Auwaldgebiete der Donau, March und Thaya.

Gefährdungsursachen: Direkte Verfolgung bzw. Störungen (s.o.), Verlust reich gegliederter Kulturlandschaften.

Schutzmaßnahmen: Schutz aller Greifvögel vor direkter Verfolgung und Störung.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Status in Österreich: regelmäßiger Wintergast im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien, unregelmäßig im Winter auch in allen anderen Bundesländern westwärts bis zum Bodensee (Vorarlberg); ehemaliger Brutvogel in Niederösterreich, in den Donauauen ein Ansiedlungsversuch 1983; mit der Festigung der Brutbestände in den grenznahen Bereichen der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarns ist auch in Hinkunft mit Brutvorstößen in das nördliche und östliche Niederösterreich sowie das südliche Burgenland zu rechnen.

Bestand: ca. 20 - 30 Exemplare im Winter.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, rare, BK II.

Lebensraum: In Mitteleuropa Wälder an großen, nahrungsreichen Gewässern (fisch- und wasservogelreich), auch im Winter an solchen Plätzen. Als Brutplatz werden große Bäume im dichten Wald (in störungsfreien Gebieten), die aber freien Anflug ermöglichen, benötigt.

Gefährdungsursachen: Menschliche Beeinträchtigungen (direkte Verfolgung, Störungen) sowie Lebensraumzerstörung durch die moderne Forstwirtschaft (Mangel an geeigneten Brutbäumen in Auwäldern) und Gewässerbeeinträchtigung (Nahrungsmangel, Störungen). Störungen (Angler, Spaziergänger) an potentiellen Brutplätzen sind sicherlich ein Grund, daß sich der Seeadler als Brutvogel in Österreich noch nicht wieder etabliert hat, sonst würden die Bedingungen in den Donau- und Marchauen wohl ausreichen, wie die zahlreichen (zum Teil lange ausharrenden) Überwinterer andeuten. Zumindest bis in die 1980er Jahre wurden Fälle getöteter Seeadler (Schlageisen) bekannt.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung der Auenökosysteme zumindest als Schutz der Überwinterer und Schaffung von großen, ungestörten Bereichen für mögliche Wiederansiedlungen. Schutz aller Greifvögel vor menschlicher Verfolgung.

Bartgeier (*Gypaetus barbatus*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; derzeit ist ein erfolgversprechendes Wiedereinbürgerungsprogramm in Salzburg im Gange.

Bestand: Die in Salzburg ausgewilderten Vögel zeigen seit 1989 Paarbildung. Seit Beginn des Projektes 1986 wurden hier bis 1991 17 Individuen freigelassen, die aber nicht alle in der (weiteren) Umgebung verblieben sind (Frey 1992).

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, endangered, BK II.

Lebensraum: fels- und schluchtreiche Landschaften, meist in der hochmontanen bis zur alpinen Höhenstufe. Voraussetzung sind große Bestände an Huftieren, speziell extensive Weidehaltung, wobei der Bartgeier das Fallwild bzw. abgestürzte Haustiere frisst.

Gefährdungsursachen: Während ein ursprünglicher Bestandsrückgang auf menschlicher Verfolgung beruhte (aus dem Glauben heraus, der Bartgeier töte lebende Haustiere oder sogar Kinder), ist nun vor allem Nahrungsmangel nach Aufgabe großflächiger extensiver Weidetierhaltung (Schafe) in den alpinen Regionen das Hauptproblem für das Überleben der Art; als Aasfresser anfällig gegen Giftködter.

Schutzmaßnahmen: Wiedereinbürgerungsprogramm läuft, sein Erfolg hängt aber von der Beibehaltung bzw. dem Wiederaufleben extensiver Weidehaltungen und auch vom Verständnis der Bevölkerung ab.

Schmutzgeier (*Neophron percnopterus*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Gänsegeier (*Gyps fulvus*)

Status in Österreich: seltener Sommergast in den Hohen Tauern in Salzburg, am Durchzug zu diesen Übersommerungsplätzen auch in Kärnten, der Steiermark und Tirol auftretend; Ausnahmerecheinung in den anderen Bundesländern; freifliegende Vögel aus dem Salzburger Tiergarten Hellbrunn brüten in manchen Jahren am Untersberg.

Bestand: 0-1 Bp.; Sommerbestand in den Hohen Tauern 30-80 Individuen.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, rare, BK II.

Lebensraum: Reich gegliederte Landschaften mit schluchtenreichen, felsigen Gebirgen und übersichtlichen Ebenen, Hügeln oder Felsplateaus; hohes Nahrungsangebot in Form von Fallwild bzw. abgestürzten Weidetieren.

Gefährdungsursachen: Verbesserung der hygienischen Bedingungen in der Weidetierhaltung führte wie der allgemeine Rückgang der Schafhaltung in den Alpen zu einem verminderten Angebot an verfügbarem Aas als Nahrung; anfällig gegen Giftködter.

Schutzmaßnahmen: Förderung extensiver Weidetierhaltung in den Alpen, Verbot jeglicher Giftködter.

Mönchsgeier (*Aegypius monachus*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel in Kärnten, heute Ausnahmerecheinung.

Schlangenadler (*Circaetus gallicus*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel in Niederösterreich, Ausnahmerecheinung.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Status in Österreich: Lokaler Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich und Oberösterreich. Durchzügler in allen Bundesländern, gelegentlich auch Überwinterungen.

Bestand: etwa 200 Bp. (H.-M.Berg mündl.), ein Großteil davon brütet am Neusiedler See im Burgenland.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Neststandort in Verlandungszonen von Gewässern, besonders Röhricht, gelegentlich auch in Äckern. Zur Nahrungssuche an Gewässern bzw. deren Verlandungszonen, über Wiesen und Weiden, aber auch Äckern.

Gefährdungsursachen: Die große Population am Neusiedler See ist potentiell durch die zunehmende Verlandung des Schilfgürtels gefährdet, da die Neststandorte von Wasser umgeben sein sollten. Erhöhter Störungsdruck durch den Tourismus vermindert die Nutzbarkeit von attraktiven Nahrungsgebieten in unmittelbarer Nähe des Schilfgürtels. Die einzelnen Brutplätze im übrigen Österreich sind wegen der Beschränkung auf die wenigen (noch) geeigneten Plätze unter anderem durch Störungen, Lebensraumzerstörung und landwirtschaftliche Tätigkeiten (Ausmähen der Nester), potentiell auch durch direkte Verfolgung stark gefährdet.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung der Brutplätze, am Neusiedler See Einschränkung der Störungen an wichtigen Nahrungshabitaten (Besucherlenkung), bzw. Wiederherstellung weiterer großer Wiesenflächen in Anschluß an den Schilfgürtel. Schutz vor direkter Verfolgung, Vermeidung der Störungen an allen Brutplätzen.

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel in Niederösterreich; in den letzten Jahren ausnahmsweise Übersommerer im Nordburgenland und in Niederösterreich, die gelegentliches Brüten möglich erscheinen lassen. Wintergast und Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 50 - 200 Überwinterer.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Brutplatz meist in der Verlandungszone von Gewässern, aber auch auf Wiesen, Weiden, Sanddünen und in ähnlichen Biotopen. Im Winter Wiesen und Ackerflächen mit ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinsäuger, v.a. Mäuse,

oder bodenlebende Kleinvögel), auf besonders geeigneten Wiesegebieten kommt es zu den höchsten Konzentrationen. An den oft gemeinschaftlich genutzten Winterschlafplätzen benötigen sie hohe, aber lückige Vegetation als Deckung.

Gefährdungsursachen: Europaweit gefährdet durch Zerstörung geeigneter Bruthabitate (Entwässerung und Aufforstung von Mooren und anderen Feuchtgebieten, Nutzungsintensivierung in Wiesen- und Steppengebieten). In Österreich sind die Überwinterer ebenfalls durch Lebensraumzerstörung (Wiesenumbruch, Entwässerungen), aber auch durch Störungen an den Schlafplätzen oder potentiell durch direkte Verfolgung gefährdet.

Schutzmaßnahmen: Schutz von Wiesenflächen in den Überwinterungsgebieten, Vermeidung von Störungen an Schlafplätzen, Schutz vor direkter Verfolgung.

Steppenweihe (*Circus macrourus*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Status in Österreich: sehr lokaler Brutvogel im Burgenland (Neusiedler See-Gebiet) und in Niederösterreich; ehemaliger, unregelmäßiger Brutvogel in Vorarlberg. Am Durchzug in allen Bundesländern.

Bestand: 10 - 15 Bp., der Hauptanteil davon im burgenländischen Neusiedler See-Gebiet.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Sie brütet bevorzugt in Verlandungszonen von Gewässern oder in Niedermooren, das Nest befindet sich meist in nicht zu dichten Schilf- oder Großseggenbeständen, speziell in Niederösterreich nistet sie auch in Getreidefeldern; Nahrungsgebiete vor allem Wiesen oder Weiden, daneben auch Brachen oder Äcker.

Gefährdungsursachen: Die Art ist auch bei der Nahrungssuche auf Wiesenflächen angewiesen und deshalb durch deren Zerstörung (Entwässerung, Umbruch, Nutzungsintensivierung) in den Brutgebieten gefährdet. Getreidebrüter sind durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen gefährdet, speziell durch Ausmähen der Nestlinge. Potentielle Gefährdung wie bei allen Greifvögeln durch direkte Verfolgung.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung und Pflege bzw. Wiederherstellung von Wiesen- und Weidegebieten (v.a. entlang von March und unterer Thaya sowie im Neusiedler See-Gebiet). Programm zum Schutz der Getreidebrüter (z.B. Entschädigungen für das Aussparen der Nestumgebung bei der Mahd). Allgemeiner Wiesen- und Feuchtgebietsschutz für potentielle Brutplätze in Ostösterreich.

Habicht (Unterart auf Korsika und Sardinien) (*Accipiter gentilis arrigonii*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Sperber (Unterart der Kanaren und von Madeira) (*Accipiter nisus granti*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Kurzfangspferber (*Accipiter brevipes*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Adlerbussard (*Buteo rufinus*)

Status in Österreich: Ehemals Ausnahmererscheinung, zuletzt eher seltener Gast: in Niederösterreich in den letzten Jahren nahezu jährlich, vor allem im Sommer. Nach der Etablierung eines kleinen Brutvorkommens in Ungarn ist auch weiterhin vermehrt mit Feststellungen in Ostösterreich zu rechnen.

Bestand: Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, endangered (provisorisch), BK II.

Lebensraum: offene, steppenartige Landschaft mit einzelnen Bäumen oder Felsen, in seiner Verbreitung teilweise durch das Vorkommen des Ziesels als wichtiges Beutetier beeinflusst.

Gefährdung: Ein großer Teil der aktuellen Beobachtungen stammt aus dem Gebiet des niederösterreichischen Steinfeldes, im Umkreis der großen Trockenrasenflächen des Truppenübungsplatzes Großmottl; Hauptgefährdung ist der Lebensraumverlust durch Zerstörung von Trockenrasenflächen durch Kiesabbau, Zersiedelung und Straßenbau.

Schutz: Erhaltung und gegebenenfalls Pflege der verbliebenen Trockenrasen, Schutz bzw. Erhaltung von Zieselvorkommen.

Schreiadler (*Aquila pomarina*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel in Niederösterreich, Salzburg, Wien; ungarische Brutvögel nutzten bis in die späten 1980er Jahre den burgenländischen Hanság zur Nahrungssuche; heute jedoch nur mehr Ausnahmererscheinung.

Erhaltung und Schutz grenznaher Wiesenflächen im Nordburgenland und im östlichen Niederösterreich jedoch wichtig um eventuelle grenznahe Ansiedlungen in Ungarn und der Slowakei zu begünstigen.

Schelladler (*Aquila clanga*)

Status in Österreich: Ausnahmererscheinung.

Kaiseradler (*Aquila heliaca*)

Status in Österreich: Bis in das frühe 19. Jahrhundert Brutvogel in den Donauauen bei Wien; Mitte des 20. Jahrhunderts Brutverdacht im

Nordburgenland, ansonsten Ausnahmeerscheinung. In den letzten Jahren allerdings deutliche Zunahme der Beobachtungen, in Niederösterreich zuletzt jährlich mehrere Feststellungen, 1989 sogar Brutverdacht im Wienerwald. Die aktuelle Zunahme geht mit einem Bestandsanstieg in der Slowakei einher, hier liegen gegenwärtig auch die nächstgelegenen Brutgebiete.

Bestand: Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ B.2, SPEC 1, endangered, BK II.

Lebensraum: Lebt in ausgedehnten Steppengebieten bzw. in ungestörten Wäldern, die an große offene, nahrungsreiche Flächen (Steppen, Trockenrasen, Kulturland) grenzen, von der Ebene bis in Mittelgebirgslagen.

Gefährdung: Zerstörung geeigneter Nahrungsgebiete (große zusammenhängende Wiesengebiete), Verschwinden von Zieselpopulationen, die eine wichtige Nahrungsquelle darstellen.

Auch bei dieser Art kam es bis in die 1980er Jahre zu Abschüssen von Einzelvögeln (Ranner et al. 1995).

Schutz: Schutz großer Wiesengebiete sowie von Zieselvorkommen im nordöstlichen Niederösterreich könnten die Voraussetzung für eine eventuelle Wiederbesiedlung Österreichs begünstigen. Schutz von Greifvögeln vor menschlicher Verfolgung.

Spanischer Kaiseradler (*Aquila adalberti*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Steinadler (*Aquila chrysaetos*)

Status in Österreich: Brutvogel in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol, Vorarlberg; hauptsächlich auf den Alpenraum beschränkt, außerhalb der Brutsaison auch im Flachland (z.B. Burgenland) anzutreffen.

Bestand: 250-350 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 3, rare, BK II.

Lebensraum: Horstplatz in den Alpen in Felswänden oder in ausgedehnten ungestörten Altholzbeständen, meist in der montanen Zone, zur Nahrungssuche bevorzugt er offenes Gelände, meist höher als der Neststandort gelegen, dabei oft über der Waldgrenze.

Gefährdungsursachen: Direkte Verfolgungen haben bis zur Jahrhundertwende zu einem Bestandseinbruch geführt, heute hat sich der österreichische Bestand weitgehend erholt. Potentiell könnte bei zunehmendem Konflikt mit der Landwirtschaft (Schafhaltung) die direkte Verfolgung wieder zu einem Problem werden. Eine gewisse Gefährdung besteht auch nach wie vor durch illegale Aushorstungen für Haltungszwecke. Des weiteren stellt Störung an den Brutplätzen durch Kletterer ein zunehmendes Problem dar.

Schutzmaßnahmen: Schutz von Felsbrutplätzen vor Störungen durch Kletterei

bzw. Verbot der Freikletterei, rigoroser Schutz vor direkter Verfolgung; Klärung des tatsächlichen Schadensausmaßes bei reklamierten Schäden in der alpinen Lämmerhaltung.

Zwergadler (*Hieraaetus pennatus*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel in Kärnten, Niederösterreich und Wien; heute Ausnahmererscheinung.

Habichtsadler (*Hieraaetus fasciatus*)

Status in Österreich: Ausnahmererscheinung.

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien; heute regelmäßiger Durchzügler in allen Bundesländern; vereinzelte Übersommerungen.

Bestand: Angabe schwer möglich, am Zug meist einzeln, selten bis zu 5 Vögel gemeinsam, allerdings zu den Zugzeiten an vielen Gewässern, selbst kleinen Waldteichen, vorkommend.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, rare, BK II.

Lebensraum: Brutgebiet Flußauen oder walddreiche Seengebiete, am Zug an allen möglichen fischreichen Gewässern, auch kleinen Teichen.

Gefährdungsursachen: Ist als Brutvogel durch direkte Verfolgung und Biotopzerstörung in Österreich ausgestorben, auch europaweit werden diese beiden Faktoren als Hauptgefährdungsursachen angesehen. Ist in Mitteleuropa auf dem Durchzug durch direkte Verfolgung gefährdet, da er häufig auch Fischteiche oder andere Fischzuchtanlagen zum Nahrungserwerb nutzt.

Schutzmaßnahmen: Feuchtgebietsschutz, Schutz vor direkter Verfolgung.

Rötelfalke (*Falco naumanni*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel im Burgenland (unregelmäßig), in Kärnten, Niederösterreich (ausnahmsweise) und der Steiermark; beständige Brutvorkommen ehemals nur in Kärnten und in der Steiermark, letzte Brut in Österreich 1982 in der Steiermark, seither nur mehr Ausnahmererscheinung.

Bestand: Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 1, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Offene Landschaften in trockenwarmen Gebieten, z.B. Waldsteppen; nistet meist in Höhlen, gern an Gebäuden, manchmal aber auch in verlassenen Nestern von Krähenvögeln. Nahrungsbiotop verschiedene niedrige Pflanzengesellschaften mit offenen Bodenstellen, von Wüsten bis kurzgrasigen Wiesen oder Weiden, auch Äcker, wo er vor allem Großinsekten jagt.

Gefährdungsursachen: Verschwand nach dem Verlust geeigneter Nahrungshabitate bzw. dem Rückgang der Großinsekten durch landwirtschaftliche

Intensivierung (v.a. Umbruch von Wiesen und Umwandlung in Maisäcker, Pestizideinsatz); Vernichtung geeigneter Brutplätze durch Gebäuderenovierungen.

Schutzmaßnahmen: Zur Erhaltung dieser Art wären grundlegende Änderungen in der Landwirtschaft in seinem Verbreitungsgebiet notwendig, wie: Extensivierung, vor allem reduzierter Agrochemikalieneinsatz, Förderung insektenreicher Ackerrandstreifen und Wiederschaffung eines höheren Grünlandanteils, Reduzierung des Maisanbaues.

Merlin (*Falco columbarius*)

Status in Österreich: Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern, einzelne Übersommerungen in Salzburg.

Bestand: 10 - 50 Überwinterer.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Brutgebiet in der Tundrenzone Nordeuropas, nistet in baumarmen Hochmooren sowie in der Zwergstrauch- und Bauntundra. Im Winter in offenen Landschaften mit Wiesen oder Ackerflächen und einer ausreichenden Dichte an Kleinvogelschwärmen.

Gefährdungsursachen: Ausräumung der Landschaft, v.a. der Verlust an Hecken und abwechslungsreichem Kulturland mit hohem Grünlandanteil reduzieren sowohl das Nahrungsangebot (Kleinvögel) als auch die Deckungsmöglichkeiten für überwinternde Individuen.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung von Hecken in offenen Landschaften, Brachenförderung.

Eleonorenfalke (*Falco eleonora*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Lanner (*Falco biarmicus*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Status in Österreich: Brutvogel in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Bestand: 80 - 100 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, rare, BK II.

Lebensraum: Verschiedenste Landschaftstypen, Voraussetzung ist das Vorhandensein von ausreichend großen Felswänden als Brutplatz; Jagdgebiet in der abwechslungsreichen Kulturlandschaft sowie in Wäldern.

Gefährdungsursachen: Von den Bestandseinbrüchen, die ab den 1950er Jahren durch Pestizidanreicherung in den Eiern verursacht wurden, haben sich die österreichischen Bestände in den letzten Jahren zum Teil wieder erholt,

gegenwärtig findet eine Wiederbesiedlung früherer Brutgebiete statt. Aushorstung stellt immer noch eine Gefährdung dar, in letzter Zeit aber besonders Störungen an den Brutfelsen durch Kletterer. Monotonisierung des Umlandes (Fichtenmonokulturen statt naturnahe Wälder, Ausräumung des Kulturlandes) und damit verbunden Rückgang des Nahrungsangebotes.

Schutzmaßnahmen: Vor allem Schutz von Brutfelsen, Verbot der Freikletterei. Generell Erhaltung eines naturnahen, abwechslungsreichen Kulturlandes. Einbürgerungsversuche in Städten sind auch angesichts der gegenwärtigen Wiederausbreitungstendenz abzulehnen (u.a. Gefahr der genetischen Verfälschung heimischer Populationen), sie bringen auch nicht den erhofften Erfolg in der Taubenbekämpfung.

Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland (wohl nur sehr lokal), in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

Bestand: 5.000 - 10.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC -, secure, BK III.

Lebensraum: Unterholzreiche Laub- und Mischwälder; benötigt eine dichte Kraut- und Strauchschicht sowie eine reiche Strukturierung (hoher Grenzlinienanteil) durch kleinere Öffnungen oder Lichtungen (z.B. Windwurf), Gewässer und unterschiedliche Baumartenzusammensetzung.

Gefährdungsursachen: Wenig bekannt, Rückgänge zumindest in Randlagen des Areals (Burgenland, Oberösterreich) sind aber dokumentiert. Am ehesten kommen forstwirtschaftliche Maßnahmen (Verdrängung strukturreicher naturnaher Wälder durch Fichtenmonokulturen, Störungen infolge Erschließungsmaßnahmen wie Forststraßenbau) als Ursachen in Frage.

Schutzmaßnahmen: Wandel der Forstwirtschaft zu nachhaltiger und naturnaher Bewirtschaftung, Einrichtung von Naturwaldreservaten bzw. Waldschutzgebieten. Da die Art bejagt wird, sollten Untersuchungen einen möglichen zusätzlichen Einfluß der Jagd auf die Bestände klären.

Alpenschneehuhn (Pyrenäen-Unterart) (*Lagopus mutus pyrenaicus*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Alpenschneehuhn (Alpen-Unterart) (*Lagopus mutus helveticus*)

Status in Österreich: Brutvogel in den (hoch)alpinen Regionen Kärntens, Niederösterreichs, Oberösterreichs, Salzburgs, der Steiermark, Tirols und Vorarlbergs.

Bestand: 5.000 -10.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Lebensraum: Baumfreie Hochgebirgslagen wie alpine Zwergstrauchheiden und Grasfluren, vorzugsweise durch kleine Kuppen und Mulden sowie Blockwurf reich strukturiert.

Gefährdungsursachen: Touristische Erschließung der Hochlagen (Wintersport).

Schutzmaßnahmen: Untersuchungen zu Bestand, Bestandsentwicklung und Gefährdungsfaktoren. Für die Erschließung der hochalpinen Regionen wären Entwicklungspläne, die Naturschutzaspekte voll berücksichtigen, notwendig.

Birkhuhn (kontinentale Unterart) (*Tetrao tetrix tetrix*)

Status in Österreich: Brutvogel in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Bestand: 10.000 - 14.000 Hähne.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC 3, vulnerable, BK III.

Lebensraum: Strukturreiche halboffene Landschaft mit hohem Beerenangebot sowie einem abwechslungsreichen Mosaik verschiedener Baumarten und Strukturelemente (offene Balzplätze, hohe Schlafbäume); in den Alpen vor allem im Bereich der Waldgrenze, außerhalb der Alpen fast nur mehr in Hochmooren, sehr selten in abwechslungsreicher Kulturlandschaft.

Gefährdungsursachen: Dramatische Rückgänge vor allem außerhalb der Alpen durch Lebensraumverlust infolge der Änderung der forstwirtschaftlichen Nutzung, Erschließung, Hochmoorzerstörung, Flurbereinigungen sowie durch Überjagung; Bejagung während der Balz im Frühjahr stellt eine schwere Beeinträchtigung der Populationsstruktur bzw. des Bruterfolges dar.

Schutzmaßnahmen: rigoroser Schutz der letzten außeralpinen Vorkommen; Erhaltung ungestörter, strukturreicher Waldgebiete; Einschränkung der Bejagung bzw. keine Frühjahrsbejagung.

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)

Status in Österreich: Brutvogel in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg; ehemaliger Brutvogel im Burgenland.

Bestand: 10.000 - 11.000 Hähne (Hafner & Hafellner 1995), die Bestände sind vor allem in den tieferen Lagen rückläufig und außerhalb der Alpen nahezu völlig zusammengebrochen.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC -, secure, BK III.

Lebensraum: reich strukturierte Misch- und Nadelwälder mit offenen Bereichen (Lichtungen, Windwurf), Wasserstellen, Plätzen zur Aufnahme von Magensteinchen sowie gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht (v.a. beerenreiche Zwergsträucher).

Gefährdungsursachen: Forstwirtschaftliche Intensivierung (Anpflanzung von Monokulturen, kürzere Umtriebszeiten, Erschließung durch Forststraßen) führt zur Einengung des Lebensraumes; Störungen durch touristische Erschließung höhergelegener Waldgebiete; Balzbejagung im Frühjahr mit negativen Auswirkungen auf Populationsstruktur und Bruterfolg.

Schutzmaßnahmen: Großflächiger Schutz ausgedehnter, ungestörter naturnaher

Waldgebiete; rigoroser Schutz der letzten außeralpinen Vorkommen; Einstellung der Frühjahrsbejagung. Wie beim Birkhuhn stellt kleinräumiges bzw. lokales Habitatmanagement (z.B. rauhfußhuhnfreundliche Waldbewirtschaftung einzelner Waldparzellen) eine Maßnahme dar, die lokal zu einer Stabilisierung der Bestandszahlen führen kann; zur Erhaltung der Art bzw. zur Sicherung des Populationsnachsches ist jedoch ein breiter Ansatz, der prinzipielle Fragen der Forstwirtschaft (Umtriebszeiten, Baumartenbevorzugung, Wegebau) betrifft, unerlässlich.

Steinhuhn (Alpen-Unterart) (*Alectoris graeca saxatilis*)

Status in Österreich: Seltener Brutvogel in Kärnten, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg; ehemalige Brutvorkommen in Niederösterreich und Oberösterreich (hier vielleicht jetzt noch brütend).

Bestand: 1.700 - 1.900 Hähne

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 2, vulnerable (provisorisch), BK III.

Lebensraum: Subalpine bis alpine Zone der Gebirge, vor allem südexponierte Hänge mit alpinen Rasengesellschaften, die mit Zwergstrauchbeständen und Geröllfeldern abwechseln, daneben auch lichte Weidewälder an der Waldgrenze. Im Winter benötigt die Art schneefreie Stellen zur Nahrungssuche, z.B. windgefegte Kanten.

Gefährdungsursachen: Verlust an geeigneten Habitaten, zu einem Großteil durch Nutzungsaufgabe hochgelegener Weideflächen und Almen bedingt, außerdem auch erhöhter Störungsdruck in den alpinen Regionen. Einführung des faunenfremden Chukarhuhnes aus jagdlichen Gründen.

Schutzmaßnahmen: Ein guter Überblick über Verbreitung und Bestand existiert nur in Kärnten (Hafner 1994), entsprechende Untersuchungen in den anderen Bundesländern wären dringend notwendig. Förderung extensiver Beweidung in subalpinen Lagen; keine Erschließungsmaßnahmen bzw. Schaffung ausgedehnter Ruhezonen in Steinhuhn-Vorkommensgebieten.

Steinhuhn (Sizilien-Unterart) (*Alectoris graeca whitakeri*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen

Felsenhuhn (*Alectoris barbara*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen

Rebhuhn (italienische Unterart) (*Perdix perdix italica*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen

Rebhuhn (iberische Unterart) (*Perdix perdix hispaniensis*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Status in Österreich: seltener, sehr lokaler Brutvogel, regelmäßig wohl nur im Burgenland (Seewinkel, Verlandungsbereich des Neusiedler Sees) und in Niederösterreich (Fischteiche im Waldviertel, Überschwemmungsflächen der March), sporadische (bzw. zum Teil bereits ehemalige) Vorkommen in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Vorarlberg und Wien.

Bestand: maximal wohl nur 20 - 30 Bp., höherer Bestand in Jahren mit hohem Frühjahrswasserstand; schwierig zu erfassende Art.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Verlandungszonen von stehenden Gewässern oder Überschwemmungsgebiete von Flüssen; benötigt zur Brutzeit bültige, durch Schlenken aufgelockerte Vegetation und einen gleichbleibend niedrigen Wasserstand, vor allem in bültigen Seggenbeständen.

Gefährdungsursachen: Neben der Zerstörung geeigneter Feuchtgebiete bzw. ihrer Verlandungszonen oder Überschwemmungsflächen sind Grundwasserabsenkung und speziell in Flußlandschaften fehlende Überschwemmungen infolge flußbaulicher Maßnahmen gravierende Rückgangsursachen.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung geeigneter Feuchtgebiete, Rückbau von Flüssen und Schaffung bzw. Pflege regelmäßig überfluteter Wiesengebiete (z.B. entlang der March).

Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland im Schilfgürtel des Neusiedler Sees; in den letzten Jahren vereinzelt Brutverdacht oder Brutzeitbeobachtungen in Niederösterreich, Salzburg, der Steiermark, Vorarlberg und Wien.

Bestand: 9.000 - 10.500 Bp. (Dvorak & Nemeth in prep.).

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Ausgedehnte, überschwemmte Röhrichte, besonders Altschilfbestände, mit einer ausgeprägten Knickschicht aus umgebrochenen Halmen; bevorzugt Bereiche, die durch offene Wasserstellen (Blänken) und Kanäle aufgelockert sind.

Gefährdungsursachen: Verlust geeigneten Lebensraumes durch die Zerstörung von Verlandungszonen bzw. speziell am Neusiedler See durch Schilfschnitt und winterliche Schilfbrände.

Schutzmaßnahmen: Nachhaltige Nutzung des Schilfgürtels des Neusiedler Sees außerhalb der Nationalparkbereiche, wobei auf die Bedürfnisse des Natur- und Artenschutzes Rücksicht genommen werden muß.

Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Status in Österreich: seltener Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Bestand: In durchschnittlichen Jahren etwa 120 rufende Hähne, aber wohl nicht mehr als 20 - 30 erfolgreich brütende Weibchen; weltweit bedrohte Art, auch in Österreich drastischer Bestandsrückgang.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 1, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Hohe, krautreiche (feuchte) Wiesen, die nach oben gute Deckung bieten müssen, aber im "Unterwuchs" nicht zu dicht sein dürfen. Hecken oder Einzelbüsche erhöhen die Attraktivität, angrenzende Hochstaudenfluren können als Refugien während der Mahd eine Rolle spielen.

Gefährdungsursachen: In erster Linie Umbruch von Feuchtwiesen und Intensivierung der Wiesenbewirtschaftung. Eine Mahd vor Ende Juli vernichtet meist die Brut, zumal wenn wie üblich von den Wiesenrändern nach innen gemäht wird und die Vögel keine Chance zur Flucht nach außen haben. Die Populationsdynamik der Art, wonach sich weitere Männchen und vor allem Weibchen eher bei Anwesenheit mehrerer Männchen (Rufgruppen) niederlassen, verringert die Verpaarungschancen, wenn aufgrund von Lebensraumverlust nur mehr hier und da einzelne rufende Männchen auftreten.

Schutzmaßnahmen: Gezielte Artenschutzmaßnahmen wie wachtelkönigfreundliche Bewirtschaftung in Vorkommensgebieten (Entschädigungen für späte Mahd; vom Wiesenzentrum nach außen mähen); Aufbau von Populationen in Kern- bzw. Schwerpunktgebieten; Umsetzung vorliegender Handlungspläne; weiters Erhaltung größerer, zusammenhängender extensiv genutzter Wiesengebiete (z.B. in Flußlandschaften), Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung.

Purpurhuhn (*Porphyrio porphyrio*)

Status in Österreich: Ausnahmererscheinung.

Kammläbhuhn (*Fulica cristata*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Spitzschwanzlaufhühnchen (*Tumix sylvatica*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Kranich (*Grus grus*)

Status in Österreich: Im 19. Jahrhundert Brutvogel im Burgenland (bis etwa 1900) und in Oberösterreich (bis etwa 1885); heute seltener Durchzügler in allen Bundesländern, ausnahmsweise Sommergast.

Bestand: Regelmäßig einzelne Individuen. Österreich fällt an sich nicht in die vergleichsweise eng begrenzten Zugschneisen des Kranichs in Europa, doch kam

es in den letzten Jahren parallel zur Zunahme der Rastbestände in Ungarn zu einer deutlichen Zunahme der Beobachtungen v.a. während des Herbstzuges im Neusiedler See-Gebiet (1994 bis zu ca. 100 Exemplare), so daß auch in den kommenden Jahren mit einem regelmäßigeren Auftreten und eventuell der Entwicklung einer Rastplatz-Tradition im Burgenland zu rechnen ist.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Zur Brutzeit in Feuchtgebieten: Verlandungszonen von Seen, Hoch- und Niedermoore, Bruchwälder usw. Am Durchzug und im Winterquartier suchen sie Schlafplätze in Feuchtgebieten auf, während sie zur Nahrungssuche Äcker oder große Wiesengebiete nutzen.

Gefährdungsursachen: Zerstörung ausgedehnter Wiesengebiete an wichtigen Zugvogel-Rastplätzen (Nordburgenland, Steirisches Ennstal). Beunruhigung und eventuell Abschüsse im Zuge der Gänsejagd im Seewinkel (Burgenland), da sich dort rastende Kraniche mit Gänsen bei der Nahrungssuche vergesellschaften und den selben Schlafplatz (Lange Lacke) nutzen.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung großer Wiesenflächen an wichtigen Zugvogelrastplätzen. Einstellung der Gänsejagd im Nahbereich der Schlaf- und wichtigsten Freßplätze.

Zwergtrappe (*Tetrax tetrax*)

Status in Österreich: ehemaliger Brutvogel in Niederösterreich, Oberösterreich; heute Ausnahmeerscheinung.

Kragentrappe (*Chlamydotis undulata*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Großtrappe (*Otis tarda*)

Status in Österreich: Seltener, sehr lokaler Brutvogel im Burgenland und in Niederösterreich.

Bestand: 50 - 55 Individuen.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 1, declining, BK II.

Lebensraum: Großflächige Wiesengebiete, Steppen oder Ackerland in der offenen Landschaft des Flachlandes, bevorzugt Kulturland mit vielfältiger Fruchtfolge und Brachen, wobei Raps- und Luzerneäcker eine besonders wichtige Rolle spielen; benötigt speziell für die Jungenaufzucht ein hohes Insektenangebot.

Gefährdungsursachen: Europaweiter Bestandsrückgang infolge des Umbruchs großer Wiesengebiete, Pestizideinsatz sowie in früheren Jahrzehnten Bejagung. Heute sind die wichtigsten Faktoren geringes Nahrungsangebot für die Jungen durch Monotonisierung und maschinengerechter Gestaltung der Agrarlandschaft, Zerstörung der Gelege sowie Direktverluste durch landwirtschaftliche Tätigkeiten (Mähen, Ernten etc.) und Freileitungen. Der langanhaltende dramatische Populationsrückgang hat zu einer starken Zersplitterung und teilweisen Isolation

einzelner Populationen geführt, die gegen negative Einwirkungen besonders anfällig sind.

Schutzmaßnahmen: Für diese weltweit bedrohte Art existiert ein internationaler Aktionsplan, dessen Umsetzung zur Erhaltung der Art notwendig ist. Großtrappenschutz erfordert großflächige Maßnahmen wie Erhaltung und möglichst späte Mahd von Wiesen, in Agrarlandschaften Erhöhung des Nahrungsangebotes durch die Ausweisung von Brachen, mosaikartige Feldfruchtverteilung, Anpflanzung bevorzugter Nahrungspflanzen, Belassen breiter, ungemähter Ackerrandstreifen sowie möglichst weitgehende Vermeidung von Störungen und direkter zivilisationsbedingter Mortalitätsfaktoren (z.B. Freileitungen); wichtig ist außerdem auch die Verhinderung oder der Rückbau lebensraumbegrenzender Einrichtungen (Straßen, Windschutzgürtel) im Umfeld der Trappenvorkommen.

Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*)

Status in Österreich: unregelmäßiger, in den letzten Jahren allerdings jährlicher Brutvogel im Burgenland (Seewinkel); 1989 Einzelbrut in Oberösterreich; am Durchzug regelmäßig im Burgenland, ausnahmsweise in den anderen Bundesländern.

Bestand: etwa 10 Bp.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Seicht überschwemmte Feuchtgebiete, wie Verlandungszonen von Seen, Lagunen, Überschwemmungsgebiete von langsam fließenden Flüssen, usw.

Gefährdungsursachen: Verlust geeigneter Brutgewässer, Verschilfung spärlich bewachsener Ufer, Grundwasserabsenkung und damit fehlende Flutung von seichten Lacken oder Wiesengebieten.

Schutzmaßnahmen: Im Seewinkel Erhaltung des typischen Gepräges der Salzlacken z.B. durch Beweidung verschilfter Flächen, Pflege überschwemmter Wiesengebiete (Beweidung, Hebung des Grundwasserspiegels).

Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland (Salzlacken des Seewinkels im Neusiedler See-Gebiet); seltener Durchzügler in den anderen Bundesländern.

Bestand: 90 - 100 Bp.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC 4 (SPEC 3 - Winterbestände), localized (Winterbestände), BK II.

Lebensraum: Im Binnenland fast ausschließlich auf vegetationsarmen Salzseen oder -lacken.

Gefährdungsursachen: Verlust geeigneter Brutgewässer durch Austrocknung von Lacken, Verschilfung vegetationsfreier Ufer, Zerstörung ungeschützter Lacken, Rückgang des Nahrungsangebotes durch Veränderung des Wasserhaushaltes.

Schutzmaßnahmen: Geeignete Pflege der Salzlacken, vor allem aber auch Schutz und Pflege jener Lacken, die beispielsweise nicht im Nationalpark liegen.

Triel (*Burhinus oedicnemus*)

Status in Österreich: sehr seltener, sehr lokaler Brutvogel in Niederösterreich, ehemaliger Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Oberösterreich, der Steiermark und Wien.

Bestand: 5-10 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Spärlich bewachsene, trockene und steinige Böden: ursprünglich Halbwüsten und Steppengebiete, Sekundärbiotop wie schottriges Ackerland, Sand- und Schottergruben, Truppenübungsplätze.

Gefährdungsursachen: Mangel geeigneter Brutplätze durch Zerstörung von Ödland (Verbauung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung); nach vollständigem Verlust ursprünglicher Brutplätze (Schotterbänke an Flüssen, Ödland) fast nur mehr in aufgelassenen oder extensiv genutzten Schottergruben brütend, dementsprechend Gefährdung durch menschliche Aktivitäten: Verfüllung, Vegetationssukzession, Motocross und andere Freizeitnutzung, Verlust ausgedehnter Trockenrasenflächen als Nahrungs- und Pufferflächen.

Schutzmaßnahmen: Gezieltes Artenschutzprogramm, das die Behebung von Nutzungskonflikten (Schottergruben) miteinschließt, Schutz von Brutplätzen vor menschlichen Aktivitäten (Freizeitnutzung).

Rennvogel (*Cursorius cursor*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Rotflügelbrachschwalbe (*Glareola pratincola*)

Status in Österreich: Sehr seltener Durchzügler im Burgenland, vor dem Zusammenbruch der ungarischen Brutbestände in den 1980er Jahren regelmäßiger erscheinend; in den übrigen Bundesländern Ausnahmerecheinung.

Bestand: Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, endangered BK II.

Lebensraum: Am Durchzug meist an spärlich bewachsenen Gewässerufeln rastend.

Gefährdungsursachen: Gewässerzerstörung, Verschilfung (Seewinkel-Lacken).

Schutzmaßnahmen: Schutz bedeutender Wasservogel-Rastplätze.

Mornellregenpfeifer (*Eudromias morinellus*)

Status in Österreich: sehr seltener, sehr lokaler Brutvogel in Kärnten, Salzburg und der Steiermark; in den anderen Bundesländern Ausnahmerecheinung bzw. sehr seltener Durchzügler.

Bestand: starker Rückgang, zur Zeit nur mehr maximal 5 Bp.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: In den Alpen ausgedehnte, breite Plateaus über der Baumgrenze, meist auf Kristallinbergen, mit niedriger, nicht ganz geschlossener Vegetation (v.a. Krummseggenrasen, daneben auch Gamsheidenbestände), mit Schotter-, Grusflächen oder Steinen durchsetzt.

Gefährdungsursachen: touristische Erschließung der Brutgebiete, Störung an den Brutplätzen; Verluste in den nordafrikanischen Winterquartieren durch Pestizideinsatz.

Schutzmaßnahmen: Schutz der Brutgebiete, auf stark begangenen Bergen durch Bewachung.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Status in Österreich: Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: Durchzugszahlen stark schwankend; meist einzelne Vögel im Anschluß an Kiebitztrupps, selten größere Gruppen, Tagessummen meist unter 100 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 4, secure, BK III.

Lebensraum: Zur Brutzeit Hochmoore oder anmooriges Gras- oder Heideland; am Zug Mähwiesen oder Weiden, Ackerland und offene Gewässerufer - auf jeden Fall in ebenen, übersichtlichen Gebieten.

Gefährdungsursachen: Verkräutung offener Gewässerufer, Wiesenumbruch in Feuchtgebieten.

Schutzmaßnahmen: Schutz bedeutender Rastplätze für Watvögel, Erhaltung von ausgedehnten Wiesen bei Feuchtgebieten.

Spornkiebitz (*Hoplopterus spinosus*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Status in Österreich: ehemaliger Brutvogel im Burgenland; heute Durchzügler in allen Bundesländern (größte Zahlen im Seewinkel/Burgenland).

Bestand: Durchzugsmaxima (Tagessummen) an den wichtigsten Rastplätzen können bei günstigen Wasserstandsverhältnissen bei weit über 1.000 (bis 4.000) Individuen liegen.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 4, secure, BK III.

Lebensraum: Zur Brutzeit feuchte Niederungswiesen, am Durchzug vor allem in seicht überfluteten Wiesengebieten, auf Schlickflächen von Gewässern oder auch in Ackergebieten.

Gefährdungsursachen: Wiesenumbruch in Feuchtgebieten.

Schutzmaßnahmen: Schutz bedeutender Rastplätze für Watvögel, Erhaltung von ausgedehnten, regelmäßig überschwemmten Wiesengebieten.

Doppelschnepfe (*Gallinago media*)

Status in Österreich: sehr seltener Durchzügler in allen Bundesländern, v.a. im Burgenland; angesichts der Seltenheit dieser Art in Europa sollte einem regelmäßigen Auftreten in Österreich während des Zuges vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Bestand: Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 2, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Moore und feuchte Niederungswiesen; am Zug auch in trockenen Wiesen und auf Äckern.

Gefährdungsursachen: Verlust von großflächigen Wiesengebieten, eventuell Abschüsse bei herbstlichen Treibjagden (Verwechslung mit anderen Schnepfen).

Schutzmaßnahmen: Erfassung der wichtigsten Rastgebiete, Erhaltung großflächiger Wiesengebiete.

Dünnschnabelbrachvogel (*Numenius tenuirostris*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Status in Österreich: Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: Durchzugszahlen schwanken an den wichtigsten Rastplätzen je nach Wasserstandsverhältnissen, Tagessummen meist unter 200 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Zur Brutzeit Hochmoore mit offenen Wasserflächen; am Zug verschiedene Feuchtgebiete: von offenen Schlammflächen bis zu bewachsenen Gewässerufeln oder Auwäldern.

Gefährdungsursachen: Verlust geeigneter Rastplätze wie nahrungsreiche Flachwasserzonen.

Schutzmaßnahmen: Schutz bedeutender Rastplätze für Watvögel.

Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*)

Status in Österreich: seltener Durchzügler, vor allem im Neusiedler See-Gebiet (Burgenland).

Bestand: Einzelvögel, Tagessummen unter 10 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Zur Brutzeit an kleinen Tümpeln oder geschützten Buchten größerer Gewässer, die von Moorflächen, Tundren oder nassen Wiesen umgeben sind. Am Durchzug oft auf kleinen Binnengewässern, Nahrungssuche an vegetationsfreien Ufern oder am Wasser schwimmend.

Gefährdungsursachen: Verlust von Zug-Rastplätzen.

Schutzmaßnahmen: Schutz bedeutender Rastplätze für Watvögel.

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)

Status in Österreich: unregelmäßiger Brutvogel im Burgenland, Oberösterreich und Vorarlberg, sonst seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 0 - 5 Bp.

Listenstatus: RLÖ B2, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Verlandungszonen und Überschwemmungsflächen, brütet oft im Anschluß an Lachmöwen-, Sturmmöwen- oder seltener Flußseeschwalbenkolonien.

Gefährdungsursachen: Vegetationsentwicklung an den Brutplätzen (bzw. an denen der Lachmöwe).

Schutzmaßnahmen: Schutz bzw. gegebenenfalls Pflege der Brutplätze anderer Möwenarten und von bedeutenden Rastplätzen von Wasservögeln.

Dünnschnabelmöwe (*Larus genei*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Korallenmöwe (*Larus audouinii*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*)

Status in Österreich: ehemaliger Brutvogel im Burgenland (bis in die 40er Jahre im Seewinkel) und in Niederösterreich (bis zur Jahrhundertwende an der Donau); heute Ausnahmeerscheinung.

Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*)

Status in Österreich: seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: Einzelvögel oder Trupps unter 20 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, endangered, BK II.

Lebensraum: Zur Brutzeit an offenen Flachküsten, Lagunen und Salinen oder auf Inseln in größeren Binnengewässern; am Zug auch auf offenen Ufern von kleineren Gewässern, oft an Möwensammelplätzen.

Gefährdungsursachen: Verlust geeigneter Rastgewässer, Störungen an Möwensammelplätzen.

Schutzmaßnahmen: Schutz bedeutender Rastplätze für Möwen und andere Wasservögel.

Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*)

Status in Österreich: seltener Durchzügler, vor allem in Vorarlberg (Rheindelta).

Bestand: Einzelvögel oder kleine Trupps (unter 10 Individuen).

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 2, declining, BK II.

Lebensraum: Ganzjährig an flachen Küstenbereichen, nur ausnahmsweise am

Durchzug an Binnengewässern.

Gefährdungsursachen: Gewässerzerstörung, Störungen an Rastplätzen.

Schutzmaßnahmen: Schutz bedeutender Rastplätze von Möwen und anderen Wasservögeln.

Rosenseeschwalbe (*Sterna dougallii*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, Niederösterreich (derzeit nur mehr ausnahmsweise), Oberösterreich und Vorarlberg, ehemaliger Brutvogel in der Steiermark; Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 110 - 130 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Flache, vegetationsarme Gewässerufer, vor allem Kies- und Sandbänke unregulierter Flußläufe sowie Inseln und Halbinseln in stehenden Gewässern. Außer an den Salzlacken im Seewinkel heute weitgehend auf künstlich angelegte und freigehaltene Brutplätze angewiesen.

Gefährdungsursachen: Verlust geeigneter Brutplätze durch Flußregulierungen, Aufstau sowie Vegetationssukzession.

Schutzmaßnahmen: Schutz und Pflege (Freihalten von Pflanzenaufwuchs) der Brutplätze; Erhaltung unregulierter Fließstrecken im Tiefland.

Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung bzw. sehr seltener Durchzügler, die Mehrzahl der Nachweise stammt aus dem Rheindelta (Vorarlberg).

Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich und Wien; heute seltener Durchzügler und unregelmäßiger Sommergast.

Bestand: Einzelvögel oder kleine Trupps.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Brutvorkommen im Binnenland auf Schotterbänken unregulierter Flüsse sowie an vegetationsarmen Flachufern stehender Gewässer. Am Zug in ähnlichen Lebensräumen.

Gefährdungsursachen: Verlust geeigneter Brutplätze durch Flußregulierungen, Aufstau, Vegetationssukzession.

Schutzmaßnahmen: Schutz von bedeutenden Rastplätzen für Möwen und andere Wasservögel, Erhaltung unregulierter Fließstrecken im Tiefland.

Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybridus*)

Status in Österreich: Seltener Durchzügler in allen Bundesländern,

ausnahmsweise Sommergast.

Bestand: Einzelvögel und kleine Trupps.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Am Zug an nahrungsreichen Binnengewässern, meist an kleineren stehenden Gewässern, jagt gerne in offenen Stellen in Verlandungsgürteln.

Gefährdungsursachen: Zerstörung von Verlandungszonen und nahrungsreichen Kleingewässern.

Schutzmaßnahmen: Schutz von Wasservogel-Rastplätzen.

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel im Burgenland (bis in die 60er Jahre im Neusiedler See - Gebiet) und in Niederösterreich (bis in die 60er Jahre unregelmäßig im Waldviertel); gegenwärtig regelmäßiger Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: Durchzugsbestände schwankend, Truppgröße meist unter 100 Individuen.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Überschwemmte Verlandungszonen, vegetations- und nahrungsreiche Binnengewässer.

Gefährdungsursachen: Zerstörung von Verlandungszonen und nahrungsreichen Gewässern.

Schutzmaßnahmen: Schutz von Wasservogel-Rastplätzen.

Trottellumme (iberische Unterart) (*Uria aalge ibericus*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Sandflughuhn (*Pterocles orientalis*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Spießflughuhn (*Pterocles alchata*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Ringeltaube (Unterart der Azoren) (*Columba palumbus azorica*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Silberhalstaube (*Columba trocaz*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Kanarentaube (*Columba bollii*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Lorbeertaube (*Columba junoniae*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Uhu (*Bubo bubo*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern außer Wien.

Bestand: 250 - 300 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Halboffene, reich gegliederte Landschaften mit Felswänden als Brutplatz, Waldgebieten und offenen Flächen (Wiesen, Ackerflächen, Gewässerufer) zur Jagd.

Gefährdungsursachen: Der Uhu ist während der Brutzeit sehr empfindlich und schon eine einzige Störung kann zum Verlassen des Nestes führen. Daher ist der Uhu auch durch unbeabsichtigte Störungen durch diverse Freizeitaktivitäten gefährdet. Dies umso mehr, da zahlreiche Paare in Ermangelung geeigneter Neststandorte anthropogen geschaffene aber auch gestörte Standorte nutzen, wie Steinbrüche, Sandgruben, Mülldeponien. Eine weitere Gefahr sind menschliche Verfolgung und illegale Aushorstungen.

Schutzmaßnahmen: Schutz der Brutplätze vor Störungen, speziell vor Kletterern, Aushorstungen und generell vor menschlicher Verfolgung.

Schnee-Eule (*Nyctea scandiaca*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Status in Österreich: Brutvogel der Alpen und der höheren Lagen der Böhmisches Masse in allen Bundesländern außer Wien und dem Burgenland.

Bestand: 1.500 - 2.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Reich strukturierte Wälder mit hohem Nadelwaldanteil. Sie müssen sehr dichte Bereiche als Tageseinstand, ältere Bestände mit einem genügendem Angebot an Bruthöhlen und offene Flächen zur Jagd aufweisen.

Gefährdungsursachen: In erster Linie Verlust reich strukturierter, höhlenreicher Mischwälder durch Umwandlung in Fichtenmonokulturen bzw. allgemeine "Forsthygiene" und kürzere Umtriebszeiten.

Schutzmaßnahmen: Ausweisung großer Naturwaldreservate in der montanen und subalpinen Stufe, generell Umstellung auf naturnahe Forstwirtschaft und Erhaltung strukturreicher Mischwälder (z.B. Fichten-Tannen-Buchen-Wälder).

Sumpfhohreule (*Asio flammeus*)

Status in Österreich: Sehr lokaler, nicht alljährlicher Brutvogel im Burgenland (östlich des Neusiedler Sees), ehemaliger Brutvogel in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien. Seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 0 - 10 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Offene Landschaften, vor allem nasse Wiesen- und Weidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern und Niedermoore. Seltener auch trockene Standorte; brütet auch in Brachen. Ausschlaggebend ist aber ein hohes Angebot an Kleinsäugern.

Gefährdungsursachen: Die Zahl der Brutpaare schwankt mit dem Angebot an Kleinsäugern, vor allem Wühlmäusen. Die Brutplätze befinden sich gegenwärtig alle in Bewahrungszonen des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel, so daß Lebensraumverlust im Augenblick nicht zu erwarten ist, eher Störungen durch Spaziergänger, Fotografen.

Schutzmaßnahmen: Regelmäßige Bestandskontrollen, Vermeidung von Störungen (Besucherlenkung), weitere Ausweisung von Brachen in Ackerbaugebieten für mögliche Brutplätze.

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Status in Österreich: Brutvogel im Alpenraum sowie auf der Böhmischen Masse in allen Bundesländern außer Wien und dem Burgenland.

Bestand: 1.000 - 1.500 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Reich gegliederte Nadel- und Mischwälder, ähnlich wie der Sperlingskauz braucht er eine Mischung von dichten Beständen mit alten Höhlenbäumen und offenen Jagdgebieten.

Gefährdungsursachen: Verlust geeigneter Lebensräume durch die Forstwirtschaft, speziell die Umwandlung strukturreicher montaner und subalpiner Mischwälder in Fichtenmonokulturen; wichtigster Höhlenlieferant ist der Schwarzspecht, der vor allem durch die forstliche Verdrängung der Buche durch Fichten bedroht wird.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung reich gegliederter, buchenreicher Mischwälder in der montanen und subalpinen Stufe, längere Umtriebszeiten, Ausweisung großflächiger Naturwaldreservate.

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich (vielleicht nur mehr unregelmäßig) und der Steiermark. Am Durchzug in allen Bundesländern.

Bestand: 250 - 400 Bp.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC 2, declining, BK II.

Lebensraum: verschiedene Wald- und Heidegebiete, in Österreich vor allem in den klimatisch begünstigten Landesteilen im Hügelland. Wichtig sind offene Bodenstellen als Brutplatz, größere offene Flächen zum Jagen und einzeln stehende Bäume als Singwarten. In Österreich ist der Ziegenmelker vielfach auf die Mittelwaldwirtschaft (Waldschläge mit stehenbleibenden Überhältern in kurzen Umtriebszeiten) in Laubwaldgebieten (Eichen- oder Eichen-Hainbuchen-Wälder) oder auf schütterere Kiefernwälder mit vielen Lichtungen angewiesen.

Gefährdungsursachen: Für den europaweiten Rückgang werden Habitatzerstörung und Pestizideinsatz als Ursache angeführt. Eine Gefährdung ist in Österreich in der Intensivierung oder Änderung der Waldnutzung zu sehen. Ebenso kann hoher Pestizideinsatz in der Nähe der Brutgebiete zu einem Rückgang des Nahrungsangebotes führen (Großinsekten).

Schutzmaßnahmen: Bei dieser schwierig zu erfassenden Art wären gezielte Untersuchungen über genaue Verbreitung und Habitatansprüche dringend erforderlich, um gezielte Artenschutzmaßnahmen formulieren zu können. Die Weiterführung der Mittelwaldbewirtschaftung in ostösterreichischen Laubwaldgebieten wird aber wohl zu den anzustrebenden Rahmenbedingungen gehören.

Kaffernsegler (*Apus caffer*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern außer Tirol, dort ehemaliger Brutvogel. Durchzügler und teilweise Wintergast in allen Bundesländern.

Bestand: 280 - 320 Bp.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Klare, vorzugsweise langsam fließende Gewässer mit ausreichendem Angebot an kleinen Fischen und Ansitzwarten über dem Wasser (Bäume mit niedrig hängenden Ästen oder Gebüsch am Ufer). Die Bruthöhle wird in eine senkrechte Wand aus feinem Sediment (Steilufer, Abbruchkanten oder Böschungen in Gewässernähe) gebaut.

Gefährdungsursachen: In erster Linie Gewässerverschmutzung (Reduzierung der Nahrungsgrundlage) und -verbauung (Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten); zum Teil auch Störungen an den Brutplätzen.

Schutzmaßnahmen: Schutz der Gewässer vor Industrieabwässern und anderen Verunreinigungen, Erhaltung der letzten natürlichen Gewässerabschnitte, Rückbau bereits hart verbauter Gewässer, wo geeignete Nistplätze in Form von Steilabbrüchen entstehen können, Erhaltung der Ufervegetation.

Blauracke (*Coracias garrulus*)

Status in Österreich: Sehr lokaler Brutvogel in der südöstlichen Steiermark; ehemalige Brutverbreitung schloß neben der Steiermark auch die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol und Wien ein. Abseits des heutigen Brutgebietes nur sehr seltener Durchzügler (westwärts bis in das Vorarlberger Rheintal).

Bestand: ca. 10 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 2, declining, BK II.

Lebensraum: Lichte Baumbestände (Streuobstwiesen, lockere Laubmischwälder, ältere Feldgehölze) mit umgebenden offenen Flächen (Wiesen, Weiden, extensiv bewirtschaftete Ackerflächen). Wichtig ist ein hohes Angebot an Großinsekten und Höhlen (Spechthöhlen) als Brutplätze.

Gefährdungsursachen: Die Blauracke ist in Österreich durch Habitatzerstörung akut vom Aussterben bedroht. In der Steiermark sind vor allem die Aufgabe von Streuobstwiesen und die Umwandlung extensiv genutzter Wiesen in Maisäcker die Hauptgefährdungsursache. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft (v.a. Pestizideinsatz) ist auch das Nahrungsangebot massiv reduziert worden.

Schutzmaßnahmen: Ein Artenschutzprogramm Blauracke wurde in der Steiermark bereits begonnen, neben einer Ausweitung dieses Programmes ist aber eine generelle Reduzierung des Maisanbaues bzw. die Erhaltung extensiver Wiesengebiete notwendig, um die Art langfristig zu erhalten.

Grauspecht (*Picus canus*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern.

Bestand: 2.000 - 4.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Diese Spechtart brütet in strukturreichen Laub- und Mischwäldern, vor allem im Randbereich, aber auch an aufgelichteten Stellen im Inneren, in offeneren Baumbeständen wie Streuobstwiesen, Feldgehölzen oder größeren Parks. Reine Nadelwälder werden selten besiedelt.

Gefährdungsursachen: Intensivierung der Forstwirtschaft und damit Abnahme des Totholzangebotes, Ersatz von Laub- oder Mischwäldern durch reine Fichtenforste, Verlust anderer Bruthabitate wie Streuobstwiesen.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung strukturreicher, alter Laub- und Mischwälder. Die Einrichtung abgegrenzter (Wald-)Schutzgebiete kann nicht annähernd die gesamte Population erhalten, dazu müßte die Forstwirtschaft flächendeckend wieder naturnäher arbeiten: mit längeren Umtriebszeiten, kleineren Schlagflächen und Vermeidung von Fichtenmonokulturen. Daneben Erhalt von Streuobstwiesen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern.

Bestand: 3.000 - 3.500 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Vorzugsweise Buchen-Mischwälder mit Altholzbeständen ansonsten andere Laub-, Misch- und auch reine Nadelwälder, wesentlich ist ein hohes Angebot totholzbewohnender Insekten sowie eine aufgelockerte Waldstruktur. Als größte heimische Spechtart auf alte hochstämmige Bäume angewiesen.

Gefährdungsursachen: Intensivierung der Forstwirtschaft, besonders die Anpflanzung von Fichtenmonokulturen auf Standorten, deren natürliche Waldgesellschaften von buchenreichen (Misch-)Beständen gebildet werden.

Schutzmaßnahmen: Generell ein Trendwandel in der Forstwirtschaft, bei dem natürliche Waldgesellschaften erhalten bleiben, längere Umtriebszeiten und eine weniger intensive Durchforstung ein höheres Totholzangebot ermöglichen.

Buntspecht (Unterart von Teneriffa) (*Dendrocopus major canariensis*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Buntspecht (Unterart von Gran Canaria) (*Dendrocopus major thanneri*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Blutspecht (*Dendrocopus syriacus*)

Status in Österreich: Regionaler Brutvogel im Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich (ausnahmsweise), der Steiermark und Wien.

Bestand: 320 - 500 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Offene Landschaften wie Parks, Siedlungen (Gärten, Parks), mit Einzelbäumen bestandene Weinbaugebiete, Alleen, lockere Auwaldbestände, und ähnliche locker mit Bäumen bestandene Landschaften. Voraussetzung ist ein hoher Anteil an Steinobstbäumen oder Nußbäumen, da sich die Art zu einem hohen Anteil von deren Kernen ernährt.

Gefährdungsursachen: In erster Linie das Entfernen einzelner Obstbäume aus der Kulturlandschaft, Schlägerung von Alleen.

Schutzmaßnahmen: Generell die Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit Einzelbäumen, Straßenalleen etc.

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Status in Österreich: Regionaler Brutvogel in allen Bundesländern außer Kärnten und Tirol; in Vorarlberg und Salzburg allerdings nur unregelmäßig bzw. ausnahmsweise.

Bestand: 600 - 1.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Altholzreiche Eichenmischwälder, andere artenreiche Laubmischwälder oder extensiv genutzte Streuobstbestände.

Gefährdungsursachen: Habitatzerstörung durch Umwandlung von Eichen- oder Laubmischwäldern in Fichtenmonokulturen bzw. in andere intensiv forstlich genutzte Waldformen, in Auwäldern z.B. Hybridpappel-Monokulturen. Aufgabe und Zerstörung alter Streuobstbestände.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung standortstypischer Waldgesellschaften sowie Zulassung eines höheren Totholzanteiles in Nutzwäldern. Förderung und Erhaltung von Streuobstbeständen.

Weißbrückenspecht (*Dendrocopus leucotos*)

Status in Österreich: Lokaler Brutvogel in allen Bundesländern mit Ausnahme des Burgenlandes.

Bestand: 200 - 250 Bp.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Laub- und Mischwälder mit naturnahem, reich strukturierten Aufbau und hohem Altholz- und Totholzanteil, fehlt in intensiv durchforsteten Wäldern.

Gefährdungsursachen: Intensive Forstwirtschaft mit all ihren Begleiterscheinungen: Durchforstung und reduziertes Totholzangebot, Monokulturen, kürzere Umtriebszeiten.

Schutzmaßnahmen: Extensivierung der Forstwirtschaft, Ausweisung großflächiger Naturwaldreservate vor allem in exponierten Randvorkommen, etwa im Wienerwald.

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)

Status in Österreich: Brutvogel im Alpenraum in allen Bundesländern außer Burgenland und Wien, sowie sehr lokal auf der Böhmischen Masse.

Bestand: 2.000 - 3.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Vor allem in reich strukturierten, fichtendominierten Wäldern oder reinen Fichtenbeständen, die ein reiches Totholzangebot aufweisen müssen, besonders in von Borkenkäfern befallenen Beständen.

Gefährdungsursachen: Intensive Forstwirtschaft mit all ihren Begleiterscheinung: Durchforstung und reduziertes Totholzangebot, Monokulturen, kürzere Umtriebszeiten.

Schutzmaßnahmen: Extensive Forstwirtschaft in der montanen und subalpinen Stufe.

Dupontlerche (*Cherosophilus duponti*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Kalanderlerche (*Melanocorypha calandra*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Kurzzehenlerche (*Calandrella brachydactyla*)

Status in Österreich: Ausnahmsweise Brutvogel im Burgenland (in den 1960er Jahren im Seewinkel), sonst sehr seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Theklalerche (*Galerida theklæ*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Status in Österreich: Lokaler Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Wien, ehemaliger Brutvogel in Kärnten und Tirol. Seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 150 - 200 Bp.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC 2, vulnerable, BK III.

Lebensraum: Halboffene, reich strukturierte Lebensräume, vorzugsweise in hügeligem Gelände, in der Ebene nur ausnahmsweise. Die wichtigsten Voraussetzungen sind eine gewisse Wärmebegünstigung, ein reiches Angebot an geeigneten Singwarten (einzeln stehende Bäume, Zaunpfähle, Leitungen o. ä.), offene Bodenflächen oder Stellen mit sehr niedriger, schütterer Vegetation und als Neststandort etwas höhere (horstige) grasige oder krautige Vegetation. Das sind vor allem strukturreiche Trocken- oder Halbtrockenrasen, magere Weiden, und kleinflächig strukturierte Acker- oder Weinbaugebiete, wo ausreichend Wiesen, Weiden oder Trockenrasenreste eingestreut sind. Geeignet sind auch Auflichtungen in lockeren, trockenen Wäldern (Kiefernwälder oder Eichenwälder) bzw. Waldränder.

Gefährdungsursachen: Ausräumung reich strukturierter Kulturlandschaften, Monotonisierung durch Flurzusammenlegungen, Zerstörung kleiner, in die Landschaft eingestreuter Restflächen wie Magerrasen, Trockenrasen, Gebüschflecken; Aufforstung von Magerstandorten; erhöhter Pestizideinsatz; Asphaltierung sandiger Feldwege.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung einer kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft, Schutz von Magerstandorten vor Aufforstungen und Umbruch. Regelmäßiges Bestandsmonitoring zur Ausweisung gezielter Artenschutz-Maßnahmen.

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Status in Österreich: Sehr seltener, sehr lokaler Brutvogel im Burgenland (v.a. Parndorfer Platte, in den letzten Jahren nur mehr unregelmäßig) und in Niederösterreich (v.a. Steinfeld), ausnahmsweise in Vorarlberg. Seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 10 - 20 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, vulnerable, BK III.

Lebensraum: Sehr offene Trockenrasen oder Brachen auf Sandboden. Mindestens 1/4 der Bodenfläche sollte offen sein, der Rest mit kurzer, lückiger Vegetation bedeckt. Weiters benötigt er einzelne Singwarten und lichte, höhere Vegetationsinseln zur Nestanlage. Nistet auch in extensiv genutzten oder aufgelassenen Sand- und Schottergruben.

Gefährdungsursachen: Verlust ausgedehnter Ödlandstandorte durch Verbauung, Abbau (Kies, Sand), Aufforstung von Trockenrasenflächen.

Schutzmaßnahmen: Gezielte Bestandserhebungen und Abklärung der Lebensraumansprüche zur Formulierung gezielter Artenschutz-Maßnahmen.

Erhaltung (Schutz und gegebenenfalls Pflege) der großflächigen Trockenrasen im Steinfeld und der verbliebenen Standorte im Nordburgenland.

Zaunkönig (Fair Isle-Unterart) (*Troglodytes troglodytes fridanensis*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Status in Österreich: Unterart *cyanecula* (Weißsterniges Blaukehlchen) Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und möglicherweise in Wien, ausnahmsweise in Tirol; wichtigstes Brutgebiet der Unterart *svecica* (Rotsterniges Blaukehlchen) im Hundsfeldmoor in Salzburg sowie vereinzelt in der Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 300 - 400 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: *Luscinia svecica svecica*: Nasse Sumpfwälder, Moorränder, Tundrenlandschaften. In den Alpen vor allem verschiedene Moorgesellschaften, die einen genügend dichten Bewuchs mit Sträuchern (Latschen, Grünerlen) aufweisen.

Luscinia svecica cyanecula: Gewässerufer mit einer Kombination aus offenen Stellen zur Nahrungssuche und dicht mit Büschen, Schilf oder Hochstauden bewachsenen Bereichen als Deckung. Offenes Wasser muß vorhanden sein. Ursprünglich erfüllten bestimmte Sukzessionsstadien vor allem an Fließgewässern diese Voraussetzungen. Heute werden, da die Gewässerdynamik in Mitteleuropa solche Sukzessionen kaum mehr erlaubt, vor allem anthropogen beeinflusste Standorte besiedelt: Schottergruben, Baggerungen in Verlandungszonen, Bewässerungsgräben, Dämme, etc.

Gefährdungsursachen: Die kleine alpine Population des Rotsternigen Blaukehlchens ist durch Lebensraumverlust bedroht, vor allem Entwässerung und Verbauung von kleinen alpinen Mooren im Zuge touristischer Erschließung. Eine Beeinträchtigung des wichtigsten und größten alpinen Vorkommens im Hundsfeld würde auch einen Einfluß auf die übrigen alpinen Brutpopulationen haben.

Das Weißsternige Blaukehlchen ist durch Verlust seiner Lebensräume durch fortschreitende Vegetationssukzession, Verbauung und zum Teil Schuttablagerungen, speziell im Seewinkel und den Randbereichen des Neusiedler Sees bedroht.

Schutzmaßnahmen: Effektiver Schutz des Hundsfeldes sowie seiner Wasserzufuhr vor menschlichen Eingriffen, Abtragung des Körnerhauses, Überwachung des Betretungsverbotes. Für das Weißsternige Blaukehlchen ist ein Schutz von Gewässerufeln notwendig, vor allem im Gebiet des Neusiedler Sees sowie an Kleingewässern des Seewinkels ist ein Schutz vor Eingriffen in die Ufervegetation erforderlich.

Kanarenschmätzer (*Saxicola daotiae*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Trauersteinschmätzer (*Oenanthe leucura*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Mariskensänger (*Acrocephalus melanopogon*)

Status in Österreich: Lokaler Brutvogel im Burgenland im Schilfgürtel des Neusiedler Sees.

Bestand: In der Naturzone des Nationalparks Neusiedler See etwa 1.400 Reviere auf 13 km², im gesamten Schilfgürtel ca. 9.000 - 10.500 Bp (Dvorak & Nemeth in prep.).

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Überflutete Röhrichtbestände mit einer gut ausgebildeten Knickschicht aus alten Schilfhalmern sowie ausgedehnte Rohrkolbenbestände.

Gefährdungsursachen: Reduzierung von Altschilfbeständen infolge der Schilfbewirtschaftung und winterlicher Schilfbrände.

Schutzmaßnahmen: Abstimmung der Schilfbewirtschaftung des Neusiedler Sees außerhalb der Nationalparkflächen mit den Erfordernissen des Vogelschutzes.

Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*)

Status in Österreich: Ehemaliger unregelmäßiger Brutvogel im Burgenland (im Neusiedler See - Gebiet bis in die 40er Jahre dieses Jahrhunderts), heute sehr seltener Durchzügler.

Olivenspötter (*Hippolais olivetorum*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Sardengrasmücke (*Sylvia sarda*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Provencegrasmücke (*Sylvia undata*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Maskengrasmücke (*Sylvia rueppelli*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich (vereinzelt), Tirol und Wien.

Bestand: 800 - 1.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Wärmebegünstigte, reichstrukturierte Landschaften mit Hecken und

Gebüschgruppen. Diese sollten vorzugsweise mehrstufig aufgebaut sein und Dornsträucher enthalten.

Gefährdungsursachen: Ausräumung heckenreicher Landschaften infolge von Flurzusammenlegungen und Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung (Weinbau).

Schutzmaßnahmen: Erhaltung heckenreicher, extensiv genutzter Kulturlandschaften.

Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Status in Österreich: Lokaler Brutvogel in allen Bundesländern (in Kärnten nur unregelmäßig), Schwerpunkt der Verbreitung am Alpennordrand. Seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 700 - 800 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Brutvogel geschlossener Wälder, bewohnt reich strukturierte Altholzbestände mit kleinen Lichtungen bzw. Freiräumen zwischen den Kronen, die genügend Platz für seine kurzen Jagdflüge bieten; gern an Bachgräben oder steilen Hängen. Bei uns vor allem in Buchen- oder Hainbuchenbeständen, denen aber auch verschiedene andere Laub- und Nadelhölzer beigemischt sein können.

Gefährdungsursachen: Verlust strukturreicher Altholzbestände; Aufforstung mit Fichten auf Buchenstandorten.

Schutzmaßnahmen: Extensive Forstwirtschaft, die Rücksicht auf natürliche Waldgesellschaften nimmt, Erhaltung reich strukturierter Altholzbestände. Ausweisung von Naturwaldreservaten in dichten Vorkommen speziell am Arealrand (z.B. Wienerwald).

Halbringschnäpper (*Ficedula semitorquata*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Wien, ehemaliger Brutvogel in Vorarlberg; Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 2.000 - 3.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 4, secure, BK II.

Lebensraum: Bewohnt verschiedene alte, vorzugsweise eher schattige Laubwaldbestände, sowohl in reich strukturierten Wäldern (z.B. Auwald) als auch in hochstämmigen, hallenartigen Wäldern (z.B. Buchenwälder); daneben auch in Hochstammobstgärten; wesentlich ist ein hohes Angebot an Höhlen und Halbhöhlen.

Gefährdungsursachen: Intensivierung der Forstwirtschaft: Ausräumung der Wälder und dadurch Verlust von Höhlenbäumen; Aufgabe und Verlust von Hochstamm-Obstkulturen.

Schutzmaßnahmen: Extensivierung der Forstwirtschaft speziell in den pannonisch beeinflussten Laubwaldgebieten, Ausweisung großer Naturwaldreservate; Erhaltung von hochstämmigen Streuobstbeständen; Höhlenverluste können zwar teilweise

durch die Anbringung von Nistkästen kompensiert werden, der Erhaltung des Habitats mit der Gesamtheit seiner Strukturmerkmale ist aber der Vorzug zu geben.

Krüpers Kleiber (*Sitta krueperi*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Korsenkleiber (*Sitta whiteheadi*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern.

Bestand: 10.000 - 15.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: In der offenen und halboffenen Landschaft bewohnt der Neuntöter verschiedene gebüschbestandene Lebensräume wie Wiesen, Weiden, Trockenrasen, Ruderalstandorte und viele andere. Voraussetzung für die Ansiedlung sind dichte Hecken oder (dornige) Sträucher, die sich mit niedriger Vegetation abwechseln und ein hohes Insektenangebot.

Gefährdungsursachen: Die fast europaweiten Rückgänge des Neuntötters werden auf Intensivierung der Landwirtschaft und Ausräumung der Landschaft zurückgeführt: Entfernen von Hecken und Gebüsch, Monotonisierung oder Zerstörung von extensiv genutztem Kulturland; Bestandsrückgänge in Westeuropa werden teilweise auch Klimaveränderungen zugeschrieben.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung heckenreicher, strukturierter Landschaften und abwechslungsreiches Kulturland, Verringerung des Pestizideinsatzes.

Schwarzstirnwürger (*Lanius minor*)

Status in Österreich: Sehr seltener, sehr lokaler Brutvogel im Burgenland und mit einem Paar in der Steiermark; ehemaliger Brutvogel in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. Sehr seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 5 - 10 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 2, declining, BK II.

Lebensraum: Offene Landschaften mit lichtem Baumbestand und niedriger, lückiger Vegetation. Im burgenländischen Seewinkel bewohnt er kleine Wäldchen bzw. Pappelgruppen im Nahbereich von Trockenrasenresten, Weingärten, Weiden und Brachen.

Gefährdungsursachen: Intensivierung der Landwirtschaft und Klimaänderungen werden als Ursachen für den Rückgang in Mitteleuropa verantwortlich gemacht. Die landwirtschaftliche Entwicklung bedingt eine Vereinheitlichung der landwirtschaftlichen Flächen, während der Schwarzstirnwürger mosaikartige Abwechslung in der Landschaft sucht. Das Entfernen von Hecken, Gebüschgruppen und Straßenalleen führt zum Verlust potentieller Neststandorte. Durch Pestizideinsatz wird das Insektenangebot reduziert.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit Hecken, Gebüsch- oder Baumgruppen, Brachen, Magerwiesen bzw. Trockenrasen etc.; Verringerung des Pestizideinsatzes. Förderung von Brachen bzw. Weingartenstillegungen an den burgenländischen Brutplätzen.

Alpenkrähe (*Pyrrhocorax pyrrhocorax*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel in Kärnten, erscheint als sehr seltener Gast gelegentlich in Kärnten, Salzburg und Tirol.

Buchfink (Unterart von Hierro) (*Fringilla coelebs ombriosa*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Teydefink (*Fringilla teydea*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Schottischer Kreuzschnabel (*Loxia scotica*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Wüstengimpel (*Bucanetes githagineus*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung.

Azorengimpel (*Pyrrhula murina*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Kleinasiatische Ammer (*Emberiza cineracea*)

Status in Österreich: Noch nicht nachgewiesen.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Status in Österreich: Seltener, sehr lokaler Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich und Tirol, in Kärnten ist das Brutvorkommen wohl bereits erloschen; sehr seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 5 - 15 Bp. mit stark rückläufigem Trend.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 2, vulnerable, BK III.

Lebensraum: In Mitteleuropa vor allem Obstbaumbestände inmitten sehr kleinflächig parzellierten, abwechslungsreichen Kulturlandes mit Wiesen, Brachen und Äckern; Alleen in abwechslungsreichem Kulturland und ähnliche Landschaften in klimatisch begünstigten Gebieten, oft in der Nähe von Waldrändern.

Gefährdungsursachen: Lebensraumzerstörung durch Vernichtung von Hochstammbeständen. Im Weinviertel ist er an vielen Stellen durch Straßenneubau und damit Zerstörung alter, straßenbegleitender Baumreihen verschwunden. Ebenso wirkt sich Reduktion der kleinflächigen Vielfalt der Acker- Brachen- und Wiesenflächen in den Brutgebieten negativ aus.

Schutzmaßnahmen: In den letzten Ortolan-Vorkommen ist auf die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes (hochstämmige Obstbäume, Alleen, kleinparzeliertes Kulturland) zu achten; Neupflanzung von Obstbäumen, Förderung einer abwechslungsreichen Fruchtfolge. Genaue Untersuchung der Habitatansprüche und limitierender Faktoren in den letzten Vorkommen zur Formulierung gezielter Artenschutz-Maßnahmen.

Grauortolan (*Emberiza caesia*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Dies Auflistung wurde um folgende sieben, im Zuge des EU-Beitritts von Schweden und Finnland 1995 neu hinzugekommenen Arten ergänzt:

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

Status in Österreich: regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern. Schwerpunkte sind die Donau in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien sowie der Untere Inn in Oberösterreich.

Bestand: Jännerbestand 1995 46 Individuen, größere Zahlen am Durchzug.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum und Verbreitung: Brutet an waldgesäumten, nahrungsreichen Seichtgewässern (z. B. Seen, Altarme von Flüssen) in der borealen Nadelwaldzone Eurasiens von Norwegen an ostwärts; am Zug und im Winter bevorzugt an nicht zu tiefen Binnengewässern. Im Gegensatz zu anderen Sägern im Winter regelmäßig auch an Kleingewässern anzutreffen.

Gefährdungsursachen: In den Brutgebieten vor allem Lebensraumzerstörung (Waldschlägerungen an Gewässerufem) und Prädation durch den eingeschleppten nordamerikanischen Mink. Am Zug und im Winterquartier vor allem Gewässerverschmutzung und Störungen.

Schutzmaßnahmen: Gewässerschutz, Schutz von Wasservogel-Rastplätzen.

Gerfalke (*Falco rusticolus*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*)

Status in Österreich: Regelmäßiger Durchzügler in geringer Zahl vor allem im Herbst, seltener im Frühjahr. Nachweise aus allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien; am regelmäßigsten im Rheindelta (Vorarlberg), Seewinkel (Burgenland) und am Unteren Inn (Oberösterreich).

Bestand: Meist einzelne Vögel, Trupps von 10 - 20 Individuen am ehesten im Rheindelta und Seewinkel (Brader, Egretta 34, 86-96, 1991).

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3 (Winterpopulation, BK III), localized (Winterpopulation).

Lebensraum und Verbreitung: Brutvogel der subarktischen und arktischen Tundra. Außerhalb der Brutsaison auf Schlammflächen in der Gezeitenzone der Küsten, oft in großen Trupps. Im Binnenland meist an schlammigen Ufern stehender Gewässer.

Gefährdungsursachen: An der Küste verwundbar durch große Konzentrationen an wenigen Plätzen. Im Binnenland Verlust von natürlichen Gewässerufeln und Störungen.

Schutzmaßnahmen: Schutz von Limikolen-Rastplätzen.

Terekwasserläufer (*Xenus cinereus*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Sperbereule (*Surnia ulula*)

Status in Österreich: Ausnahmerecheinung.

Bartkauz (*Strix nebulosa*)

Status in Österreich: noch nicht nachgewiesen.

Habichtskauz (*Strix uralensis*)

Status in Österreich: Im 19. Jahrhundert unregelmäßiger Brutvogel in Kärnten und Oberösterreich. Seither sehr seltener Gast, die meisten Nachweise aus Kärnten, der Steiermark und dem südlichen Burgenland (nächstgelegene Brutvorkommen in Slowenien). Aktuelle Feststellungen aus Oberösterreich offenbar im Zusammenhang mit dem Wiederansiedlungsprojekt im Nationalpark Bayerischer Wald (Deutschland).

1.2. Status, Gefährdung und Schutz weiterer bedrohter Arten in Österreich

Die obige Liste der Vögel aus Anhang I ist keine vollständige Liste jener Arten, deren Schutz in Österreich gegenwärtig Priorität eingeräumt werden muß. Einige der oben genannten Arten sind in Österreich nicht unmittelbar oder potentiell gefährdet bzw. scheinen nicht in der Roten Liste auf, dafür fehlen andere Arten, die in Österreich akut bedroht sind.

Denn während sich der Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie in den letzten Jahren nur unwesentlich geändert hat (zuletzt mit dem Beitritt von Finnland und Schweden), hat sich die Gefährdung verschiedener Arten zum Teil dramatisch verschärft. Diesem Umstand wird durch die jeweiligen, in vergleichsweise kurzen Abständen aktualisierten Roten Listen Rechnung getragen. So wurde mittlerweile die Rote Liste der gefährdeten österreichischen Brutvögel in ihrer vierten Auflage publiziert (Stand 1976 bei Bauer 1976, Stand 1982 bei Hable et al. 1983, Stand 1988 bei Bauer 1989, Stand 1991 bei Bauer 1994).

Ein Land, das den Verpflichtungen der Artikel 1, 2 und 3 der Vogelschutz-Richtlinie nachkommt, wird daher seine Prioritäten im Vogelschutz teilweise auch auf besonders gefährdete Arten und ihre Lebensräume legen müssen, die nicht im Anhang I aufscheinen.

Um daher eine vollständige Übersicht über jene Arten zu erlangen, deren Schutz (auch nach den Artikeln 1-3 der Vogelschutz-Richtlinie) vordringlich ist, werden in der nachfolgenden Aufstellung jene Arten angeführt, die zwar nicht in Anhang I

aufscheinen, aber die

- * in der Roten Liste als "ausgestorben, ausgerottet oder verschollen" (Kategorie 0) geführt werden und bei denen es in den letzten Jahren regelmäßig zu Bruten einzelner Paare gekommen ist, oder
- * in der Roten Liste als "vom Aussterben bedroht" (Kategorie 1) oder "stark gefährdet" (Kategorie 2) geführt werden, oder
- * in der Roten Liste als "gefährdete Vermehrungsgäste" (Kategorie B.2) geführt werden, wobei es in den letzten Jahren regelmäßig zu Bruten in Österreich gekommen ist.

Rotfußfalke (*Falco vespertinus*)

Status in Österreich: Sehr seltener, lokaler Brutvogel im Burgenland; ehemaliger Brutvogel in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: maximal 5 Bp.

Listenstatus: RLÖ 0, SPEC 3, vulnerable, BK II.

Lebensraum: Besiedelt offene Landschaften mit Gehölzen, kleinen Wäldchen und Alleen als Brutplatz und großinsektenreichen Nahrungsflächen wie Hutweiden, Trockenrasen, Riedwiesen oder Gewässerufer.

Gefährdungsursachen: Die Art galt nach dem Erlöschen des Brutvorkommens im Seewinkel 1983 bis zur Entdeckung eines neuen Brutplatzes im Nordburgenland 1992 als ausgestorben. In erster Linie ist diese Art durch einen Rückgang der Großinsekten infolge intensivierter Landwirtschaft, Umbruch von Wiesenflächen und Pestizideinsatz gefährdet. Bezeichnenderweise jagen die burgenländischen Brutvögel gegenwärtig überwiegend auf ungarischem Staatsgebiet.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung insektenreicher Wiesen- und Hutweideflächen, Reduzierung des Pestizideinsatzes; Schutz von Saatkrähenkolonien, in denen diese Falkenart gerne brütet.

Sakerfalke (*Falco cherrug*)

Status in Österreich: sehr seltener Brutvogel im Burgenland und in Niederösterreich, bis vor wenigen Jahren auch noch in Wien; in diesen drei Bundesländern auch seltener aber regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, in den übrigen Bundesländern Ausnahmeerscheinung (oder Gefangenschaftsflüchtling).

Bestand: 5-10 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, endangered, BK II.

Lebensraum: Ursprünglich Waldsteppen, in Mitteleuropa Landschaften, die diesen von der Struktur her ähnlich sind (abwechslungsreiche Landschaften mit Laubwäldern und offenen Flächen, wie Wiesen, Weiden, Feldkulturen, Feuchtgebieten etc.), bei uns vor allem in Auwäldern und warm-trockenen Laubwäldern. Nistet auf Bäumen oder Felsen, als Jagdgebiet bevorzugt er Flächen mit größeren Vorkommen von kleineren Säugetieren (in Mitteleuropa vor allem Ziesel) oder mittelgroßen Vögeln (z.B. Tauben).

Gefährdungsursachen: Zerstörung von Trockenrasen und Aufgabe von Weideflächen und damit Rückgang des Ziesels. Verlust von Neststandorten durch die Ausholzung alter Auwaldbestände. Nach wie vor stellt direkte Verfolgung, vor allem Aushorstung, eine Bedrohung dar.

Schutzmaßnahmen: Kartierung und regelmäßige Kontrolle der Horste (Monitoring), Untersuchung der aktuellen Ernährungsgewohnheiten der österreichischen Saker, Schutz und gegebenenfalls Pflege von Flächen mit Zieselvorkommen bzw. allgemein von nahrungsreichen Trockenstandorten; wo notwendig Horstbewachung.

Seeregenpfeifer (*Charadrius alexandrinus*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland (Seewinkel und Vorgelände des Neusiedler Sees). Kurzfristiges Brutvorkommen in Niederösterreich erloschen, sehr seltener Durchzügler auch an anderen großen Gewässern, am ehesten im Rheindelta (Vorarlberg).

Bestand: 20-25 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Brutet in Österreich ausschließlich auf Zickflächen an Salzlacken des Seewinkels oder im Seevorgelände des Neusiedler Sees. Diese Flächen müssen offen sein, dichtere und höhere Vegetation wird nicht toleriert.

Gefährdungsursachen: Verlust geeigneter Brutplätze durch Zerstörung, Verschilfung oder Austrocknen der Lacken.

Schutzmaßnahmen: Managementmaßnahmen gegen Verschilfung an den Salzlacken, auch außerhalb des Nationalpark-Gebietes; Anhebung des Grundwasserspiegels.

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Status in Österreich: Sporadischer Brutvogel in Niederösterreich (Waldviertel) und der Steiermark (Ennstal); ehemalige Brutvorkommen in den Donauauen von Niederösterreich und Wien; Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: maximal 5 Bp.

Listenstatus: RLÖ B.2, SPEC -, secure (provisorisch), BK II.

Lebensraum: Brutvogel baumbestandener Hoch- und Übergangsmoore sowie an mit Bäumen bestandenen Gewässern, gerne in Bruch- und Auwäldern. Benötigt zur Nahrungssuche Wasserlöcher, schlammige Gräben und ähnliche Strukturen.

Gefährdung: An den österreichischen Brutplätzen in erster Linie Zerstörung und Entwässerung von Mooren.

Schutzmaßnahmen: Genaues Bestandsmonitoring; Schutz und gegebenenfalls Pflege der Brutplätze.

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern außer Wien; als Bewohner von Fließstrecken zu einem großen Teil auf die Alpen beschränkt, es bestehen

aber auch noch Brutvorkommen an Tieflandflüssen.

Bestand: 150-300 Bp.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Ufer von Fließgewässern; hier braucht er Sand- oder Schotterbänke bzw. -inseln mit spärlichem Bewuchs.

Gefährdungsursachen: Habitatzerstörung durch Flußverbauungen bzw. -regulierungen, Flußkraftwerke und damit Verlust von geeigneten Schotterbänken und Inseln; Störungsdruck an verbliebenen Fließwasserstrecken bzw. Schotterbänken: Badebetrieb, Angler, Bootsfahrer, Rafting.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung der letzten verbliebenen freien Fließstrecken in Österreich, Betretungsverbot für Schotter- bzw. Sandbänke (Donau) sowie Verbot von Bootsfahrten (Paddler, Schlauchboote) in sensiblen Bereichen (z.B. March) zumindest während der Brutzeit.

Sturmmöwe (*Larus canus*)

Status in Österreich: Brutvogel in Vorarlberg (Bodenseeufer), mehrfach auch in Oberösterreich (Unterer Inn), ausnahmsweise im Burgenland (Seewinkel); Durchzügler und Wintergast, zum Teil in größerer Zahl, in allen Bundesländern, seltener Übersommerer an größeren Gewässern.

Bestand: 4 - 6 Bp.

Listenstatus: RLÖ B.2, SPEC: 2, declining, BK III.

Lebensraum: Brutet im Rheindelta auf Kiesinseln, Pfählen, selbst auf Treibholz, meist im Bereich der Lachmöwenkolonien; Brutvorkommen in den anderen Bundesländern in Lachmöwenkolonien auf Sandbänken (Inn) bzw. in einer verschilften Salzlacke (Seewinkel). Ansonsten an größeren fließenden und stehenden Gewässern, zur Nahrungssuche auch auf Äckern, Wiesen und Mülldeponien.

Gefährdungsursachen: Der Bruterfolg im Rheindelta ist äußerst gering, zum Teil wegen Aufgabe der Gelege durch die Möwen, zum Teil auch durch Hochwässer bedingt.

Schutzmaßnahmen: Schutz und Erhaltung von Koloniestandorten der Lachmöwe.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Vorarlberg und Wien; ehemaliger Brutvogel in Kärnten.

Bestand: 10 - 20 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Offene Landschaften, die sich durch schneearme Winter auszeichnen. Als Brutplatz werden Nischen in großen Gebäuden (Kirchen oder Scheunen) angenommen, zur Nahrungssuche benötigen sie kleinsäugerreiches Kulturland (Acker- oder Wiesenflächen), das durch Raine, Gräben, Wege etc.

reich strukturiert ist.

Gefährdung: Intensivierung der Landwirtschaft und damit Reduktion des Nahrungsangebotes sowie Reduktion des Nistplatzangebotes durch Modernisierung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Verschluß von Nischen in Kirchen und anderen Gebäuden im Zuge von Renovierungsarbeiten. Nach schneereichen, kalten Wintern kommt es zu Bestandseinbrüchen, dann sind die heimischen Populationen besonders anfällig gegen weitere Verschlechterungen der Lebensbedingungen.

Schutzmaßnahmen: Genaue Kartierung und Monitoring der heimischen Vorkommen zur Formulierung gezielter Schutzmaßnahmen; Erhaltung einer nahrungsreichen Kulturlandschaft; Offenlassen von Nischen und Dachluken bei Renovierung von Gebäuden, besonders Kirchen und alten, großen Gehöften.

Zwergohreule (*Otus scops*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Kärnten und der Steiermark; ehemaliger Brutvogel in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. Als sehr seltener Gast gelegentlich auch in anderen Bundesländern.

Bestand: 20 - 30 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 2, declining, BK II.

Lebensraum: Halboffene Landschaften mit höhlenreichen Baumbeständen und Hecken und nahrungsreichen (v.a. Großinsekten) offenen Flächen; bei uns vor allem im abwechslungsreichen Kulturland mit Streuobstbeständen, Edelkastanienhainen, Magerwiesen, seltener auch in baumreichen Weingärten oder an Ortsrändern. Ein reiches Angebot an Großinsekten (Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge) in den Nahrungsflächen ist notwendige Voraussetzung für erfolgreiches Brüten.

Gefährdung: Lebensraumzerstörung durch die Reduktion von Nistmöglichkeiten durch Auflassung alter Obstgärten, Umschneiden von Höhlenbäumen, Zerstörung von Jagdflächen durch Wiesenutzungsaufgabe und nachfolgende Verbrachung oder durch Aufforstungen; Reduktion des Nahrungsangebotes durch Pestizide.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung alter höhlenreicher Streuobstbestände, Pflege derartiger Baumbestände durch regelmäßiges Nachpflanzen von Obstbäumen, Pflege von Magerwiesen, Verringerung des Pestizideinsatzes. Förderung der Vermarktung entsprechender Produkte (z.B. Obst aus extensivem Anbau, Edelkastanien) zur langfristigen Sicherung und Rentabilität derartiger Nutzungsformen.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark (wohl bereits erloschen) und Vorarlberg; ehemaliger Brutvogel in Kärnten, Salzburg und Tirol.

Bestand: 40 - 60 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, Declining, BK II.

Lebensraum: Offene Landschaften mit reichem Höhlenangebot (Baumhöhlen, Nischen und Luken an Gebäuden, Strohtürten u.ä.) und als Jagdhabitat Flächen mit kurzer Vegetation und hohem Insektenangebot, da die Steinkäuze hauptsächlich am Boden jagen.

Gefährdung: Die wichtigsten Gefährdungsursachen sind allgemein in der Intensivierung der Landwirtschaft zu finden: Ausräumung der Landschaft und daraus folgend Mangel an Brutplätzen und Jagdflächen sowie Einschränkung des Nahrungsangebotes, wenn durch Pestizide das Angebot an (Groß-) Insekten reduziert wird.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung abwechslungsreicher Kulturlandschaften mit alten Höhlenbäumen, Pflege von Magerwiesen; Offenlassen von Luken und Nischen an Gebäuden; Verringerung des Pestizideinsatzes.

Habichtskauz (*Strix uralensis*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel in Kärnten und Oberösterreich; sehr seltener Gast in verschiedenen Bundesländern. Da diese Art nahe unserer Landesgrenzen brütet (Slowenien, sowie Wiedereinbürgerung im Nationalpark Bayerischer Wald), ist mit vereinzelt Brut zu rechnen. Eine entsprechende Kontrolle des Bestandes und die Formulierung gezielter Schutzmaßnahmen wären dann erforderlich.

Wiedehopf (*Upupa epops*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Tirol und Wien, sporadische Brut in Salzburg (Brutnachweis 1995), ehemalige Brutvorkommen in Vorarlberg; Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 270 - 320 Bp.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Trockene und offene bis halboffene Landschaften in klimatisch begünstigten Lagen. Lebensraum in Mitteleuropa offene Laub- oder Kiefernwälder, parkartige Auwälder, Buschwälder an Trockenrasen, Streuobstbestände oder mit Baumgruppen bestandenes, extensiv genutztes Kulturland (z.B. Weingärten). Der Wiedehopf brütet in Baumhöhlen, Nischen und Ritzen zwischen Steinen oder an Gebäuden, zur Nahrungssuche werden Flächen mit kurzer Vegetation und einem hohen Angebot an Großinsekten benötigt.

Gefährdungsursachen: Ausräumung der Kulturlandschaft, Umschneiden von Baumgruppen bzw. Höhlenbäumen, Auflassung von Streuobstbeständen; Pestizideinsatz, Verbrachung oder Verbuschung von Magerwiesen und Trockenrasen infolge mangelnder Pflege, Umbruch oder Aufforstung von Magerwiesen.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung abwechslungsreicher Kulturlandschaften,

Weingartenstillegungen, Pflege von Trockenrasen und Magerwiesen (z.B. durch Beweidung); Verringerung des Pestizideinsatzes.

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Wien; ehemaliger Brutvogel in Kärnten, Tirol und Vorarlberg.

Bestand: 150 - 200 Bp.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC 3, declining, BK III.

Lebensraum: Offene Landschaften mit schütterer Bodenvegetation in klimatisch begünstigten Lagen; in Österreich heute vor allem in Ruderalflächen an Stadträndern, Bahnhöfen, Sportplätzen und ähnlichem, nur noch selten abseits von Ortschaften in Kies- und Sandgruben. Ansonsten auch in Gebieten mit extensiver Viehhaltung oder schütterten Feldkulturen.

Gefährdung: Vor allem die Entwicklung der Stadtrandgebiete und kleiner Ortschaften wie Versiegelung von Weg- und Straßenrändern, Verbauung von Ruderalflächen, Pestizidspritzungen an Bahngleisen. Wo durch die Dorferneuerung in kleinen Gemeinden alles "sauber und ordentlich" gestaltet wird, mit versiegelten Gehsteigen, Randsteinen und gepflegten Blumenbeeten, und für "unordentliche", niedrige Ruderalflächen kein Platz mehr ist, hat auch die Haubenlerche keine Überlebenschance mehr. Der Rückgang der Pferdehaltung hat ebenfalls negative Auswirkungen auf die Verbreitung dieser Art.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung von Ruderalfluren, "G'stettn", "Unkrautstreifen" an Ortsrändern oder in Lücken des verbauten Gebietes, Reduzierung des Pestizideinsatzes.

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg, ehemaliger Brutvogel in Wien.

Bestand: 300 - 450 Bp.

Listenstatus: RLÖ 2, SPEC -, secure, BK II.

Lebensraum: Extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen oder Weiden in offener Landschaft, die stellenweise aufgelockert oder horstig strukturiert sein sollten.

Gefährdung: Lebensraumzerstörung ist für diese Art in Österreich die Hauptgefährdungsursache: Umbruch von ausgedehnten Feuchtwiesen, Nutzungsintensivierung oder Entwässerung haben die Schafstelze auf zwei Hauptverbreitungszentren zurückgedrängt: den burgenländischen Seewinkel und die Streuwiesengebiete in Vorarlberg. Von einstigen Verbreitungszentren (Marchwiesen, Feuchte Ebene in Niederösterreich) sind nur noch kleine Restpopulationen übriggeblieben.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung und Pflege ausgedehnter Feuchtwiesenbereiche,

Ackerstilllegung in (ehemaligen) Überschwemmungsbereichen von Flüssen und Wiederschaffung von regelmäßig vernäßigem Grünland.

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Status in Österreich: Brutvogel in Niederösterreich, ehemaliger Brutvogel in Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Wintergast in allen Bundesländern.

Bestand: 12-15 Bp.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, declining, BK II.

Lebensraum: Bruthabitat: Strukturreiche, halboffene Landschaften mit Hecken, Gebüschgruppen, Bäumen und insektenreiche, niedrigwüchsige Nahrungsflächen (Wiesen oder Brachen) in übersichtlichem Gelände (nicht zu enge Täler oder steile Hänge).

Winterhabitat: Besetzt auch im Winter ein festes Revier, dieses muß nicht ganz so strukturreich wie das Brutrevier sein: oft werden weiträumige Acker- oder Wiesengebiete besiedelt, die aber naturnahe Restflächen mit Sitzwarten, geeigneten Schlafplätzen sowie ein hohes Nahrungsangebot (Kleinsäuger, Kleinvögel) beinhalten müssen: Hecken, Baumgruppen, Böschungen oder Ruderalflächen.

Gefährdung: Dominierende Gefährdungsursachen sind Lebensraumverluste durch Ausräumung der Landschaft, Zerstörung von Hecken, Gehölzen, Rainen und anderen Strukturen. Besonders negativ würden sich in den noch vorhandenen Brutgebieten Kommassierungen und Flurbereinigungen auswirken, die immer mit Verlusten von Strukturen in der Landschaft einhergehen. Aber auch die Winterquartiere, die doch eine Mindeststrukturierung aufweisen, fallen Intensivierungen in der Bewirtschaftung und damit einhergehender Zerstörung von wichtigen Lebensraumelementen zum Opfer.

Schutzmaßnahmen: Erhaltung abwechslungsreicher, extensiv genutzter Kulturlandschaft, eventuell verbunden mit Ackerstilllegungen und Ausweisung von Brachen; keine Kommassierungen und Flurbereinigungen in Raubwürger-Brutgebieten; Erstellung eines gezielten Artenschutz-Programmes.

Rotkopfwürger (*Lanius senator*)

Status in Österreich: Ehemaliger Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberger, letztes Brutvorkommen in Oberösterreich bis 1982. Sehr seltener Durchzügler in allen Bundesländern.

Bestand: 0 - 1 (?) Bp, am Zug Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 2, vulnerable, BK II.

Lebensraum: In Mitteleuropa vor allem alte Streuobstwiesen und Obstalleen, selten auch lichte Laubwälder. Wichtig sind ständig verfügbare Stellen mit niedriger Vegetation zur Insektenjagd und ein ausreichendes Angebot an Warten.

Gefährdungsursachen: Grund für das Aussterben ist wohl in erster Linie der

Verlust geeigneter Lebensräume wie Streuobstbestände in kleinräumig parzelliertem Kulturland mit hohem Insektenangebot. Ein zumindest gelegentliches Brüten in Österreich erscheint noch durchaus möglich; um für diese Art besiedelbare Lebensräume zu schaffen, ist in erster Linie die Erhaltung derartiger extensiv genutzter, obstbaumreicher Kulturlandschaften erforderlich.

Zaunammer (*Emberiza cirius*)

Status in Österreich: Kleines Brutvorkommen in der südlichen Steiermark, das in den 1980er Jahren entdeckt wurde. Ansonsten ehemalige Brutvorkommen in Niederösterreich, der Steiermark und in Vorarlberg, Brutverdacht bestand auch in Tirol und Wien. Abseits der südlichen Steiermark seltener Gast in Vorarlberg (die Art brütet auf Schweizer Seite des Rheintales), ansonsten Ausnahmeerscheinung.

Bestand: 3 - 4 Bp.

Listenstatus: RLÖ B.2, SPEC 4, secure (provisorisch), BK II.

Lebensraum: Extensiv genutztes Kulturland in trocken-warmen Regionen, wie aufgelassene oder extensiv genutzte Weinberge, Streuobstbestände und Wiesengebiete, in die einzelne Brachen und Steinmauern eingestreut sind; bevorzugt südexponierte Hanglagen.

Gefährdungsursachen: Aufgabe extensiver Weingartennutzung, Ausräumung von Hecken, Obstbäumen, Steinmauern etc.; verstärkter Pestizideinsatz.

Schutzmaßnahmen: Monitoring des kleinen österreichischen Vorkommens, Formulierung gezielter Schutzmaßnahmen, Sicherstellung einer extensiven Nutzung der Brutgebiete.

Im Gegensatz zu den skandinavischen Ländern **hat Österreich** bei seinem Beitritt zur EU **keine Arten** in den Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie **einggebracht**. Die meisten der hier angeführten Arten sind jedoch zumindest in Mitteleuropa von großräumigen Bestandsrückgängen und Arealverlusten betroffen. Die beiden Arten **Rotfußfalke** und **Sakerfalke** brüten in der gesamten EU nur in Österreich und stehen hier knapp vor dem Aussterben, was ihr Fehlen im Anhang vor dem Beitritt Österreichs erklärt.

Diese beiden Arten sind daher bei der nächsten Änderung der Vogelschutz-Richtlinie von Österreich für den Anhang I nachzunominieren.

2. Prioritäten im Gebietsschutz

Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie fordert die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPAs), um die Lebensräume von Arten aus Anhang I und die Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugrastplätze von nicht in Anhang I enthaltenen Zugvögeln zu erhalten. Letzteres wird auch vom ebenfalls 1979 verabschiedeten Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) gefordert. Die Richtlinie liefert wenig weitere Kriterien zur Auswahl dieser Gebiete. Lediglich der Hinweis auf die Berücksichtigung "international bedeutsamer Feuchtgebiete" stellt eine Verbindung zur Ramsar-Konvention dar und legt die Ausweisung von für Wasservögel bedeutenden Ramsar-Gebieten als Sonderschutzgebiete nahe.

In Ermangelung eigener Kriterien zur Ausweisung der besonderen Schutzgebiete hat die Kommission das Konzept der "Important Bird Areas in Europe" von BirdLife International unterstützt. Bei den europäischen Important Bird Areas (IBAs) handelt es sich, vereinfacht ausgedrückt, um Gebiete mit:

- * bedeutenden Ansammlungen wandernder Vogelarten
- * Vorkommen weltweit bedrohter Vogelarten (SPEC 1)
- * bedeutenden Beständen von Vogelarten, die in Europa im Bestand abnehmen (SPEC 2 und SPEC 3)
- * bedeutenden Beständen von Vogelarten, deren Weltbestand auf Europa konzentriert ist (SPEC 4)

Die Kriterien zur Ausweisung von Important Bird Areas wurden seit Publikation der ersten Studie (Grimmet & Jones 1989) überarbeitet und verfeinert, speziell nach Vorliegen einer aktuellen Liste von schutzbedürftigen Arten Europas (Species of European Conservation Concern - SPEC, Tucker & Heath 1994, s. 1.1.). Da die SPEC-Liste die gegenwärtigen Bestands- und Arealrends der einzelnen Arten in den Ländern Europas berücksichtigt, ist damit eine aktuelle Übersicht über deren Gefährdung geschaffen worden. Da die meisten Anhang I - Arten auch in dieser SPEC-Liste aufscheinen, stellt das jeweilige nationale Inventar der Important Bird Areas die zuverlässigste Liste von Gebieten dar, die als Schutzgebiete im Sinn der Vogelschutz-Richtlinie qualifiziert sind.

Dies gilt auch für Gebiete, die nach Artikel 4, Ziffer 2, zum Schutz von nicht in Anhang I enthaltenen Zugvögeln auszuweisen sind. Analog auch für die Auswahl von Gebieten, die bedeutende Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln beherbergen und die somit für die Aufnahme in die Liste der international bedeutenden Feuchtgebiete nach der Ramsar-Konvention qualifiziert sind. Entsprechend dem ersten der oben genannten Kriterien sind solche Gebiete in den jeweiligen nationalen IBA-Listen enthalten, die damit auch als Auswahlgrundlage für die Deklaration von Ramsar-Gebieten durch die jeweiligen

Länder herangezogen werden können.

Bei der mittlerweile abgeschlossenen Auswahl einer überarbeiteten Liste der Important Bird Areas für Österreich (Dvorak & Karner 1995) wurde aus Anlaß des EU-Beitritts und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten nach Artikel 4 im Rahmen der internationalen IBA-Kriterien zusätzlich verstärkt auf das Vorkommen von Anhang I - Arten Bedacht genommen.

Das Verzeichnis der österreichischen Important Bird Areas entspricht daher den Vorgaben aus Artikel 4 und die darin aufgelisteten Gebiete sind jene, die aus der Sicht des Vogelschutzes als Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie qualifiziert sind.

Auch die Kommission selbst betrachtet das jeweilige nationale IBA-Inventar der einzelnen Mitgliedsstaaten als Referenzliste der für den Vogelschutz bedeutenden Gebiete und Grundlage für die Ausweisung von SPAs. Dies wird durch die regelmäßige Gegenüberstellungen von Anzahl und Fläche der SPAs versus jener der IBAs illustriert.

Die österreichischen Important Bird Areas nehmen in den einzelnen Bundesländern die folgenden Flächen ein:

Burgenland: ca. 813 km² oder etwa 20,5 % der Landesfläche

(Hanság, Parndorfer Platte, südlicher Seewinkel, Neusiedler See, Zitzmannsdorfer Wiesen, nordöstliches Leithagebirge, Kulturland um Mattersburg)

Kärnten: ca. 688 km² oder etwa 7,2 % der Landesfläche

(Villacher Alpe - Dobratsch, Freudsamer Moos - Gößberg - Steinerkofel, Unteres Gailtal, Südlicher Teil des Sattnitzrückens, Nationalpark Nockberge, Nationalpark Hohe Tauern)

Niederösterreich: ca. 4.845 km² oder etwa 25,3 % der Landesfläche

(March/Thaya-Auen, Donauauen östlich von Wien, Steinfeld, Thermenlinie, Wienerwald, Zentrales Marchfeld, Westliches Weinviertel, Donauauen im Tullnerfeld, Raum Krems, Unteres Kremstal, Unterlauf der Pielach, Wachau - Jauerling, südliches Waldviertel - Ottenschlag, Unteres Kamptal, Mittleres Kamptal, Truppenübungsplatz Allentsteig, Waldviertler Teiche, Streifenflurenland im westlichen Waldviertel, Niederösterreichische Randalpen, Ötscher - Dürrenstein, Machland - Süd, Freiwald)

Oberösterreich: ca. 994 km² oder etwa 8,3 % der Landesfläche

(Freiwald, Böhmerwald und Mühltal, Untere Traun, Nördliche Kalkalpen, Stauseen am Unteren Inn, Salzachtal, Ibmer Moor, Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland Oberösterreichs und Salzburgs)

Salzburg: ca. 854 km² oder etwa 11,9 % der Landesfläche

(Salzachtal, Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland Oberösterreichs und Salzburgs, Radstätter Tauern, Nationalpark Hohe Tauern)

Steiermark: ca. 2.886 km² oder etwa 17,6 % der Landesfläche

(Steirisches Joglland, Unterlammer Hügelland, Südoststeirisches Hügelland, Unteres Murtal, Nördliche Kalkalpen, Steirisches Ennstal, Niedere Tauern, kleiner Anteil am IBA Ötscher - Dürrenstein)

Tirol: ca. 1.012 km² oder etwa 7,8 % der Landesfläche

(Nationalpark Hohe Tauern, Kaisergebirge, Tiroler Lechtal, Silvretta und Verwall)

Vorarlberg: ca. 295 km² oder etwa 11,4 % der Landesfläche

(Silvretta und Verwall, Steilhangwälder im Klostertal, Streuwiesen an der Unteren Ill, Lauteracher Ried, Rheindelta)

Wien: ca. 43,5 km² oder etwa 10,5 % der Landesfläche

(Lainzer Tiergarten und Lobau sowie kleinere Anteile an den IBAs Wienerwald und Thermenlinie)

Diese Gebiete beherbergen von den folgenden Arten aus Anhang I bzw. der oben detaillierten Ergänzungsliste (1.2) 90-100 % des österreichischen Brut-, Durchzugs- oder Winterbestandes:

Zwergscharbe

Rohrdommel

Zwergdommel

Nachtreiher

Silberreiher

Purpureiher

Löffler

Zwergschwan

Singschwan

Moorente

Rotmilan

Bartgeier

Gänsegeier

Rohrweihe

Wiesenweihe

Rotfußfalke

Sakerfalke

Tüpfelsumpfhuhn

Kleines Sumpfhuhn

Großtrappe
Stelzenläufer
Säbelschnäbler
Triel
Seeregenpfeifer
Schwarzkopfmöwe (Brut)
Sturmmöwe (Brut)
Flußseeschwalbe (Brut)
Sumpfohreule (Brut)
Blauracke
Brachpieper
Rotsterniges Blaukehlchen
Mariskensänger

Die folgenden, zwar regelmäßig, aber meist nur als Einzelindividuen in Österreich auftretenden Arten von Anhang I beschränken sich in ihrem Auftreten überwiegend auf IBAs:

Rallenreiher, Seidenreiher, Sichler, Nonnengans, Rothalsgans, Adlerbussard, Kaiseradler, Zwergseeschwalbe.

Einige weitere akut bedrohte Arten haben einen großen, z.T. aber schwankenden Anteil ihrer österreichischen Brutpopulationen in den IBAs, v.a. Wachtelkönig, Schleiereule, Heidelerche und Schwarzstirnwürger. Für die meisten in Anhang I genannten Wasservögel, die in Österreich am Zug regelmäßig anzutreffen sind (v.a. Watvögel, Möwen, Seeschwalben), stellen IBAs die wichtigsten Rastplätze dar.

Mit der Übermittlung einer vorläufigen Liste von Natura 2000 - Gebieten nach Brüssel hat Österreich zwar einen ersten Schritt zur Benennung von Sonderschutzgebieten getan, diese Liste wurde jedoch zu einem großen Teil ohne jeglichen Bezug auf die Vorschläge für Sonderschutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie (IBA-Inventar, Dvorak & Karner 1995) bzw. nach dem Verzeichnis prioritärer Lebensräume der FFH-Richtlinie (Grabherr & Sauberer 1995) erstellt.

Das Verhältnis IBAs - Natura 2000-Gebiete soll in der folgenden Gegenüberstellung verdeutlicht werden.

Tab. 1: Anteile (in %) der durch die vorgeschlagenen Natura 2000-Gebiete abgedeckten IBA-Flächen (Zahlen vor dem Schrägstrich geben die Anzahl der betroffenen IBAs an).

Bundes-land	Anzahl IBAs	100 %	50 - 99 %	10 - 49 %	unter 10 %	0 %
Burgenland	7	3 / 43 %	0	0	4 / 57 %	0
Kärnten	6	1 / 17 %	0	2 / 33 %	0	3 / 5 %
NÖ	21	0	0	1 / 5 %	5 / 24 %	15 / 71 %
OÖ	8	1 / 12,5 %	1 / 12,5 %	2 / 25 %	0	4 / 50 %
Salzburg	4	0	1 / 25 %	0	2 / 50 %	1 / 25 %
Steiermark	8	0	1 / 12,5 %	0	1 / 12,5 %	6 / 75 %
Tirol	4	1 / 25 %	0	0	0	3 / 75 %
Vorarlberg	5	4 / 80 %	1 / 20 %	0	0	0
Wien	4	2 / 50 %	0	0	0	2 / 50 %

Somit bestehen bei der Ausweisung von Schutzgebieten im Sinne von Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie noch große Defizite.

Die Ausweisung von Important Bird Areas als Sonderschutzgebiet ist jedoch nur der erste Schritt zur Erhaltung der Lebensräume der betroffenen Vogelarten. In der Regel können die Lebensräume nicht durch eine alleinige Unterschutzstellung erhalten werden, sondern bedürfen einer gewissen Pflege bzw. eines Managements (s. auch 3.).

Ein bekanntes Beispiel, um dies zu illustrieren, sind die Salzlacken des Seewinkels (Burgenland). Sie fallen zwar zum Teil in die Bewahrungszone des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel und sind somit vor zerstörerischen menschlichen Eingriffen geschützt. Damit sie aber als Lebensraum für gefährdete (Anhang I) Arten wie z.B. Säbelschnäbler, Seeregenpfeifer oder Flußseeschwalbe bewahrt bleiben, bedarf es schonender Pflegeeingriffe, um die Verschilfung vegetationsarmer Uferzonen hintanzuhalten, in diesem Fall durch Beweidung (s. Dick et al. 1994).

In manchen Fällen werden derartige Managementpläne eine generelle Extensivierung bestehender Nutzungsformen beinhalten (z.B. Extensivierung der Forstwirtschaft zur Erhöhung des Totholzangebotes für Spechte), in anderen Fällen wiederum gezielte Artenschutzmaßnahmen umfassen (z.B. für die Großtrappe). Eine Erklärung zum Sonderschutzgebiet nach der Vogelschutz-Richtlinie macht eine hoheitliche Unterschutzstellung nicht unbedingt erforderlich, die Erhaltung der Lebensräume der betroffenen Vogelarten ist jedoch zu gewährleisten.

Für die Erstellung derartiger Pflege- und Entwicklungskonzepte für die einzelnen

IBAs bzw. Sonderschutzgebiete sowie für das erforderliche Monitoring kommt am ehesten ein Netz von Gebietsbetreuern in Frage. Derartige Gebietsbetreuer können sowohl Einzelpersonen als auch lokal aktive Vereine sein, die durch regelmäßiges Monitoring Kenntnis über Verteilung und Häufigkeit der wichtigsten Arten, der Entwicklung ihrer Lebensräume und die Auswirkungen menschlicher Nutzung haben. BirdLife Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, ein derartiges Betreuer-Netz in den nächsten Jahren in Österreich zu schaffen und zu betreuen. Dieses Vorhaben ist jedoch von einer gesicherten finanziellen Basis abhängig.

Zur Erfüllung der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich somit für den Themenbereich Gebietsschutz nach Artikel 4 folgende Prioritäten:

- * Ausweisung der österreichischen Important Bird Areas als besondere Schutzgebiete.
- * Förderung und Koordination eines Netzes von Gebietsbetreuern.
- * Entwicklung einer Prioritätsliste der akut bedrohten Gebiete und für Maßnahmen in besonders bedrohten Gebieten.
- * Erstellung von Entwicklungs- und Pflegekonzepten für die einzelnen Schutzgebiete im Hinblick auf die darin vorkommenden gefährdeten Arten.
- * Umsetzung von Pflegemaßnahmen.

3. Prioritäten im Arten- und Lebensraumschutz innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten

Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie fordert die Ausweisung von Schutzgebieten, um die Lebensräume von Arten des Anhangs I und bedeutende Vorkommen von Zugvögeln, die nicht im Anhang aufgelistet sind, zu erhalten. Wie bereits im obigen Kapitel ausgeführt, ist hier jedoch eine Priorisierung notwendig, eine Ausweisung aller theoretisch in Frage kommenden Gebiete als Schutzgebiete (Lebensräume von Anhang I - Arten) ist nicht realisierbar. Betrachtet man alleine die in Anhang I enthaltenen Spechte, so würde eine Ausweisung ihrer Lebensräume als Schutzgebiet bedeuten, daß bis auf die baumfreien alpinen Hochlagen das gesamte Bundesgebiet zum Sonderschutzgebiet erklärt werden müßte (im Falle des Blutspechts würde das selbst einige Wiener innerstädtische Parks miteinschließen, s. Zuna-Kratky 1991). Trotzdem sind diese Arten von Lebensraumverlust betroffen und Maßnahmen zu deren Erhaltung wenigstens mittelfristig ins Auge zu fassen.

Für jene gefährdeten Arten, deren österreichische Vorkommen nicht auf wenige, klar abgrenzbare Gebiete (z.B. IBAs) konzentriert sind, sind - je nach Gefährdungsursache und -grad - gezielte Artenschutzmaßnahmen oder Lebensraum-Erhaltungsprogramme vor allem auch außerhalb von bestehenden Schutzgebieten erforderlich. Dazu kommen aber auch jene akut bedrohten Arten, deren Vorkommen zwar auf IBAs konzentriert sind, aber ihre generelle Bedrohung mittlerweile die Erhaltung jedes Kleinvorkommens abseits der Schwerpunktorkommen vordringlich macht (z.B. Wachtelkönig oder Heidelerche). Ein Ziel dieser Studie war es daher, eine nach Prioritäten gegliederte Liste von Arten, für deren Schutz Arten- oder Lebensraumerhaltungsmaßnahmen außerhalb von IBAs bzw. Schutzgebieten im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie zu setzen sind, zu erstellen. Da die Umsetzung derartiger Programme in der Regel auf Landesebene bzw. wenn länderübergreifend dann durch die Bundesländer koordiniert erfolgen muß, werden im Folgenden derartige Listen getrennt nach Bundesländern angeführt. Diese werden auch Arten umfassen, die nicht in den Abschnitten 1.1. und 1.2. genannt wurden. Während die Abschnitte 1.1. und 1.2. jene Arten aufführen, die österreichweit Priorität genießen müssen, stellt hier das Bundesland die Bezugsgrundlage dar. In einzelnen Ländern können durchaus bestimmte Arten, deren Situation in anderen Regionen bisher weder eine Aufnahme in die höchsten Kategorien der Roten Liste noch in den Anhang I notwendig machte, im Brennpunkt von Naturschutzanstrengungen stehen.

Hinsichtlich der Priorisierung wird unterschieden zwischen

- * **Priorität 1:** Hohe Priorität - die Art ist im betreffenden Land akut gefährdet (vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder größere Bestände mit dramatischem Bestandsrückgang, die bisherige Entwicklung macht eine Fortsetzung eines negativen Bestandstrends sehr wahrscheinlich) oder ihre

gesamtosterreichische Situation macht rasches Handeln erforderlich.

- * **Priorität 2:** Die Art ist zwar nicht akut gefährdet, durch weitere Verschlechterung ihrer Situation (z.B. Zerstörung von Lebensraum oder Nutzungsintensivierung) kann ihre Gefährdung jedoch absehbar zunehmen. Erhaltungsmaßnahmen wären daher erforderlich und zumindest mittelfristig zu verwirklichen.
- * **Priorität 3:** Die Situation dieser Arten ist im betreffenden Land zur Zeit nicht als bedrohlich einzustufen, Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Lebensräume sind jedoch mindestens zu planen und ihre Umsetzung besonders in Ländern mit im österreichischen Maßstab bedeutenden Populationen mittelfristig ins Auge zu fassen.

Zusätzlich sind für alle Bundesländer generell die folgenden Punkte als vordringlich und zielführend im Sinne des Arten- und Lebensraumschutzes zu betrachten:

- * Regelmäßige Koordinationstreffen von Vertretern der Behörden und des Vogelschutzes (NGOs) zur Festlegung der weiteren Schwerpunkte bei der Erfüllung der Vogelschutz-Richtlinie.
- * Initiierung von Monitoringprogrammen für bedrohte Lebensräume und charakteristische Zeigerarten.
- * Förderung von Arbeiten zur Erforschung von Bestand, Bestandstrends, Lebensraumansprüchen, Rückgangsursachen und möglichen Schutzmaßnahmen für gefährdete Arten.

Was die in der Richtlinie geforderte Wiederherstellung von Lebensräumen betrifft, so ist zu bedenken, daß es in den meisten Fällen vordringlicher ist, die Lebensräume bestehender Populationen zu erhalten. Erst nach deren Sicherung oder bei verfügbarer Kapazität parallel dazu kann mit der Neuschaffung begonnen werden, wobei gestärkte Populationen dann als Ausgangsquelle für die Besiedlung der neu verfügbaren Räume fungieren können. Bei einigen Arten, deren Bestand auf winzige Restvorkommen zusammengeschrumpft ist, wird eine Neuanlage von geeigneten Lebensräumen im Nahbereich der letzten Brutplätze jedoch von vornherein unumgänglich sein (z.B. Ortolan).

Bei vielen Arten, speziell in Wäldern und im offenen Kulturland ist in erster Linie eine Extensivierung der bestehenden menschlichen Nutzung für eine Sicherung der Lebensräume erforderlich. Neuschaffung von Lebensräumen kann dann z.B. bedeuten:

- Rückführung von forstlichen Monokulturen in standortgemäße Mischwälder
- Rückbau verbauter Fließgewässer
- Neuanlage von Hochstamm-Obstkulturen
- Rückführung von Ackerflächen in Wiesen
- Pflege verbuschter oder verbrachter Wiesenflächen

In der Regel ist es nicht möglich, zwischen Artenschutz- und Lebensraumschutz-Konzepten klar zu trennen, wie aus der nachfolgenden Übersicht über Landesprioritäten hervorgeht. Bei der konkreten Planung von Maßnahmen ist für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen (z.B. Wiesenvögel) außerdem ein Ansatz zu wählen, der die regionalen Bedingungen (Lebensraumansprüche, menschliche Nutzung, Finanzierungsmöglichkeiten) berücksichtigt. Detaillierte Programme können daher hier noch nicht aufgelistet werden, sondern vielmehr die Ansatzpunkte, wo dann regionale Planung einsetzen kann.

Zu beachten ist, daß einzelne Arten aufgrund ihrer gegenwärtigen Positionierung in den Gesetzen den jagdrechtlichen und nicht den naturschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen (z.B. Rauhfußhühner, Greifvögel). Verbesserte Möglichkeiten, auch die Naturschutzabteilungen mit diesen Arten zu befassen, sind hier jedoch generell anzustreben.

3.1. Burgenland

* Das Gebiet **Neusiedler See - Seewinkel** beherbergt eine hohe Zahl an Anhang I und Rote Liste - Arten. Trotz Unterschutzstellung von Teilgebieten im Rahmen des Nationalparks und bereits laufender Monitoring- und Management-Programme bestehen nach wie vor einige Vogelschutz-Prioritäten, die teilweise bereits aufgezeigt wurden (Dick et al. 1994). Angesichts der Verpflichtungen aus der Vogelschutz-Richtlinie sind die wichtigsten:

- + Maßnahmen für eine vogelschutzverträgliche Bewirtschaftung des Schilfgürtels außerhalb der Kernzone (betrifft u.a. Rohrdommel, Zwergdommel, Purpurreiher, Silberreiher, Rohrweihe, Kleines Sumpfhuhn, Mariskensänger)
- + Lacken, Verlandungszonen und Wiesenflächen außerhalb des Nationalparks: Schutz vor menschlicher Beeinträchtigung und Ausdehnung bestehender Management-Programme (v.a. Beweidung; betrifft u.a. Säbelschnäbler, Seeregenpfeifer, Bekassine, Flußseeschwalbe, Blaukehlchen sowie mehrere Arten an durchziehenden Enten, Watvögeln und Möwen)
- + Verstärkte Besucherlenkung zur Vermeidung von Beunruhigungen

* Eine weitere Priorität im Vogelschutz betrifft die **Talräume des Südburgenlandes**, die noch unverbaute Fließgewässerabschnitte, Auen und Wiesenflächen aufweisen. Hier ist der integrative Ansatz eines generellen Erhaltungs- und Pflegekonzeptes für Lebensräume längerfristig zielführender als einzelne Artenschutzprogramme, wenn auch bis zum Wirksamwerden eines solchen gezielte Artenhilfsmaßnahmen unumgänglich sein werden. Betroffen sind u.a. Weißstorch, Wachtelkönig, Flußuferläufer, Eisvogel.

Den folgenden **Arten aus den Abschnitt 1.1. und 1.2.** dieser Studie kommt in Ergänzung zu den oben umrissenen Konzepten Priorität bei Artenschutz-Programmen im Burgenland zu (in Österreich nur im Burgenland regelmäßig

brütende Arten sind mit +) markiert):

Zwergdommel

Purpurreiher+) - Bestandsmonitoring

Silberreiher+) - Bestandsmonitoring

Weißstorch - vor allem Erhaltung ausgedehnter Wiesengebiete, stärkste Rückgänge in den drei südlichsten Bezirken

Löffler+) - Erforschung der Rückgangsursachen

Moorente+) - Erforschung von Bestand, Bestandstrend und Lebensraumansprüchen

Kornweihe - für Österreich bedeutende Winterbestände

Wiesenweihe

Rotfußfalke+)

Merlin - für Österreich bedeutende Winterbestände

Sakerfalke - Statusklärung

Wachtelkönig

Großtrappe

Schleiereule

Zwergohreule - Fortsetzung bestehender Artenschutz-Programme

Uhu - Bestandsmonitoring, Schutz vor Aushorstung

Steinkauz

Ziegenmelker

Wiedehopf

Heidelerche

Brachpieper - Statusklärung

Schafstelze

Sperbergrasmücke - als Zeigerart für reich strukturierte Heckenlandschaften in trocken-warmen Lagen

Schwarzstirnwürger - bedeutendstes Vorkommen in Österreich

Raubwürger - für Österreich bedeutende Winterbestände

Ortolan - Sicherung des Lebensraumes im Hanftal

3.2. Kärnten

Priorität 1:

Die Landesgruppe Kärnten von BirdLife Österreich hat eine Liste von Arten erstellt, deren Bestand im Land unter 30 Paaren liegt und denen daher bei Arten- bzw. Lebensraumschutzmaßnahmen Priorität eingeräumt werden soll:

Krickente

Tafelente

Wachtelkönig

Tüpfelsumpfhuhn

Flußregenpfeifer

Flußuferläufer

Mornell
Steinadler
Wanderfalke
Baumfalke
Schleiereule
Zwergohreule - Artenschutzprogramm läuft
Steinkauz
Eisvogel
Bienenfresser
Weißrückenspecht
Schafstelze
Feldschwirl
Schilfrohrsänger
Drosselrohrsänger
Steinrötel
Zwergschnäpper
Beutelmeise
Zitronenzeisig
Karmingimpel
Ortolan
Grauammer

Gänsesäger und Schwarzstorch haben ebenfalls einen Bestand von unter 30 Paaren, haben allerdings erst in den letzten Jahren ihr Brutareal bis Kärnten ausgedehnt.

Ein Brutvorkommen des Habichtskauzes erscheint angesichts der Vorkommen knapp jenseits der Grenze zu Slowenien möglich, ist aber noch nicht sicher nachgewiesen.

Priorität 2:

Zwergdommel
Birkhuhn - neben Lebensraumbeeinträchtigung auch erhöhte Mortalität durch Anflüge an Liftseile
Waldkauz - in colliner Stufe Lebensraumverlust durch forstliche Förderung von Fichtenmonokulturen
Alpensegler
Wiedehopf - Verlust von Streuobstbeständen
Wasseramsel - Verlust potentieller Nistplätze durch Brückenrenovierungen
Braunkehlchen, Schwarze Kehlchen - Wiesenmahd im Juni reduziert Bruterfolg (auch auf Ökoflächen)
Dorngrasmücke
Neuntöter - Verlust von Streuobstbeständen

Dohle

Bei einigen der oben genannten Arten bietet sich die Integration von Artenschutzprogrammen in generelle Lebensraumerhaltungs- bzw. -neuschaffungsprogramme an:

- * Extensivwiesen: Wachtelkönig, Braunkehlchen, Feldschwirl, Grauammer
- * Streuobstwiesen: Zwergohreule, Steinkauz, Wiedehopf, Neuntöter, Ortolan
- * Schilfflächen und Verlandungszonen von Gewässern: Zwergdommel, Krick-, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger
- * Fließgewässer: Gänsesäger, Flußregenpfeifer, Flußuferläufer, Eisvogel, Wasserramsel
- * Naturnahe Wälder: Schwarzstorch, Waldkauz, Weißrückenspecht, Zwergschnäpper, in höheren Lagen Birkhuhn, Zitronenzeisig

3.3. Niederösterreich

Für Niederösterreich befindet sich zur Zeit eine Rote Liste der gefährdeten Brutvögel im Endstadium der Bearbeitung (Berg in prep.). Dabei werden für die einzelnen Arten nicht nur Angaben zur Verbreitung und Gefährdung gemacht, sondern auch dringender Handlungsbedarf im Arten- und Lebensraumschutz aufgezeigt. Sie wird somit für Niederösterreich die Prioritäten im Vogelschutz ausführlicher darstellen, als an dieser Stelle geschehen kann.

Um den Zusammenhang zu der in den Kapiteln 1.1. und 1.2. angeführten Listen der Arten herzustellen, sollen hier lediglich jene genannt werden, für die Niederösterreich besondere Verantwortung bei der Erhaltung der österreichischen Artenvielfalt zukommt.

Die folgenden Arten brüten gegenwärtig in Österreich regelmäßig ausschließlich in Niederösterreich (nach Berg in prep.; Arten aus Kapiteln 1.1. und 1.2. sind unterstrichen):

Rotmilan, Sakerfalke (Brutverdacht im Nordburgenland, aber noch kein Horstfund), Triel, Waldwasserläufer (im steirischen Ennstal nicht regelmäßig brütend), Brachpieper, Raubwürger

Die folgenden Arten weisen aus gesamtösterreichischer Sicht Verbreitungsschwerpunkte und/oder bedeutende Populationsanteile in Niederösterreich auf (nach Berg in prep.):

Schwarzhalstaucher, Graureiher, Schwarzstorch, Weißstorch, Schnatterente, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Großtrappe, Bekassine, Großer Brachvogel, Hohltaube, Schleiereule, Uhu, Steinkauz, Ziegenmelker, Eisvogel, Bienenfresser, Blutspecht, Mittelspecht, Weißrückenspecht, Heidelerche, Haubenlerche, Uferschwalbe, Wiesenpieper, Nachtigall, Braunkehlchen, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper, Beutelmeise, Dohle, Zippammer, Grauammer.

Daneben weist Niederösterreich für einige weitere in den Abschnitt 1.1. und 1.2. aufgelistete Arten eine österreichweite Bedeutung während des Zuges und als

Winterquartier auf (teilw. nach Berg in prep.):

Zwergscharbe

Silberreiher

Seeadler

Kornweihe

Adlerbussard

Kaiseradler

Fischadler

Sturmmöwe

3.4. Oberösterreich

In Oberösterreich liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung der Vogelwelt der Important Bird Areas und der Vogelgesellschaften bestimmter Lebensräume. Hervorzuheben wäre hier das IBA und Ramsar-Gebiet Unterer Inn, das von Oberösterreich auch als Natura 2000-Gebiet vorgeschlagen worden ist. Die Bestände der brütenden Wasservögel sind von nationaler Bedeutung. Hervorzuheben ist jedenfalls der Nachtreiher, der hier seinen einzigen regelmäßig besetzten Brutplatz in Österreich hat, einige weitere Arten brüten ansonsten nur an wenigen anderen Plätzen in Österreich wie z.B. Kolbenente oder Flußseeschwalbe. Dazu kommt die Behandlung genereller Faktoren, wie z.B. des menschlichen Störungsdruckes, der in einer von der Naturschutzabteilung angekündigten Studie erfaßt werden soll.

Ebenfalls aus der Sicht des Artenschutzes hervorzuheben ist das IBA Untere Traun mit einer für Oberösterreich einzigartigen Fließgewässer-Vogelgemeinschaft, besonders einem national bedeutendem Gänsesäger-Bestand. Hier ist es vor allem die Abwendung der Errichtung von Kraftwerken, die als vordringlichstes Vorhaben zur Erhaltung dieser Arten genannt werden muß.

Die Integration von gezielten Artenschutzmaßnahmen im Gebietsschutz (z.B. in IBA-Entwicklungs- bzw. Managementplänen) ist somit ein wesentlicher Bestandteil eines oberösterreichischen Vogelschutz-Konzeptes.

Im Lebensraumschutz ist neben direkten Hilfsprogrammen für einzelne Arten (z.B. Wiesenvogel wie Wachtelkönig, Großer Brachvogel) die Initiierung von Monitoring-Programmen erforderlich. Beim Monitoring ist der Schwerpunkt besonders auf die typischen Vogelgesellschaften der verschiedenen Lebensräume aber auch auf Zeigerarten, deren Verteilung und Häufigkeit wesentliche Rückschlüsse auf die Qualität des Lebensraumes ermöglicht, zu legen.

Angesichts dieser thematischen Schwerpunkte IBAs und Lebensräume wird für Oberösterreich keine lange Prioritätenliste einzelner Arten vorgeschlagen. Eine derartige Liste wäre angesichts des oben gesagten nicht zielführend, es ist daher angemessen lediglich einzelne Arten, z.T. als "Flaggschiffe" ihrer Lebensräume bzw. Vorkommensgebiete hervorzuheben.

Priorität 1

Nachtreiher - Schutz der Kolonie vor menschlichen Störungen (eine Gruppe von Naturwacheorganen wurde dazu eingerichtet).

Birkhuhn

Auerhuhn

Wachtelkönig

Großer Brachvogel

Steinkauz

Heidelerche - minimaler Brutbestand von 2-3 Paaren

Braunkehlchen - starker Rückgang

Priorität 2

Wanderfalke - hier gibt es eine von der Naturschutzabteilung des Landes initiierte Untersuchung (Monitoring) der Vorkommen

Uhu

Blaukehlchen

Im Lebensraumschutz bildet das laufende Wiesenbrüterprogramm den wichtigsten Schwerpunkt:

Gezieltes Monitoring der Wiesenvögel, Hilfsmaßnahmen für bestimmte besonders gefährdete Arten (z.B. Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Braunkehlchen) sowie die Initiierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederaufnahme einer Extensivnutzung (Pflegemanagement) sind in Oberösterreich z.T. weit fortgeschritten. Eine Fortführung wie geplant hat daher große Priorität, gerade im Hinblick auf erwartbare Umstellungen in der Landwirtschaft nach dem EU-Beitritt. Im Monitoring sind abgesehen von oben erwähnten Arten folgende Schwerpunkte zu setzen:

- * Brutbestände von Schwimmvögeln im Rahmen eines allgemeinen Gewässer-Monitorings und als Basis für Gewässerschutz.
- * Greifvögel, vor allem in der Kulturlandschaft (Alpenvorland).
- * Eulen: Fortführung der bestehenden Erhebungsprogramme (Uhu, Sperlingskauz).
- * Alpine Spechtarten als Indikatorarten für die Auswirkungen der Forstwirtschaft auf die Verbreitung und Häufigkeit von Totholznutzern speziell im Alpenraum.

Die Ergebnisse derartiger Monitoringprogramme bilden dann die Basis für Schwerpunktsetzungen und Konzepte im Lebensraumschutz, können aber auch den Erfolg bereits durchgeführter Maßnahmen dokumentieren.

3.5. Salzburg

In Salzburg muß der Schwerpunkt weiterer Tätigkeiten im Vogelschutz neben der Erhaltung und Sicherung der Important Bird Areas vor allem in gezielten Lebensraumschutzprogrammen liegen, die in diesem Bundesland größere

Dringlichkeit als auf einzelne Arten ausgerichtete Hilfsmaßnahmen haben, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß derartige Artenschutzmaßnahmen als Übergangslösung durchaus notwendig sein können. So werden die letzten Vorkommen des Wachtelkönigs gezielte Maßnahmen quasi als Soforthilfe zu ihrer Sicherung benötigen, bevor diese in einem großräumigen Wiesenbrüterprogramm integriert werden können. Angesichts des hohen Stellenwertes von Maßnahmen, die eher an Lebensräumen als an einzelnen Arten ansetzen, sind entsprechende Monitoringprogramme (Bestandstrends von Indikatorarten des betreffenden Lebensraumes, z.B. Braunkehlchen, Grauspecht) zur Erfassung von Defiziten bzw. der Erfolge von Maßnahmen erforderlich.

Priorität 1

Bartgeier

Gänsegeier

Haselhuhn - Monitoring der Bestände

Birkhuhn, Auerhuhn - betroffen von der Intensivierung der Forstwirtschaft v.a. durch Forstwegebau, Schutzwaldsanierung

Wachtelkönig

Flußregenpfeifer

Großer Brachvogel - die Brutvorkommen liegen in Important Bird Areas

Flußuferläufer

Eisvogel

Weißrückenspecht

Uferschwalbe

Rotsterniges Blaukehlchen - Schutz des IBAs und Naturschutzgebietes Hundsfeld als wichtigstes Vorkommen der alpinen Population. Die jüngste Ablöse des Körnerhauses und seine geplante Abtragung durch das Land Salzburg setzt einen Schlußstrich um die Diskussion über Hotel-Betriebspläne im Naturschutzgebiet.

Braunkehlchen

Zwergschnäpper

Priorität 2

Krickente - Erhaltung der Überwinterungsgebiete an der unteren Salzach (IBA)

Steinadler

Wanderfalke

Rebhuhn, Wachtel - betroffen von der Ausräumung der Kulturlandschaft und der Intensivierung der Landwirtschaft

Uhu

Kiebitz - betroffen von der Grünlandintensivierung (v.a. Pinzgau)

Waldschnepfe - Abschätzung der Bestände, ihrer Entwicklung und Gefährdung

Grauspecht

Baumpieper - starke Rückgänge im Flachland, hier nur mehr in Auen und an

Moorrändern vorkommend

Schafstelze

Rohrschwirl

Teichrohrsänger

Dohle

Priorität 3

Gartenrotschwanz

Dorngrasmücke - Ausräumung der Landschaft, Verlust von Hecken, die besonders in Feuchtgebieten als Lebensraum dienen

Neuntöter

Für das Land Salzburg ergeben sich somit die folgenden wesentlichen Schwerpunkte:

- * Wiesenvögel stellen in Salzburg wie auch in Oberösterreich einen Arten- und Lebensraumschutz-Schwerpunkt dar. Ein koordiniertes Vorgehen der beiden Länder, wie ohnehin geplant, ist daher notwendig. Arten wie Wachtelkönig, Kiebitz, Großer Brachvogel, Braunkehlchen sind von einer extensiven Wiesenbewirtschaftung (Reduzierung des Dünger - v.a. Gülleintrages und der Mahdfrequenz, spätere Mähtermine) abhängig.
- * Ein weiterer wesentlicher Ansatzpunkt für den Artenschutz bzw. Lebensraumschutz ist die Forstwirtschaft. Rauhfußhühner, Weißrückenspecht und Zwergschnäpper sind die prominentesten und am meisten betroffenen Arten, deren Bestandsrückgänge die Intensivierung der forstlichen Nutzung (Forstwegebau, Schutzwaldproblematik, Fichtenmonokulturen an Laubholzstandorten, kürzere Umtriebszeiten und verringertes Totholzangebot) widerspiegeln.

In diesem Zusammenhang ist die in Salzburg zusätzlich zur Einrichtung von Naturwaldreservaten 1995 eingeführte Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes im Wald ("Naturschutzförderung im Wald") als richtungsweisendes Modell zu erwähnen (Hinterstoisser 1995, Hinterstoisser et al. 1995).

- * Schutz von Felsbrütern vor Störungen (v.a. Kletterer) - vor allem Steinadler, Wanderfalke, Uhu.
- * Erhaltung unregulierter Fließstrecken zur Sicherung der Bestände von Flußregenpfeifer, Flußuferläufer und Eisvogel.
- * Der Erfolg der Bartgeier-Wiedereinbürgerung wird auch von einer Förderung einer extensiven Weidehaltung in den alpinen Regionen abhängig sein. Von einem höheren Angebot an abgestürzten Weidetieren bzw. Fallwild profitieren darüber hinaus auch die wildlebenden Bestände des Gänsegeiers sowie der Steinadler.

3.6. Steiermark

Mit der z.T. schon seit einigen Jahren durchgeführten Förderung von Landes-Artenschutzprogrammen wurde hier von der Naturschutzabteilung des Landes Steiermark bereits ein Modell für die Inangriffnahme von Artenschutzprioritäten geliefert. Die Fortführung dieser Programme ist daher auch gerade angesichts der Verpflichtungen, die sich aus der Vogelschutz-Richtlinie ergeben, von Bedeutung. Die Steiermark ist ein Land mit einer hohen Vielfalt an Landschaftstypen und damit auch einer ausgesprochen reichhaltigen Vogelwelt. Die Erfassung der Avifauna dieses Bundeslandes hat lange Tradition und ist entsprechend intensiv, der Kenntnisstand über Verbreitung und Häufigkeit vieler Arten daher im österreichischen Schnitt sehr hoch. Die folgende Übersicht spiegelt diese Umstände wider, zeigt aber auch, daß die Gefährdung der steirischen Vogelwelt ebenfalls vielfältig ist.

Priorität 1

Fortführung der Artenschutzprogramme (Weißstorch, Steinadler, Mornell, Uhu, Blauracke)

Zwergdommel

Birkhuhn

Auerhuhn

Rebhuhn - Lebensraumverlust, besonders durch anhaltende Ausweitung des Maisanbaues

Wachtel

Tüpfelsumpfhuhn

Wachtelkönig

Flußregenpfeifer - Erhaltung unregulierter Fließgewässer mit natürlicher Geschiebedynamik

Flußuferläufer - Erhaltung unregulierter Fließgewässer mit natürlicher Geschiebedynamik

Bekassine

Zwergohreule

Ziegenmelker

Eisvogel - Lebensraumzerstörung

Weißbrückenspecht - lokaler Bewohner von totholzreichen, wenig durchforsteten Beständen

Heidelerche

Gartenrotschwanz - betroffen von der Ausräumung der Kulturlandschaft

Braunkehlchen - starke Rückgänge durch die Intensivierung der Grünlandwirtschaft ("Verfettung" der Wiesen)

Zwergschnäpper - Erhaltung von Buchenalthölzern

Schwarzstirnwürger - Erhaltung offener Heckenlandschaften

Zaunammer - brütet bevorzugt in reich strukturierten Weingärten, bedroht durch die "Überpflege" der Rebenkulturen

Triel, Schleiereule, Steinkauz und Grauammer brüten nur mehr sporadisch in der Steiermark, eine natürliche Wiederansiedlung erscheint aber möglich. Die Erhaltung ihrer Lebensräume fällt daher ebenfalls in diese Kategorie.

Priorität 2

Schwarzhalstaucher - Sicherung des einzigen Vorkommens (Neudau)

Krickente - die lokalisierten Vorkommen (Ennstal) sind von Lebensraumzerstörung bedroht

Wespenbussard - Lebensraumverlust

Baumfalke - Lebensraumverlust

Wanderfalke - Schutz der Brutplätze vor Störungen

Haselhuhn - Hinweise auf Rückgänge, Verbreitung und Bestandsdichte dieser Art ist noch viel zuwenig bekannt

Wasserralle - Hinweise auf starke Rückgänge (z.B. Hörfeld)

Kiebitz - starker Bestandsrückgang

Waldwasserläufer - sporadisches Vorkommen bedroht durch Lebensraumverlust

Hohltaube - vor allem durch forstwirtschaftliche Maßnahmen betroffen (Verlust von Althölzern, Fichtenpflanzungen an Laubwaldstandorten)

Wiedehopf - betroffen vom Verlust von Streuobstbeständen

Wendehals - starke Rückgänge, ebenfalls betroffen vom Rückgang der Streuobstwiesen

Mittelspecht - als Bewohner totholzreicher Eichenwälder von der Erhaltung derartiger Lebensräume abhängig

Kleinspecht - Verlust von Weichholzbeständen

Feldlerche - starke Rückgänge in der Ost- und Südsteiermark sowie in den agrarisch genutzten Bereichen der Obersteiermark, zum großen Teil bedingt durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Ausweitung des Maisanbaues, Pestizideinsatz)

Wiesenpieper - benötigt extensiv bewirtschaftete Wiesen

Wasseramsel - Störungen durch Rafting

Schlagschwirl

Rohrschwirl - Erhaltung von Schilfbeständen

Schilfrohrsänger - Erhaltung von Schilfbeständen

Teichrohrsänger - Erhaltung von Schilfbeständen

Drosselrohrsänger - kleiner Bestand; Erhaltung von Schilfbeständen

Dorngrasmücke

Dohle

Rohrhammer - Erhaltung von Schilfbeständen

Priorität 3

Zwergtaucher - starke Rückgänge in der Obersteiermark

Schwarzstorch - Gefährdung einzelner Brutplätze durch Störungen (Felsklettern)

Turteltaube - Rückgänge in der Oststeiermark

Waldohreule - forstliche Begünstigung von Monokulturen (z.B. unteres Murtal), die Verfichtung auch kleiner Feldgehölze sowie die übertriebene Pflege von Parks gelten in der Steiermark als Faktoren, die negativ auf den Bestand einwirken

Bienenfresser - durch lokale Eingriffe am Brutplatz bedroht

Grünspecht - betroffen von der Ausräumung der Kulturlandschaft und dem Verlust von Streuobstwiesen

Grauspecht

Rauchschnalze - eine Art, die aufzeigt, daß die Erhaltung bäuerlicher Strukturen auch eine Forderung des Artenschutzes ist

Uferschnalze - durch lokale Eingriffe am Brutplatz bedroht

Blauehlchen

Neuntöter

Saatkrähe

Karminimpel

Zippammer

Für die Steiermark ergeben sich somit mehrere Schwerpunkte, die wesentlichsten davon sind:

- * Erhaltung von extensiv bewirtschafteten, grünlandreichen Talräumen, um die Bestände von Wiesenvögeln zu erhalten (Weißstorch, Wachtelkönig, Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen), gerade die mosaikartige Verzahnung von Wiesengebieten mit Hoch- und Niedermoorflächen (wie z.B. im Ennstal) bedingt das Überleben einiger seltener Arten (z.B. Bekassine, Schlagschwirl, Karminimpel), wobei zumindest lokal auf Ansprüche besonders gefährdeter Arten gesondert Rücksicht zu nehmen ist (Artenhilfsmaßnahmen für den Wachtelkönig wie Ertragsentschädigungen für verspätete Wiesenmahd)
- * Streuobstwiesen sind ein landschaftsprägendes Merkmal des Hügellandes, der Verlust ausgedehnter Hochstamm-Obstbaumbestände hat zu starken Rückgängen zahlreicher Arten geführt (Zwergohreule, Steinkauz, Blauracke, Wiedehopf, Grünspecht, Gartenrotschwanz). Hier sind gezielte Erhaltungs- und Pflegeprogramme dringend erforderlich.
- * In den offenen, stärker landwirtschaftlich geprägten Landschaften sind es vor allem die Monotonisierung und Nutzungsintensivierung, speziell aber der verstärkte Maisanbau, die mehrere Arten, darunter scheinbare "Allerweltsarten" wie Rebhuhn, Wachtel oder Feldlerche, stark bedrohen.
- * Schutz noch unverbauter Fließwasserstrecken nicht nur vor Regulierung und Aufstau, sondern auch vor dem Störungsdruck menschlicher Freizeitaktivitäten (Rafting und andere Bootsabenteuer, Badebetrieb auf Schotterbänken,

Störungen durch Angler); Arten die davon profitieren würden sind u.a. Flußregenpfeifer, Flußuferläufer, Eisvogel und Wasseramsel

- * Extensivierung der Forstwirtschaft: Erhaltung totholzreicher Altholzbestände, keine Anpflanzung von Monokulturen bzw. Fichten an Laubwaldstandorten; unumgänglich zur Erhaltung z.B. einiger Spechtarten und des Zwergschnäppers.
- * Schutz von Feuchtgebieten bzw. Schilfbeständen (betrifft u.a. Zwergdommel, Wasserralle, Schilfsingvögel).

3.7. Tirol

In Tirol ergeben sich im Lebensraumschutz zwei wesentliche Schwerpunkte:

- * **Fließgewässer:** Erhaltung der letzten verbliebenen Fließstrecken. Hervorzuheben ist hier das auch als IBA deklarierte Lechtal, dessen Brutbestände von Flußregenpfeifer und Flußuferläufer die stärksten des österreichischen Alpenraumes sind. Im Inntal sind bereits zahlreiche Brutplätze dieser Arten durch Verbauung verloren gegangen.
- * **Feuchtgebiete:** Gerade in den Zentralalpen kommt kleinen Feuchtgebieten eine zentrale Rolle als Rastplatz für Zugvögel zu. Für viele Zugvogelarten bieten montane, subalpine und alpine Landschaften in der Regel keine oder kaum zusagende Lebensräume als Rastplätze während des Zuges, während die Talräume in der Regel vom Menschen als Siedlungs- und Transporträume genutzt werden und naturnahe Lebensräume (z.B. Flußauen, ausgedehnte Wiesengebiete) weitgehend zerstört wurden. Feuchtgebiete stellen daher in derartiger Umgebung nicht nur isolierte Brutplätze für Wasservögel dar, sondern auch wesentliche Trittsteine für eine lange Reihe von Zugvogelarten, die hier einer der wenigen Rastplätze finden, um für die Alpenüberquerung und darüber hinaus führende Zugstrecken Energie anzusammeln. Lediglich als Beispiele (ohne Priorisierung, die hier nicht erfolgen kann) seien die Schwemm bei Walchsee, die Reste der Innauen, die Gaisau, die Gräben entlang der Westbahn im Inntal oder der Pillersee genannt. In der Regel bestehen auch in diesen verbliebenen Gebieten erhebliche Nutzungskonflikte (Gewässerregulierung, Verbauung, Badebetrieb).
- * **Naturnahe Wälder:** Wie im gesamten Alpenraum sind auch in Tirol Bewohner naturnaher, ungestörter Altholzbestände durch die intensivisierte Forstwirtschaft (Forstraßenbau, verkürzte Umtriebszeiten, Durchforstung, Fichtenmonokulturen) aber auch, v.a. in höheren Lagen, durch touristische Erschließungen betroffen. Dazu zählen besonders Rauhußhühner, Spechte und der Zwergschnäpper.

Für die folgenden Arten aus den Abschnitten 1.1. und 1.2. besteht Dringlichkeit in der Erfassung von Bestandssituation, - trend, Gefährdung bzw. Festlegung von Artenschutzmaßnahmen:

Steinadler

Wanderfalke
Haselhuhn
Birkhuhn
Auerhuhn
Steinhuhn
Wachtelkönig
Flußuferläufer
Uhu
Sperlingskauz
Rauhfußkauz
Eisvogel
Wiedehopf
Weißrückenspecht
Dreizehenspecht
Blaukehlchen
Sperbergrasmücke
Zwergschnäpper
Neuntöter
Ortolan

3.8. Vorarlberg

In Vorarlberg sind Artenschutzprioritäten in den meisten Fällen so stark mit dringend erforderlichen Lebensraum-Programmen gekoppelt, daß eine Trennung in dieser Übersicht nicht sinnvoll ist. Auch in diesem Land ist die Situation vieler gefährdeter Arten recht genau bekannt, es besteht aber akuter Handlungsbedarf bei der Umsetzung von Schutzvorschlägen. Am besten wird dies durch die Situation im Rheindelta demonstriert. Hier handelt es sich um ein Naturschutzgebiet, Ramsar-Gebiet, vorgeschlagenes Natura 2000-Gebiet und Important Bird Area. Dennoch sind die Bestände der wiesenbrütenden Vogelarten durch Absenkung des Grundwasserspiegels von akuten Rückgängen betroffen (z.B. Blum 1995), der Störungsdruck ist hoch und die Überwachung bzw. Exekutierung der Schutzbestimmungen kann nicht im notwendigen Umfang ausgeführt werden. Es liegt jedoch mittlerweile eine von der Landesregierung in Auftrag gegebene Studie vor, die einerseits die Auswirkungen der Entwässerungen aufzeigt und andererseits konkrete Maßnahmenvorschläge enthält (Grabher 1995, Grabher et al. 1995). Eine Umsetzung ist nun dringend geboten.

Priorität 1

- * Wiesenvögel: Für das Rheindelta sind Probleme und Lösungsansätze bekannt. Aber auch in den anderen Riedwiesengebieten des Rheintales sind akute Rückgänge zu verzeichnen. Hauptursachen sind Lebensraumverlust und Lebensraumdegradierung. Letzteres betrifft vor allem einen Summationseffekt

kleinerer Eingriffe wie Vertiefung von Gräben, Brückenbau an Gräben, Düngung, Entfernen geeigneter Sitzwarten (Pfähle, Zäune), Störungen (Reitbetrieb). Besonders betroffene Arten sind z.B.:

Kiebitz

Bekassine

Uferschnepfe

Braunkehlchen

Zusätzlich gezielte Arten-Hilfsmaßnahmen sind erforderlich für:

Wachtelkönig

Großer Brachvogel

- * Magerwiesen, speziell Hangwiesen: Naturschutzverträgliches Management erforderlich, gegenwärtig wird vielfach zu früh gemäht; betroffene Arten:

Feldlerche - vom Aussterben bedroht

Neuntöter

Graumammer - vom Aussterben bedroht

- * Bergwald: Die Forstwirtschaft dringt immer mehr in höhere Lagen (Schutzwald) vor, Querfällungen bedingen vermehrten Forststraßenbau (Seilkranbewirtschaftung erfolgt störungsärmer). Zum Schutz jener Vögel, deren Lebensraum ungestörte Altholzbestände sind, ist das Aussparen von naturnahen Wäldern vor den Auswirkungen der Forstwirtschaft erforderlich. Dies betrifft in erster Linie Raufußhühner und Spechte.

- * Auerhuhn: Gefährdung durch Lebensraumverlust (forsttechnische Entwicklung, hohe Liftdichte). Artenschutzmaßnahmen in Verbindung mit Lebensraummanagement sind dringend erforderlich. Die Erhaltung von "Trittsteinen" für einen Populationsaustausch ist notwendig, es existiert gegenwärtig erst ein Naturwaldreservat.

- * Fließgewässer: Brutvögel unverbauter Fließstrecken sind durch Lebensraumverlust akut bedroht. Negative Auswirkungen haben unter anderem auch plötzliche Schleusenöffnungen der Kraftwerke bei Hochwasser - die Brutplätze mit Gelegen werden dabei überflutet; bei Hochwasser werden Kraftwerke auch oft ausgespült. Wesentlicher Faktor sind weiters Störungen durch Angler, Rafting, Canyoning. Betroffene Arten:

Flußregenpfeifer

Flußuferläufer

Eisvogel

Wasseramsel

Gebirgsstelze

- * Felsbrüter: Störungen an den Brutwänden beeinträchtigen Brutansiedlungen und Bruterfolg: Klettern, Paragleiten, auch Segelflug. Besonders betroffene Arten:

Steinadler - Konflikt mit Segelflug in Klösterle

Wanderfalke

Uhu

Priorität 2:

- * Streuobstbestände: Neben Totalverlust von Hochstammobstkulturen ist vor allem eine reduzierte Nahrungsgrundlage für typische Bewohner dieses Lebensraumes aufgrund intensivierter Wiesenbewirtschaftung in Obstbaugebieten als Gefährdungsursache zu nennen.
- * Schleiereule: Störungen an den wenigen noch vorhandenen Brutplätzen, Mäusebegiftungsaktionen als Gefährdungsfaktoren.

3.9. Wien

Abgesehen davon, daß ein großer Teil der Wiener Landesfläche von der Großstadt eingenommen wird, ist zu berücksichtigen, daß jene Landschaften, an denen Wien Anteil hat, sich in Niederösterreich in größerer Ausdehnung fortsetzen. Artenschutzprioritäten in Wien werden daher in jenen Lebensräumen, die über die Landesgrenzen hinaus reichen, mit Niederösterreich abzustimmen sein. Dazu ergänzend gibt es weitere Prioritäten, die Arten des Wiener Stadtrandes betreffen. Die einzelnen Arten werden im Folgenden nach Lebensräumen getrennt aufgelistet.

- * Wienerwald: Die Erhaltung naturnaher, totholzreicher Laubwaldbestände hat wahrscheinlich im Vogelschutz die höchste Priorität in Wien. Dies bedeutet Lebensraumsicherung unter anderem für folgende Arten aus Abschnitt 1.1. dieser Studie:

Grauspecht

Schwarzspecht - als "Höhlenlieferant" für Hohltaube und Dohle

Mittelspecht

Weißrückenspecht

Zwergschnäpper

Halsbandschnäpper

- * Wachtelkönig - Artenschutzmaßnahmen auf den Wiesen im Wienerwald (Gütenbachtal).

- * Auwald: Die Lobau beherbergt als stadtnähester Bereich der ausgedehnten linksufrigen Donauauen einen Großteil der für die Auen unterhalb Wiens typischen Artengemeinschaft, lediglich aufgrund von Störungen fehlen mittlerweile einzelne typische Großvogelarten als Brutvögel (Graureiher, Sakerfalte). Dafür bietet sie durch ihren Reichtum an Altwässern und deren ausgedehnten Verlandungszonen vielen seltenen Wasservögeln Lebensraum. Die Lobau ist als Natura 2000-Gebiet und IBA ausgewiesen, ein Leitbild (bzw. ein Managementplan) aus der Sicht des Vogelschutzes wird vor allem folgende Arten zu berücksichtigen haben:

Zwergdommel

Schwarzmilan

Rotmilan - vereinzelt Brutverdacht

Rohrweihe - vereinzelt Brutverdacht

Sakerfalke - als Brutvogel ausgestorben

Kleines Sumpfhuhn

Eisvogel

Grauspecht

Mittelspecht

Sperbergrasmücke

Die Praterau bietet durch ihren bemerkenswerten Altbaumbestand trotz des hohen Freizeitdruckes (Spaziergänger, Jogger, Radfahrer etc.) zahlreichen gefährdeten Arten Lebensraum, in z.T. bemerkenswert hohen Dichten. Zu nennen sind besonders Hohltaube, Mittelspecht und Dohle. Eine Erhaltung bzw. Pflege dieses Baumbestandes ist aus der Sicht des Vogelschutzes von großer Bedeutung.

- * Thermenlinie: Die alten und z.T. noch reich strukturierten Weingärten der niederösterreichischen Thermenlinie beherbergen eine charakteristische Vogelwelt mit einigen gefährdeten Arten, weshalb dieses Gebiet als IBA deklariert wurde. Es erreicht mit seinen Ausläufern bei Kalksburg auch Wiener Landesgebiet. Trotz Zugehörigkeit zum Wald- und Wiesengürtel kam es hier in den letzten Jahren zu massiven Veränderungen, speziell zu einer Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft. Zu den Brutvögeln zählen Wendehals, Grünspecht, Blutspecht, Heidelerche und Neuntöter (s. Zuna-Kratky 1992). Erhaltung der noch verbliebenen Strukturvielfalt (Trockenrasenreste, Gebüsch- und Baumbestände) ist unerlässlich, um ihr lokales Aussterben zu verhindern.
- * Die schilfbestandenen Teiche am Stadtrand (Süßenbrunn, Wienerberg) beherbergen einige gefährdete Brutvögel, zu nennen sind speziell die Zwergdommel (Anhang I) und der Drosselrohrsänger. Eine Ruhigstellung (keine Freizeitnutzung) und gegebenenfalls Pflege einzelner dieser Teiche ist anzustreben.
- * Haubenlerche - Die Außenbezirke von Wien beherbergen den größten Bestand Österreichs dieser stark gefährdeten Art. Das Belassen von Ruderalfluren und "Ödland" bei der Raumplanung des Stadtrandes ist zum Schutz dieser Art erforderlich.
- * Donauschotterbänke: Nach Fertigstellung des Kraftwerkes Freudenau verbleibt in Wien eine einzige Schotterfläche am Fuß der Rohrbrücke vom Ölhafen Lobau zur Raffinerie Schwechat. In manchen Jahren kommt es hier je nach Wasserstand zu Brutversuchen von Flußregenpfeifer und Flußuferläufer, überdies stellt sie neben dem Seewinkel den wichtigsten Rastplatz für durchziehende Möwen in Ostösterreich dar. Bei Vereisung der Neuen Donau dient sie als Rastplatz für durchziehende und überwinternde Enten. Sie leidet allerdings unter einem hohen Störungsdruck (Badende, Angler, Spaziergänger), eine Ruhigstellung (Betretungsverbot) wäre daher dringend erforderlich.

4. Weitere inhaltliche Schwerpunkte zur Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie

4.1. Jagd auf Vögel

Die Artikel 7 und 8 sowie der Anhang II der Vogelschutz-Richtlinie legen generelle Rahmenbedingungen für die jagdliche Nutzung von Vogelbeständen auf dem Gebiet der EU fest. Unbeschadet der natürlich nach wie vor bestehenden Möglichkeit der einzelnen Bundesländer, landesspezifische Jagdgesetze bzw. Verordnungen zu den Jagdgesetzen zu erlassen, sind diese Vorgaben aus der Richtlinie verbindlich umzusetzen.

Die im folgenden Abschnitt gemachten Angaben über die gegenwärtigen jagdlichen Bestimmungen (Schußzeiten) in Österreich beruhen auf den folgenden, auf unsere Anfrage betreffend einschlägiger Gesetzestexte von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen:

Burgenland: Bgld. Jagdgesetz 1988 (LGBl. 8/1989), Burgenländische Jagdverordnung (LGBl. 12/1989)

Kärnten: Kärntner Jagdgesetz 1978 (LGBl. 26/1978), 116. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1994, Zl.Agrar11-247/8/1994, mit der die Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 1978 geändert wird (LGBl. 54/1994)

Niederösterreich: NÖ Jagdgesetz 1974 (LGBl. 110/1992), NÖ Jagdverordnung 6500/1-20 (LGBl. 54/1991)

Oberösterreich: O.ö. Jagdgesetz (LGBl. 16/1964), Schonzeitenverordnung (LGBl. 16/1990)

Salzburg: Salzburger Jagdgesetz 1993 (LGBl. 20/1993), 102. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. April 1996, mit der die Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere festgesetzt werden (LGBl. 9/1996)

Steiermark: Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Februar 1986, mit der das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 wiederverlautbart wird (LGBl. 7/1986), 16. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. März 1987 über die Festsetzung der Jagdzeiten (LGBl. 3/1987), 22. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. April 1988, mit der die festgesetzten Jagdzeiten geändert werden (LGBl. 6/1988), 33. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 1993, mit der die festgesetzten Jagdzeiten geändert werden (LGBl. 7/1993)

Tirol: Tiroler Jagdgesetz 1983 (LGBl. 1983/60 i.d.F. 68/1993), Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 (LGBl. 1983/62 i.d.F. 17/1992)

Vorarlberg: Jagdgesetz (LGBl. 32/1988, 67/1993), 24. Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Vbg. LGBl. 10/1995),
Wien: Wiener Jagdgesetz (LGBl. 6/1948 i.d.F. 9/1993), Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere (LGBl. 4/1986)

4.1.1. In Österreich nach der Vogelschutz-Richtlinie jagdbare Arten

Die nachfolgende Übersicht listet jene Arten auf, die in Österreich nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie in Hinkunft bejagbar sind. Sie führt für jede Art die Verbreitung in Österreich, ihr Zugverhalten, ihren Bestand und ihren Status nach verschiedenen Listen gefährdeter Arten (s. Abschnitt 1.1 zur Erläuterung der Abkürzungen) an.

In der gesamten EU jagdbare Arten nach Anhang II/1:

Saatgans (*Anser fabalis*)

Status in Österreich: Durchzügler in geringen Zahlen in allen Bundesländern, Durchzügler und Wintergast in größerer Zahl im Neusiedler See-Gebiet (Burgenland).

Zugverhalten: Zugvogel.

Bestand: Durchzugsmaxima im Neusiedler See-Gebiet (Oktober, November) bis zu etwa 20.000 Individuen schwankend in Abhängigkeit von den Wasserstandsverhältnissen der Seewinkellacken und von Verlagerungen in den ungarischen Teil des Gebietes oder in die Slowakei (Durchzugsmaximum 1994 etwa 4.000 Individuen, 1991 16.380).

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III

Graugans (*Anser anser*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland (Neusiedler See - Gebiet) und lokal in Niederösterreich (Marchauen); Durchzügler in allen Bundesländern, in bedeutender Zahl nur im Neusiedler See-Gebiet (Burgenland).

Zugverhalten: Zugvogel; die Brutvögel des Neusiedler Sees beginnen bereits im Februar mit der Brut.

Bestand: Etwa 400 Bp., Durchzugsmaximum (Oktober, November) einige Tausend Individuen (Durchzugsmaximum 1994 14.645 Individuen, 1991 5.893 Individuen).

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III

Kanadagans (*Branta canadensis*)

Status in Österreich: Ausnahmeerscheinung bzw. Gefangenschaftsflüchtling; vereinzelt kommt es zu Freilandbruten halbzahmer Vögel.

Pfeifente (*Anas penelope*)

Status in Österreich: Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel.

Bestand: Jänner 1995 369 Individuen, Maximalzahlen während des Durchzuges.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Schnatterente (*Anas strepera*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg; Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel (im Winterhalbjahr Zuzügler aus nördlichen Brutgebieten).

Bestand: 70-90 Bp., Überwinterer: Jänner 1995 556 Individuen.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC 3, vulnerable, BK III.

Krickente (*Anas crecca*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern, Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel (im Winterhalbjahr Zuzug aus nördlichen Brutgebieten).

Bestand: 100-150 Bp., Überwinterer: Jänner 1995 1.999, Maximalzahlen werden am Herbstzug erreicht.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Status in Österreich: Brutvogel, Durchzügler und Überwinterer in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel (im Winterhalbjahr Zuzug aus nördlichen Brutgebieten).

Bestand: 4.000-6.000 Bp., Überwinterer: Jänner 1995 43.875 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC-, secure, BK III.

Spießente (*Anas acuta*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland; seltener Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel, im Frühling und Herbst Durchzügler aus nördlichen Populationen.

Bestand: 0-7 Bp., wenige Überwinterer: Jänner 1995 27 Individuen.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 3, vulnerable, BK III.

Knäkente (*Anas querquedula*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, ehemaliger Brutvogel in Wien; Durchzügler in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel, im Frühling und Herbst Durchzügler aus nördlichen Populationen, überwintert nur ausnahmsweise.

Bestand: 60-70 Bp.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC 3, vulnerable, BK III.

Löffelente (*Anas clypeata*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg, ehemaliger Brutvogel in Wien; Durchzügler und seltener Wintergast in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel, im Frühling und Herbst Durchzug aus nördlichen Brutgebieten.

Bestand: 150-200 Bp., Überwinterer: Jänner 1995 69 Individuen.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC -, secure, BK III.

Tafelente (*Aythya ferina*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark, Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel (im Winterhalbjahr Zuzug aus nördlichen Brutgebieten).

Bestand: 150-200 Bp., Überwinterer: Jänner 1995 8.205 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 4, secure, BK III.

Reiherente (*Aythya fuligula*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern, Durchzügler und Überwinterer in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel (im Winterhalbjahr Zuzug aus nördlichen Brutgebieten).

Bestand: 500-700 Bp., Überwinterer: Jänner 1995 17.144 Individuen.

Listenstatus: RLÖ - SPEC -, secure, BK III.

Schottisches Moorschneehuhn (*Lagopus lagopus scoticus et hibernicus*)

Status in Österreich: noch nicht nachgewiesen

Alpensneehuhn (*Lagopus mutus*) - s. 1.1

Status in Österreich: Brutvogel in den (hoch)alpinen Regionen Kärntens, Niederösterreichs, Oberösterreichs, Salzburgs, der Steiermark, Tirols und Vorarlbergs.

Zugverhalten: Standvogel.

Bestand: 5.000-10.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Steinhuhn (*Alectoris graeca*) - s. 1.1

Status in Österreich: Seltener Brutvogel in Kärnten, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg; ehemalige Brutvorkommen in Niederösterreich und Oberösterreich (hier vielleicht jetzt noch brütend).

Zugverhalten: Standvogel, außerhalb der Brutsaison aber herumstreifend, in Kärnten wurden im Winter Wanderungen bis maximal 9 km festgestellt (Hafner 1994).

Bestand: 1.700-1.900 Hähne.

Listenstatus: RLÖ 1, SPEC 2, vulnerable (provisorisch), BK III.

Rothuhn (*Alectoris rufa*)

Status in Österreich: Gefangenschaftsflüchtling (oder Einbürgerungsversuche?): in den letzten Jahren Einzelfeststellungen in Niederösterreich (Archiv BirdLife Österreich).

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Vorarlberg und Wien, ehemaliger Brutvogel in Tirol.

Zugverhalten: Standvogel, selten Strichvogel.

Bestand: 1.000-1.500 Bp., Bestand rückläufig.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC 3, vulnerable, BK III.

Fasan (*Phasianus colchicus*)

Status in Österreich: Eingebürgerter Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien. Aussetzungsversuche auch in Tirol, aber offenbar bisher ohne Erfolg (Dvorak et al. 1993). Ursprüngliche Heimat sind die Trockengebiete Zentralasiens, in Mitteleuropa etwa seit der Jahrtausendwende als Jagdwild eingebürgert. Die höheren Lagen der Alpen und der Böhmisches Masse sind für diese Art nicht besiedelbar.

Zugverhalten: Standvogel.

Bestand: 10.000-20.000 Bp.? Durch jährliche Nachbesetzungen ist eine Bestandsschätzung nicht möglich.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Bläßhuhn (*Fulica atra*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern, Durchzügler und Überwinterer in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel, im Winterhalbjahr Zuzügler aus nördlichen Populationen.

Bestand: 2.000-2.500 Bp., Überwinterer: Jänner 1995 26.429 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Zwergschnepfe (*Limnoides minimus*)

Status in Österreich: Seltener Durchzügler und seltener Wintergast in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel.

Bestand: Einzelvögel.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3 (Winter), vulnerable (Winter), BK III.

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Status in Österreich: Seltener Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Durchzügler in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel.

Bestand: 70-100 Bp., rückläufig.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC -, secure, BK III.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Status in Österreich: Brutvogel und Durchzügler in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel.

Bestand: weitgehend unbekannt - 200-2.000 Bp. ?

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC 3 (Winter), vulnerable (Winter), BK III.

Felsentaube (Straßentaube) (*Columba livia*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern (Stadttauben, "verwilderte Haustaube").

Zugverhalten: Standvogel.

Bestand: 100.000-150.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Status in Österreich: Brutvogel und Durchzügler in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel.

Bestand: 25.000-30.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 4, secure, BK -.

In Österreich jagdbare Arten nach Anhang II/2:**Höckerschwan (*Cygnus olor*)**

Status in Österreich: Brutvogel, Durchzügler und Überwinterer in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Bei uns meist Stand- und Strichvogel, kleinere Wanderungen werden je nach Gewässervereisung und Futterangebot unternommen; nördliche Populationen Zugvögel, im Winterhalbjahr in Österreich Zuzug aus nördlichen und östlichen Brutgebieten.

Bestand: 200-250 Bp., Überwinterer: Jänner 1995 2.007 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Schellente (*Bucephala clangula*)

Status in Österreich: Vereinzelte Sommerbeobachtungen, bisher aber erst zwei Brutnachweise in Österreich: in Oberösterreich (Traun) und in Salzburg (Wolfgangsee; Schuster & Webendorfer 1994); Durchzügler und Wintergast in

allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel, Im Winterhalbjahr Zuzug aus nördlichen Brutgebieten.

Bestand: 0-1 Bp., Überwinterer: Jänner 1995 2.621 Individuen.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) - s. 1.1

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Zugverhalten: Standvogel.

Bestand: 5.000-10.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ 4, SPEC - secure, BK III.

Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) - s. 1.1

Status in Österreich: Brutvogel in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Zugverhalten: Standvogel.

Bestand: 10.000 - 14.000 Hähne, Bestand rückläufig, v.a. außerhalb der Alpen.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC 3, vulnerable, BK III.

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) - s. 1.1

Status in Österreich: Brutvogel in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg, ehemaliger Brutvogel im Burgenland.

Zugverhalten: Standvogel.

Bestand: 10.000 - 11.000 Hähne (Hafner & Hafellner 1995), die Bestände sind vor allem in den tieferen Lagen rückläufig und außerhalb der Alpen nahezu völlig zusammengebrochen.

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC -, secure, BK III.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel.

Bestand: 300-400 Bp., allerdings stark schwankend, generelle Abnahme der Bestände, in manchen Jahren kommt es jedoch zu sommerlichen Einflügen ("Wachteljahr").

Listenstatus: RLÖ 3, SPEC 3, vulnerable, BK III.

Wildtruthuhn (*Melleagris gallopavo*)

Status in Österreich: Vorübergehend eingebürgert in Niederösterreich und Wien, gegenwärtig keine Vorkommen wildlebender Vögel bekannt.

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg, Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Zugvogel, im Winterhalbjahr Zuzügler aus Norden.

Bestand: 7.000-9.000 Bp., bei der Wasservogelzählung im Jänner 1995 wurden 26.345 Individuen gezählt, dazu kommt eine schwer abzuschätzende Anzahl an Vögeln, die sich abseits der Gewässer aufhalten.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Altvögel überwiegend Standvögel, Junge können Zerstreuungsbewegungen durchführen.

Bestand: 10.000-15.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure (provisorisch), BK III.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Status in Österreich: Brutvogel im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Wien.

Zugverhalten: Zugvogel.

Bestand: 8.000-10.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC 3, declining, BK III.

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Der Eintrag Österreichs bei dieser Art in Anhang II/2 soll gestrichen werden (VST-2816/58 vom 6.10.1995).

Bei folgenden Arten soll ein Eintrag Österreichs im Anhang II/2 erfolgen (VST-2816/57 vom 28.9.1995):

Bläßgans (*Anser albifrons*)

Status in Österreich: Seltener Durchzügler und Wintergast in allen Bundesländern, einziger bedeutender Rast- und Überwinterungsplatz im Neusiedler See-Gebiet (Burgenland).

Zugverhalten: Zugvogel.

Bestand: Im Neusiedler See-Gebiet überwinterten bis Ende der 1950er Jahre 40.000-45.000 Individuen, maximal sogar 120.000 (Bauer & Glutz 1968), danach dramatischer Rückgang der gesamten pannonischen Winterpopulation, in den 1980er Jahren im Seewinkel kaum mehr als 6.000, Maximalzahlen (je nach Witterung zwischen Dezember und Februar) zuletzt bei etwa 12.000 Individuen (Anfang Februar 1995 8.000 Individuen, im Jänner 1994 12.000 Individuen; Dick et al. 1994, Archiv BirdLife Österreich).

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK III.

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Teilzieher, in manchen Jahren massive Evasionsbewegungen, die großräumig ganze Populationen betreffen können und zu Einflügen nördlicher Brutvögel in Mitteleuropa führen können.

Bestand: 25.000-40.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, (secure), BK -.

Elster (*Pica pica*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Stand- und Strichvogel.

Bestand: 4.000-5.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK -.

Aaskrähe (*Corvus corone*)

Status in Österreich: Brutvogel in allen Bundesländern.

Zugverhalten: Stand- und Strichvogel, teilweise auch Kurzstreckenteilzieher.

Bestand: 20.000-30.000 Bp.

Listenstatus: RLÖ -, SPEC -, secure, BK -.

4.1.2. Übrige bisher in Österreich jagdbare Arten

Folgende Arten, die jetzt noch in den Landesjagdgesetzen als jagdbares Wild mit Schußzeiten geführt werden (bzw. nicht ganzjährig geschont sind), sind weder in Anhang II/1 noch in Anhang II/2 der Vogelschutz-Richtlinie für Österreich angeführt (in Klammer die zuletzt in den einzelnen Bundesländern geltenden Schußzeiten).

Haubentaucher (Vorarlberg 1.9.-31.12 und 16.3.-31.3.)

Kormoran (Vorarlberg 1.9.-31.12., im Jahr 1995 galt aufgrund der "Verordnung über die Änderung der Schonzeit bei den Kormoranen im Jahr 1995" (LGBI 3/1995) vorübergehend eine Schußzeit von 1.9.-29.2. auf der Halde des Bodensees bzw. 1.9.-30.4. auf der Halde des Sees zwischen der Mündung des Alten Rheins und dem Industriehafen in Hard)

Graureiher (Niederösterreich 1.9.-28.2. im Bereich von Fischteichen und sonstigen Fischzuchtanlagen sowie Bächen, die der Aufzucht von Brütlings und Jungfischen dienen; Vorarlberg 1.9.-31.1.)

"Wildgänse" und **"Wildenten"**: In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Wien werden Gänse- und Entenarten unter diesen Begriffen nur summarisch angeführt. Da darunter auch nicht jagdbare Arten fallen - z.B. die

weltweit bedrohten Arten Rothalsgans und Moorente -, stellt eine Beibehaltung dieser Termini einen Verstoß gegen die Vogelschutz-Richtlinie dar. Stattdessen sind die bejagbaren Arten namentlich anzuführen, wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, daß nicht alle in Anhang II vorgesehenen Entenarten bei uns häufig genug sind, daß ihre Bestände eine Bejagung ertragen können. So sind die Brut- bzw. Winterbestände von Pfeif- (kein Brutvogel), Schnatter-, Spieß- (vom Aussterben bedroht), Knäk- und Löffelente so gering und lokalisiert, daß aufgrund dessen eine Bejagung nicht verantwortbar erscheint und somit gegen die Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie verstößt (vgl. dazu Artikel 7, Abs 4 und Artikel 2). Auch bei der Schellente ist zumindest landesweise zu prüfen, inwieweit die Bestände dieser meist auf Fließgewässerabschnitten vorkommenden Art eine Bejagung erlauben. Dies gilt umso mehr, als bei den bei uns durchziehenden und überwinternden Arten wenig über die Herkunftspopulationen und deren Gefährdung bekannt ist.

Gänsesäger (Vorarlberg 1.9.-31.1.)

"Sumpfschnepfe" (Burgenland 16.8.-30.11.). Dieser Begriff wird im allgemeinen für die Bekassine benutzt. Es ist aber generell anzustreben, daß Vögel in den Jagdgesetzen mit eindeutigen, im zoologischen Sprachgebrauch üblichen Namen bezeichnet werden, um eine eindeutige Auslegung zu ermöglichen.

Gerade im Burgenland besteht bei Treibjagden die Gefahr, neben der Bekassine und der in Anhang II/1 aufscheinenden, bei uns aber seltenen Zwergschnepfe auch die nicht jagdbare Doppelschnepfe aufzustöbern. Die Unterscheidung von Bekassine und Doppelschnepfe ist schwierig und oft nur unter ausgezeichneten Bedingungen mit einem Fernglas möglich. Angesichts der Gefährdung aller drei kleinen Schnepfen in den meisten europäischen Ländern, der vergleichsweise geringen Zahl mit der sie in Österreich erscheinen und der oben umrissenen Verwechslungsmöglichkeit wäre es anzustreben, Bekassine und Zwergschnepfe ganzjährig zu schonen.

"Wildtauben" in den Landesjagdgesetzen von Burgenland und Wien. Die nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie nicht jagdbare Hohltaube ist hier miteingeschlossen, die Weiterbenutzung dieses Terminus ist somit nicht aufrechtzuhalten. Eine namentliche Anführung der jagdbaren Taubenarten ist vorzunehmen. Bei der in Österreich ganz überwiegend in menschlichen Siedlungen vorkommenden Türkentaube (nur vereinzelt kleinere feldernde Trupps) wäre zu prüfen, inwieweit eine Bejagung überhaupt sinnvoll ist, da im Siedlungsgebiet ohnehin keine Jagdausübung möglich ist.

Kolkkrabe (Kärnten ganzjährig, Niederösterreich 1.10.-31.12., Tirol 1.7.-31.1., Vorarlberg 1.7.-31.12.)

Der Abschub dieser und anderer nicht in Anhang II angeführter Arten ist demnach nur mehr unter den Bestimmungen des Artikels 9 möglich und nur "sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt". Dabei ist aber nun zu berücksichtigen:

- * Begründete Risiken (z.B. für die Luftfahrt oder die Volksgesundheit) oder nachgewiesener Bedarf für das Töten von Vögeln nach Artikel 9, Abs 1, lit a) und b) müssen geltend gemacht werden. Eine Vorwegnahme z.B. durch das Einräumen einer jährlichen Schußzeit für eine potentiell "schädliche" Art ohne das Vorliegen konkreter Risiken oder eines unmittelbaren Bedarfes ist nicht im Sinne der Richtlinie. Eine andere zufriedenstellende Lösung wäre dann z.B. die Art nicht zu töten, solange nicht Schäden im Bundesland (oder anderswo unter vergleichbaren Umständen) aufgetreten bzw. nachgewiesen worden sind, oder - wenn Schäden o. dgl. auftreten - die Vögel mit anderen Methoden (z.B. Vertreibung) fernzuhalten. Abs 2 verlangt darüberhinaus eine detaillierte Begründung einschließlich einer Angabe über die "örtlichen Umstände". Es ist jedoch nicht zu erwarten, daß irgendeine Art in einem ganzen Bundesland Schäden anrichtet, wo sie nur auftritt, da keine Art überall in gleicher Dichte vorkommt und Lebensraum wie Nahrungsangebot zeitlich und räumlich variieren.

Eine generelle Schußzeit für Arten, die nicht in Anhang II enthalten sind, mit der Begründung es handle sich um Maßnahmen im Sinne des Artikels 9, ist des weiteren ein klarer Verstoß gegen Artikel 13. Dieser besagt, daß es durch keinerlei Maßnahmen, die aufgrund der Richtlinie getroffen werden, zu einer "Verschlechterung der derzeitigen Lage" in Bezug auf die Erhaltung der Arten kommen darf. Eine generelle Bejagung über bestimmte Zeiträume hinweg (beim Kolkragen in Kärnten sogar ganzjährig) kann aber sehr wohl zu einer Verschlechterung des Bestandes zumindest einzelner dieser Arten führen.

Eine Regelung wie sie etwa in Vorarlberg für Haubentaucher, Kormoran, Graureiher sowie Gänsesäger und in Niederösterreich für den Graureiher gültig ist, verstößt genauso gegen dieses Prinzip: Es ist nicht erwartbar, daß diese Arten während der gesamten Schußzeit in einem ganzen Bundesland fischereiwirtschaftliche Schäden anrichten. Die Vorarlberger Verordnung zum Jagdgesetz verstößt dabei noch zusätzlich gegen die Vogelschutz-Richtlinie indem sie die Schußzeit für den Haubentaucher während des Heimzuges und der frühen Brutperiode festlegt. In Niederösterreich sind die einschränkenden Bedingungen für den Graureiher vage ("im Bereich von") und beinhalten auch nicht die in Artikel 9, Abs 2 geforderten Informationen (was natürlich vor dem EU-Beitritt noch nicht nötig war!).

Die im Dezember 1995 verabschiedete Verordnung zum Abschub von 100 Kormoranen in Oberösterreich schränkt zwar schon weiter ein (so sind Zahl der Vögel und die Gewässer festgelegt), setzt aber voraus, daß Kormorane bis Ende

Februar an diesen Gewässern (ökologische) Schäden anrichten. Eine andere zufriedenstellende Lösung wäre in diesem Fall eine endgültige und von beiden Seiten (Fischerei und Naturschutz) anerkannte Abschätzung des Prädationsdruckes von Kormoranen auf Äschenbestände in den Fließstrecken und dessen Verhältnis zu anderen (anthropogen generierten) Einflüssen, die auf die Fischbestände einwirken.

* Das Töten von Vögeln, die nicht nach den Jagdbestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie jagdbar sind, unter den Voraussetzungen von Artikel 9, Abs 1, lit c) ist an mehrere Bedingungen gebunden:

- + die Einhaltung der Auflagen müssen überwacht werden,
- + die Nutzung muß selektiv sein, darf also keine anderen Arten gefährden,
- + vernünftige Nutzung (eine Gefährdung der Bestände ist jedenfalls keine vernünftige Nutzung, s. auch Artikel 13),
- + geringe Zahlen.

4.1.3. Bejagung während des Heimzuges

Gemäß der Vogelschutz-Richtlinie genießen ziehende Arten besonderen Schutz. Jagdbare Arten dürfen während des Heimzuges nicht bejagt werden. Bereits im Februar beginnt für viele der jagdlich interessanten Arten der Heimzug bzw. ist bei entsprechendem Wetter bereits voll im Gange (z.B. Wasservogel, Ringeltauben). Die Graugänse des Neusiedler See-Gebietes beginnen im Februar bereits mit der Bebrütung ihrer Gelege. Auf dem Heimzug und während der Brutsaison sind die Populationen durch die Jagd am stärksten gefährdet. Die Populationsgrößen erreichen ihr Minimum und speziell bei den ersten Heimkehrern ist der Altvogelanteil in der Regel sehr hoch. Eine Bejagung während des Frühjahrszuges hat somit einen wesentlich direkteren Einfluß auf die Brutbestände als die Herbstjagd. Wenn aus witterungsbedingten Gründen der Heimzug in einem Jahr früher als sonst beginnt, dann kann eine längere Jagdsaison verheerende Auswirkungen auf gefährdete Arten haben, da ein erhöhter Anteil von brutbereiten Vögeln erlegt wird.

Eine Verlängerung der Jagdzeiten in den Spätwinter oder das Frühjahr hätte aber auch für die nicht bejagbaren Arten Auswirkungen:

1. Die Gefahr der Verwechslung von ähnlichen Arten ist gerade bei der Vogeljagd, die vor allem am Abend oder früh am Morgen in der Dämmerung oder bei Nebel und entsprechend schlechter Sicht vor sich geht, immens groß. Oft sind Arten, die unterschiedlichen Schutzstatus haben, sehr ähnlich; so wurde z.B. im Jänner 1994 Pfuhl- und Uferschnepfe sowie der Große Brachvogel aus Anhang II/2 gestrichen, um in Italien eine Verwechslung dieser dort zahlreichen Durchzügler mit dem global gefährdeten Dünnschnabel-Brachvogel zu vermeiden.
2. Störung von anderen Arten: Arten, die zu einem Zeitpunkt nicht gejagt werden dürfen, aber im gleichen Lebensraum vorkommen (brüten) wie eine jagdbare

Art, können durch die Jagd auf diese Arten bei ihrer Zugrast oder in ihrem Brutablauf erheblich gestört werden. Wasservögel sind im Spätwinter und während des Heimzuges mit einem energetischen Engpaß konfrontiert. Störungen durch die Jagd führen zu weiten Fluchtbewegungen und erhöhen somit die Mortalität und führen durch die Schwächung der Vögel sowie den Bruch von Paarbindungen zu vermindertem Bruterfolg. Diese Faktoren wurden in einer Studie, die im Auftrag der Kommission durchgeführt wurde, detailliert dargestellt (Madsen et al. 1995).

Wie schon in den meisten europäischen Ländern üblich, sollte daher sinnvollerweise ein einheitlicher Termin zur Beendigung der Jagdsaison für alle Arten festgelegt werden. BirdLife International spricht sich dabei für den 31. Jänner aus und BirdLife Österreich trägt diesen Vorschlag mit.

Bei den Wasservögeln wird meist schon in den geltenden Jagdgesetzen diese Bestimmung eingehalten. Die Ausnahme davon ist das Land Vorarlberg, wo eine Bejagung des **Haubentauchers**, der nicht einmal in Anhang II zu finden ist, bis 31.3. erlaubt wird (1995 war der **Kormoran** am Bodensee sogar bis zum 30.4. jagdbar).

Bei anderen Arten ist dies aber noch nicht der Fall: Folgende vier Zugvogelarten dürfen in Österreich nach den zuletzt gültigen Jagdregelungen während des Heimzuges bejagt werden:

Waldschnepfe

Bei dieser Art hat die Bejagung während des Frühjahrszuges eine jagdliche Tradition. Sie steht aber im Widerspruch zur Vogelschutz-Richtlinie. Deshalb soll die Situation der Waldschnepfe und ihre Jagdzeiten in der EU und in den einzelnen Bundesländern hier vergleichend dargestellt werden (Tab. 2; Quellen: C.Carichio-pulo/LPO briefl., K.Flensted/DOF briefl., P.Herkenrath/NABU briefl., B.Lombatti/LIPU briefl., J.Murphy/IWC briefl., A.Nurse/RSPB briefl., E.Osieck/Vogelbescher-ming briefl., N.Paleologou/BirdLife International briefl., C.Papaconstantinou/ HOS briefl., T.Veistola/BirdLife Finland briefl., C.Viada/SEO briefl., Tucker & Heath 1992):

Tab. 2: Bestand und Bejagung der Waldschnepfe in den Staaten der EU und ihre Bejagung in den einzelnen österreichischen Bundesländern.

Land	Brutpaare	Schußzeiten
Belgien	1.300-2.500	15.10.-31.12. (Wallonien; keine Jagd in Flandern)
Dänemark	1.500-2.000	1.10.-31.12.
Deutschland	3.500-16.500	16.10.-15.1. (Bundesjagdgesetz), keine Jagd in HES, SH, THÜ, eingeschränkt in Sachsen

Finnland	150.000	20.8.-31.12. (1.5.-25.5. & 1.9.-31.12. Åland-Inseln)
Frankreich	1.000-10.000	1.9.-28.2.
Griechenland	0-10	16.9.-28.2.
Großbritannien	10.000-35.000	1.10.-31.1. (Schottland 1.9.-31.1.)
Irland	5.000-10.000	1.11.-31.1.
Italien	30-100	3. So im September - 31.1.
Luxemburg	250-400	1.10.-31.1.
Niederlande	3.000-4.500	15.10.-31.1.
Portugal	?	1.10.-28.2.
Schweden	50.000-100.000	21.8.-30.11.
Spanien	3.600-4.000	8.10.-4.2. (je nach Region)
Österreich	200-2.000	
Burgenland		16.9.-15.4.
Kärnten		1.9.-15.4.
Niederösterreich		1.9.-15.4.
Oberösterreich		1.10.-31.12.
Salzburg		1.3.-15.4. und 1.10.-31.12.
Steiermark		1.9.-30.4.
Vorarlberg		11.3.-20.4.
Wien		16.10.-15.4.

Von Seiten der Jagd wird nun eine Weiterführung der Waldschnepfenjagd im Frühjahr nach Artikel 9, Abs 1, lit c) gefordert. Dies ist jedoch aus folgenden Gründen nicht richtlinienkonform:

Während die Brutverbreitung der Waldschnepfe in Umrissen bekannt ist (Dvorak et al. 1993), ist über den österreichischen Brutbestand nichts bekannt. Bestandsschätzungen für alle europäischen Länder im Zuge der Erarbeitung des Europäischen Brutvogelatlas (Tucker & Heath 1992) ergaben für Österreich max. 2.000 Paare (für die meisten mittelgroßen Länder Mittel- und Westeuropas in der Regel unter 5.000 Paare, s.o.; die z.T. beträchtlichen Spannen illustrieren eindrucksvoll, wie wenig über diese Art bekannt ist). Die österreichische Strecke von 3.000-4.000 Individuen/Jagdjahr (2.709 1993/94, 3.976 1994/95 lt.

Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände) erscheint demgegenüber hoch, besonders wenn man berücksichtigt, daß der größte Teil am Heimzug erlegt wurde, d.h. es handelte sich dabei um brutwillige Vögel.

Ein Großteil des europäischen Winterbestandes überwintert in SW-Europa, speziell in Frankreich. Hier und in Italien wurde in den letzten Jahren ein drastischer Rückgang in den Zahlen der überwinternden Vögel registriert, der möglicherweise durch zu intensive Bejagung begründet ist (Tucker & Heath 1994). Angesichts des geringen Kenntnisstandes über die Situation der Waldschnepfe in Europa (und das trotz des langanhaltenden jagdlichen Interesses!) kann weder von einer vernünftigen Nutzung gesprochen noch kann sinnvoll abgeschätzt werden, welche Entnahmezahlen als "gering" einzustufen sind (wie in Artikel 9, Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie gefordert). Abs 4 des Artikel 9 sieht vor, daß die Ausnahmegenehmigungen mit den Prinzipien der Richtlinie, also der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vereinbar sind, ebenso Artikel 13. Dies kann im gegenständlichen Fall zumindest nicht abgeschätzt, aber keinesfalls bejaht werden.

Die Waldschnepfe wird auch in den anderen EU-Ländern (ausgenommen den autonomen Aland-Inseln) nicht im Frühjahr bejagt, auch nicht nach den Bestimmungen von Artikel 9 (1981-1989; Second report on the application of Directive 79/409/EEC on the Conservation of Wild Birds, unpubl. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, XI/80/93).

Ringeltaube

Jagdzeiten der Ringeltaube in den einzelnen Bundesländern:

Burgenland: 1.8.-15.4.

Kärnten: 1.8.-15.4.

Niederösterreich: 16.7.-15.4.

Oberösterreich: 1.8.-30.4.

Salzburg: 1.8.-31.12.

Steiermark: 16.6.-30.4.

Tirol: 1.8.-15.4.

Vorarlberg: 1.8.-31.12.

Wien: 1.8.-15.4.

Damit ist die Ringeltaube in allen Bundesländern außer Vorarlberg und Salzburg während der Zugzeit jagdbar. Ein Jagdende vor der Zugzeit ist nach der Vogelschutz-Richtlinie zu fordern (Jagdende 31.1., Ringeltauben ziehen bereits im Februar bei uns durch).

Turteltaube

Jagdzeiten der Turteltaube in den Bundesländern, in denen sie jagdbar und nicht ganzjährig geschont ist:

Burgenland: 1.8.-15.4.

Niederösterreich: 16.7.-15.4.

Wien: 1.8.-15.4.

Eine Bejagung dieser vor allem ab Anfang April bei uns durchziehenden Art bis zum 15.4. widerspricht klar der Vogelschutz-Richtlinie. Eine einheitliche Festlegung des Jagdendes mit 31.1. ist zu fordern.

Eichelhäher

Jagdzeiten des Eichelhähers in den einzelnen Bundesländern, in denen er jagdbar und nicht ganzjährig geschont ist:

Salzburg: 1.8.-29.2.

Steiermark: 1.4.-31.3.

Tirol: 1.10.-31.1.

Vorarlberg: 1.6.-31.3.

Die Bejagung des Eichelhähers in der Steiermark über das ganze Jahr und die Bejagung Vorarlberg von Juni bis März bzw. in Salzburg bis Ende Februar steht in klarem Widerspruch zur Vogelschutz-Richtlinie. Als Teilzieher, der in manchen Jahren ausgeprägte Zugbewegungen ganzer Populationen zeigt und dessen Heimzug sich bis in den Juni hinziehen kann, steht ihm eine Schonzeit während der Zugzeit zu (Jagdende 31.1.).

4.1.4. Bejagung während der Brut- und Aufzuchtperiode:

Im Sinne einer vernünftigen Nutzung und zur Erhaltung der Populationen der wildlebenden Vögel ist die Bejagung während der Nistzeit und während der einzelnen Phasen der Fortpflanzung und Abhängigkeit der Jungvögel nach der Vogelschutz-Richtlinie verboten. Diese Phase wird definiert als beginnend mit der Verteidigung des Brutreviers und endend mit der Eigenständigkeit der Jungvögel. Wenn das Kriterium der Verteidigung des Brutreviers nicht angewendet werden kann, dann kann der Zeitpunkt der Ablage des ersten Eis (mehrjähriger Schnitt) in der betreffenden Region als Beginn definiert werden. Dieses Kriterium gilt aber jedenfalls nicht für Arten mit Gruppenbalzverhalten (z.B. Waldschnepfe, Rauhfußhühner), da sie in der Zeit der Gruppenbalz besonders empfindlich sind. Dies geht aus einem Diskussionspapier des ORNIS-Komitees aus dem Jahr 1993 hervor. In Österreich gibt es eine Bejagung während der Brutperiode vor allem bei Birk- und Auerhuhn, aber auch bei folgenden Arten: Haubentaucher, Ringeltaube, Türkentaube, Eichelhäher, Elster, Aaskrähe, Kolkrabe.

Haubentaucher

Der Haubentaucher ist bis 31.3. in Vorarlberg bejagbar. Diese Art kann aber bereits im März mit der Eiablage beginnen (Bauer & Glutz 1966). Abgesehen davon ist er nicht in der Liste der jagdbaren Arten (Anhang II) enthalten. Eine

entsprechende gesetzliche Anpassung ist zu fordern.

Birk- und Auerhuhn

Bei der Jagd auf diese beiden Rauhußhuhn-Arten werden traditionell die Hähne an den Balzplätzen erlegt. Die Arenabalz gehört insofern zur Brutzeit, da hier die Weibchen von den Hähnen getreten werden und das Ergebnis einen wesentlich Einfluß auf den Bruterfolg hat. Die Frühjahrsbejagung auf Hähne der beiden Arten widerspricht klar dem Prinzip einer nachhaltigen und vernünftigen Nutzung. Im Gegensatz zur sonst üblichen Praxis der Jagd auf Vögel, bei der in der Regel im Herbst die Populationen zur Zeit ihres Maximums betroffen sind, handelt es sich hier um einen unmittelbaren Eingriff in die Brutpopulation, da die Hähne während der Balz erlegt werden. Dies ist umso problematischer, da die bei der Trophäenjagd begehrten alten Hähne auch den Hauptteil der Kopulationen in einer Balzgruppe übernehmen und damit sehr wesentlich das Brutergebnis bestimmen. Werden diese Hähne selektiv entnommen, so ist einerseits mit einem verringerten Brutergebnis und andererseits mit nicht den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden Verschiebungen in Struktur bzw. Altersaufbau der betroffenen Population zu rechnen. Bei einschlägigen Untersuchungen konnte gezeigt werden, daß sich Hennen bevorzugt von bestimmten Hähnen treten lassen, werden solche Hähne entnommen, können die übrigen nicht einfach "in deren Fußstapfen treten".

Birk- und Auerhuhn verzeichneten in den letzten Jahrzehnten drastische Arealverluste, vor allem außerhalb der Alpen und in den tieferen Lagen, und sind heute in ihrer Brutverbreitung auf wenig gestörte Bereiche der montanen und subalpinen Wälder in den Alpen (das Birkhuhn überhaupt weitgehend auf den Bereich der Wald- und Baumgrenze) sowie auf akut bedrohte Reliktvorkommen auf der Böhmisches Masse beschränkt. Aufgrund fortschreitender Zerstörung bzw. Entwertung ihres Lebensraumes (Forststraßenbau, Schipisten, Störungen, s. Abschnitt 1.1) ist die Beibehaltung einer Bejagungsform, die derart massiv in das Populationsgefüge eingreift, strikt abzulehnen. Die Hauptrückgangsursachen der Rauhußhühner sind zweifellos im Verlust bzw. der Entwertung ihrer Lebensräume zu sehen, Modelle zur Beschränkung der Jagd (z.B. NÖ Landesjagdverband 1995) können diese Faktoren nicht ausgleichen (vgl. Storch 1994, Zeiler 1995). Nachdem aber gezielte Habitatmanagement-Maßnahmen bestenfalls lokal (revierweise) umgesetzt werden, während die weitere Zerstörung der Lebensräume durch Forstwirtschaft und Erschließung großflächig voranschreitet, ist jeder massive Eingriff in ein natürliches Populationsgefüge, wie ihn die Balzjagd darstellt, eine zusätzliche Schwächung der Populationen. Das gilt auch für stabile Bestände bzw. Balzgruppen in intakten, rauhußhuhnfreundlich bewirtschafteten Lebensräumen, denn gerade diese stellen eine wertvolle Populationsreserve dar.

Eine Frühjahrsbejagung von Auerhahn und Birkhahn widerspricht daher dem

Schutz dieser Arten und damit der Vogelschutz-Richtlinie.

Mit wenigen lokalen Ausnahmen (autonome Åland-Inseln in Finnland und die Provinz Friaul-Julisch-Venetien in Italien) wird die Frühjahrsbejagung auf Birk- und Auerhuhn in den anderen EU-Ländern auch nirgends toleriert, auch nicht nach den Bestimmungen von Artikel 9 (1981-1989; Second report on the application of Directive 79/409/EEC on the Conservation of Wild Birds, unpubl. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, XI/80/93; s. Tab. 3 & 4).

Tab. 3: Bestand ("Paare") und Bejagung des Birkhuhns in den Staaten der EU und seine Bejagung in den einzelnen österreichischen Bundesländern.

Land	Bestand	Schußzeiten
Belgien	50 - 75	keine Schußzeit
Dänemark	10 - 15	keine Schußzeit
Deutschland	1.600	1.5. - 31.5 (Bundesjagd-gesetz, von den Bundesländern verboten)
Finnland	100.000 - 300.000	10.9 - 31.10
Frankreich	3.000	Herbstjagd bis spätestens 11.11 (je nach Provinz verschieden)
Griechenland	0	
Großbritannien	10.000 - 15.000	19.8 - 11.12
Irland	0	
Italien	10.000 - 12.000	1.10. - 30.11 (Ausnahme Friaul-Juli, Venetien-April, Mai)
Luxemburg	0	
Niederlande	40 Hähne	keine Schußzeit
Portugal	0	
Schweden	200.000 - 400.000	25.8 - 15.11 je nach Region
Spanien	0	
Österreich	10.000 - 14.000 Hähne	
Burgenland		ganzjährig geschont
Kärnten		10.5 - 31.5
Niederösterreich		1.5. - 31.5 (ungerade Jahre)
Oberösterreich		1.5. - 31.5
Salzburg		1.5. - 15.6.
Steiermark		1.5. - 31.5.

Tirol		10.5. - 31.5.
Vorarlberg		11.5. - 31.5.
Wien		ganzjährig geschont

Tab. 4: Bestand ("Paare") und Bejagung des Auerhuhns in den Staaten der EU und seine Bejagung in den einzelnen österreichischen Bundesländern.

Land	Bestand	Schußzeiten
Belgien	0	
Dänemark	0	
Deutschland	1.100	1.5. - 31.5 (Bundesjagdgesetz, von den Bundesländern verboten)
Finnland	50.000 - 100.000	10.9 - 31.10
Frankreich	3.000	Herbstjagd bis spätestens 1.11
Griechenland	175 - 205	
Großbritannien	500 - 1.000	30.9. - 1.2.
Irland	0	
Italien	6.500 - 9.000 Vögel	keine Schußzeit
Luxemburg	0	
Niederlande	0	
Portugal	0	
Schweden	50.000 - 10.000	25.8 - 15.11 je nach Region
Spanien	0	
Österreich	10.000 - 11.000	
Burgenland		ganzjährig geschont
Kärnten		10.5 - 31.5
Niederösterreich		1.5. - 31.5 (gerade Jahre)
Oberösterreich		1.5. - 31.5
Salzburg		1.5. - 31.5.
Steiermark		1.5. - 31.5.
Tirol		1.5. - 20.5.(ungerade Jahre)
Vorarlberg		ganzjährig geschont
Wien		ganzjährig geschont

(Quellen: Stubbe 1987, Tucker & Heath 1994, C.Carichiopulo/LPO briefl.,

K.Flensted/DOF briefl., P.Herkenrath/NABU briefl., B.Lombatti/LIPU briefl., J.Murphy/IWC briefl., A.Nurse/RSPB briefl., E.Osieck/Vogelbescherming briefl., N.Paleologou/BirdLife International briefl., C.Papaconstantinou/HOS briefl., T.Veistola/BirdLife Finland briefl., C.Viada/SEO briefl., Tucker & Heath 1992)

Ringeltaube

Die schon unter 4.1.3. angeführten Jagdzeiten bis in den April (außer Salzburg und Vorarlberg) fallen in die Brutperiode der Ringeltaube, die bereits im April beginnt. Auch der Jagdbeginn in der Steiermark am 16.6., Niederösterreichs am 16.7. und der übrigen Bundesländer am 1.8. fällt noch in die Brutzeit der Ringeltaube hinein, die mit April/Mai - August/September (Legeperiode) angegeben wird (Glutz & Bauer 1980). Für die Ringeltaube wäre daher ein Jagdbeginn frühestens Ende September zu erlauben.

Türkentaube

Die Jagdzeiten der Türkentaube in den einzelnen Bundesländern, in denen sie jagdbar und nicht ganzjährig geschont ist:

Burgenland: 1.8.-15.4.

Kärnten: 1.8.-15.4.

Niederösterreich: 16.7.-15.4.

Oberösterreich: 1.8.-31.4.

Salzburg: 1.8.-31.12.

Steiermark: 16.6.-30.4.

Vorarlberg: 1.8.-31.12.

Wien: 1.8.-15.4.

Die Brutperiode (Hauptlegezeit) der Türkentaube wird von März/April bis August/September angegeben (Glutz & Bauer 1980). Damit ist sie in allen acht der oben genannten Bundesländern während der Brutsaison bejagbar! Eine Ausweitung der Schonzeit bis September bzw. ihr Beginn ab Februar ist zu fordern.

Krähenvögel

Jagdzeiten des **Eichelhäfers** siehe 4.1.3.

Jagdzeiten der **Elster** in den einzelnen Bundesländern, in denen sie jagdbar und nicht ganzjährig geschont ist:

Salzburg: 1.8.-29.2.

Steiermark: 1.4.-31.3.

Tirol: 1.10.-31.1.

Vorarlberg: 1.6.-31.3.

Jagdzeiten der **Aaskrähe** in den einzelnen Bundesländern, in denen sie jagdbar und nicht ganzjährig geschont ist:

Salzburg: 1.8.-29.2.

Steiermark: 1.4.-31.3.

Vorarlberg: 1.6.- 31.3. (nur Rabenkrähe)

Die Brut- und Aufzuchtperiode dauert beim Eichelhäher etwa von April/Mai bis Mitte August, bei der Elster von Anfang März bis August und bei der Aaskrähe von Ende März/Anfang April bis Anfang Juli. Damit fällt deren Jagdzeit in Vorarlberg und teilweise auch in Salzburg (Eichelhäher, Elster) in die Brutsaison, genauso natürlich in der Steiermark, wo diese drei Arten ganzjährig bejagt werden dürfen!

Eine Anpassung der Jagdzeiten durch eine die Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie beachtende Schonzeitenverordnung ist zu fordern.

Der **Kolkrahe** ist in Kärnten ganzjährig, also auch während der Brutsaison bejagbar. Abgesehen davon widerspricht die Bejagung den Bestimmungen von Artikel 7, da der Kolkrahe nicht in Anhang II enthalten ist (s.o.).

Handlungsbedarf (alle Bundesländer):

Neue Schonzeitenverordnungen, die die folgenden Punkte berücksichtigen:

- * nur Arten aus Anhang II
- * keine Jagd während der Brut- und Aufzuchszeit
- * keine Jagd auf Zugvögel während des Heimzuges
- * sofern nicht bereits durch bestehende gesetzliche Regelungen abgedeckt, Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 8 der Vogelschutz-Richtlinie.

4.2. Forschungsbedarf

Nach Artikel 10 der Vogelschutz-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten zur Förderung der Forschung, "die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände" aller Vogelarten innerhalb der EU notwendig ist, verpflichtet.

Artenschutz kann nur auf der Basis von Wissen um die Verbreitung, Häufigkeit und vor allem die Lebensraumanprüche aufbauen. Mit dem Atlas der Brutvögel Österreichs (Dvorak et al. 1993) und den Daten im Archiv von BirdLife Österreich ist bereits eine Grundlage dieser Kenntnisse vorhanden.

Anhang V listet konkrete Forschungsthemen auf, denen besondere Bedeutung zukommt. Sie werden im Folgenden wiedergegeben und ihre gegenwärtige Abdeckung bzw. Notwendigkeit in Österreich kurz umrissen:

- (a) Aufstellung eines einzelstaatlichen Verzeichnisses der vom Aussterben bedrohten oder besonders gefährdeten Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensräume.

Die letzte Rote Liste der in Österreich gefährdeten Vogelarten (Bauer 1994) gibt den Kenntnisstand von 1991 wieder. Derartige Rote Listen sind nur dann ein wirkungsvolles Naturschutzinstrument, wenn sie in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert werden. Eine gezielte Erhebung und Dokumentation von aktueller Verbreitung und Bestand der Arten der Roten Liste, verbunden mit einer Neuevaluierung ihres Gefährdungsgrades wäre

eine logische Fortsetzung und Ergänzung. Zumal die Naturschutz-Gesetzgebung bzw. deren Umsetzung Landeskompentenz sind, ist die Erstellung kommentierter Roter Listen für jedes Bundesland (wie gegenwärtig für Niederösterreich in Ausarbeitung - Berg in prep.) anzustreben.

- (b) Ermittlung und ökologische Beschreibung der Gebiete, die für die Zugvögel während des Vogelzuges, der Überwinterung oder des Nistens von besonderer Bedeutung sind.

Bedeutende Vogelgebiete werden durch das Konzept der "Important Bird Areas" abgedeckt (Dvorak & Karner 1996). Auch diese Liste wäre bei vorliegender neuer Information in Abständen zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Wichtig erscheint hingegen die Installierung von Monitoringprogrammen an den wichtigsten Zugrastplätzen (s. auch c).

- (c) Sammlung von Zahlenangaben über den Bestand der Zugvögel unter Auswertung der Ergebnisse der Beringung.

Bezüglich der Brutbestände von Zugvögeln existiert bereits einiges an Material im Archiv von BirdLife Österreich, anzustreben und von großer Priorität ist jedoch die Installierung eines Monitoringprogrammes zur Überwachung von Bestandstrends anhand von repräsentativen Zählungen (z.B. Punkttaxierungen). Österreich ist eines der wenigen Länder Europas, in denen nicht bereits solche Programme durchgeführt werden. Betreffend der Bestände von durchziehenden und überwinternden Arten existiert als Grundlage das Zählnetz der von BirdLife Österreich betreuten Wasservogelzählungen. Eine entsprechende Förderung und Ausweitung derartiger Zählprogramme wäre daher naheliegend. Des weiteren wäre die Förderung von Erfassungsprogrammen des Vogelzuges abseits von Gewässern (z.B. Greifvogelzug-Planbeobachtungen, Tagzugerfassungen, in bestimmten Fällen auch Beringung), wie sie in vielen Ländern Europas bereits weit fortgeschritten sind, zu fordern.

- (d) Ermittlung des Einflusses der Entnahmearten auf den Vogelbestand.

Diesbezügliche Forschung hätte sich mit der Erfassung der jagdlichen Beeinflussung von Vogelbeständen in Abhängigkeit von Zeit, Form und Intensität der Jagd zu befassen und stellt zweifellos eine hohe Priorität dar (z.B. für Rauhfußhühner, Gänse etc.). Derartige Untersuchungen hätten auch den Effekt der mit der Jagd verbundenen Störung auf Vogelbestände zu untersuchen. Derartige Forschung wurde und wird in Österreich bereits betrieben (z.B. R.Parz-Gollner & H.Szinovatz in Dick et al. 1994), ihr Umfang wäre aber noch wesentlich auszuweiten.

- (e) Ausarbeitung und Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur Verhütung von Schäden durch Vögel.

Hier besteht Handlungsbedarf in Österreich vor allem hinsichtlich des Fernhaltens von fischfressenden Vögeln von Fischzuchtanlagen. Dazu sind in verschiedenen europäischen Ländern Methoden bereits erprobt und

eingeführt, während in Österreich noch immer die Tendenz zu Abschüssen anstelle von Abwehrmaßnahmen geht.

- (f) und (g) Ermittlung der Rolle bestimmter Vogelarten als Verschmutzungsanzeiger und Untersuchung der schädlichen Auswirkungen der chemischen Verschmutzung auf den Vogelbestand.

Das wären zwei Fragestellungen, die mit Hilfe von Monitoringprogrammen, wie unter (c) erläutert, bewältigt werden können. Dem Monitoring von Vogelbeständen kommt beträchtliche ökologische Aussagekraft zu, da es quasi als Frühwarnsystem über die Veränderungen von Vogelbeständen hin zu Änderungen der Umweltqualität Aufschluß gibt. Gerade der chemischen Belastung unserer Umwelt (z.B. durch Pestizide) kommt bei zahlreichen Arten eine wichtige Rolle zu (z.B. Rebhuhn, diverse Singvögel).

Als zusätzliche Forschungs-Prioritäten sind zu nennen:

- * Für zahlreiche, schwierig zu erfassende Arten (z.B. nachtaktive Arten) bestehen noch Lücken im Wissen über genaue Verbreitung, Bestand und Entwicklung, die durch spezielle Erfassungsprogramme und ökologische Untersuchungen zu schließen sind.
- * Für gezielte Arten- und Lebensraumschutzbemühungen sind in der Regel vorbereitende Untersuchungen (z.B. Gründe für den Rückgang einer Art und Überprüfung ihrer gegenwärtigen Auswirkung) notwendig.

Derartige Untersuchungen haben jedenfalls auf vorhandenen Grundlagen aufzubauen. Gefährdeten Arten oder Artengruppen ist prinzipiell der Vorrang zu geben.

4.3. Faunenfremde Arten

In Artikel 11 der EU-Vogelschutz - Richtlinie werden die Mitgliedsländer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die in den Mitgliedsstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt auswirkt.

Handelt es sich um die Ausbreitung einer Tierart in ein Land auf natürlichem Weg ohne menschliches Zutun, so ist hier aus der Sicht des Naturschutzes kein Einwand zu erheben. Allfällige Auswirkungen einer neu eingewanderten Art auf bestehende Artengemeinschaften (z.B. Konkurrenz, Prädation etc.) sind dann als natürliche Entwicklung zu betrachten und zu dokumentieren. Ein Anlaß zum Eingreifen besteht aber in aller Regel nicht, es sei denn eine andere Art würde dadurch vom Aussterben bedroht werden (ein Fall, der am ehesten auf Inseln wahrscheinlich wäre).

Anders ist die Situation mit Ansiedlungen, die auf menschliche Einbürgerungen, Freilassungen oder entwichene Käfigvögel zurückzuführen sind. Hier handelt es sich um Faunenverfälschung, die aus der Sicht des Naturschutzes völlig unabhängig von der Gefährdung heimischer Arten generell abzulehnen ist.

Einerseits sind hier Aussetzungen, die für jagdliche Zwecke durchgeführt werden, zu betrachten. Der aus Zentralasien stammende Fasan ist heute in den tieferen Lagen Österreichs ein verbreiteter Brutvogel, Nachbesetzungen werden laufend durchgeführt. Immerhin werden Ansuchen um Abschüsse (heimischer!) Greifvögel mit einem angeblichen Prädationsdruck unter anderem auf den Fasan begründet. Bedrohlich ist die Situation bei Arten, die im Verbreitungsgebiet nah verwandter heimischer Arten ausgewildert werden. Heimische Arten sind dann insbesondere durch Hybridisierung, die Einschleppung neuer Parasitenarten, an die sie nicht angepaßt sind, und Konkurrenz bedroht.

Ein aktuelles Beispiel dazu ist das Chukarhuhn, das vereinzelt mit wechselndem Erfolg zu jagdlichen Zwecken in den Alpen, im Areal des vom Aussterben bedrohten Steinhuhns, eingeführt wurde (die beiden Arten sind so nahe verwandt, daß sie gelegentlich auch als verschiedene Subspezies einer Art betrachtet wurden). Einzelne Beobachtungen von Rothühnern in Niederösterreich in den letzten Jahren (Archiv BirdLife Österreich) müssen ebenfalls Anlaß zur Sorge (z.B. im Hinblick auf das Rebhuhn) geben.

Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang auch die Aufnahme des nordamerikanischen Wildtruthuhnes in Anhang II/2 der Vogelschutz-Richtlinie. Diese Art wurde zu Ende des 19. Jahrhunderts in Österreich eingeführt, ihre Populationen erloschen hierzulande aber um die Mitte des 20. Jahrhunderts. Für eine Bejagung müßte sie daher erst erneut ausgesetzt werden.

In die Relevanz dieses Artikels der Richtlinie fallen andererseits aber auch Ziervögel, die sich aus Parks hinaus ausbreiten. In Österreich brüten gegenwärtig bzw. in den letzten Jahren folgende verwilderte Arten mehr oder minder regelmäßig in Freiheit: Höckerschwan, Trauerschwan, Graugans, Kanadagans, Mandarinente, Brautente, Moschusente, Halsbandsittich, Haubenmaina. Das kleine Brutvorkommen des Haubenmainas ist mittlerweile wieder erloschen (P.Sackl mündl.). Akuter Handlungsbedarf besteht hier in Österreich im Augenblick nicht. Einzig der Höckerschwan brütet regelmäßig verbreitet und in nennenswerter Zahl. Probleme können sich lokal mit der Eutrophierung von Kleingewässern ergeben (z.B. Seewinkellacken). Eine dauerhafte Ansiedlung der gegenwärtig nur sporadisch in Freiheit bzw. abseits von Parks brütenden Arten Trauerschwan und Kanadagans sollte zum Schutz der heimischen Wasservögel (v.a. Beeinträchtigung durch Konkurrenz) verhindert werden und die Entwicklung der Bestände der übrigen Arten kritisch überwacht werden.

5. Zur Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie in Österreich - rechtliche Aspekte (V. Mauerhofer)

5.1. Einleitung

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union ergeben sich für Österreich wegen der Verpflichtung zur Übernahme des gesamten Rechtsbestandes der Gemeinschaft ("Acquis communautaire") grundlegende Veränderungen und neue Perspektiven im Bereich des Naturschutzrechtes.

Als für diesen Bereich relevante Rechtsakte sind insbesondere die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im folgenden Vogelschutz-Richtlinie oder kurz VSchRI)¹ und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im folgenden Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder kurz FFH-Richtlinie)² anzusehen.

Da für die Anwendung der VSchRI (und auch für die Anwendung der FFH-RI) im Beitrittsabkommen und den entsprechenden Anhängen³ vom "Grundsatz der sofortigen vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrecht in den neuen Mitgliedsstaaten"⁴ keine anderslautenden Bestimmungen vereinbart wurden⁵, wäre Österreich verpflichtet gewesen, bereits ab Zeitpunkt des Beitritts mit 1.1.1995 einen der Richtlinie entsprechenden Rechtszustand aufzuweisen.

Bezüglich der generellen Rechtswirkungen des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wird auf diesbezügliche Lehrbücher und Spezialliteratur verwiesen⁶. Das gilt auch grundsätzlich für Ausführungen zur Rechtsordnung dieser Staatengemeinschaft im allgemeinen und zur Stellung und Bedeutung der Richtlinie als Instrument der Rechtsangleichung im besonderen.

Aus Art 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden kurz EGV) geht hervor, daß die Richtlinie für die Mitgliedsstaaten

¹ ABl.EG vom 25.4.1979 Nr. L103/1; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreich, Finnland und Schweden: ABl.EG vom 1.1.1995 Nr. L 1/1 (95/1/EG, Euratom, EGKS)

² ABl.EG vom 22.7.1992 Nr. L 206/7; entsprechend dem Auftrag jedoch wird in der vorliegenden Studie auf diese Richtlinie nur insoweit eingegangen, als sie von unmittelbarer Relevanz für die Vogelschutzrichtlinie ist. Die grundsätzlichen Aussagen der vorliegenden Arbeit sind jedoch auch für die FFH-Richtlinien von nicht unerheblicher Bedeutung.

³ BGBl 1995/45; im folgenden BA.

⁴ vgl. EuGH, Rs. 258/81, Slg. 1982, 4279 Rdz 8; sinngemäß in Art 2 BA.

⁵ Dies hätte in den Österreich betreffenden Übergangsregelungen der Art 69ff BA oder in Form von Ausnahmeregelungen bzw. Übergangsfristen in den Anhängen XVIII und XIX erfolgen können.

⁶ *Schweizer/Hummer*, Europarecht⁴ (1993); *Fischer/Köck*, Europarecht² (1995); *Thun-Hohenstein/Cede*, Das Recht der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung des EU-Beitritts Österreichs (1995); *von der Groeben/Thiesing/Ehlermann*, Kommentar zum EWG-Vertrag⁴ (1991); *Grabitz/Hilf*, Kommentar zur Europäischen Union, 4 Bände (1994ff).

hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überläßt. In Verbindung mit Art 5 EGV über die Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten, ergibt sich eine allgemeine Treuepflicht für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Gemäß Art 5 EGV verpflichten sich die Mitgliedsstaaten nämlich, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Der folgende erste Teil dieses Abschnitts geht auf grundsätzliche Verpflichtungen ein, die im Zuge der Umsetzung von Richtlinien im allgemeinen (und der Vogelschutz-Richtlinie im besonderen) Beachtung finden müssen.

Im zweiten Teil werden die speziellen Anforderungen an die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht, insbesondere anhand der Aussagen des Europäischen Gerichtshofes zu den einzelnen Bestimmungen, detailliert erarbeitet.

Den dritten Teil bilden die Anhänge, worin an vorderster Stelle nochmals die wichtigsten Aussagen aus dem zweiten Teil gesammelt wiedergegeben werden.

Weiters finden sich im Anhang die Mitteilungspflichten, welche sich für die Mitgliedsstaaten gegenüber der Kommission im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Außerdem findet sich als dritter Punkt noch eine Übersicht über die bisher speziell zur Vogelschutz-Richtlinie ergangenen Entscheidungen und abschließend werden noch die zu den einzelnen Artikeln der Vogelschutz-Richtlinie ergangenen Entscheidungspassagen des EuGH genau aufgelistet.

5.2. Allgemeine Anforderungen an die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie

5.2.1. Zu den Verpflichtungen vor der Erlassung der Umsetzungsakte

Voranzustellen ist hier, daß auch bereits vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist bzw. bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung einer Richtlinie grundsätzliche Verpflichtungen für einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bestehen.

Art 5 EGV besagt nämlich in seinem letzten Teilabsatz, daß die Mitgliedsstaaten alle Maßnahmen zu unterlassen haben, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten.

Daraus wird abgeleitet, daß bereits ab dem Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie beziehungsweise ab dem Zeitpunkt des Beitritts zur Gemeinschaft sämtliche

innerstaatliche Stellen und Organe in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich dieser Vertragspflicht nachzukommen haben⁷.

Abgesehen davon sind aufgrund der Bestimmungen des Art 5 EGV die Regelungen der Vogelschutz-Richtlinie durch die jeweiligen Verwaltungsträger und Behörden als Organe des Mitgliedsstaates auch dann schon zu beachten, "wenn zwar noch keine Umsetzung in innerstaatliche Rechtsnormen vorliegen, diese Verwaltungsträger jedoch in der Lage sind, Richtlinienverpflichtungen zu erfüllen, weil diese Verwaltungsträger dazu keiner außengerichteten Rechtsnormen bedürfen"⁸.

Somit ist auch das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie, "die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind" (Art 1 Abs 1) von allen zuständigen Organen zu beachten und diesem Ziel zuwiderlaufende Maßnahmen sind zu unterlassen⁹.

Für den Fall des Anwendungsvorranges von Richtlinien werden alle Organisationseinheiten als hierzu verpflichtet angesehen, die entweder öffentlich-rechtlich organisiert sind oder aber in privatrechtlicher Form unter staatlicher Aufsicht Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen¹⁰.

Von der allgemeinen Verpflichtung zur Umsetzung kann weder der Einwand sozialer oder wirtschaftlicher¹¹ Schwierigkeiten entbinden, noch können als Begründung für die Nichtumsetzung die Rechtssetzungsbefugnis von Regionalbehörden¹² oder die Aufgabenverteilung innerhalb eines Bundesstaates zwischen Bund und Ländern herangezogen werden¹³. Auch der Verweis darauf, daß andere Mitgliedsstaaten ihre Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt haben, stellt keine zulässige Rechtfertigung "für die - auch nur zeitweilige - Nichterfüllung seiner eigenen Verpflichtungen" dar¹⁴.

⁷ Isak, Gutachten vom 11.4.1995 zuhanden des Steirischen Umweltanwaltes zur Frage: "Welche Verpflichtungen ergeben sich für die Republik Österreich bzw. das Land Steiermark mit dem Beitritt zur EU aufgrund der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG idgF) bzw. aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen?" (im folgenden Isak, Gutachten, Seite); in diesem Sinne auch Freytag/Iven, Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den nationalen Habitatsschutz, Natur und Recht (im folgenden: NuR) 1995, 109 (116f) mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 2.8.1993 zur Vogelschutzrichtlinie (im folgenden: VSchRI) in der Rechtssache (im folgenden Rs.) C-355/90.

⁸ vgl. Freytag/Iven, NuR 1995, 116f.

⁹ vgl. Isak, Gutachten, 7.

¹⁰ Fischer H.G., Zur unmittelbaren Anwendung von EG-Richtlinien in der öffentlichen Verwaltung, NVwZ 1992, 635 (636f) mit Nachweisen aus der EuGH-Judikatur.

¹¹ ausführlicher hierzu und weitere Nachweise siehe bei Pernice, Kriterien der normativen Umsetzung von Umweltrichtlinien der EG im Lichte der Rechtsprechung des EuGH, Europarecht (im folgenden: EuR) 1994, 325 (330).

¹² vgl. EuGH, Rs. C-157/89, Slg. 1991, I-88, Rdz 17 mit Verweis auf die Vorjudikatur Rs. 247/85, Slg. 1987, 3029 und Rs. 262/85, Slg. 1987, 3073.

¹³ vgl. EuGH, Rs. 68/81, Slg. 1982, 157 Rdz 4f.

¹⁴ vgl. EuGH, Rs. 52/75, Slg. 1976, 284, Rdz 11/13

5.2.2. Zur unbedingten Verpflichtung der rechtzeitigen Umsetzung

Wie bereits oben ausgeführt wäre Österreich ab dem Zeitpunkt des Beitritts zu einer vollständigen Umsetzung der VSchRI in die nationale Rechtsordnung verpflichtet gewesen. Zwar wird in der Lehre¹⁵ eine angemessene Frist für notwendig erachtet und von Seiten der Kommission kann eine bisher "geübte Praxis beobachtet werden, in etwa innerhalb des ersten Jahres nach dem Beitritt keine Vertragsverletzungsverfahren einzuräumen", jedoch gibt es "für die Einräumung einer solchen Frist.....keine Grundlage im Gemeinschaftsrecht oder in der Rechtsprechung des EuGH..."¹⁶.

Wird dieser Vorgangsweise nicht nachgekommen, spricht auch eines der jüngsten Erkenntnisse des EuGH zur Vogelschutz-Richtlinie¹⁷ dafür, eine unmittelbare Anwendbarkeit der jeweiligen Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie anzunehmen¹⁸, sofern sie hinreichend genau und unbedingt formuliert sind¹⁹.

Spanien ist gemäß dieser Entscheidung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, indem es einerseits verabsäumt hat, ein den Kriterien für besondere Schutzgebiete (Art 4 Abs 4) entsprechendes Gebiet als solches auszuweisen und andererseits weil es gegen die, in einer solchen Zone geltenden Schutzbestimmungen (Art 4 Abs 4) verstoßen hat.

Dem Vorbringen Spaniens, daß die Ausweisung Voraussetzung für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen sei, hielt der EuGH entgegen, daß die Nichterfüllung einer Umsetzungspflicht keinen gültigen Rechtfertigungsgrund für weitere Verstöße darstellt²⁰.

Die nicht fristgemäße Umsetzung von Richtlinienänderungen, z.B. der Anhänge²¹ kann ebenso Anlaß für ein, von der Kommission nach Art 169 EGV eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren sein, wie die nicht rechtzeitige oder nicht ausreichend klare und deutliche Erfüllung von Mitteilungspflichten.²²

Die Feststellung einer solchen Vertragsverletzung seitens Österreichs durch den Gerichtshof führt gemäß Art 23d (5) B-VG zum vorläufigen Übergang der Befugnis

¹⁵ Meng in: von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag⁴ (1991), Art 237 Rdz 131

¹⁶ Isak, Gutachten, 4f

¹⁷ das sog. "Santona - Urteil vom 2.8.1993, Rs. C-355/90, Slg. 1993, 4221 (deutsche Fassung noch nicht ausgeliefert); teilweise Urteils wiedergabe in Zeitschrift für Umweltrecht (im folgenden: ZUR) 1994, 305 mit Anmerkung von Winter, Etappensieg für den weißen Löffler, ZUR 1994, 308; siehe auch Teilabdruck im Bulletin über die "Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der europäischen Gemeinschaften" Nr. 24/93, S.4; weiters findet sich ein umfangreicherer Text einer nicht offiziellen Übersetzung in NuR 1994, 521;

¹⁸ vgl. Freytag/Iven, NuR 1995, 117

¹⁹ genaueres hierzu bei Krämer, Zur innerstaatlichen Wirkung von Umweltrichtlinien der EWG, WiVerw 1990, 138 f.

²⁰ Rs. C-355/90, Slg. 1993, 4221 Rdz 21f der Urteilsgründe (aus ZUR 1994, 306)

²¹ vgl. EuGH, Rs. C-334/89, Slg. 1991, I-105, Rdz 11.

²² vgl. EuGH vom 25.5.1982, Rs. 96/81, Slg. 1982, 1803 Rdz 8; zitiert von Generalanwalt van Gerven in den Schlußanträgen zu Rs. 334/89, Slg. 1991, I-99f.

zur Erlassung der erforderlichen Maßnahmen (insbesondere der notwendigen Gesetze) vom entsprechenden Land auf den Bund.

Die Umsetzung von Urteilen des Gerichtshofes selbst hat "innerhalb kürzestmöglicher Frist"²³ zu erfolgen, wobei im Falle einer neuerlichen Verurteilung aufgrund einer nicht fristgemäßen Durchführung seit dem Vertrag von Maastricht die Möglichkeit der Verhängung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgeldes besteht (Art 171 Abs 2 UAbs 3 EGV). Jedenfalls als unzulässig anzusehen ist es, im Falle einer Fristversäumnis bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen, aber eben verspäteten Richtlinienumsetzung, für dazwischenliegende Sachverhalte nicht der Richtlinie entsprechende Übergangsregelungen zu erlassen²⁴.

5.2.3. Zur formellen Qualität der Umsetzungsakte

Maßnahmen zur Umsetzung werden vom Gerichtshof nur dann als ausreichend anerkannt, wenn sie in rechtlich verbindlicher Form ergangen sind. Diesem Kriterium der Verbindlichkeit entsprechen zum Beispiel aufgrund eines Gesetzes erlassene ministerielle Rechtsakte, die im amtlichen Verkündungsblatt kundgemacht wurden, allgemeine Geltung haben und die Rechte und Pflichten des Einzelnen begründen können²⁵.

Hingegen sieht der Gerichtshof diese Verbindlichkeit nicht als gegeben an, wenn die Erlassung der Umsetzungsakte untergeordneten Verwaltungsbehörden übertragen wird und von diesen beliebig geändert werden kann.²⁶ Auch die Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme eines wissenschaftlichen Instituts heilt diesen Mangel nicht, da dieser Stellungnahme keine verbindliche Wirkung eingeräumt wurde und "diese Verpflichtung somit nicht gewährleistet, daß die Anforderungen der Richtlinie beachtet werden"²⁷.

Gerade daß der Einzelne über diese Rechte und Pflichten wissen kann, sah der Gerichtshof in mehreren Verfahren zu Luftreinhalte-Richtlinien durch Verwaltungsvorschriften, selbst durch solche mit normkongretisierender Wirkung²⁸, nicht gewährleistet.²⁹

²³ vgl. EUGH, Rs. 169/87, Slg. 1988, 4093, Rdz 14; zitiert im Zusammenhang mit der VSchRI von EuGH in Urteil vom 23.3.1993, Rs. C-345/92 als Teilabdruck in NuR 1993, 505f.

²⁴ vgl. EuGH, Rs. C-396/92, Slg. 1994, I-3717 in einem Vorabentscheidungsverfahren betreffend die Umweltverträglichkeitsrichtlinie.

²⁵ vgl. EuGH, Rs. C-339/87, Slg. 1990, I-880, Rdz 7.

²⁶ vgl. EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3068, Rdz 41. Eine Bestimmung einer königlichen, belgischen Verordnung führte dadurch zu einer unsicheren und mehrdeutigen Rechtslage, daß sie "es der zuständigen Behörde gestattet, das (von dieser Verordnung aufgestellte, Anmerk. d. Verf.) Verzeichnis der Vögel, die gefangen oder gehalten werden dürfen, nach Belieben zu ändern".

²⁷ vgl. EuGH, Rs. 262/85, Slg. 1987, 3104, Rdz 37.

²⁸ hierzu z.B. EuGH, C-361/88, Slg. 1991, I-2600 Rdz 14; zur Umsetzung der Richtlinie betreffend Grenzwerte für Schwefeldioxid und Schwefelstaub in Deutschland durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (sog. TA-Luft).

²⁹ Unter anderem EuGH, Rs. C-59/89, Slg. 1991, I-2607 (2629ff); EuGH, Rs. C-13/90, Slg. 1991, I-4327; weitere Nachweise bei Pernice, EuR 1993, 338 bei Fn 89 und 90.

Allerdings soll die Umsetzung einer Richtlinie in dieser Form dann ausreichend sein, wenn durch die Richtlinie nur Verpflichtungen des Staates bzw. seiner Organe, aber keine Rechte einzelner Bürger begründet werden.³⁰

5.2.4. Zur materiellen Qualität der Umsetzungsakte

Auch im Zusammenhang mit der Vogelschutz-Richtlinie wird ausgeführt, daß nach dem Wortlaut des Art 189 UAbs 3 EGV die Umsetzung einer Richtlinie nicht notwendigerweise in jedem Mitgliedsstaat ein Tätigwerden des Gesetzgebers verlangt³¹. Für den Fall der Erlassung eines Umsetzungsaktes wurde die bisherige Rechtssprechung des EuGH mehrfach auch durch Entscheidungen zur Vogelschutz-Richtlinie bestätigt, wonach

"die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht nicht notwendigerweise eine förmliche und wörtliche Übernahme ihrer Bestimmungen in eine ausdrückliche, besondere Vorschrift erfordert, sondern daß ihr durch einen allgemeinen rechtlichen Kontext Genüge getan werden kann, wenn dieser tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie klar und bestimmt gewährleistet"³².

Zudem haben allerdings die Mitgliedsstaaten bei der Erfüllung ihrer Umsetzungsverpflichtung dem Urteil "*Royer*" zufolge grundsätzlich

"die Formen und Mittel zu wählen, die sich zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit ("effet utile") der Richtlinien unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zwecks am besten eignen".³³

(Hervoheb. d. Verf.)

Vor allem aufgrund dieses Grundsatzes³⁴ wird in diesem Abschnitt der Studie die Rechtsauffassung vertreten, daß die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen in ausdrückliche Normen derselben Rechtsqualität in den einzelnen nationalen Bestimmungen umzusetzen sind.

Verpflichtungen, die sich aus der hier zu untersuchenden Vogelschutz-Richtlinie ergeben, haben somit ihre, wenn auch nicht immer unbedingt wortgleiche aber zumindest im selben Ausmaß verbindliche Entsprechung zu finden.

Statt in einem solchen Fall eine eindeutige Verpflichtung zu normieren sondern mit dem Hinweis auf einen richtlinienkonformen Vollzug keine Umsetzungsvorschrift oder bloß eine fakultative Ermächtigung vorzusehen, erscheint als nicht ordnungsgemäße Umsetzung im Sinne des "effet utile".

Gerade diesen Rechtsbereich, in welchem überwiegend Rechte für die Natur und Umwelt (und weniger subjektive Rechte einzelner Personen) vorgesehen werden,

³⁰ so *Isak*, Gutachten, 12 mit Verweis auf die Literatur;

³¹ EuGH, Rs. C-339/87, Slg. 1990, I-880, Rdz 6 mit Verweis auf EuGH, Rs. 29/84, Slg. 1985, 1661.

³² z.B. EuGH, Rs. 252/85, Slg. 1988, 2263, Rdz 5 und EuGH, Rs. 339/87, Slg. 1990, I-880, Rdz 6.

³³ EuGH, Rs 48/75, Slg. 1976, 517 Rdz 74/75.

³⁴ weitere Argumente siehe noch im Teilabschnitt 5.3.4.1.

ist bei der Umsetzung mit größter Sorgfalt hinsichtlich der Rechtssicherheit vorzugehen.

So wird auch in der Rechtssprechung zur Vogelschutz-Richtlinie wiederholt ausdrücklich darauf hingewiesen, daß "der Genauigkeit der Umsetzung.....besondere Bedeutung zu(kommt) in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Verwaltung des gemeinsamen Erbes den Mitgliedsstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet anvertraut ist"³⁵.

Dieser Argumentationslinie entspricht es, wenn der EuGH verschiedentlich von einer eindeutigen wörtlichen Übernahme der Richtlinienbestimmungen ausgeht³⁶.

In diesem Sinne wird auch genauestens auf eine Einhaltung der in der Richtlinie normierten Schutzstandards geachtet, indem weitergehende Ausnahmen zum Nachteil der Vögel für unzulässig erklärt werden³⁷.

Im Zusammenhang mit diesen Schutzstandards ergibt sich wiederum, "daß es zur Sicherstellung eines vollständigen und wirksamen Schutzes der Vögel im Gebiet aller Mitgliedsstaaten unerlässlich ist, daß die in der Richtlinie aufgestellten Verbote ausdrücklich in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind"³⁸, auch wenn - unter Verweis auf den Grundsatz der Rechtssicherheit - keine mit der Richtlinie unvereinbare Praxis besteht³⁹.

Jedoch wird auch trotz bestehender, richtlinienkonformer Rechtslage die Notwendigkeit einer Umsetzungsmaßnahme angenommen, um für den Rechtsverkehr und die Gerichte erkennbar zu machen, zu welchem Zeitpunkt welches Recht im Zuge der Umsetzung welcher Richtlinie gelten soll.⁴⁰

Die neue Schlußformel, nach der seit 1990 die Umsetzungsakte einen Hinweis auf die Richtlinie enthalten müssen, scheint diese Forderung zu unterstreichen⁴¹.

5.3. Besondere Anforderungen an die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie

5.3.1. zu Art 1

Diese Vorschrift drückt den allgemeinen Anwendungsbereich der Vogelschutz-Richtlinie aus und umreißt auch kurz die mit ihr verfolgten Zielsetzungen. Insbesondere wird in Satz 1 des Art 1 Abs 1 "die Erhaltung sämtlicher

³⁵ erstmals in EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3061, Rdz 9 und EuGH, Rs. 252/85, Slg. 1988, 2263, Rdz 5.

³⁶ vgl. EuGH, Rs. 252/85, Slg. 1988, 2265, Rdz 15; Die Beschränkung auf den Schutz des "nationalen biologischen Erbes" in den französischen Vorschriften erklärt der EuGH hier in Hinblick auf den Schutzzweck der Richtlinie - die Erhaltung sämtlicher, im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimischer Vogelarten - für unzulässig.

³⁷ vgl. EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3071, Rdz 58. Belgien ließ hier als weitere, nicht im Wortlaut der Richtlinie enthaltene Begründung für Abweichungen von den Artenschutzbestimmungen ein "örtliches Interesse" gelten.

³⁸ EuGH, Rs. Slg. 252/85, Slg. 1988, 2266, Rdz 19.

³⁹ vgl. EuGH, Rs. C-339/87, Slg. 1990, I-885, Rdz 22; wobei hier die Aufnahme des nicht umgesetzten Verbotes "in zwingende gesetzliche Bestimmungen" gefordert wird.

⁴⁰ *Hilf*, Die Richtlinie der EG - ohne Richtung ohne Linie, EuR 1993, 1 (13).

⁴¹ vgl. *Pernice*, EuR 1993, 331.

wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind," hervorgehoben. Dieser umfassende Geltungsanspruch war Gegenstand mehrerer Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes.

In belgischen Vorschriften wurde die Erhaltung des Bestandes der wildlebenden Vogelarten auf jene Arten beschränkt, die in den Beneluxstaaten heimisch sind. Dies wurde von der belgischen Regierung unter anderem auch damit begründet, daß "ein Mitgliedsstaat konkrete Maßnahmen nur zum Schutz der in seinem Hoheitsgebiet lebenden Arten ergreifen könne"⁴².

Hierzu führt der Gerichtshof aus, daß, entgegen der Ansicht der klagsführenden Kommission, auch Vögel, die sich nur vorübergehend in den Beneluxländern aufhalten, als wildlebende, in den Beneluxländern heimische Vögel anzusehen sind⁴³.

Dem übrigen Vorbringen der belgischen Regierung wird jedoch entgegengehalten, daß "die Schutzwirkung der Richtlinie auch die wildlebenden Arten erfaßt, die im europäischen Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates heimisch sind und die sich nicht natürlicherweise oder gewöhnlich im Gebiet der Beneluxländer aufhalten, sondern lebend oder tot, dorthin verbracht werden oder dort gehalten oder vermarktet werden." (Rdz 22).

Ebenso widersprechen dem Art 1 der Richtlinie nationale Rechtsvorschriften, die den Schutz der wildlebenden Vogelarten nach Maßgabe des Begriffes des nationalen biologischen Erbes bestimmen, wodurch der Bedeutung eines vollständigen und wirksamen Schutzes der wildlebenden Vogelarten in der gesamten Gemeinschaft, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder ihrer Zugstrecke nicht Rechnung getragen wird⁴⁴.

*** ausdrücklicher Schutz aller in den Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten durch die nationalen Rechtsvorschriften (Slg. 1987, 3063 Rdz 20f; Slg. 1987, 2265)**

5.3.2. zu Art 2

Art 2 der Richtlinie wird von Mitgliedsstaaten auch als vermeindlicher Rechtfertigungsgrund für den Fang und die Haltung von Vögeln verstanden⁴⁵.

Zu dieser Norm hat der EuGH bereits in einer seiner ersten Entscheidungen zur Vogelschutzrichtlinie festgestellt, "daß diese Bestimmung die

⁴² so in EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3063, Rdz 20.

⁴³ vgl. Rs. 247/85, Slg. 1987, 3063; Rdz 21.

⁴⁴ vgl. EuGH, Rs. 252/85, Slg. 1987, 2243 (2265).

⁴⁵ EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3029 (3067): Belgien argumentiert mit freizeitbedingten Erfordernissen; EuGH, Rs. 262/85, Slg. 1987, 3073 (3103): Italien bringt vor, Vögel zu Liebhaberzwecken auf traditionellen Märkten und Messen zu nutzen (Rs. 252/85, Slg. 1987, 3029 (3068) Rdz 42.

Mitgliedsstaaten nicht ermächtigt, von den Erfordernissen der Richtlinie abzuweichen⁴⁶.

Diese Auslegungslinie fand sich auch im "Leybucht-Fall" wieder, worin festgestellt wurde, daß als Rechtfertigungsgründe für die flächenmäßige Verkleinerung eines besonderen Schutzgebietes "die in Art 2 der Richtlinie genannten Belange - wirtschaftliche und freizeitbedingte Erfordernisse - nicht in Betracht kommen"⁴⁷.

Auch durch den Einwand der Jagd als Freizeitbetätigung läßt sich ein den Kriterien des Art 7 Abs 4 der Richtlinie widersprechender, früherer Zeitpunkt für den Jagdbeginn auf Vögel nicht rechtfertigen⁴⁸.

*** keine Erlassung von auf Art 2 der Richtlinie gestützten Ausnahmen (z.B. Slg. 1987, 3068, Rdz 42)**

5.3.3. zu Art 3

An dieser Stelle wird, abgesehen von den spezielleren Bestimmungen des Art 4, der Lebensraumschutz für sämtliche der Richtlinie unterliegende Vogelarten festgelegt.

Demnach sind die Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Art 2 verpflichtet, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu sichern, auf Dauer zu bewahren oder wiederherzustellen.

Diese Verpflichtungen aus Art 3 und Art 4 der Richtlinie bestehen schon, "ehe eine Verringerung der Zahl der Vögel festgestellt wird oder ehe die Gefahr des Aussterbens einer geschützten Vogelart konkret auftritt."⁴⁹ Die eben wiedergegebenen Aussagen des Gerichtshofes können durchaus als Ausdruck eines auf dem umweltpolitischen Vorbeugungsprinzip des Art 130r Abs 2 EGV aufbauenden Naturschutzes verstanden werden.

5.3.4. zu Art 4

Diese Vorschrift stellt die Kernbestimmung der Vogelschutzrichtlinie für den Gebietsschutz dar und bildet somit die Grundlage für die Erhaltung von flächenmäßig ausreichenden Lebensräumen.

Bei der Auswahl der besonderen Schutzgebiete verfügen die Mitgliedsstaaten zwar über einen bestimmten Ermessensspielraum, "doch muß die Einstufung dieser Gebiete nach bestimmten ornithologischen Kriterien, die in der Richtlinie aufgeführt sind, erfolgen, wie das Auftreten der unter Anhang I fallenden Vogelarten einerseits und die Einstufung eines Lebensraumes als Feuchtgebiet andererseits."⁵⁰

⁴⁶ Rs. 252/85, Slg. 1987, 3029 (3068) Rdz 42.

⁴⁷ Rs. 57/89, Slg. 1991, I-883 (I-931) Rdz 22.

⁴⁸ vgl. Rs. C-435/92, Slg. 1994, I-67 (94) Rdz 19.

⁴⁹ EuGH, Rs. 355/90, Slg. 1993, 4221 Rdz 15 der Urteilsgründe (zitiert aus ZuR 1994, 306).

⁵⁰ EuGH, Rs. 355/90, Slg. 1993, 4221 Rdz 26 der Urteilsgründe (zitiert aus ZuR 1994, 306).

Die hier erwähnten Kriterien müssen jedoch keinesfall kumulativ vorliegen, um eine Ausweisung zu rechtfertigen.

5.3.4.1. Verpflichtung zur Ausweisung

Um den normativen Charakter dieser Bestimmung konkreter darzulegen, wird an dieser Stelle die Interpretation des EuGH widergegeben, wonach

"Art 4 Abs 1 Unterabsatz 1.....die Mitgliedsstaaten **verpflichtet**, hinsichtlich der Lebensräume der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, um das Überleben dieser Arten und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Gemäß dem letzten Unterabsatz dieses Absatzes **müssen** die Mitgliedsstaaten insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklären"⁵¹ (Hervorh. d. Verf.).

Auch von der deutschen Lehre⁵² wird aufgrund des Art 4 Abs 1 die Aufnahme einer Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten nach Art 4 Abs 1 der Richtlinie in die Naturschutzgesetze der Länder mit folgender, meines Erachtens zutreffenden Begründung, gefordert.

Bereits in der Entscheidung "*Royer*"⁵³ wird nämlich klargestellt, daß "Richtlinieninhalte **in die Rechtsform umgesetzt werden müssen, die ihnen diejenige **größte Wirkung (effet utile) gibt.**" (Hervorheb. d. Verf.)**

Dafür ist es erforderlich, daß die Rechtsqualität des angepaßten neuen Rechts derjenigen des anzupassenden alten Rechts gleicht⁵⁴.

Da vorliegend in den meisten Naturschutzgesetzen der Länder die bloß fakultative Schutzgebietsausweisung gesetzlich geregelt ist, muß auch die obligatorische Ausweisung gesetzlich geregelt werden.

Diejenigen österreichischen Bundesländer, in deren Landesgesetzen bisher bloß fakultative Schutzgebietsausweisungen gesetzlich vorgesehen werden, sind daher angewiesen, auch eine obligatorische Ausweisung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete vorzusehen.

Bisher vorliegende österreichische Umsetzungsvorhaben im rechtlichen Bereich tragen diesen sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen jedoch nicht ausreichend Rechnung⁵⁵.

*** Aufnahme der Verpflichtung zur Ausweisung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die in Anhang I genannten Arten zu Schutzgebieten**

⁵¹ Rs. C-334/89, Slg. 1991, I-103f, Rdz 2.

⁵² Winter, Der Säbelschnäbler als Teil fürs Ganze, Natur und Recht 1992, Heft 1, 21 (22); im Ergebnis zustimmend Soell, Schutzgebiete, Natur und Recht 1993, 301 (309)

⁵³ EuGH, Rs 48/75, Slg. 1976, 497 (517)

⁵⁴ EuGH, Rs. 102/79, Slg. 1980, 1486 Rdz 10.

⁵⁵ vgl. z.B. fakultative Verordnungsermächtigung in ¾10 des Entwurfes zum Stmk NSchG 1996 (Stand 23.3.1995).

Aus Art 4 Abs 2 der Richtlinie ergibt sich ebenfalls eine konkrete Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten für nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten.

*** Aufnahme der Verpflichtung zur Ausweisung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu Schutzgebieten**

Hiebei sollen insbesondere die international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Berücksichtigung finden.

Unter dem Begriff der international bedeutsamen Feuchtgebiete sind jene Schutzgebiete zu verstehen, welche in die Liste der Ramsar-Konvention (ratifiziert von Österreich am 12. April 1983, BGBl 1983/225) aufgenommen werden⁵⁶.

Wenn die Vorschrift des letzten Satzes des Art 4 Abs 1 den Mitgliedsstaaten noch einen gewissen Ermessensspielraum für die Ausweisung gibt, so verengt sich dieser gemäß Abs 2 "besonders" für die international bedeutsamen Feuchtgebiete⁵⁷.

*** Aufnahme der Verpflichtung zur Ausweisung der international bedeutsamen Feuchtgebiete zu Schutzgebieten**

Auch im folgenden, zunächst einmal kurz zu besprechenden "Santona"- Urteil war das Vorliegen eines Ramsargebietes von wesentlicher Bedeutung für die Ergebnisse des Verfahrens vor dem Gerichtshof⁵⁸.

Ausdrücklich ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die eben dargestellten Kriterien für die Einstufung als besonderes Schutzgebiet nach der Vogelschutz-Richtlinie auch nach dem Zeitpunkt der unter Punkt 5.3.4.4 dargestellten Bestimmungen unverändert in Geltung bleiben⁵⁹.

5.3.4.2. Folgen der Nichtausweisung

Aus dem hiezu maßgeblichen "Santona"-Fall⁶⁰ geht hervor, daß die Verpflichtungen des Art 4 Abs 4 Satz 1 (Vermeidung der Verschmutzung und

⁵⁶ so auch die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die "Sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten" KOM (95)189 endg., S. 13. in diesem Sinne auch in den Schlußanträgen des Generalanwalts *Van Gerven*, Rs 57/89, Slg. 1991, I-883 (914) und implizit der EuGH nach *Winter*, ZUR 1994, 308 insb. FN 8; allgemein zu den Ramsargebieten siehe auch *Fischer I./Sauberer N.*, Vorarbeiten zur Erstellung eines österreichischen Ramsarplanes, 1. Zwischenbericht (1993) Umweltbundesamt, 16pp.

⁵⁷ *Mecklenburg W.*, Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, S. 18; Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995)

⁵⁸ vgl. *Winter*, ZUR 1994, 308 insb. FN 8.

⁵⁹ Die Bestimmungen des Art 4 Abs 1 und 2 VSchRI werden von Art 7 FFH-RI nicht tangiert; so auch *Wils*, The birds directive 15 years later: a survey of the case law and a comparison with the habitats directive, Journal of Environmental Law Vol 6 No 2, 234 FN 94.

⁶⁰ Urteil vom 2.8.1993, Rs. C-355/90, Slg. 1993, 4221 (deutsche Fassung noch nicht ausgeliefert); teilweise Urteilswiedergabe in ZuR 1994, 305 mit Anmerkung von *Winter*, Etappensieg für den weißen Löffler, ZUR 1994, 308; siehe auch Teilabdruck im Bulletin über die "Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der europäischen Gemeinschaften" Nr. 24/93, S.4;

Beeinträchtigung von Lebensräumen sowie der Belästigung der Vögel) auch dann gelten, wenn es ein Mitgliedsstaat verabsäumt hat, einen schutzbedürftigen Lebensraum zum Schutzgebiet zu erklären.

Gegen eine derartige Interpretation spricht zwar der Wortlaut dieser Bestimmung, jedoch argumentiert hier der EuGH entsprechend dem Prinzip "effet utile"⁶¹, wonach die Schutzziele der Richtlinie nicht erreicht werden könnten, "wenn die Mitgliedsstaaten die Verpflichtungen aus Art 4 Abs 4 der Richtlinie nur dann zu erfüllen hätten, wenn vorher ein Schutzgebiet ausgewiesen wäre"⁶².

Für die bereits vorgenommenen, beeinträchtigenden Maßnahmen ist daher im Ergebnis von einer Beseitigungspflicht auszugehen, da nicht vorstellbar ist, wie sonst den Bestimmungen des Art 171 EGV⁶³ durch Spanien nachgekommen werden kann⁶⁴.

5.3.4.3. Herabsetzung des Schutzes

Eine maßgebliche Entscheidung, die sich insbesondere mit der Frage der Verkleinerung von bereits ausgewiesenen Schutzgebieten im Rahmen von Art 4 Abs 4 beschäftigt, stellt die bereits erwähnte "Leybucht-Entscheidung" dar⁶⁵.

Hier führt der EuGH aus, daß

"die Mitgliedsstaaten zwar über einen gewissen Beurteilungsspielraum verfügen, wenn sie gemäß Art 4 Abs 1 der Richtlinie die für eine Erklärung zu besonderen Schutzgebieten geeignetsten Gebiete bestimmen müssen; dagegen kann ihnen im Rahmen von Art 4 Abs 4 der Richtlinie nicht der gleiche Beurteilungsspielraum zustehen, wenn sie derartige Gebiete flächenmäßig ändern oder verkleinern, da sie in ihren Erklärungen selbst anerkannt haben, daß in diesen Gebieten die geeignetsten Lebensverhältnisse für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten bestehen. Anderenfalls könnten sich die Mitgliedsstaaten einseitig den Verpflichtungen entziehen, die Art 4 Abs 4 der Richtlinie ihnen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete auferlegt" (Rdz 20)⁶⁶.

weitere findet sich ein umfangreicherer Text einer nicht offiziellen Übersetzung in NuR 1994, 521;

⁶¹ hierzu Rs. 48/75, Slg. 1976, 517 Rdz 74/75.

⁶² Rs. C-355/90, Slg. 1993, 4221 Rdz. 22 der Urteilsgründe (zitiert aus ZUR 1994, 306)

⁶³ Art 171 Abs 1: Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedsstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

⁶⁴ vgl. Krämer, Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der europäischen Gemeinschaften zum Umweltrecht 1992 bis 1994, EuGRZ 1995, 45 (49).

⁶⁵ EuGH, Rs. 57/89, Slg. 1991, I-883. Zur Vorgeschichte des Verfahrens ist auch auf den abweisenden Beschluß des EuGH betreffend der von der Kommission beantragten einstweiligen Anordnung (gem. Art 186 EGV und Art 83 ¾2 der Verfahrensordnung des EuGH) hinzuweisen, worin auch das stark verzögerte Tätigwerden der Kommission aufgezeigt wird (Rdnr. 16ff); Rs. 57/89 R, Slg. 1989, 2849

⁶⁶ mit Hinweis auf verschiedene EuGH-Aussagen zweifelnd, ob wirklich ein solcher Spielraum besteht Winter, ZUR 1994, 308 insb. FN 9.

Die vom Generalanwalt angedeutete Meinung, daß bei der Verkleinerung von nach Art 4 ausgewiesenen Schutzgebieten auch wirtschaftliche Überlegungen Berücksichtigung finden könnten⁶⁷, verneint der EuGH ausdrücklich⁶⁸.

Im "Santona"-Fall wird diese Argumentationslinie wiederholt und auch auf die flächenmäßige Verringerung von bisher nicht ausgewiesenen, aber die Kriterien des Art 4 Abs 1 bzw. Abs 2 erfüllenden Gebiete ausgeweitet⁶⁹.

Diese so gefestigte Ansicht des Gerichtshofes wird von *Winter*⁷⁰ mit dem Argument unterstützt, daß Art 4 Abs 1 Satz 4 bereits selbst das Ergebnis einer Abwägung ist und daher nicht mehr relativierbar sei. Diese Bestimmung findet nämlich nur mehr auf die in Anhang I angeführten Arten Anwendung und betrifft nur mehr die geeignetsten Gebiete, während hingegen Art 2 der Richtlinie für alle Vogelarten gilt und eine umfangreiche Abwägung vorsieht.

Im Ergebnis geht der EuGH somit von einem grundsätzlichen Verkleinerungsverbot aus, wovon zwei Ausnahmen für zulässig erachtet werden. Zum ersten können derartige Eingriffe in ein besonderes Schutzgebiet nur aus außerordentlichen Gründen, wie aus Gründen des Gemeinwohls, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben, gerechtfertigt werden, solange sich diese Maßnahmen auf das Allernotwendigste beschränken und die geringstmögliche Verkleinerung des besonderen Schutzgebietes bewirken. Der EuGH läßt in dieser Entscheidung Überschwemmungsgefahr und Küstenschutz als solche gewichtigen Gründe gelten⁷¹.

Im "Santona"-Urteil wird die eben dargestellte strenge Abwägungslinie bezüglich des Verkleinerungsverbots noch auf sonstige Fälle der Verschmutzung oder Störung erweitert⁷², indem der Gerichtshof Interessen im Zusammenhang mit der Anlage von Muschelzuchtkulturen (Rdz 44 der Urteilsgründe), der Einleitung von Abwässern (51), sowie dem Abladen von festen Abfallstoffen (49) und von Steinbruchmaterial nicht als tragfähige Ausnahmegründe anerkennt.

In Analogie zu diesem Gedanken scheint es durchaus vorstellbar, daß auch weitere Einflüsse wie z.B. solche fischereilicher, jagdlicher, land- oder forstwirtschaftlicher Art als störend für ein besonderes Schutzgebiet gewertet werden könnten.

Finden die Bestimmungen der FFH-Richtlinie Anwendung (vergleiche dazu unter 5.3.4.4 im folgenden) und werden die Gründe derartiger Störungen von prioritären natürlichen Lebensräumen oder prioritärer Arten unter den Begriff "andere

⁶⁷ vgl. Schlußanträge des GA *Van Gerven*, Rs. 57/89, Slg. 1991, I-883 (I-920f)

⁶⁸ Rs C-57/89, 1991, I-883 (I-931), Rdz. 22.

⁶⁹ EuGH, Rs. C-355/90, Slg. 1993, 4221 Rdz 19 der Urteilsgründe.

⁷⁰ NuR 1992, 21f; zustimmend *Soell*, NuR 1993, 307.

⁷¹ Rs 57/89, Slg. 1991, I-883 (I-931) Rdz. 22.

⁷² so *Winter*, ZUR 1994, 309.

zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" subsummiert, so wäre für deren Zulässigkeit zumindest die Stellungnahme der Kommission erforderlich (vgl Art 6 Abs 3 Satz 3 FFH-Rl).

Auf diesen Umstand ist bei bestehenden und künftigen Ausweisungen besonderer Schutzgebiete Bedacht zu nehmen.

Abgesehen von den genannten gewichtigen Gründen des Gemeinwohls wird zweitens im konkreten Fall für den wirtschaftlichen Fortbestand eines Fischereihafens eine Ausnahme von Art 4 Abs 4 für zulässig erachtet, weil diesem Teil des Vorhabens "die vorerwähnten ökologischen Kompensationen gegenüberstehen, allerdings auch nur aus diesem Grund"⁷³. Der EuGH läßt sich hier von der speziellen Situation leiten, daß die Maßnahmen "gleichzeitig konkrete, positive Auswirkungen auf die Lebensräume der Vögel" (Rdz 25) haben. Relativ strenge Anforderungen an die Kompensation werden hier also vom EuGH aufgestellt, sodaß die getroffenen Maßnahmen nicht nur Reparaturcharakter aufweisen dürfen, sondern ein Motiv und ein Ziel der Maßnahme sein müssen und rein ökologisch gesehen insgesamt eine Verbesserung einzutreten hat⁷⁴.

Diese Ansicht des Gerichtshofes hat auch in Art 6 Abs 4 2. Halbsatz der im folgenden zu besprechenden FFH-Richtlinie Eingang gefunden, wonach für Abweichungen von den dort genannten Schutzbestimmungen unter anderem nur "Erwägungen im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt" herangezogen werden können.

⁷³ EuGH, Rs 57/89, Slg. 1991, I-883 (I-932) Rdz. 26.

⁷⁴ vgl. Winter, NuR 1992, 21 (22) mit weiteren Überlegungen.

5.3.4.4. Art 6 Abs 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Gemäß Art 7 der Richtlinie 92/43/EWG⁷⁵ treten für Schutzgebiete nach Art 4 Abs 1 und Abs 2 VSchRI die Verpflichtungen nach Art 6 Abs 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG ab dem Datum der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedsstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG (=VSchRI) zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art 4 Abs 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Von *Wils*⁷⁶ wird der Begriff "Datum der Anwendung" (in der englischen Fassung "date of implementation") als Datum der praktischen Umsetzung durch jeden Mitgliedsstaat und nicht als Hinweis auf den 10. Juni 1994, dem Termin des Endes der Umsetzungsfrist (vgl. Art 23 FFH-RI), verstanden.

Hingegen geht die Kommission in einer Stellungnahme vom 27.4.1995 davon aus, daß "mit Inkrafttreten der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("Habitat-Richtlinie") im Juni 1994 an die Stelle der Schutzvorschriften des Art 4 Abs 1 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG die Bestimmungen des Art 6 Abs 2,3 und 4 der Habitatrichtlinie getreten (sind)"⁷⁷.

In diesem Fall handelte es sich um Eingriffe in bereits nach der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesene besondere Schutzgebiete, wobei jedoch auch bereits zu diesem Zeitpunkt der Schutz prioritärer natürlicher Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie innerhalb dieser "Vogelschutz-Gebiete" ausdrücklich in diese Stellungnahme mit in Erwägung gezogen wird⁷⁸.

Für das besprochene "Santona"-Urteil fand Art 6 FFHRI keine Anwendung, weil in diesem Fall zum einen über die verabsäumte Ausweisung von Schutzgebieten und zum anderen über die Verpflichtungen in noch nicht zu Schutzgebieten ausgewiesenen Lebensräumen zu entscheiden war⁷⁹.

5.3.4.4.1. Erhaltungsmaßnahmen

Art 6 Abs 2 FFH-RI ähnelt zwar vom Wortlaut her weitgehend dem Art 4 Abs 4 Satz 1 VSchRI, zieht jedoch bereits die Möglichkeit einer erheblichen Auswirkung ("auswirken könnten") auf die Ziele der Richtlinie als Schutzkriterium heran.

⁷⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG L 206, 7; im folgenden kurz Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RI) genannt.

⁷⁶ vgl. *Wils*, Journal of Environmental Law Vol 6 No 2, 234 Fn 82.

⁷⁷ Stellungnahme der Kommission vom 27. April 1995 zu der Querung des gemeinsamen Tales von Trebel und Recknitz durch die geplante Autobahn A 20 (Bundesrepublik Deutschland) gemäß Art 6 Abs 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. C 178/3 vom 13.7.95 unter Punkt 2.1.

⁷⁸ vgl. z.B. unter Punkt 1.7. derselben Stellungnahme

⁷⁹ vgl. *Winter*, ZUR 1994, 309 Fn 15.

Mit dem Verschlechterungsverbot kann unter Umständen auch die Verpflichtung eines Mitgliedsstaates verbunden sein, Maßnahmen zu ergreifen, die einer natürlichen Sukzession zuungunsten einer bedrohten Art oder eines erhaltenswerten Lebensraums entgegenwirken⁸⁰.

Zwar stellt die Kommission in einer Anfrage betreffend die Umsetzung der durch Art 4 Abs 1 VSchRI aufgestellten allgemeinen Schutz- und Pflegeanforderungen fest, daß es "Sache der Mitgliedsstaaten ist, über die genauen Schutzmaßnahmen für die besonderen Schutzgebiete zu entscheiden, um den Verpflichtungen aus der Richtlinie zu genügen."⁸¹.

Auch sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission von vornherein Programme zum Schutz und zur Gestaltung der natürlichen Lebensräume mitzuteilen⁸².

Das bedeutet jedoch nicht, daß solche Programme nicht ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen. Ergibt sich nämlich objektiv gesehen die Notwendigkeit zum Ergreifen solcher Maßnahmen, dann ist von einer Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zu deren Ausarbeitung und Durchführung auszugehen.

*** Aufnahme einer Verpflichtung zum Ergreifen besonderer Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Lebensräume von Anhang I Arten bzw. der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten im Falle potentieller, erheblicher Verschlechterungen**

Hinweise auf unterlassene Schutz- und Pflegemaßnahmen in ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten kommen der Kommission in Form von Anfragen oder Beschwerden zu⁸³.

5.3.4.4.2. Prüfung auf Verträglichkeit

Art 6 Abs 3 Satz 1 sieht als Instrument der Interessensabwägung eine planungs- bzw projektbezogene Prüfung auf Verträglichkeit vor.

Demnach ist für Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen, die jedoch ein Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich.

⁸⁰ Freytag/Iven, NuR 1995, 109 (112); siehe dort das vorgebrachte Beispiel der Verbuschung eines Brachvogelhabitats.

⁸¹ Schriftliche Anfrage E-1655/94, ABLEG 1995 C -24/3 DE

⁸² Schriftliche Anfrage E-1655/94, ABLEG 1995 C 24/2 DE

⁸³ z.B. die schriftliche Anfragen: ABLEG E- 2304/93, C240/19 DE; ABLEG E-1655/94, C 24/03 DE; ABLEG E-840/95, C 196/50 DE.

Für Deutschland wurden Vorschläge bezüglich eines Einbaues des Entwurfes zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-RI in das dortige Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und das weitere nationale Planungsrecht erarbeitet⁸⁴.

In der Steiermark ist eine vergleichende Bewertung der ökologischen Verträglichkeit der Ennsnahen Trasse und der vorliegenden Alternativvarianten durch eine naturschutzfachliche Expertengruppe durchgeführt worden,⁸⁵ deren Aussagen hinsichtlich der prioritären Lebensräume maßgebliche Entscheidungsgrundlagen bildeten⁸⁶.

Überlegungen, den Begriff "Projekt" mit den diesbezüglichen Definitionen der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie⁸⁷ gleichzusetzen, sind aufgrund der enumerativen Aufzählung in den dortigen Anhängen I und II nicht zielführend⁸⁸.

Vielmehr muß von einem weiteren Projektbegriff ausgegangen werden, da bei der Vornahme nicht UVP-pflichtiger Maßnahmen auch erhebliche Eingriffe in besondere Schutzgebiete denkbar sind⁸⁹.

Hievon scheint auch die Kommission in einer Anfragebeantwortung betreffend der Gefährdung eines natürlichen Lebensraumtyps (Seegraswiesen mit einer bestimmten Pflanzenart) auszugehen, wenn sie feststellt, daß die geplanten Maßnahmen, "der Bau von Strandpromenaden und die Erneuerung der Strände zwar als solche nicht unter die obengenannte Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeit) fallen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt jedoch bei der Prüfung der direkten und indirekten Folgen des genannten Hafenprojekts (eines weiteren geplanten, jedoch UVP-pflichtigen Vorhabens) zu berücksichtigen" sind⁹⁰ (Klammerzusätze durch Verf.).

*** Einführung einer Prüfung auf Verträglichkeit für Vorhaben mit potentiell erheblichen Beeinträchtigungen**

Von der Behörde ist daher zunächst einmal bloß abzuwägen, ob mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

⁸⁴ siehe hierzu ausführlich bei *Wagner*, Die planbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Entwurf der EG-Richtlinie "Fauna, Flora, Habitat", Selbstverlag des Instituts für Siedlungs- und Wohnwesen und des Instituts für Raumplanung der Universität Münster, Band 135, 86 (122pp).

⁸⁵ vgl. Bescheid vom 4.5.1995, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6; GZ 6-54/3 Bu 3/117-1995, S. 7ff (124 pp).

⁸⁶ vgl. Bescheid vom 4.5.1995, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6; GZ 6-54/3 Bu 3/117-1995, S. 123 (124 pp).

⁸⁷ Art 1 Abs 2 und Art 2 Abs 1 der Richtlinie des Rates vom 27.Juni 1985 über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABLEG L 175, 40.

⁸⁸ *Freytag/Iven*, NuR 1995, 109 (113).

⁸⁹ *Freytag/Iven*, NuR 1995, 109 (113).

⁹⁰ Schriftliche Anfrage E-1677/94, ABLEG C-36/3.

Wird diese Frage bejaht bzw. kann eine solche, auch kummulativ mit anderen Einflüssen auftretende Störung nicht ausgeschlossen werden, so ist eine Prüfung auf Verträglichkeit durchzuführen.

Bereits mögliche, spätere Auflagen an dieser Stelle bei der Entscheidung mitzubearücksichtigen entspricht zum einen nicht dem Wortlaut dieser Bestimmung und zum anderen erscheint es durchaus sinnvoll und aus fachlichen Gründen angebracht, die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung abzuwarten und dann als maßgebliches Kriterium für die Festlegung von möglichen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen.

*** Festsetzung von Auflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen erst nach Abschluß der Verträglichkeitsprüfung**

Gemäß Art 6 Abs 3 Satz 2 darf die Behörde (vorbehaltlich des Art 4) ihre Genehmigung des Planes bzw. Projektes nur dann erteilen, wenn sie festgestellt hat, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört hat.

Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Art 6 FFH-RI kann grundsätzlich auch durch Pläne bzw. Projekte verwirklicht werden, welche räumlich außerhalb des Schutzgebietes gelegene Vorhaben zum Ziel haben. Der durch Art 7 FFH-RI nicht außer Geltung gesetzte Art 4 Abs 4 Satz 2 VSchRI enthält desweiteren als Präventivmaßnahme und früher Ausdruck des Vorbeugungsprinzips⁹¹ das generelle Bemühen der Mitgliedsstaaten, auch außerhalb dieser besonderen Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

16 Jahre nach Erlassung der Vogelschutz-Richtlinie, gerade im Anschluß an ein Europäisches Naturschutzjahr mit dem Anspruch "Naturschutz überall", hat dieser Gedanke nichts an seiner Aktualität eingebüßt, sondern erscheint wichtiger denn je.

Im Zuge einer Anfragebeantwortung betreffend eines Vorhabens in einem besonderen Schutzgebiet gestand die Kommission zwar ein, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung "zwar in kurzer Zeit durchgeführt wurde, dies jedoch kein Problem darstellte, da für die Tejomündung (das betroffene Schutzgebiet - ein Flußdelta in Portugal; Anm. d. Verf.) relativ umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung steht"⁹².

⁹¹ Dieses in Art 130r Abs 2 des Vertrags zur Gründungs über die Europäischen Gemeinschaften (kurz: EGV) festgelegte umweltpolitische Prinzip wurde erst im Zuge der Vertragsänderungen mit Maastricht 1992 eingefügt. Die Erlassung der Vogelschutz-Richtlinie ist 1979 kompetenzmäßig noch auf Art 235 EGV gestützt worden, da eine ausdrückliche Zuständigkeit der Gemeinschaft im Umweltbereich erst im Zuge der Vertragsänderungen durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) erstmals insbesondere in Form der Art 130r - 130t Aufnahme fand.

⁹² Schriftliche Anfrage E-415/95, ABLEG 1995, C 209/8.

Gerade aber auf die Unvollständigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der Ausweisung aller Arten, "die durch die Richtlinie über die Lebensräume geschützt werden" bezog sich die Anfrage⁹³.

5.3.4.4.3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Dem Wortlaut des Art 6 Abs 3 Satz 2 FFH-Rl folgend könnte abgeleitet werden, daß den Mitgliedsstaaten generell ein sehr weiter Entscheidungsspielraum darüber belassen ist, ob und wenn ja, in welcher Form und für welche Maßnahmen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung mag dies durchaus für zutreffend erachtet werden, da die Richtlinie darüber keinerlei Aussagen trifft. Der Zeitpunkt sollte jedoch verständlicherweise jedenfalls vor der Erteilung der Genehmigung liegen.

Ein derart weiter Ermessensspielraum ist jedoch sicherlich in der Frage, ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll, unter Heranziehung der nachfolgenden, eine Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung bejahenden Meinung und generell aufgrund des Prinzips "effet utile"⁹⁴ als zumindest kritisch zu bewerten.

Unter vergleichender Heranziehung mehrerer anderer umweltrelevanter Richtlinien und des englischen Textes der Vogelschutz-Richtlinie wird mit umfassender Begründung die Direktwirkung ("unmittelbare Wirkung") dieser Bestimmung vertreten⁹⁵.

Demnach ist der Begriff "gegebenenfalls" (des Art 6 Abs 3 Satz 2 FFH-Rl) im Sinne des "Angemessenen" zu verstehen, welches sich primär aus den tatsächlichen (objektiven) Voraussetzungen ergibt und nicht aus freien Ermessensentscheidungen ergründet.

Im Ergebnis dieser Auslegung muß daher eine Öffentlichkeitsbeteiligung immer dann durchgeführt werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ein negatives Ergebnis aufweist und der entsprechende Plan oder das vorgesehene Projekt dennoch durchgeführt werden soll⁹⁶.

5.3.4.4.4. Alternativlösungen

Hingegen steht die Prüfung hinsichtlich vorhandener Alternativlösungen unter keinem derartigen Vorbehalt und ist somit im innerstaatlichen Recht entsprechend

⁹³ Schriftliche Anfrage E-415/95, ABl. EG 1995, C 209/7.

⁹⁴ Bei der Erfüllung der Umsetzungspflichten haben die Mitgliedsstaaten "die Formen und Mittel zu wählen, die sich zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit ("effet utile") der Richtlinien unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zieles am besten eignen". vgl. EuGH, Rs. 48/75, Slg. 1976, 517 Rdz. 74/75.

⁹⁵ die detaillierte Argumentationslinie hierzu bei *Mecklenburg W.*, Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, S. 24ff; Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995).

⁹⁶ vgl. *Mecklenburg W.*, Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, S. 27; Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995).

umzusetzen und dann durchzuführen, wenn die übrigen Voraussetzungen des Art 6 Abs 4 hierfür gegeben sind.

*** Einführung einer Prüfung hinsichtlich des Vorhandenseins von Alternativlösungen**

Die Formulierung des Art 6 Abs 3 berücksichtigt nicht, ob die Alternativlösung vielleicht (technisch und/oder kostenmäßig) schwieriger zu realisieren ist, sondern es wird ausdrücklich darauf abgestellt, daß eine solche Alternative nicht vorhanden ist⁹⁷

5.3.4.4.5. Ausgleichsmaßnahmen

Auch sind die Mitgliedsstaaten gemäß Art 6 Abs 4 Satz 1 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dazu verpflichtet, "alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen" zu ergreifen.

*** Einführung der Verpflichtung zur Vornahme aller notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Art 6 Abs 4 Satz 1 FFH-Rl)**

Ausgleichsmaßnahmen finden sowohl Anwendung im Zuge einer Rechtfertigung von Beeinträchtigungen nach Art 6 Abs 4 Satz 1 FFH-Rl als auch (und erst recht) dann, wenn Eingriffe nach Satz 3 dieses Absatzes in Lebensräume prioritärer Arten oder prioritäre natürliche Lebensraumtypen zugelassen werden sollen.

Auch fließen geplante Ausgleichsmaßnahmen in den Fällen des Art 6 Abs 4 Satz 3 FFH-Rl nach Bekanntgabe an die Kommission in deren Stellungnahme ein, welche eine obligatorische Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde bildet.

Beim Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen nach Art 6 Abs 4 Satz 2 scheint eine Unterrichtung der Kommission vor der Genehmigungserteilung im Zweifelsfalle angebracht.⁹⁸

Zum einen ist die Kommission zur Überwachung der Umsetzung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen (dazu gehört auch die Vornahme ausreichender Ausgleichsmaßnahmen) verpflichtet und zum anderen müssen die nach Art 6 Abs 4 Satz 2 zu übermittelnden Informationen klarerweise bereits im Verfahren vorliegen, um eine ordentliche Beurteilung der Gesamtauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten⁹⁹.

Die Kommission kann auch weitergehende, als die ihr vorgelegten Maßnahmen fordern, wobei auch eine, durch Umweltorganisationen zusätzlich zu den nationalen Umweltbehörden vorgesehene Überwachung der Durchführung der

⁹⁷ vgl. Mecklenburg W., Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, S. 29; Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995).

⁹⁸ vgl. Mecklenburg W., Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, S. 31; Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995).

⁹⁹ vgl. Mecklenburg W., Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, S. 30f; Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995).

mittels Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen als notwendig erachtet werden kann¹⁰⁰.

5.3.4.4.6. Güterabwägungen

Nach Art 6 Abs 4 Satz 1 kann trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und wenn keine Alternativlösung vorhanden ist, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art der Eingriff durchgeführt werden, wobei jedoch notwendige Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind.

Diese Vorschrift greift auch dann, wenn es sich um ein Gebiet handelt, welches keinen prioritären Lebensraumtyp oder keine prioritären Arten einschließt.

Ist jedoch auch nur eines dieser beiden Kriterien gegeben, so ist Art 6 Abs 4 Satz 3 FFH-Rl anzuwenden.

Hier findet sich nun grundsätzlich eine Interessensabwägung, wie sie der EuGH in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Vogelschutz-Richtlinie bereits entwickelt hat. So erachtete der Gerichtshof im bereits ausführlich dargestellten "Leybucht"-Fall nur "außerordentliche Gründe des Gemeinwohls, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben", wie öffentliche Belange des Küstenschutzes und Überschwemmungsgefahr als hinreichende Rechtfertigung für einen Eingriff in den Lebensraum einer Anhang I - Vogelart, "sofern sich diese Maßnahmen auf das Allernotwendigste beschränken und die geringstmögliche Verkleinerung des besonderen Schutzgebietes bewirken"¹⁰¹.

Wirtschaftliche und freizeitbedingte Belange werden ausdrücklich als derartige, gewichtige Gründe ausgeschlossen¹⁰².

Gerade dieselbe Argumentationslinie beschreitet nun Art 6 Abs 4 Satz 3 FFH-Rl¹⁰³. Wenn nämlich eine negative Verträglichkeitsprüfung vorliegt und keine Alternativlösung vorhanden ist, dann können betreffende Vorhaben, die einen Eingriff in ein Gebiet vorsehen, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, nur solche Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

Desweiteren ist ein solcher Eingriff nur zulässig "im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt" (Art 6 Abs 4 Satz 3 2. Halbsatz FFH-Rl), was wiederum sein entsprechendes Gegenstück in den

¹⁰⁰ vgl. hierzu und zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen die schriftliche Anfrage E-415/95 ABLEG C 209/14.

¹⁰¹ Rs C-57/89, Slg. 1991, I-883 (I-931).

¹⁰² vgl. Rs C-57/89, Slg. 1991, I-883 (I-931); siehe auch die Ausführungen in den Schlußanträgen des Generalanwalts *Van Gerven*, wonach "der Schutz von Menschenleben (natürlich) ein solcher vorrangiger zwingender Grund ist"; Rs C-57/89, Slg. 1991, I-883 (I-919f).

¹⁰³ Vorerst einmal abgesehen von der im letzten Halbsatz angeführten zusätzlichen Möglichkeit einer Ausnahme nach Stellungnahme der Kommission.

"ökologischen Kompensationen" im Sinne des "Leybucht"-Urteils zur Vogelschutz-Richtlinie findet¹⁰⁴.

5.3.4.4.7. Stellungnahme der Kommission

Art 6 Abs 4 Satz 3 FFH-RI letzter Halbsatz sieht nun eine weitere Möglichkeit zur Rechtfertigung von Abweichungen, jedoch erst nach Einholung einer Stellungnahme der Kommission, vor.

In diesem Fall darf die zuständige Behörde nicht vor dem Vorliegen dieser Stellungnahme ihre Zustimmung zum Projekt erteilen, da diese Zustimmung auch eine Entscheidung über die Ausnahmegründe beinhaltet¹⁰⁵.

Bei dieser zusätzlichen Ausnahmebestimmung für einen Eingriff in ein Gebiet, welches einen prioritären, natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, können nur "andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden".

Es stellt sich die Frage, welche Gründe hier zugelassen werden können.

Rein privatwirtschaftliche Interessen oder freizeitbedingte Interessen sind wohl nicht unter diese Klausel subsummierbar.

Wie bereits erwähnt, sind auch nach dem "Leybucht"-Fall Eingriffe in Gebiete, die Lebensräume von Vogelarten der höchsten Schutzkategorie ("Anhang I Arten") einschließen, nur außerordentliche Gründe des Gemeinwohls zur Rechtfertigung zugelassen und wirtschaftliche und freizeitbedingte Erwägungen ausdrücklich ausgeschlossen¹⁰⁶.

Dieser Schutzstandard wurde durch das "Santona"-Urteil, welches im August 1993 lange nach Bekanntwerden der FFH-Richtlinie erlassen wurde, bestätigt. Dies kann als starkes Indiz gewertet werden, daß der Gerichtshof den nach Art 4 VSchRI ausgewiesenen und von Art 7 FFH-RI übernommenen Schutzgebieten weiterhin den dargelegten hohen Schutzstandard zugestehen will¹⁰⁷.

Verweigert man nun aufgrund Art 6 Abs 4 und Art 7 FFH-RI diesen Status Schutzgebieten, die nach Art 4 VSchRI bereits ausgewiesen sind, hätte dies mithin die widersprüchliche Folge, daß nicht ausgewiesene "Art 4-Gebiete" womöglich besser geschützt werden als ausgewiesene¹⁰⁸.

Auch im Falle eines Ausschlusses von Gründen "sozialer und wirtschaftlicher Art" läuft der Hinweis auf die "anderen Gründe des überwiegenden öffentlichen

¹⁰⁴ vgl. Rs 57/89, Slg. 1991, I-883 (I-932) und die bereits getätigten Erläuterungen hiezu.

¹⁰⁵ so in der Stellungnahme der Kommission vom 27.4.1995 zu der Querung des gemeinsamen Tales von Trebel und Recknitz durch die geplante Autobahn A 20 (Bundesrepublik Deutschland) gemäß Art 6 Abs 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. 1995 C 178/5.

¹⁰⁶ vgl. EuGH, Rs. 57/89, Slg. 1991, I-883 (I-931)

¹⁰⁷ vgl. Mecklenburg W., Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, S. 41; Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995)

¹⁰⁸ vgl. Mecklenburg W., Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, S. 41; Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995)

Interesses" nicht ins Leere, da an wissenschaftliche Gründe oder den Verteidigungsfall zu denken wäre¹⁰⁹.

Für bestehende bzw. künftig nach Art 4 Abs 1 und 2 VSchRI ausgewiesene, besondere Schutzgebiete stellen die Bestimmungen des Art 6 Abs 4 FFH-RI ab dem Zeitpunkt ihrer Anwendung (vgl. Art 7 FFH-RI) im rechtlichen Sinn eine weitgehende Abänderung der durch den Gerichtshof im "Leybucht"-Fall aufgestellten und im "Santona"-Urteil konsequent fortentwickelten Güterabwägungskriterien dar, welche in der Folge zu einer Herabsetzung des Schutzes solcher Gebiete führen kann¹¹⁰.

Jedenfalls ist die Befürchtung *Krämers*¹¹¹, daß die Gemeinwohlformel sehr schnell zu einer Leerformel werden könnte, die jedweden Eingriff legitimiert, in keiner Weise unbegründet.

In diesem Zusammenhang sind zumindest noch zwei Aspekte nicht unerwähnt zu lassen.

Zum einen ist die Stellungnahme der Kommission gemäß Art 189 EGV unverbindlich und könnte jederzeit geändert werden. Zum anderen bestünde im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens durchaus die Möglichkeit vom Gerichtshof eine verbindliche Interpretation des Begriffs "andere überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" zu erlangen.

Angesichts der vom Gerichtshof bisher zur Vogelschutz-Richtlinie aufgestellten und kontinuierlich fortentwickelten, hohen Schutzstandards ist ein Abweichen von diesen Kriterien alles andere als wahrscheinlich.

5.3.4.4.8. Priorität der Vogelarten des Anhang I

Maßgebliches Kriterium für die Erhebung der Klage im Leybucht-Fall durch die Kommission und die Urteilsbegründung des EuGH war jeweils die Erhaltung des Lebensraumes der in Anhang I (VSchRI) angeführten Vogelarten¹¹².

Umso unverständlicher erscheint unter diesen dargelegten Voraussetzungen die im folgenden angeführte Meinung der Kommission¹¹³.

Sie vertritt unter Hinweis darauf, daß prioritäre Arten gemäß Art 1 Buchstabe h) (FFF-RI) solche sind, die in Anhang II der FFH-Richtlinie mit "*" gekennzeichnet wurden, letztere aber keine Vogelarten aufführt, die Auffassung, daß es keine prioritären Vogelarten gibt. In bezug auf Vögel sei daher auf jeden Fall allein Art 6

¹⁰⁹ so Mecklenburg W., Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, S. 32; Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995)

¹¹⁰ Denkbar wäre sogar, daß solche Eingriffe, wie sie nach der ausführlich dargestellten "Santona"- und "Leybucht"-Judikatur unzulässig wären, anhand des Passus "andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" für gerechtfertigt erklärt werden.

¹¹¹ Krämer, Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zum Umweltrecht 1992 bis 1994, EuGRZ 1995, 45 (50)

¹¹² vgl. Rs 57/89, Slg. 1991, I-883, insbesondere Rdz 7 und 21 des Urteils.

¹¹³ zit. aus Freitag/Iven, NuR 1995, 109 (114) FN 30.

Abs 4 UAbs 1 (=Satz 1 und 2) einschlägig. Das Beteiligungsverfahren ist nach Auffassung der Kommission in bezug auf Vogelschutzgebiete gleichwohl immer dann einzuhalten, wenn in einem Vogelschutzgebiet ein prioritärer Lebensraumtyp im Sinne des Anhang I oder eine prioritäre Art im Sinne des Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen ist.

Eine solche, rein auf dem Wortlaut der FFH-Richtlinie abstellende Ansicht läßt den Inhalt der bisherigen, ausführlich dargestellten Judikatur des europäischen Gerichtshofs, dessen maßgebliche Bedeutung für die Interpretation und Rechtsfortbildung des Gemeinschaftsrechts wohl außer Zweifel steht¹¹⁴, völlig unberücksichtigt.

Gerade die bisherige Judikatur des EuGH gesteht besonderen Schutzgebieten nach der VSchRI einen zumindest gleichwertigen, wenn nicht höherwertigen Schutzstatus im Vergleich mit Schutzgebieten mit prioritären, natürlichen Lebensräumen bzw. prioritären natürlichen Arten nach Art 6 Abs 4 Satz 3 FFH-RI. Bis zu einer zweifellos seiner bisherigen Judikatur folgenden Entscheidung des EuGH in der Klärung dieser Frage wird daher angeraten, in den nationalen Umsetzungsvorschriften die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Arten in gleicher Weise wie die prioritären Arten der FFH-Richtlinie einzustufen¹¹⁵.

*** vorläufige Einstufung aller Arten des Anhang I VSchRI als prioritär im Sinne der FFH-RI**

5.3.5. zu Art 5

Art 5 enthält eine allgemeine, verpflichtende Aufforderung an die Mitgliedsstaaten zum Schutz sämtlicher, auf ihrem europäischen Gebiet heimischen Vogelarten, wobei eine deklarative Aufzählung von zu ergreifenden Maßnahmen in Form von Verboten nachfolgt.

Zu diesen Verboten stellt der EuGH fest, "daß es zur Sicherstellung eines vollständigen und wirksamen Schutzes der Vögel im Gebiet aller Mitgliedsstaaten unerlässlich ist, daß die in der Richtlinie aufgestellten Verbote ausdrücklich in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind"¹¹⁶.

*** Umsetzung sämtlicher in Art 5 genannten Verbote (weitere Verbote sind zulässig)**

Daß diese Vorschriften nicht ausnahmslos gelten, wird durch den Verweis auf die Artikel 7 und 9 bereits klargestellt.

Bezüglich Abweichungen nach Art 9 ist vor allem der Frage nach einer anderen zufriedenstellenden Lösung besonderes Augenmerk zu widmen.

¹¹⁴ grundsätzlich zum EuGH, *Fischer/Köck*, *Europarecht*² (1995) 376ff

¹¹⁵ so auch im Ergebnis *Freytag/Iven*, NuR 1995, 109 (114).

¹¹⁶ Rs. 252/85, Slg. 1988, 2243 (2266) Rdz 19.

Vor allem wird von Seiten des EuGH auf das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit solcher Ausnahmen Wert gelegt und weit gefaßte oder generelle Ausnahmen werden als nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie festgestellt¹¹⁷.

Weiters dürfen derartige Ausnahmen auch keine Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der in ihr enthaltenen Verpflichtungen enthalten, die es nicht erlaubt festzustellen, ob sie vollständig die in der Richtlinie aufgestellten Erfordernisse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfüllen¹¹⁸.

*** keine Einführung genereller oder zu allgemein gehaltener Ausnahmen**

Auch die bloße Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen soll bereits hintangehalten werden.

So bedarf die Genehmigung bestimmter Vorhaben (wie das Abhalten von Jagdhundewettbewerben oder die Abrichtung solcher Hunde) die Erfüllung von in normativen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen, um eine Beeinträchtigung im Sinne des Art 5 abzuwenden¹¹⁹.

*** normative Festlegung der Voraussetzungen von Art 5 potentiell einschränkenden Tätigkeiten**

5.3.6. zu Art 6

Art 6 Abs 1 sieht zunächst einmal grundsätzlich (abgesehen von den Absätzen 2 und 3) weitgehende Einschränkungen für den Handel mit allen europäischen Vogelarten (im Sinne der Art 1) vor.

Danach ist der Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf von den Mitgliedsstaaten zu untersagen.

Aus Art 6 Abs 2 in Verbindung mit Anhang III Teil 1 geht hervor, daß für 7 Vogelarten¹²⁰ eine generelle Ausnahme von diesem Verbot besteht, sofern diese Arten rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Weitere Arten aus dem Anhang III Teil 2¹²¹ können gemäß Art 6 Abs 2 vom vorgenannten generellen Handelsverbot unter den gleichen Bedingungen ausgenommen werden, jedoch erst nach vorhergehender, ausführlicher Konsultation der Kommission.

¹¹⁷ siehe an dieser Stelle zu den einzelnen Bestimmungen des Art 5 die entsprechenden EuGH-Entscheidungsstellen der Tabelle in Anhang 4

¹¹⁸ vgl. EuGH, Rs. 412/85, Slg. 1987, 3503 (3513)

¹¹⁹ vgl. EuGH, Rs. C-339/87, Slg. 1990, I-851 (887) Rdz 36

¹²⁰ Stockente, Moorschneehuhn, Rothuhn, Felsenhuhn, Rebhuhn, Fasan und Ringeltaube

¹²¹ Hier stehen 19 Arten zur Disposition.

Weitergehende Ausnahmen von diesem allgemeinen Handelsverbot des Art 6 Abs 1 sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH unzulässig¹²², sofern sie nicht unter Art 9 subsummiert werden können. Daher sind die einzelnen Bundesländer bei der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie grundsätzlich dazu angehalten, erstens ein in der normativen Qualität entsprechendes Handelsverbot in die jeweiligen rechtlichen Regeln aufzunehmen und zweitens Ausnahmen hievon nur entweder für die in Anhang III Teil 1 und 2 genannten Arten unter den genannten Voraussetzungen oder genau gestützt auf Art 9 einzuräumen.

Gerade im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art 6 wurde festgestellt, daß eine bloße, der Richtlinie anscheinend entsprechende Verwaltungspraxis aufgrund der beliebigen Änderbarkeit und der mangelnden Publizität "nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EWR-Vertrag angesehen werden (kann)"¹²³.

Die niederländische Regierung hatte in diesem Vertragsverletzungsverfahren die Nichtübereinstimmung der gesetzlichen Regelungen ihres Landes mit dem Vorbringen zu rechtfertigen versucht, daß "seit mehr als 45 Jahren keine Genehmigung für das Fangen wildlebender Vögel zur Käfighaltung und den Handel damit erteilt worden (sei)"¹²⁴.

- * **ausdrückliche Einführung eines umfassenden Handelsverbotes**
- * **Festlegung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich nur für die unter Anhang III Teil 1 und 2 genannten Arten unter den Bedingungen des Art 6**
- * **weitergehende Ausnahmen nur entsprechend den Kriterien des Art 9 (z.B. Slg. 1987, 3067 Rdz 41)**

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit von Ausnahmen von Art 6 unter Heranziehung von Art 9 Abs 1 lit c stellte der EuGH fest, daß Ausnahmen für den Fang und die Haltung "auf die Fälle beschränkt sind, in denen es keine andere zufriedenstellende Lösung, namentlich die Möglichkeit der Fortpflanzung der betreffenden Vogelarten in der Gefangenschaft, gibt"¹²⁵.

5.3.7. zu Art 7

Durch Art 7 Abs 3 und 4 kommt es zu einer grundsätzlichen Aufteilung von jagdbaren Vogelarten nach politischen und ökologisch-geographischen Kriterien.

¹²² Rs. 247/85, Slg. 1987, 3067 Rdz 41; Rs. 262/85, Slg. 1987, 3099 Rdz 18; Rs. 236/85, Slg. 1987, 4009 Rdz 17.

¹²³ EuGH, Rs. 236/85, Slg. 1987, 4009, Rdz 18 unter ausdrücklicher Berufung auf EuGH, Rs. 168/85, Slg. 1986, 2945.

¹²⁴ EuGH, Rs. 236/85, Slg. 1987, 4009 Rdz 16.

¹²⁵ EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3068 Rdz 41.

Einerseits werden im gesamten Gemeinschaftsgebiet bejagbare Arten (vgl. Anhang II Teil 1) von solchen unterschieden, die nur in den Mitgliedsstaaten gejagt werden dürfen, welche diese Arten ausdrücklich hierfür benannt haben (Anhang II Teil 2).

Andererseits unterliegen diese beiden Gruppen von Vögeln wiederum einheitlich den Kriterien des Abs 4, wodurch während besonders sensibler Perioden des Lebenszyklus der einzelnen Arten eine Bejagung für unzulässig erklärt wird.

Diese sensiblen Lebensperioden unterliegen ihrerseits einer natürlichen geographischen Staffelung innerhalb Europas.

Eine unklare Rechtslage, die nicht ausschließt, daß andere als die in Anhang II aufgeführten Arten bejagt werden dürfen, entspricht nicht den Bestimmungen des Art 7 der Richtlinie¹²⁶. Dies gilt auch dann, wenn die Bejagung dieser Arten tatsächlich nur dann erlaubt ist, "wenn die zuständigen Behörden für jede Art, für jedes Jahr und für einen bestimmten Bezirk die Daten der Eröffnung und der Beendigung der Jagd festsetzen..."¹²⁷.

Eine solche über die Bestimmungen des Art 7 hinausgehende Ausnahme ist ebenso wie die Bejagung während der sensiblen Lebensperioden nur unter ausdrücklicher Berücksichtigung und eindeutiger Umsetzung der Kriterien des Art 9 in den nationalen Vorschriften zulässig¹²⁸.

- * **grundsätzlich nur Bejagung der in Anhang II Teil 1 (VSchRI) aufgezählten und der in Anhang II Teil 2 (VSchRI) ausdrücklich für Österreich genannten Arten außerhalb der sensiblen Lebensperioden**

- * **Erlassung von Ausnahmen streng auf Art 9 gestützt**

Basierend auf den Überlegungen in den vorderen Abschnitten sollte bei der Erlassung von Ausnahmen eine stärkere Einbeziehung des Naturschutzes erfolgen.

- * **parallele Aufnahme von nach Anhang II nicht bejagdbaren Arten in die Naturschutzgesetze**

Der Hinweis auf die Jagd als Freizeitbetätigung stellt keine berechtigte Begründung für eine Ausnahme von Art 7 Abs 4 dar¹²⁹. Ausdrücklich zielt der EuGH an dieser Stelle, obgleich die zu behandelnde Vorlagefrage insbesondere Art 7 Abs 4 Satz 3 betrifft, auf den gesamten Art 7 Abs 4 ab. Es scheint auch nicht sinnvoll, die nicht ziehenden Brutvögel hier vom Schutz auszunehmen.

¹²⁶ vgl. EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3062 Rdz 16

¹²⁷ vgl. EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3062 Rdz 15

¹²⁸ vgl. zu diesem Aspekt EuGH, Rs. 262/85, Slg. 1987, 3098 und EuGH, Rs. C-339/87, Slg. 1990, I-881 ff, insb. Rdz 15.

¹²⁹ so der EuGH, Rs. C-435/92, Slg. 1994, I-94 Rdz 19.

Wenn nun schon der EuGH die Jagd als Freizeitbetätigung grundsätzlich als keinen Ausnahmetatbestand von Art 7 Abs 4 erachtet, scheint es nur schwer vorstellbar, daß eine abweichende Regelung von dieser Norm für die Jagd auf bestimmte Vogelarten unter Heranziehung von Artikel 9 Abs 1 lit c vom EuGH akzeptiert wird. Dies gilt umso mehr, wenn man die dortigen strengen Kriterien einer eingehenderen Betrachtung unterzieht¹³⁰.

Aus rechtlicher Sicht wird daher als Ergebnis der in dieser Studie dargestellten rechtlichen und fachlichen Interpretation den Landesgesetzgebern empfohlen, im Rahmen der Umsetzung des Art 7 Abs 4 keine Ausnahmen basierend auf Art 9 Abs 1 Z 3 zu erteilen.

*** Empfehlung keiner Erlassung von Ausnahmen von Art 7 Abs 4 ("während sensibler Lebenszeiten") basierend auf Art 9 Abs 1 Z 3**

Eine ausdrückliche Klärung dieser Frage durch den Europäischen Gerichtshof wäre jedenfalls wünschenswert und zweifellos notwendig.

Wie bereits angedeutet, stellt Art 7 Abs 4 nun spezifische Kriterien autökologisch-phänologischer Natur für die einzelnen Vogelarten auf, denen die Jagdausübung zu entsprechen hat.

Durch Art 7 Abs 4 Satz 2 wird zugunsten der jeweils heimischen, ganzjährigen anwesenden Brutvogelarten die Bejagung während der sensiblen Phasen der Nistzeit bzw. Brut- und Aufzuchszeit ausgeschlossen.

Zusätzlich zur Brut- und Aufzuchszeit erweitert Art 7 Abs 4 Satz 3 für Zugvögel den Zeitraum des Ausschlusses der Jagd auf die Phase des Rückzuges zu den Nistplätzen.

Die Kommission ist nun bemüht, diese Begriffe näher zu umschreiben¹³¹.

* Die Passage "*weder während der Nistzeit noch während der einzelnen Phasen der Fortpflanzung und Abhängigkeit der Jungvögel*" wird demnach folgendermaßen gedeutet:

"Die Nistzeit ist vollständig in den einzelnen Phasen der Fortpflanzung und Abhängigkeit der Jungvögel enthalten.

Die Phase der Fortpflanzung und Abhängigkeit beginnt daher mit der Verteidigung des Brutreviers und endet mit der Eigenständigkeit der Jungvögel."

Wenn die Verteidigung des Brutrevieres als Kriterium nicht für anwendbar gehalten wird, kann die zuständige Behörde "ein gleichwertiges Kriterium festlegen, das auf den mehrjährigen Durchschnittswerten für die Ablage des ersten Eies in der betreffenden Region sowie ihrer Kenntnis der Biologie der Art

¹³⁰ mehr hierzu bei der Besprechung des Art 9 Abs 1 lit 3, insbesondere des Kriteriums "selektive Nutzung".

¹³¹ siehe Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, KOM (93) 572 endg., S. 9.

beruht; hievon ausgenommen sind Arten mit Gruppenbalzverhalten (Waldschnepfe, Tetraoninae (Rauhfußhühner: in Österreich vorkommend Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Alpenschneehuhn;¹³² Anm. d. Verf.)), die während der Balzzeit besonders empfindlich sind".¹³³

* Die Interpretation des Ausdrucks "*während der Fortpflanzung und Abhängigkeit der Jungvögel oder während des Rückzuges zu den Nistplätzen*" lautet wie folgt¹³⁴:

"Die Fortpflanzungszeit ist vollständig in den einzelnen Phasen der Fortpflanzung und Abhängigkeit der Jungvögel enthalten, sie ist für alle Arten definiert worden, unabhängig davon, ob es sich um Zug- oder Standvogel-Arten handelt.

Der Ausdruck ist also so zu verstehen, daß er den Zeitraum vom Beginn der jährlichen Wanderung in die Fortpflanzungsgebiete bis zum Ende der einzelnen Phasen der Fortpflanzung und Abhängigkeit beschreibt. Bei Gänsen gilt der Zeitpunkt der Flugfähigkeit als Abschluß dieser Phasen."

Die Bestimmungen des Art 7 Abs 4 wurden vom EuGH sowohl formellrechtlich als auch in materiellrechtlicher Hinsicht untersucht.

Zum einen wurde geprüft, ob nationale Vorschriften "den verschiedenen Schutzperioden der Vögel gemäß Art 7 Abs 4 der Richtlinie Rechnung tragen"¹³⁵. Zum anderen hat der Gerichtshof bereits mehrmals die materiellrechtliche, also inhaltliche Frage der Zulässigkeit bestimmter Perioden zum Gegenstand einer Entscheidung erhoben¹³⁶.

Aufbauend auf seiner bisherigen Judikatur¹³⁷ führt der EuGH in seiner jüngsten Entscheidung zur Vogelschutz-Richtlinie hiezu richtungsweisend aus:¹³⁸

"Grundsätzlich wird die Erreichung des Zwecks des Art 7 Abs 4 Satz 3 durch die Festsetzung eines für sämtliche betroffenen Arten einheitlichen Datums für das Ende der Jagdzeit gewährleistet, das dem für die am frühesten ziehende Art festgesetzten Datum entspricht. Es kann dem betreffenden Mitgliedsstaat jedoch nicht verwehrt werden, für jeden Einzelfall anhand geeigneter wissenschaftlicher und technischer Daten

¹³² Nur die zwei erstgenannten Arten zeigen eine Arenabalz.

¹³³ so ausdrücklich die *Kommission* in: Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, KOM (93) 572 endg., S. 146; beachte auch die auf Seite 147 dieses Berichts abgedruckten Diagnosekriterien für die Beschreibung der Fortpflanzungs- und Abhängigkeitsperiode.

¹³⁴ siehe Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, KOM (93) 572 endg., S. 9.

¹³⁵ EuGH, Rs. 262/85, Slg. 1987, 3100f, insb. Rdz 23; wobei die materiellrechtliche Frage der Richtigkeit der Daten der verschiedenen Jagdperioden von der Kommission zu spät aufgeworfen worden war und somit vom Gerichtshof nicht behandelt wurde (vgl. Rdz 24).

¹³⁶ vgl. Rs. C-334/89, Slg. 1991, I-86ff; Rs. C-435/92, Slg. 1994, 90ff.

¹³⁷ Auch in Rs. C-157/89, Slg. 1991, I-87, Rdz 14 wird bereits von "lückenlosem Schutz" gesprochen.

¹³⁸ so ausdrücklich in Rs. C-435/92, Slg. 1994, I-95 Rdz 21.

nachzuweisen, daß eine Staffelung der Daten für das Ende der Jagdzeit einen lückenlosen Schutz der Vogelarten, die von dieser Staffelung betroffen werden können, nicht verhindert."

*** grundsätzlich Festlegung eines einheitlichen Datums für das Ende der Frühjahrsjagd, das dem für die am frühesten ziehende Art entspricht (Slg. 1994, I-95 Rdz 21)**

Hinreichende Begründung findet diese Auslegung des EuGH in zwei Argumenten. Zum einen sind die Folgen der Störungen "für die Gruppen von Vögeln besonders schwerwiegend, die während des Zeitraumes des Wanderns und Überwinterns dazu neigen, sich zu Schwärmen zusammenzuschließen und auf sehr kleinen oder sogar umschlossenen Flächen ausruhen. Die durch die Jagdtätigkeit verursachten Störungen zwingen diese Vögel nämlich dazu, den größten Teil ihrer Energie für Standortwechsel und Flucht einzusetzen, wodurch ihnen Zeit für die Nahrungsaufnahme und das Ausruhen in Hinblick auf die Wanderung verlorenght."

Zum anderen wird es auch als ein Schutzzweck des Art 7 Abs 4 Satz 3 angesehen, zu verhindern, "daß es bei manchen Arten, für welche die Jagdzeit bereits beendet ist, infolge von Verwechslungen mit Arten, die noch bejagt werden dürfen, zu ungezielten Entnahmen kommt..."¹³⁹.

Der oben genannte Nachweis hinsichtlich jeder einzelnen Vogelart hat sich anhand gesicherter, wissenschaftlicher und technischer Daten sowohl auf die Staffelung der Zugzeiten als auch auf das Ausmaß der genannten Störungs- und Verwechslungsgefahren zu beziehen¹⁴⁰.

*** für Staffelung von Jagdzeiten Voraussetzung eines gesicherten Nachweises des lückenlosen Schutzes für jede einzelne Art anhand geeigneter wissenschaftlicher und technischer Daten (Slg. 1994, I-95 Rdz 21)**

Sofern der Frühjahrszug in einzelnen Teilen eines Mitgliedsstaates zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt, werden festgelegte, unterschiedliche Daten für das Ende der Jagdzeit als mit der Richtlinie vereinbar angesehen, wenn durch die Regelungen ein lückenloser Schutz der Vögel gewährleistet wird. Unter dieser letztgenannten Voraussetzung ist auch eine Übertragung der Befugnis zur Festsetzung dieser Daten an untergeordnete Behörden zulässig¹⁴¹.

Solche klar abgegrenzten Zeitpunkte und eine diesbezügliche Delegierung erscheinen nur für Staaten mit größerer Nord/Süd-Erstreckung und zentral

¹³⁹ EuGH, Rs. C-435/92, Slg. 1994, I-94 Rdz 18.

¹⁴⁰ vgl. *Kind*, RdU 1995, 82.

¹⁴¹ vgl. EuGH, Rs. C-435/92, Slg. 1994, I-96.

geregelter Jagdgesetzgebung vorstellbar, jedoch sind sie für die österreichische Situation nicht praktikabel.

Methoden, nach denen "das Ende der Jagdzeit nach dem Zeitraum festgesetzt wird, in dem die Wanderungstätigkeit ihren Höhepunkt erreicht" oder "die auf den Zeitpunkt abstellen, in dem ein bestimmter Prozentsatz der Vögel mit dem Zug begonnen hat" oder "nach denen für den Beginn des Frühjahrszuges ein mittlerer Zeitpunkt bestimmt wird", können nicht als mit Art 7 Abs 4 der Richtlinie vereinbar angesehen werden¹⁴².

Grundsätzlich wird auch die Übertragung der Befugnis, das Datum für das Ende der Jagdzeit für Zugvögel festzusetzen, an ein unabhängiges oder nachgeordnetes Organ für möglich erachtet, sofern dem konkreten Erfordernis eines lückenlosen Schutzes Rechnung getragen wird¹⁴³.

Ein von der Kommission vorgeschlagener Novellierungsentwurf zur Vogelschutz-Richtlinie versucht nun, die sich aus dem vorgenannten Urteil betreffend der Jagdzeiten ergebenden Konsequenzen abzuschwächen.¹⁴⁴

Im Anschluß an eine Wiedergabe der rechtlichen Novellierungsbestrebungen erfolgt eine kritische Beurteilung dieses Vorschlags.

Im besagten Kommissionsentwurf findet sich in Art 7 Abs 4 eine Bestimmung, welche die Mitgliedsstaaten bei der Festlegung der Jagdzeiten an die Kriterien eines neu einzuführenden Anhang VI bindet.

Der Vorschlag für Anhang VI hat folgenden Wortlaut:

Die Jagdzeit wird so festgelegt, daß

- 1. die Jagd auf Arten mit günstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn vor dem 20. Februar spätestens in der Dekade beendet wird, die auf die Dekade des Durchzugbeginns folgt⁽¹⁾;*
- 2. die Jagd auf Arten mit günstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn nach dem 20. Februar oder auf Arten mit ungünstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn vor dem 20. Februar spätestens in der Dekade des Durchzugbeginns beendet wird;*
- 3. die Jagd auf Arten mit ungünstigem Erhaltungsstatus und einem Zugbeginn nach dem 20. Februar spätestens in der Dekade vor derjenigen des Durchzugbeginns beendet wird.*

(1) Alle Angaben zu den Zugzeiten sind Jahresmittelwerte.

Diesem Vorschlag ist zunächst einmal entgegenzuhalten¹⁴⁵, daß sich darin keine Definition oder sonstige verpflichtende Vorgabe für die Mitgliedsstaaten betreffend

¹⁴² vgl. EuGH, Rs. C-435/92, Slg. 1994, I-92 Rdz 12.

¹⁴³ vgl. *Kind*, RdU 1995, 82.

¹⁴⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, KOM (94) 39 endg..

der Begriffe günstiger/ungünstiger Erhaltungsstatus findet, wobei es berechtigterweise nahe liegt zu fragen, warum eigentlich Arten mit ungünstigem Erhaltungsstatus bejagt werden sollen.

Völlig unterschiedliche Einstufungen ein und derselben Art wären in einzelnen Ländern, auch solchen mit geographisch ähnlicher Lage, als Folge vorstellbar.

Desweiteren werden die Heranziehung des 20. Februars als maßgeblicher Zeitpunkt und der davon abhängigen, dekadischen Zeitspannen in keiner Weise dem komplexen Thema auch nur annähernd gerecht. So kann der Zugbeginn für eine Art in einem Jahr vor und im folgenden Jahr nach dem 20. Februar liegen und manche Populationen halten sich durchaus nicht länger als eine Woche in einem Land auf.

Daß durch den Kommissionsvorschlag kein Zeitpunkt festgelegt wird, an dem jegliche Frühjahrsjagd auf Zugvögel ein Ende hat, steht den Ausführungen des EuGH zu diesem Punkt explizit entgegen¹⁴⁵ und ist auch unter Hinweis auf die Verwechslungsgefahr und die Störungen als kontraproduktiv zu bewerten.

Die Unübersichtlichkeit der Regel läßt auch eine Kontrolle betreffend der Einhaltung auf lokaler Ebene als unmöglich erscheinen.

Aus den vorgenannten Gründen und in der Einsicht, daß der Schutz der Zugvögel eine länderübergreifende Aufgabe darstellt (und somit dem Subsidiaritätsprinzip schwer zugänglich ist) ergibt sich die Notwendigkeit eines einheitlichen Endzeitpunktes für die Frühjahrsjagd auf sämtliche Vögel in allen Ländern der Gemeinschaft.

Um Klarheit zu gewährleisten, als effektivere Umsetzung der Judikatur des EuGH und in Hinblick auf die Regelungen in den Mitgliedsstaaten¹⁴⁷ wird für diesen Termin der 31. Jänner vorgeschlagen.

*** Empfehlung zur Festsetzung des Endzeitpunktes für die Frühjahrsjagd auf Vögel mit 31. Jänner jeden Jahres**

5.3.8. zu Art 8

Art 8 beinhaltet die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, bestimmte in Anhang IV lit a aufgezählte Mittel, Einrichtungen und Methoden der Jagd, des Fanges bzw. der Tötung von Vögeln zu untersagen sowie deren Verfolgung aus den in Anhang IV lit b genannten Beförderungsmitteln zu verbieten.

¹⁴⁵ Die im folgenden wiedergegebenen Argumente entstammen weitgehend dem Positionspapier von BirdLife International, European Community Office zum Novellierungsentwurf der Kommission.

¹⁴⁶ Der einheitliche Endzeitpunkt sollten dem für die am frühesten ziehende Art festgesetzten Datum entsprechen. vgl. die bereits angeführten Aussagen in der Rechtssache C-435/92, Slg. 1994, I-94 Rdz 21.

¹⁴⁷ einheitlicher Endzeitpunkt: Deutschland - 15. Jänner; Belgien, Spanien, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal - 31. Jänner; Griechenland - 10. März; Dänemark und Großbritannien - 31. Jänner mit begrenzten Ausnahmen; Frankreich weist eine differente Daten für verschiedene Arten aus.

Die unvollständige Aufzählung aller in Anhang IV lit a genannten Fangmittel in den nationalen Rechtsvorschriften wurde vom Gerichtshof im Wege einer Entscheidung auch noch zu einem Zeitpunkt gerügt, an welchem ein richtlinienkonformer Rechtszustand im Mitgliedsstaat bereits hergestellt war, da die Kommission die diesbezügliche Rüge während des laufenden Verfahrens nicht mehr zurückgenommen hatte¹⁴⁸.

*** vollständige Aufzählung der in Anhang IV a) (VSchRI) verbotenen Mittel, Einrichtungen und Methoden zur Jagd und zum Fang (z.B. Slg. 1987, 4010 Rdz 28)**

Die Annahme, einer Verurteilung jedenfalls noch durch Erlassung von richtlinienkonformen Vorschriften während des Verfahrens noch "entkommen" zu können, wäre somit nicht zutreffend.

Auch "kann der Umstand, daß in einem Mitgliedsstaat von einer bestimmten Jagdmethode nicht Gebrauch gemacht wird, kein Grund dafür sein, ein entsprechendes Verbot nicht in die innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen

¹⁴⁹

*** vollständige Aufzählung der Beförderungsmittel des Anhang IV b), aus denen heraus jegliche Verfolgung zu untersagen ist (Slg. 1990, I-886 Rdz. 32)**

In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien oblag dem Gerichtshof auch die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Übertragung der Befugnis an die Regionen, Fangmittel, -einrichtungen oder -methoden zu regeln, ohne daß die betreffenden Übertragungsvorschriften den Anforderungen des Art 8 der Richtlinie Rechnung trugen.¹⁵⁰

Dem Argument der italienischen Regierung, daß diese "Regelungsbefugnis nur nach Stellungnahme eines wissenschaftlichen Instituts ausgeübt (werde)" (Rdz 36), hielt der Gerichtshof entgegen, daß "diese Stellungnahme nicht bindend ist und diese Verpflichtung deshalb nicht gewährleistet, daß die Anforderungen der Richtlinie beachtet werden" (Rdz 37). Auch wurde den Anforderungen der von der italienischen Regierung zur Verteidigung herangezogenen Ausnahmeregelung nach Art 9 in keiner Weise Rechnung getragen (vgl. Rdz 39).

¹⁴⁸ vgl. EuGH, Rs. 236/85, Slg. 1987, 4010, Rdz 28.

¹⁴⁹ so für das in Anhang IV lit b statuierte Verbot der Jagd aus dem Flugzeug ausdrücklich der EuGH, Rs. 339/87, Slg. 1990, I-886, Rdz 32.

¹⁵⁰ vgl. EuGH, Rs 262/85, Slg. 1987, 3102.

5.3.9. zu Art 9

5.3.9.1. Allgemeines

Die auf den vorhergehenden Seiten dargestellten Artenschutzbestimmungen (Art 5-8) werden in ihrer generellen Schutzintensität wiederum relativiert, indem sie nur vorbehaltlich anderslautender, auf Art 9 beruhender Vorschriften gelten.

Auf dieser Bestimmung beruhende Ausnahmen durch die Mitgliedsstaaten sind nämlich auf die Fälle zu beschränken, in denen es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Gerade auf dieses an vorderster Stelle stehende Kriterium wird mehrfach in Entscheidungen hingewiesen¹⁵¹.

*** Ausdrückliche Aufnahme des Kriteriums "keiner anderen zufriedenstellenden Lösung" als Voraussetzung für die Genehmigung von Ausnahmen**

Erteilte Ausnahmen müssen weiters zumindest eine der in Art 9 Abs 1 lit a, b und c abschließend genannten Voraussetzungen erfüllen und den Anforderungen des Art 9 Abs 2 entsprechen, wodurch Ausnahmen auf das "strikt Notwendige"¹⁵² zu begrenzen sind und der Kontrolle durch die Kommission gemäß Art 9 Abs 3 zugänglich gemacht werden müssen.

Eine ausdrückliche Umsetzung dieser genannten Ausnahmeregelungen in die nationalen Rechtsvorschriften ist erforderlich, "der Umstand, daß die Verwaltungspraxis.....anscheinend die Kriterien des Art 9 der Richtlinie erfüllt, reicht nicht aus,..."¹⁵³.

*** ausschließliche und ausdrückliche Umsetzung der in Art 9 vorgesehenen Ausnahmefälle für die, der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art 1 unterliegenden Arten**

Strengere Schutzvorschriften in Form des Verzichtes auf die Übernahme einzelner Ausnahmetatbestände (im Sinne des Art 14 der Richtlinie), wie bereits von *Drumel*¹⁵⁴ vorgeschlagen, werden als wünschenswerte Rechtsfortbildung mitunterstützt.

*** Empfehlung des Verzichtes auf die Übernahme einzelner Ausnahmetatbestände des Art 9**

¹⁵¹ vgl. EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3068, Rdz 41; EuGH, Rs. 262/85, Slg. 1987, 3104, Rdz 39; EuGH, Rs. 236/85, Slg. 1987, 4008, Rdz 13.

¹⁵² vgl. EuGH, Rs. 412/85, Slg. 1987, 3518, Rdz 18 und EuGH, Rs. C-339/87, Slg. 1990, I-882, Rdz 15; auch der Begriff "strikt Minimum" findet in diesem Zusammenhang Anwendung: vgl. EuGH, Rs. 262/85, Slg. 1987, 3104 Rdz 39.

¹⁵³ so der EuGH in einem von der Kommission gegen die Niederlande angestregten Vertragsverletzungsverfahren (Rs. 236/85, Slg. 1987, 4011, Rdz 25)

¹⁵⁴ Naturschutzrecht und EU - Handlungsbedarf in Österreich, Seite 9; Schriftliche Ausführung eines Referats gehalten anlässlich der Tagung "Naturschutz in der EU - Handlungsbedarf in Österreich?" Biologische Station Illmitz, 18./19.1.1995.

5.3.9.2. zu Land- und Forstwirtschaftsklauseln

In Zusammenhang mit den vorigen Aussagen hat der EuGH auch allgemeine, uneingeschränkte Ausnahmen zugunsten der "ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung" und der "Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse" als unzulässig erklärt.¹⁵⁵

In diesem Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Deutschland geht der Gerichtshof davon aus, daß "das deutsche Gesetz den Begriff der "ordnungsgemäßen Nutzung" nicht definiert," und "somit absichtlich Beeinträchtigungen des Lebens und des Lebensraumes der Vögel (im Sinne des Art 5; Anm. d. Verf.) nicht vom Geltungsbereich (der strittigen deutschen Rechtsnorm; Anm. d. Verf.) ausgeschlossen (sind), soweit sie im Zusammenhang mit einer solchen Bodennutzung notwendig sind." (Rdz 15)

Demzufolge wurde die deutsche Ausnahmeregelung für die ordnungsgemäße Bodennutzung als eine Einschränkung der Schutzbestimmungen des Art 5 der Richtlinie angesehen, welche jedoch nicht den Anforderungen des Art 9 der Richtlinie entspricht, "da die darin umschriebenen Tätigkeiten keinem der in Art 9 der Richtlinie aufgezählten Gründe zugeordnet werden können." (Rdz 19)

*** Unzulässigkeit genereller Ausnahmeregelungen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft (EuGH, Rs. 412/85, Slg. 1987, 3503; insb. Rdz 15 und 17 der Urteilsgründe)**

Inzwischen erfolgte in Zusammenhang mit der eben beschriebenen Rechtssache bereits eine zweite Verurteilung Deutschlands wegen Nichterlassung der zur Umsetzung des vorgenannten Urteils notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften¹⁵⁶.

In Hinblick auf die zahlreichen generellen Ausnahmen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft in den österreichischen Naturschutzgesetzen hat dieses Urteil nicht unerhebliche Bedeutung.

In den Novellierungsbestrebungen zum Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz¹⁵⁷ wurde hiezu folgender Lösungsansatz gewählt:

"§19 Abs 1 lautet:

"(1) Unbeschadet besonderer Regelungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

¹⁵⁵ vgl. EuGH, Rs. 412/85, Slg. 1987, 3503.

¹⁵⁶ vgl. EuGH, Rs. C-345/92, Slg. 1993, I-1115 (noch nicht in deutscher Sprache in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); teilweiser Abdruck in NuR 1993, 505; hierin legt Deutschland dar, "daß die für die Durchführung des Urteils des Gerichtshofes erforderliche Regelung demnächst von den Gesetzgebungsorganen verabschiedet werde."

¹⁵⁷ Stand 3.4.1995

und Bescheide **bleiben Maßnahmen** im Zusammenhang mit einer **zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung** von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch die Bestimmungen der §§14, 15a, 16 und 89 und den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Regelung des §14 Abs. 3 **grundsätzlich unberührt, soweit hierbei geschützte Pflanzen und geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden.**" (Hervorheb. d. Verf.)

Andere Novellierungsbestrebungen lassen keinerlei Ansätze einer diesbezüglichen ordnungsgemäßen Umsetzung erkennen¹⁵⁸.

In diesem Zusammenhang ist noch die fortschrittliche Regelung des Art 12 Abs 4 der bereits kurz angeführten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nicht unerwähnt zu lassen, wonach für bestimmte Tierarten von den Mitgliedsstaaten ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fanges oder Tötens einzuführen ist und folglich aufgrund der daraus gewonnenen Daten Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen haben, die zur Hintanhaltung von signifikanten negativen Auswirkungen durch diese unbeabsichtigten Eingriffe erforderlich sind.

Für Vögel findet diese Norm der FFH-Richtlinie keine Anwendung, jedoch sollten diesbezügliche Schutzansätze für weitere Tier- und Pflanzenarten (für Vögel basierend auf Art 14 VSchRI) in die nationalen Umsetzungsvorschriften aufgenommen werden.

- * **Empfehlung der Einführung eines Systems zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fanges oder Tötens von unter Art 1 der VSchRI fallenden Vogelarten (analog Art 12 Abs 4 FFH-Richtlinie)**
- * **Empfehlung der Entwicklung von Strategien zur Hintanhaltung von unbeabsichtigten Eingriffen (analog Art 12 Abs 4 FFH-Richtlinie)**

5.3.9.3. zu Art 9 Abs 1 und Abs 2

Andere als die durch Art 9 Abs 1 lit a bis lit c zugelassenen Ausnahmen, wie zum Beispiel solche begründet auf ein bloßes "örtliches Interesse" stellen keine ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie dar¹⁵⁹. Weiterführend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf die, in der Tabelle des Anhanges 4 dieses Teiles der Studie zu den einzelnen Bestimmungen der Art 9 Abs 1 angeführten Entscheidungsstellen der EuGH-Rechtsprechung verwiesen.

¹⁵⁸ vgl. z.B. Stmk. NSchG, Entwurf 1996 (Stand 23.3.95) 3425 (5)

¹⁵⁹ vgl. EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3071, Rdz 58; vergleiche hierzu z.B. im Entwurf zu Stmk. Naturschutzgesetz 1996 (Stand: 23.3.1995) die weitergehenden, auch für Vögel geltenden (und nach der Richtlinie 79/409 unzulässigen) Ausnahmen in 3424 Abs 3 lit b und c: "zur Verhütung von ernsten Schäden.....an anderem Eigentum" und "im Interesse.....anderer vorrangiger öffentlicher Belange".

Die Bestimmung des Art 9 Abs 1 lit a läßt Abweichungen von den Schutzbestimmungen der Richtlinie "zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern" zu, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Aufgrund der mit der Richtlinie verbundenen Schutzwirkung ist daher nicht bezweckt, "die Gefahr von Schäden geringeren Umfanges abzuwenden"¹⁶⁰.

Unter Hinweis auf die eindeutige und bestimmte Umsetzung der Schutzintentionen der Richtlinie wird in der vorliegenden Studie eine möglichst genaue Übernahme der Kriterien der Richtlinie, insbesondere jener des Art 9, empfohlen.

Zur Abwehr von wirtschaftlichen Schäden werden von der Kommission folgende Vorgangsweisen vorgeschlagen¹⁶¹, die durchaus im Sinne der von Art 9 Abs 1 geforderten anderen zufriedenstellenden Lösungen zu verstehen sind:

- + Maßnahmen zum Schutz des Schadensobjektes (Physischer Schutz, Abwehrvorrichtungen, Verscheuchen, andere Anziehungspunkte) wann immer möglich bei nicht unter 3. genannten Arten
- + Wenn diese Maßnahmen unwirksam sind, Akzeptieren des Schadens gegen eine Entschädigung oder letztlich doch eine Bestandsminderung, wenn diese Art nicht empfindlich ist, ihre Häufigkeit auf Eingriffe des Menschen zurückzuführen ist und wenn der Bestand dauerhaft ist.
- + Angebot alternativer Ressourcen oder Akzeptieren des Schadens gegen eine Entschädigung bei gefährdeten Kulturfolgern oder besonders empfindlichen Arten, deren Schäden sich auf die Nutzung einer vom Menschen verfügbar gemachten Ressource (Nahrung, Nistplatz) beschränken, die zur Erhaltung der Populationsgröße erforderlich ist.

Wenn die Kommission jedoch meint, daß eine Bestandsminderung von unter 2. fallenden Arten "in der Regel.....nicht mit anderen Vorschriftenkategorien im Widerspruch (steht), da es sich um künstlich aufgezogene Bestände handelt"¹⁶², dann muß an dieser Stelle klargestellt werden, daß es sich dabei trotzdem um wildlebende Vögel (im Sinne des Art 1 der Richtlinie) handelt, die eben nur aus Gründen der Opportunität eine unnatürlich reiche Nahrungsquelle nutzen.

Zu Art 9 Abs 1 lit b ist eine Interpretation durch den EuGH zur Frage, ob eine Ausnahme aus dem Grund der Aufstockung der Bestände gewisse Voraussetzungen zu erfüllen hat, wünschenswert. Die Erwähnung in engem Zusammenhang mit der Wiederansiedlung spricht für diesbezügliche Einschränkungen.

¹⁶⁰ EuGH, Rs. 247/85, Slg. 3071, Rdz 56.

¹⁶¹ Bericht, EUR 12835 DE, Informationen über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG, S154.

¹⁶² Bericht, EUR 12835 DE, Informationen über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG, S154.

Zu denken wäre hier an Kriterien wie insbesondere¹⁶³

- * eine nicht von jeher selten auftretende Art
- * vorrangig die Ergreifung der Möglichkeiten zur Hintanhaltung von Rückgangsursachen
- * noch vorhandene, besiedelbare Lebensräume
- * eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß diese Lebensräume von selbst wieder besiedelt werden und
- * die Verwendung von Vögeln der autochthonen Population zur Nachzucht.

5.3.9.4. zur Formulierung "selektive, vernünftige Nutzung"

Art 9 Abs 1 lit c läßt Abweichungen von den Artenschutzregelungen zu, "um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung, oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen."

Auch diese Bestimmung kann nur dann zur Anwendung kommen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Für den Fang und die Haltung von Vögeln führt der EuGH als eine in Betracht zu ziehende Alternative die Möglichkeit der Fortpflanzung der betreffenden Arten in der Gefangenschaft an¹⁶⁴.

Auch soll trotz der Erlassung von Abweichungen gewährleistet sein, "daß die Fangzeit nicht ohne Not mit den Zeiten zusammenfällt, in denen die Richtlinie einen besonderen Schutz gewähren will,..."¹⁶⁵. Unter diesen Zeiten sind gemäß Art 7 Abs 4 Satz 2 und 3 die einzelnen Phasen der Nist-, Brut- und Aufzuchszeit sowie bei Zugvögeln die Phase des Rückzuges zu den Nistplätzen zu verstehen¹⁶⁶. Wenn diese Einschränkung auf Notsituationen während dieser Zeiten des besonderen Schutzes schon für den Fang herangezogen wird, dann muß sie erst recht für den weitaus gravierenderen Eingriff der Tötung, sofern eine solche Maßnahme überhaupt unter die Ausnahme von Art 9 Abs 1 lit c fallen kann, allgemeine Geltung haben.

Eine Notsituation im obigen Sinne bereits im Zusammenhang mit dem Bestehen althergebrachter Traditionen anzunehmen, wäre als eine allzuweite und somit unrichtige Interpretation zu werten.

¹⁶³ im übrigen siehe die Richtlinien für die Aussetzung von Tieren, Hrsg. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde (jetzt Bird Life Österreich) in Vogelschutz in Österreich, Nr. 2 S. 85ff

¹⁶⁴ vgl. EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3068, Rdz 41.

¹⁶⁵ EuGH, Rs. 262/85, Slg. 1987, 3104, Rdz. 39.

¹⁶⁶ Die ersten drei genannten Zeiten interpretiert die Kommission folgendermaßen: "Die Nistzeit ist vollständig in den einzelnen Phasen der Fortpflanzung und Abhängigkeit der Jungvögel enthalten. Die Phase der Fortpflanzung und Abhängigkeit beginnt daher mit der Verteidigung der Brutreviere und endet mit der Eigenständigkeit der Jungvögel". vgl. Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, KOM (93) 572 endg., S. 9.

*** keine rechtliche Normierung von Ausnahmen nach Art 9 Abs 1 lit c während der Phasen des besonderen Schutzes ohne das Vorliegen einer Notsituation (Slg. 1987, 3104, Rdz 39)**

Eine vernünftige Nutzung im Sinne des Art 9 Abs 1 lit c stellt jedenfalls die Beförderung rechtmäßig gefangener oder gehaltener Vögel dar¹⁶⁷.

Nach Ansicht der Kommission ist unter "vernünftig" zu verstehen, daß sich die Entnahme vorteilhaft auf die allgemeinen Ziele der Richtlinie auswirken muß¹⁶⁸. Auch wird von diesem Gemeinschaftsorgan an anderer Stelle zum Begriff "jede andere vernünftige Nutzung" ausgeführt, daß darunter Tätigkeiten fallen, "die grundsätzlich die Effizienz der durch die Richtlinie getroffenen allgemeinen Regelung zum Schutz wildlebender Vogelarten verbessern. Er kann sich auch auf andere Formen der Nutzung beziehen, wenn diese den allgemeinen Zielen der Richtlinie nicht entgegenstehen, wie z.B. die Jagd mit Greifvögeln in der Falknerei."¹⁶⁹

In der Frage der Zulässigkeit der Jagd mit Leimruten nach Art 9 Abs 1 lit c scheint der EuGH das Merkmal der Selektivität zu sehr auf die bloßen Anwendungskriterien bestimmter Fangmethoden zu beziehen ("..., daß die Abweichung unter streng überwachten Bedingungen selektiv angewandt wird,..."¹⁷⁰), und weniger auf die eigentlichen Probleme, nämlich die Selektivität der Methode selbst und ihre Auswirkungen auf die betroffene Art sowie auf andere Arten, einzugehen.

Ausdrücklich brachte die Kommission in diesem Verfahren die treffenden Argumente betreffend die Methode selbst, wonach durch die belangten Methoden (Leimruten, Ruten, Netze) "...Vögel aller Arten unterschiedslos dem Risiko gefangen zu werden, sowie den nicht zu vernachlässigenden Gefahren der Verletzung, Verstümmelung oder des Todes ausgesetzt würden."¹⁷¹

Daß der EuGH angesichts seiner grundlegenden und richtungsweisenden Ausführungen zum Problem der Verwechslungsgefahr im Urteil über die Jagdzeiten¹⁷² in kommenden Verfahren, welche diesen Gesichtspunkt berühren, verstärktes Augenmerk widmen wird, kann angenommen werden.

Zu einer anderen Frage im Zusammenhang mit dem Begriff der selektiven Nutzung hatte der EuGH noch keine Gelegenheit, sich zu äußern. Es geht darum,

¹⁶⁷ EuGH, Rs. 247/85, Slg. 1987, 3068, Rdz 48.

¹⁶⁸ Bericht, EUR 12835 DE, Informationen über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG, S. 51.

¹⁶⁹ Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, KOM (93) 572 endg., S. 10.

¹⁷⁰ Rs. 252/85, Slg. 1988, 2268, Rdz 28.

¹⁷¹ EuGH, Rs. 252/85, Slg. 1988, 2253; zustimmend auch der Generalanwalt *Da Cruz Vilaca*, der mehrmals darauf hinweist, daß Leimruten und Netze gerade aufgrund ihres nicht selektiven Charakters nach Art 8 und Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie ausdrücklich verboten sind (vgl. Slg. 1988, 2258f, Absatz 37 und 43)

¹⁷² EuGH, Rs. C-435/92, Slg. 1994, I-93 insb. Rdz 18.

ob die beabsichtigte Entnahme von Vögeln einer Art immer nur desselben Geschlechts bzw. immer nur in der gleichen Alters- bzw. Rangstufe eine selektive Nutzung gemäß der Richtlinie darstellt.

Versteht man die selektive Nutzung in einem biologischen Sinne als Entnahme eines bestimmten Anteils aus allen Altersstufen unter bevorzugter Heranziehung kranker, abnormer und altersschwacher Tiere, - wie dies auch zum Beispiel bei den Rehabschüssen¹⁷³ in Österreich umgesetzt wird - , dann ist eine einseitige Entnahme, wie oben beschrieben, wohl nicht als selektiv anzusehen.

5.3.9.5. zur Formulierung "geringe Mengen"

Daß der quantitative Begriff der "geringen Mengen" im Sinne des Art 9 Abs 1 lit c dahingehend zu verstehen ist, daß "der Fang bestimmter Vogelarten auf ein striktes Minimum begrenzt wird"¹⁷⁴ wurde bereits erläutert.

Die Kommission stellt hier genauere Kriterien auf und bezieht sich in ihrer Definition auf das Verhältnis der von der Ausnahme betroffenen Anzahl zum jährlich wiederkehrenden natürlichen Verlust für die Population der betroffenen Vogelarten¹⁷⁵. Als "geringe Menge" sollte daher "jede Entnahme angesehen werden, die unterhalb von einem Prozent der jährlichen Gesamtsterberate der betreffenden Population (Mittelwert) bei nicht jagdbaren Arten und bei etwa einem Prozent bei jagdbaren Arten liegt; dabei liegt es auf der Hand, daß die Übereinstimmung mit Art 9 der Richtlinie in jedem Fall von der Einhaltung der übrigen Bestimmungen des Artikels abhängt."

"Unter der betroffenen Population ist bei Standvogelarten die Population des geographischen Gebietes zu verstehen, auf das die Ausnahme angewandt wird; bei Zugvogelarten ist darunter die Population der Gebiete zu verstehen, aus denen der größte Anteil der Zugvögel kommt, die das Gebiet durchqueren, auf das die Ausnahme in dem jeweils geltenden Zeitraum angewandt wird."¹⁷⁶

Weiters wird ausgeführt, daß sich "die Entnahme nur in vernachlässigender Weise auf die Populationsdynamik der betreffenden Art auswirken (darf). Ein Schwellenwert von kleiner oder gleich 1% erfüllt diese Bedingung, da die Parameter der Populationsdynamik unterhalb von etwa 1% kaum bekannt sind und Entnahmen von weniger als 1% in Modellrechnungen mathematisch vernachlässigbar sind. Bei Entnahmen, die diesen Schwellenwert überschreiten, erfolgt eine eingehende wissenschaftliche Prüfung durch die

¹⁷³ Hierbei handelt es sich natürlich auch um eine Art, deren natürliche "Feinde" (besser Regulatoren) heute aufgrund ihrer geringen Vorkommen nicht zu einer Bestandsregulierung fähig sind.

¹⁷⁴ EuGH, Rs. 262/85, Slg. 1987, 3104, Rdz 39.

¹⁷⁵ vgl. KOM EUR 12835 DE wiederholt in KOM (93) 572 endg., Seite 10f, Kommission der europäischen Gemeinschaften, Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

¹⁷⁶ KOM (93) 572 endg., Seite 10f, Kommission der europäischen Gemeinschaften, Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

zuständige Behörde, die der Abweichung zustimmen muß. Dabei ist festzustellen, ob die Abweichung mit den Zielen der Richtlinie vereinbar ist. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden dem Ausschuß ORNIS vorgelegt."¹⁷⁷

Neben dem ersten Kriterium keiner zufriedenstellenden anderen Lösung und den vorstehend behandelten, abschließend aufgezählten Gründen des Art 9 Abs 1 lit a,b und c sieht Art 9 Abs 2 formelle Erfordernisse an die abweichenden Bestimmungen vor.

Vermehrt hat der EuGH in bisherigen Vertragsverletzungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die nationalen Behörden verpflichtet sind, allen hier genannten Kriterien sowohl in der Rechtsetzung als auch im Vollzug entsprechend Rechnung zu tragen¹⁷⁸.

*** Verpflichtung zur ausdrücklichen Umsetzung der Formerfordernisse des Art 9 Abs 2**

5.3.10. zu den Art 10 bis 13

Bezüglich dieser Bestimmungen erfolgt eine verkürzte Darstellung, wobei auch die darin enthaltenen Konsultations- und Mitteilungspflichten, welche in der Tabelle des Anhang 2 aufgeführt sind, umgesetzt werden müssen.

Art 10 enthält einen generellen Förderungsauftrag betreffend der notwendigen Forschungen und Arbeiten zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter die Richtlinie fallenden Arten. Abs 2 dieses Artikels hebt dann bestimmte Themen hervor, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte und die in Anhang V der Richtlinie aufgezählt sind.

*** bei der Förderung von Forschungen und Arbeiten besondere Berücksichtigung der in Anhang V (VSchRI) aufgeführten Themen**

Art 11 trägt den Mitgliedstaaten auf, gegen nachteilige Auswirkungen der Ansiedlung nichtheimischer Arten Vorsorge zu tragen.

*** vorsorgende Verhinderung nachteiliger Auswirkungen der Ansiedlung wildlebender, nicht im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimischer Arten auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt**

Art 12 Abs 1 normiert eine, in dreijährigen Intervallen wahrzunehmende Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten bezüglich des Vollzuges der in Umsetzung der Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften. Die auf diese Weise übermittelten Informationen hat die Kommission gemäß Abs 2 in Form eines

¹⁷⁷ vgl. KOM (93) 572 endg., Seite 11, Kommission der europäischen Gemeinschaften, Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

¹⁷⁸ vgl. Rs. 247/85, Slg. 1987, 3064 Rdz. 28 und Rs. 262/85, Slg. 1987, 3104 Rdz 39.

zusammenfassenden Berichtes zu verarbeiten. Bisher wurden zwei dieser Berichte veröffentlicht.

Art 13 enthält schließlich noch ein allgemeines Verschlechterungsverbot, wonach die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen keine negativen Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand hinsichtlich der Erhaltung aller von der Richtlinie erfaßten Vogelarten herbeiführen dürfen.

*** Beachtung des generellen Verschlechterungsverbotes bei Erlassung von Maßnahmen aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie**

5.3.11. zu Art 14

Aus Art 14 geht nun hervor, daß die gesamte Vogelschutzrichtlinie grundsätzlich nur Mindeststandards aufstellt und es den einzelnen Mitgliedsstaaten beläßt, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen.

Im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens betreffend ein Strafverfahren gegen eine niederländische Geflügelhandlung wegen des, nach nationalen Vorschriften verbotenen Verkaufes von Schottischen Moorschneehühnern, kam es zu detaillierteren Ausführungen bezüglich Art 14 durch den EuGH.¹⁷⁹

Bereits vom vorlegenden, niederländischen Gericht wurde festgestellt, daß es sich bei dem Einfuhr- und Vermarktungsverbot um eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne des Art 30 EWG-Vertrag handelt und die Vorlagefrage darauf reduziert, ob das umstrittene Verbot eine Maßnahme darstellen kann, die im Sinne des Art 36 EWG-Vertrag aus Gründen des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Tieren gerechtfertigt werden kann¹⁸⁰.

Diese Rechtfertigung lehnte der Gerichtshof für eine Vogelart ab, "die weder eine Zugvogelart, noch bedroht im Sinne dieser Richtlinie ist und die nicht im Gebiet des gesetzgebenden Mitgliedsstaates, sondern in demjenigen eines anderen Mitgliedsstaates heimisch ist, in dem ihre Bejagung sowohl nach dieser Richtlinie als auch nach dem Recht dieses anderen Mitgliedsstaates gestattet ist." (Rdz 16). In dieser Entscheidung geht es klar um den Fall, daß die Schutzvorschriften von den Niederlanden für eine Art erlassen werden, welche nicht in diesem Land heimisch ist, nicht nach Anhang I der Richtlinie bedroht ist und auch nicht zu den Zugvögeln zählt.

Wäre die betreffende Art z.B. in den Niederlanden heimisch, ist die Erlassung strengerer Schutzvorschriften sehr wohl in jedem Fall als zulässig anzusehen¹⁸¹.

¹⁷⁹ vgl. EuGH, Rs. C-169/89, Slg. 1990, I-2143.

¹⁸⁰ vgl. EuGH, Rs. C-169/89, Slg. 1990, I-2162, Rdz 4.

¹⁸¹ Mißverstanden wird der Entscheidungswortlaut (und der zum Teil irreführend formulierte Leitsatz; Slg. 1990, 2143) offensichtlich von *Nentwich*, Die Bedeutung des EG-Rechts für den Tierschutz, 87 (102); in *Harrer/Graf* (Hrsg.), Tierschutz und Recht, Wien, Orac, 1994. Er vermeint, weitergehende Schutzmaßnahmen könnten demnach nur für nach Anhang I der Richtlinie

- * Empfehlung zur Erlassung weitergehender, nationaler Schutzvorschriften für Arten, die im entsprechenden Land heimisch sind und/oder nach Anhang I der Richtlinie bedroht sind und/oder zu den Zugvögeln zählen (vgl. Slg. 1990, 2143)**

5.3.12. zu Art 15 bis 17

Diese Verfahrensvorschriften zur Änderung der Vogelschutz-Richtlinie sind nicht Gegenstand der Umsetzung auf nationaler Ebene und werden daher in diesem Teil der Studie keiner weiteren Beurteilung unterzogen.

5.3.13. zu Art 18

Die Schlußklausel der Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen um den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Um Klarheit für den gesamten Rechtsverkehr zu schaffen, welches Recht zu welchem Zeitpunkt in Umsetzung welcher Richtlinie gelten soll, wird seit 1990 in den Schlußformeln der umzusetzenden Richtlinien eine Bezugnahme nationaler Vorschriften auf die mit ihnen umgesetzte Richtlinie verlangt.¹⁸²

Als Beispiel sei hier Art 23 der FFH-Richtlinie auszugsweise angeführt:

- (1) Die Mitgliedsstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften....*
- (2) Wenn die Mitgliedsstaaten Vorschriften nach Abs 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedsstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme..."*

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird eine solche Bezugnahme auch in den die Vogelschutz-Richtlinie umsetzenden Vorschriften, insbesondere Naturschutz-, Jagd-, Nationalpark- und Fischereivorschriften dringendst empfohlen.

- * Empfehlung zur ausdrücklichen Bezugnahme auf die Vogelschutz-Richtlinie bei der Erlassung von Umsetzungsvorschriften (analog Art 24 FFH-Richtlinie).**

bedrohte Arten bzw. für Zugvögelarten erlassen werden und lehnt diese (vermeintliche EuGH-) Rechtssprechung jedoch in Fußnote 97 selbst ausdrücklich ab.

¹⁸² vgl. *Hilf*, EuR 1993, 1 (13)

Literatur:

zu Kapitel 1 - 4

- Aubrecht, G. (1991): Historische Verbreitung und aktuelle Brutversuche des Kormorans in Österreich. Vogelschutz in Österreich 6: 44-47.
- Bauer, K. (1976): Rote Liste - Die in Österreich gefährdeten Vogelarten. Internationaler Rat für Vogelschutz, Österreichische Sektion, Wien.
- Bauer, K. (1989) Rote Liste der gefährdeten österreichischen Brutvögel. - in: Bauer, K. (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Vögel und Säugetiere Österreichs und Verzeichnisse der in Österreich vorkommenden Arten. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde, Klagenfurt.
- Bauer, K. (1994) Rote Liste der in Österreich gefährdeten Vogelarten (Aves). - in: Gepp, J. (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 2.
- Bauer, K. & H.-M.Berg (1989): Artenliste der österreichischen Vogelfauna. - in: Bauer, K. (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Vögel und Säugetiere Österreichs und Verzeichnisse der in Österreich vorkommenden Arten. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde, Klagenfurt.
- Bauer, K.M. & U.Glutz von Blotzheim (1966): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 1. Wiesbaden.
- Bauer, K.M. & U.Glutz von Blotzheim (1968): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 2. Wiesbaden.
- Bauer, K.M. & U.Glutz von Blotzheim (1969): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 3. Wiesbaden.
- Bezzel, E. (1995): Anthropogene Einflüsse in der Vogelwelt Europas. Ein kritischer Überblick mit Schwerpunkt Mitteleuropa. Natur und Landschaft 70: 391-411.
- Blum, V. (1995): Die Wiesenvögel im Rheindelta sterben aus. Rheticus 17: 151-160.
- Collar, N.J., M.J.Crosby & A.J.Stattersfield (1994) Birds to watch 2, The world list of threatened birds. BirdLife International Conservation Series, Cambridge.
- Dick, G., M.Dvorak, A.Grüll, B.Kohler & G.Rauer (1994): Vogelparadies mit Zukunft? Ramsar-Gebiet Neusiedler See - Seewinkel. Wien.
- Dvorak, M. & E.Karner (1995): Important Bird Areas in Österreich. Umweltbundesamt Monographien Band 71, Wien.
- Dvorak, M., A.Ranner & H.-M.Berg (1993): Atlas der Brutvögel Österreichs. Ergebnisse der Brutvogelkartierung 1981-1985 der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde. Umweltbundesamt, Wien.
- Eisner, J. (1995): Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) - Vergrämung in Oberösterreich. Vogelkdl. Nachr. OÖ., Naturschutz aktuell 3(2): 59-73.
- Frey, H. (1992): Die Wiedereinbürgerung des Bartgeiers in den Alpen. Egretta 35:

85-95.

Glutz von Blotzheim, U. & K.M.Bauer (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9. Wiesbaden.

Glutz von Blotzheim, U. & K.M.Bauer (1982): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 8. Wiesbaden.

Glutz von Blotzheim, U. & K.M.Bauer (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10. Wiesbaden.

Glutz von Blotzheim, U. & K.M.Bauer (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 11. Wiesbaden. Glutz von Blotzheim, U. & K.M.Bauer (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 12. Wiesbaden.

Glutz von Blotzheim, U. & K.M.Bauer (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 13. Wiesbaden.

Glutz von Blotzheim, U., K.Bauer & E.Bezzel (1971): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 4. Wiesbaden.

Glutz von Blotzheim, U., K.Bauer & E.Bezzel (1973): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5. Wiesbaden.

Glutz von Blotzheim, U., K.Bauer & E.Bezzel (1975): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 6. Wiesbaden.

Glutz von Blotzheim, U., K.Bauer & E.Bezzel (1977): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 7. Wiesbaden.

Grabher, M. (1995): Grundlagen für ein Entwicklungskonzept Naturschutzgebiet Rheindelta. Vorarlberger Landschafts-Pflegefonds, Schriftenreihe Lebensraum Vorarlberg, Band 21. Bregenz

Grabher, M., S.Lutz & E.Meyer (1995): Einfluß von Entwässerungen auf Boden, Vegetation und Fauna im Naturschutzgebiet Rheindelta. Vorarlberger Landschafts-Pflegefonds, Schriftenreihe Lebensraum Vorarlberg, Band 22. Bregenz.

Grimmet, R.F.A. & T.A.Jones (1989) Important Bird Areas in Europe. Cambridge.

Hafner, F. (1994): Das Steinhuhn in Kärnten. Ökologie, Verhalten und Lebensraum. Dreifaltigkeit.

Hafner, F. & R.Hafellner (1995): Das Auerhuhn in Österreich. St. Hubertus 5/95: 12-15.

Hinterstoisser, H. (1995): Naturschutzförderungen für den Wald. Österreichische Forstzeitung 11/1995: 29-30.

Hinterstoisser, H., H.Lohfeyer & G.Nowotny (1995): Naturschutzarbeit im Land Salzburg. Natur und Landschaft 70: 611-613.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XI (1993): Gemeinschaftsrecht im Bereich des Umweltschutzes. Band 4. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.

Madsen, J., A.D.Fox, M.Moser & H.Noer (1995): The Impact of Hunting Disturbance on the Dynamics of Waterbird Populations: a Review. Report prepared for the Commission of the European Communities.

- NÖ Landesjagdverband (1995): Empfehlungen des Rauhußhühner-Ausschusses. Weidwerk 2/95: 4.
- Ranner A. und M.Tiefenbach (1994): Der Weißstorch - Bestandesentwicklung, Gefährdungsursachen und Maßnahmenvorschläge. Umweltbundesamt Report 94-095, Wien.
- Ranner, A., J.Laber und H.-M.Berg (1995): Nachweise seltener und bemerkenswerter Vogelarten in Österreich 1980 - 1990. 1. Bericht der Avifaunistischen Kommission von BirdLife Österreich. Egretta 38: 59-98.
- Sauberer, N. & G.Grabherr (1995): Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Österreich. Umweltbundesamt Report 95-115, Wien.
- Schuster, A. & E.Webendorfer (1994): Die ersten Brutnachweise der Schellente (*Bucephala clangula*) in Österreich. Egretta 37: 23-27.
- Spitzenberger, F. (1988): Artenschutz in Österreich. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Bd. 8.
- Storch, I. (1994): Auerhuhn-Schutz: Aber wie? Ein Leitfaden. WGM München.
- Straka, U. (1991): Verbreitung, sommerliche und winterliche Bestandsentwicklung des Kormorans in Österreich. Vogelschutz in Österreich 6: 48-63.
- Stubbe, H. (1987): Buch der Hege. Band 2 Federwild. Berlin.
- Tucker, G.M. & M.F.Heath (1992): The Conservation Status of European Birds. Working Report. International Council for Bird Preservation, Cambridge.
- Tucker, G.M. & M.F.Heath (1994): Birds in Europe. Their Conservation Status. BirdLife International Conservation Series, Cambridge.
- Zeiler, H. (1995): Auerwild - Aufstieg und Fall. Und wie geht's weiter? Weidwerk 4/95: 20-22.
- Zuna-Kratky, T. (1991): Das Vorkommen von Spechten in Wiener innerstädtischen Grünflächen. Vogelkundl. Nachr. aus Ostösterreich. 2/1, 15-20.
- Zuna-Kratky, T. (1992): Veränderungen in einem Weinbaugebiet bei Wien - Kalksburg und ihre Auswirkungen auf die Vogelwelt. Vogelschutz in Österreich 7: 13-20.
- Zuna-Kratky, T & H.Mann (1994): Der Kormoran. Winterbestand, Nahrungsökologie und Auswirkung auf die Fischfauna in den Donau-Auen östlich von Wien. WWF Studie 16, Wien.

zu Kapitel 5

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Bescheid vom 4.5.1995, Rechtsabteilung 6; GZ 6-54/3 Bu 3/117-1995, S. 7ff (124 pp)
- BirdLife International, European Community Office, Positionspapier zum Novellierungsentwurf der Richtlinie 79/409/EWG der Kommission (KOM (94) 39 endg.).
- Drumel, Naturschutzrecht und EU - Handlungsbedarf in Österreich, Schriftliche Ausführung eines Referats gehalten anlässlich der Tagung "Naturschutz in

- der EU - Handlungsbedarf in Österreich?" Biologische Station Illmitz, 18./19.1.1995.
- Fischer H.G. Zur unmittelbaren Anwendung von EG-Richtlinien in der öffentlichen Verwaltung, NVwZ 1992, 635
- Fischer/Köck, Europarecht² (1995)
- Fischer I./Sauberer N., Vorarbeiten zur Erstellung eines österreichischen Ramsarplanes, 1. Zwischenbericht (1993) Umweltbundesamt 16pp.
- Freytag/Iven, Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den nationalen Habitatsschutz, Natur und Recht (im folgenden: NuR) 1995, 109
- Hilf, Die Richtlinie der EG - ohne Richtung ohne Linie, EuR 1993, 1
- Isak, Gutachten vom 11.4.1995 zuhanden des Steirischen Umweltanwaltes zur Frage: *"Welche Verpflichtungen ergeben sich für die Republik Österreich bzw. das Land Steiermark mit dem Beitritt zur EU aufgrund der Richtlinie des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG idgF) bzw. aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen?"* 28pp.
- Kind, RdU 1995, 82: Glosse zu EuGH, Rs. C-435/92
- Kommission, Bericht, EUR 12835 DE, Informationen über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG
- Kommission, Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, KOM (93) 572 endg.
- Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, KOM (94) 39 endg..
- Kommission, Sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten, Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament, KOM (95) 189 endg.
- Krämer, Zur innerstaatlichen Wirkung von Umwelt-Richtlinien der EWG, Wirtschaft und Verwaltungsrecht 1990, 138.
- Krämer, Die Rechtssprechung des Gerichtshofes der europäischen Gemeinschaften zum Umweltrecht 1992 bis 1994, EuGRZ 1995, 45.
- Mecklenburg W., Fauna, Flora, Habitate: Die Richtlinie 92/43/EWG, 63pp. Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Hg.) Materialien (1995)
- Meng in: von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag⁴ (1991)
- Nentwich, Die Bedeutung des EG-Rechts für den Tierschutz, 87; in Harrer/Graf (Hrsg.), Tierschutz und Recht, Wien, Orac, 1994.
- Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde Hrsg., Richtlinien für die Aussetzung von Tieren; in Vogelschutz in Österreich, Nr. 2 S. 85ff
- Pernice, Kriterien der normativen Umsetzung von Umweltrichtlinien der EG im Lichte der Rechtssprechung des EuGH, Europarecht 1993, 325

Soell, Schutzgebiete, Natur und Recht 1993, 301

Wagner, Die planbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Entwurf der EG-Richtlinie "Fauna, Flora, Habitat", Selbstverlag des Instituts für Siedlungs- und Wohnwesen und des Instituts für Raumplanung der Universität Münster, Band 135, 122pp.

Wils, The birds directive 15 years later: a survey of the case law and a comparison with the habitats directive, Journal of Environmental Law Vol 6 No 2, 219, Oxford University Press 1994

Winter, Der Säbelschnäbler als Teil fürs Ganze, Natur und Recht 1992, Heft 1, 21

Winter, Etappensieg für den weißen Löffler, Zeitschrift für Umweltrecht 1994, 308; Anmerkungen zum sog. "Santona - Urteil vom 2.8.1993, Rs. C-355/90, teilweise

Urteilswiedergabe in ZUR 1994, 305

(Stand Dezember 1995)

S. 160

len

ANHÄNGE

Anhang 1: Checkliste

Zusammenfassung der im Rahmen dieser Studie erarbeiteten Umsetzungspflichten der Länder

Die Umsetzungsschritte haben insbesondere in den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen der nachfolgenden Kompetenzbereiche zu erfolgen:

Naturschutz N

Nationalpark NP

Jagd J

Fischerei F

Kummulative Regelungen bzw. abschließende Normierungen innerhalb eines einzelnen Kompetenzbereiches können sich aus den einzelnen Landesgesetzmaterialien ergeben.

CHECKLISTE

zu Art 1:

- * ausdrücklicher Schutz aller in den Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten durch die nationalen Rechtsvorschriften (Slg. 1987, 3063 Rdz 20f; Slg. 1987, 2265)

N, J

zu Art 2:

- * keine Erlassung von ausschließlich auf Art 2 der Richtlinie gestützten Ausnahmen (z.B. Slg. 1987, 3068, Rdz 42)

N, NP, J, F

zu Art 3:

- * Aufnahme einer Verpflichtung zum Ergreifen besonderer Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Lebensräume aller unter Art 1 fallenden Vogelarten (unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Art 2) (Slg. 1993, 4221 Rdz 15 der Urteilsgründe)

N

zu Art 4:

- * Aufnahme der Verpflichtung zur Ausweisung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die Anhang I Arten zu Schutzgebieten

N

- * Aufnahme der Verpflichtung zur Ausweisung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu Schutzgebieten

N

- * Aufnahme der Verpflichtung zur Ausweisung der international bedeutsamen Feuchtgebiete zu Schutzgebieten

N

zu Art 6 Abs 2 bis Abs 4 FFH-Richtlinie (ersetzt Art 4 Abs 4 Satz 1 VSchRI):

- * Aufnahme einer Verpflichtung zum Ergreifen besonderer Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Lebensräume von Anhang I Arten bzw. der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten im Falle potentieller, erheblicher Verschlechterungen

N,NP

- * Aufnahme einer Verpflichtung zur Einführung einer Prüfung auf Verträglichkeit für Vorhaben mit potentiell erheblichen Beeinträchtigungen

N, NP

- * Festsetzung von Auflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen erst nach Abschluß der Verträglichkeitsprüfung

N, NP

- * Einführung einer Prüfung hinsichtlich des Vorhandenseins von Alternativlösungen

N, NP

- * vorläufige Einstufung aller Arten des Anhang I VSchRI als prioritär im Sinne der FFH-RI

N

zu Art 5:

- * genaue Umsetzung sämtlicher in Art 5 genannten Verbote (weitere Verbote sind zulässig) (z.B. Slg. 1988, 2266 Rdz19)

N, J

- * keine Einführung genereller oder zu allgemein gehaltener Ausnahmen (z.B. Slg. 1987, 3513)

N, J

- * normative Festlegung der Voraussetzungen von Art 5 potentiell einschränkenden Tätigkeiten (Slg. 1990, I-887, Rdz. 36)

J

zu Art 6:

- * ausdrückliche Einführung eines umfassenden Handelsverbotes

N, J

- * Festlegung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich nur für die unter Anhang III Teil 1 und 2 genannten Arten unter den Bedingungen des Art 6

N, J

- * weitergehende Ausnahmen nur entsprechend den Kriterien des Art 9 (z.B. Slg. 1987, 3067 Rdz 41)

N, J

zu Art 7:

- * grundsätzlich nur Bejagung der in Anhang II Teil 1 (VSchRI) aufgezählten und der in Anhang II Teil 2 (VSchRI) ausdrücklich für Österreich genannten Arten außerhalb der sensiblen Lebensperioden

J

- * Erlassung von Ausnahmen streng auf Art 9 gestützt (Slg. 1987, 3098; Slg. 1990, I-881 insb. Rdz 15)

N, J

- * parallele Aufnahme von nach Anhang II nicht bejagdbaren Arten in die Naturschutzgesetze

N

- * Empfehlung keiner Erlassung von Ausnahmen von Art 7 Abs 4 ("während sensibler Lebenszeiten") basierend auf Art 9 Abs 1 Z 3

N, J

- * grundsätzlich Festlegung eines einheitlichen Datums für das Ende der Frühjahrsjagd, das dem für die am frühesten ziehende Art entspricht (Slg. 1994, I-95 Rdz 21)

J

- * für Staffelung von Jagdzeiten Voraussetzung eines gesicherten Nachweises des lückenlosen Schutzes für jede einzelne Art anhand geeigneter wissenschaftlicher und technischer Daten (Slg. 1994, I-95 Rdz 21)

J

- * Empfehlung zur Festsetzung des Endzeitpunktes für die Frühjahrsjagd auf Vögel mit 31. Jänner jeden Jahres

J

zu Art 8:

- * vollständige Aufzählung der in Anhang IV a) verbotenen Mittel, Einrichtungen und Methoden zur Jagd und zum Fang (z.B. Slg. 1987, 4010 Rdz 28)

N, J

- * vollständige Aufzählung der Beförderungsmittel des Anhang IV b), aus denen heraus jegliche Verfolgung zu untersagen ist (Slg. 1990, I-886 Rdz 32)

N, J

Zu Art 9:

- * Ausdrückliche Aufnahme des Kriteriums "keiner anderen zufriedenstellenden Lösung" als Voraussetzung für die Genehmigung von Ausnahmen (z.B. Slg. 1987, 3068 Rdz 41)

N, J, F

- * ausschließliche und ausdrückliche Umsetzung der in Art 9 vorgesehenen Ausnahmefälle für die, der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art 1 unterliegenden Arten (Slg. 1987, 4011 Rdz 25)

N, J, F

- * Empfehlung des Verzichtes auf die Übernahme einzelner Ausnahmetatbestände des Art 9

N, J, F

- * Unzulässigkeit genereller Ausnahmeregelungen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft (EuGH, Rs. 412/85, Slg. 1987, 3503; insb. Rdz 15 und 17 der Urteilsgründe)

N, NP

- * Empfehlung der Einführung eines Systems zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fanges oder Tötens von unter Art 1 der VSchRI fallenden Vogelarten (analog Art 12 Abs 4 FFH-RI)

N, J

- * Empfehlung der Entwicklung von Strategien zur Hintanhaltung von unbeabsichtigten Eingriffen (analog Art 12 Abs 4 FFH-RI)

N, J

- * keine rechtliche Normierung von Ausnahmen nach Art 9 Abs 1 lit c während der Phasen des besonderen Schutzes ohne das Vorliegen einer Notsituation (Slg. 1987, 3104, Rdz 39)

N, J, F

- * Verpflichtung zur ausdrücklichen Umsetzung der Formerfordernisse des Art 9 Abs 2 (Slg. 1987, 3064 Rdz 28)

N, J, F

zu Art 10:

- * bei der Förderung von Forschungen und Arbeiten besondere Berücksichtigung der in Anhang V (VSchRI) aufgeführten Themen

N, NP, J, F,

zu Art 11:

- * vorsorgende Verhinderung nachteiliger Auswirkungen der Ansiedlung wildlebender, nicht im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimischer Arten auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt

N, J,

zu Art 13:

- * Beachtung des generellen Verschlechterungsverbotes bei Erlassung von Maßnahmen aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie

N, NP, J, F

zu Art 14:

- * Empfehlung zur Erlassung weitergehender, nationaler Schutzvorschriften für Arten, die im entsprechenden Land heimisch sind und/oder nach Anhang I der Richtlinie bedroht sind und/oder zu den Zugvögeln zählen (vgl. Slg. 1990, 2143)

N, J

zu Art 18:

- * Empfehlung zur ausdrücklichen Bezugnahme auf die Vogelschutz-Richtlinie bei der Erlassung von Umsetzungsvorschriften (analog Art 24 FFH-Rl).

N, NP, J, F

zu den Konsultations- und Mitteilungspflichten:

- * ausdrückliche Umsetzung der im folgenden Anhang 2 aufgezählten Berichts- und Konsultationspflichten im Sinne des Prinzips "effet utile" (Slg. 1976, 507 Rdz 74/75: Umsetzung in der Rechtsform, welche die größte Wirkung gewährt)

N, NP, J, F

Anhang 2: Berichtspflichten

Übersicht über die unbedingten und bedingten Berichtspflichten betreffend die Vogelschutzrichtlinie.

Da auch bereits die Nichterfüllung von Berichtspflichten zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen einen Mitgliedsstaat führen kann, erfolgt an dieser Stelle nochmals eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Vorschriften.

NORM (ohne Bez. VSchRI)	MITTEILUNGSPFLICHT
Art 4 Abs 3	Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an die Kommission zwecks zusammenhängender Schutzgebietskoordinierung
Art 6 Abs 3	im Falle der Genehmigung von Ausnahmen vom Handelsverbot für Arten des Anhangs III Teil 2 Konsultationspflicht
Art 7 Abs 4	Übermittlung aller zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung
Art 9 Abs 3	jährliche Übermittlung eines Berichts über die Anwendung des Art 9
Art 10 Abs 2:	Übermittlung der notwendigen Daten betreffend Forschungen an die Kommission zwecks Koordinierung auf europäischer Ebene
Art 11	im Falle der Ansiedlung nicht heimischer wildlebender Vogelarten Konsultationspflicht
Art 12 Abs 3	alle drei Jahre Übermittlung eines Berichtes betreffend Anwendung der aufgrund der VSchRI erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften
Art 18 Abs 1	Mitteilung betreffend der Fortschritte bei der Erlassung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsakte zur Umsetzung
Abs 18 Abs 2	Übermittlung des Wortlautes der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung
Art 6 Abs 4 FFH-RI	im Falle der Ergreifung von Ausgleichsmaßnahmen Berichtspflicht

Anhang 3: Entscheidungen

Bisher (Stand Jänner 1995) zur Vogelschutzrichtlinie ergangene Entscheidungen des EuGH (Urteile und ein Beschluß)

Rechtssache	Amtliche Sammlung	Datum	Kläger/Beklagte
236/85	Slg. 1987, 3989	13.10.1987	Kom(mission)-Niederlande
247/85	Slg. 1987, 3029	8.7.1987	Kom-Belgien
252/85	Slg. 1988, 2243	27.4.1988	Kom-Frankreich
262/85	Slg. 1987, 3073	8.7.1987	Kom-Italien
412/85	Slg. 1987, 3503	17.9.1987	Kom-Deutschland
C-339/87	Slg. 1990, I-851	15.3.1990	Kom-Niederlande
C-288/88	Slg. 1990, I-2721	3.7.1990	Kom-Deutschland
57/89 R	Slg. 1989, 2849	16.8.1989	Kom-Deutschland
C-57/89	Slg. 1991, I-883	28.2.1991	Kom-Deutschland
C-157/89	Slg. 1991, I-57	17.1.1991	Kom-Italien
C-169/89	Slg. 1990, 2143	23.5.1990	Vorabentscheidungs- verfahren
C-334/89	Slg. 1991, I-93	17.1.1991	Kom-Italien
C-355/90	Slg. 1993, I-4221	2.8.1993	Kom-SP
C-75/91	Slg. 1992, I-549	6.2.1992	Kom-Niederlande
C-345/92	Slg. 1993, I-1115	23.3.1993	Kom-D
C-435/92	Slg. 1994, I-67	19.1.1994	Vorabentscheidungs- verfahren

Anhang 4: Fundstellen zu den einzelnen Bestimmungen

Fundstellen der amtlichen Rechtsprechungssammlung (abgekürzte Jahreszahl/Seitenzahl) zu den einzelnen Bestimmungen der Richtlinie 79/409 in den bisher ergangenen Entscheidungen (Urteile, Beschluß) des EuGH

Bestimmung der VSchRI	Fundstelle in der amtlichen Sammlung
Art 1	87, 3062; 87, 3069f; 88, 2265;
Art 2	87, 3066ff; 87, 3102ff; 91, I-927ff; 94, I-94

Art 3	94, 4273ff;
Art 4	89, 2849ff; 94, 94, 4273ff;
Abs 1	91, I-103ff; 91, I, 927ff; 94, 4273ff
Abs 2	
Abs 3	
Abs 4	91, I-927ff; 94, 4273ff; 94, 4280ff;
Art 5	87, 3515ff;
lit a	89, I-886f;
lit b	87, 3063ff; 87, 4010f; 88, 2263f;
lit c	87, 4010f; 88, 2263f; 89, I-884f;
lit d	89, I-886f;
lit e	87, 3066ff; 87, 3068f; 87, 3069f; 88, 2265f;
Art 6	87, 3066ff; 87, 3099f;
Abs 1	87, 3068f; 87, 3069f;
Abs 2	87, 4009;
Abs 3	87, 4009;
Abs 4	
Art 7	87, 3061f; 87, 3098f; 89, I-881ff;
Abs 1	
Abs 2	
Abs 3	
Abs 4	87, 3100f; 88, 2266f; 91, I-86ff; 94, I-90ff;
Art 8	87, 4011; 87, 3102ff;
Abs 1	87, 3101f; 88, 2267ff;
Abs 2	89, I-886;
Art 9	87, 3515ff; 87, 4010f;
Abs 1	87, 4008f; 87, 3070f;
lit a	
1. Gdstr.	87, 3063ff; 87, 3065f
2. Gdstr	
3. Gdstr	87, 3070f; 87, 3065f; 87, 3098f; 87, 4007f; 89, I-881ff;
4. Gdstr	

lit b	
lit c	87, 3066ff; 87, 3068f; 87, 3102ff;
Abs 2	87, 3063ff; 87, 3102ff;
Abs 3	
Abs 4	
Art 14	90, I-2161ff;

Anhang 5:

- Vogelschutz-Richtlinie
- Art 6 der FFH-Richtlinie

leer

S. 170

Official Journal of the European Communities

II

(Acts whose publication is not obligatory)

COUNCIL

COUNCIL DIRECTIVE

of 2 April 1979

on the conservation of wild birds

(79/409/EEC)

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN COMMUNITIES,

Having regard to the Treaty establishing the European Economic Community, and in particular Article 235 thereof,

Having regard to the proposal from the Commission ⁽¹⁾,

Having regard to the opinion of the European Parliament ⁽²⁾,

Having regard to the opinion of the Economic and Social Committee ⁽³⁾,

Whereas the Council declaration of 22 November 1973 on the programme of action of the European Communities on the environment ⁽⁴⁾ calls for specific action to protect birds, supplemented by the resolution of the Council of the European Communities and of the representatives of the Governments of the Member States meeting within the Council of 17 May 1977 on the continuation and implementation of a European Community policy and action programme on the environment ⁽⁵⁾;

Whereas a large number of species of wild birds naturally occurring in the European territory of the

Member States are declining in number, very rapidly in some cases; whereas this decline represents a serious threat to the conservation of the natural environment, particularly because of the biological balances threatened thereby;

Whereas the species of wild birds naturally occurring in the European territory of the Member States are mainly migratory species; whereas such species constitute a common heritage and whereas effective bird protection is typically a trans-frontier environment problem entailing common responsibilities;

Whereas the conditions of life for birds in Greenland are fundamentally different from those in the other regions of the European territory of the Member States on account of the general circumstances and in particular the climate, the low density of population and the exceptional size and geographical situation of the island;

Whereas therefore this Directive should not apply to Greenland;

Whereas the conservation of the species of wild birds naturally occurring in the European territory of the Member States is necessary to attain, within the operation of the common market, of the Community's objectives regarding the improvement of living conditions, a harmonious development of economic activities throughout the Community and a continuous and balanced expansion, but the necessary specific powers to act have not been provided for in the Treaty;

⁽¹⁾ OJ No C 24, 1. 2. 1977, p. 3; OJ No C 201, 23. 8. 1977, p. 2.

⁽²⁾ OJ No C 163, 11. 7. 1977, p. 28.

⁽³⁾ OJ No C 152, 29. 6. 1977, p. 3.

⁽⁴⁾ OJ No C 112, 20. 12. 1973, p. 40.

⁽⁵⁾ OJ No C 139, 13. 6. 1977, p. 1.

Whereas the measures to be taken must apply to the various factors which may affect the numbers of birds, namely the repercussions of man's activities and in particular the destruction and pollution of their habitats, capture and killing by man and the trade resulting from such practices; whereas the stringency of such measures should be adapted to the particular situation of the various species within the framework of a conservation policy;

Whereas conservation is aimed at the long-term protection and management of natural resources as an integral part of the heritage of the peoples of Europe; whereas it makes it possible to control natural resources and governs their use on the basis of the measures necessary for the maintenance and adjustment of the natural balances between species as far as is reasonably possible;

Whereas the preservation, maintenance or restoration of a sufficient diversity and area of habitats is essential to the conservation of all species of birds; whereas certain species of birds should be the subject of special conservation measures concerning their habitats in order to ensure their survival and reproduction in their area of distribution; whereas such measures must also take account of migratory species and be coordinated with a view to setting up a coherent whole;

Whereas, in order to prevent commercial interests from exerting a possible harmful pressure on exploitation levels it is necessary to impose a general ban on marketing and to restrict all derogation to those species whose biological status so permits, account being taken of the specific conditions obtaining in the different regions;

Whereas, because of their high population level, geographical distribution and reproductive rate in the Community as a whole, certain species may be hunted, which constitutes acceptable exploitation; where certain limits are established and respected, such hunting must be compatible with maintenance of the population of these species at a satisfactory level;

Whereas the various means, devices or methods of large-scale or non-selective capture or killing and hunting with certain forms of transport must be banned because of the excessive pressure which they exert or may exert on the numbers of the species concerned;

Whereas, because of the importance which may be attached to certain specific situations, provision should be made for the possibility of derogations on certain

conditions and subject to monitoring by the Commission;

Whereas the conservation of birds and, in particular, migratory birds still presents problems which call for scientific research; whereas such research will also make it possible to assess the effectiveness of the measures taken;

Whereas care should be taken in consultation with the Commission to see that the introduction of any species of wild bird not naturally occurring in the European territory of the Member States does not cause harm to local flora and fauna;

Whereas the Commission will every three years prepare and transmit to the Member States a composite report based on information submitted by the Member States on the application of national provisions introduced pursuant to this Directive;

Whereas it is necessary to adapt certain Annexes rapidly in the light of technical and scientific progress; whereas, to facilitate the implementation of the measures needed for this purpose, provision should be made for a procedure establishing close cooperation between the Member States and the Commission in a Committee for Adaptation to Technical and Scientific Progress,

HAS ADOPTED THIS DIRECTIVE:

Article 1

1. This Directive relates to the conservation of all species of naturally occurring birds in the wild state in the European territory of the Member States to which the Treaty applies. It covers the protection, management and control of these species and lays down rules for their exploitation.
2. It shall apply to birds, their eggs, nests and habitats.
3. This Directive shall not apply to Greenland.

Article 2

Member States shall take the requisite measures to maintain the population of the species referred to in Article 1 at a level which corresponds in particular to ecological, scientific and cultural requirements, while taking account of economic and recreational requirements, or to adapt the population of these species to that level.

Article 3

1. In the light of the requirements referred to in Article 2, Member States shall take the requisite measures to preserve, maintain or re-establish a sufficient diversity and area of habitats for all the species of birds referred to in Article 1.

2. The preservation, maintenance and re-establishment of biotopes and habitats shall include primarily the following measures:

- (a) creation of protected areas;
- (b) upkeep and management in accordance with the ecological needs of habitats inside and outside the protected zones;
- (c) re-establishment of destroyed biotopes;
- (d) creation of biotopes.

Article 4

1. The species mentioned in Annex I shall be the subject of special conservation measures concerning their habitat in order to ensure their survival and reproduction in their area of distribution.

In this connection, account shall be taken of:

- (a) species in danger of extinction;
- (b) species vulnerable to specific changes in their habitat;
- (c) species considered rare because of small populations or restricted local distribution;
- (d) other species requiring particular attention for reasons of the specific nature of their habitat.

Trends and variations in population levels shall be taken into account as a background for evaluations.

Member States shall classify in particular the most suitable territories in number and size as special protection areas for the conservation of these species, taking into account their protection requirements in the geographical sea and land area where this Directive applies.

2. Member States shall take similar measures for regularly occurring migratory species not listed in Annex I, bearing in mind their need for protection in the geographical sea and land area where this Directive applies, as regards their breeding, moulting and wintering areas and staging posts along their migration routes. To this end, Member States shall pay particular attention to the protection of wetlands and particularly to wetlands of international importance.

3. Member States shall send the Commission all relevant information so that it may take appropriate initiatives with a view to the coordination necessary to ensure that the areas provided for in paragraphs 1 and 2 above form a coherent whole which meets the protection requirements of these species in the geographical sea and land area where this Directive applies.

4. In respect of the protection areas referred to in paragraphs 1 and 2. above, Member States shall take appropriate steps to avoid pollution or deterioration of habitats or any disturbances affecting the birds, in so far as these would be significant having regard to the objectives of this Article. Outside these protection areas, Member States shall also strive to avoid pollution or deterioration of habitats.

Article 5

Without prejudice to Articles 7 and 9, Member States shall take the requisite measures to establish a general system of protection for all species of birds referred to in Article 1, prohibiting in particular:

- (a) deliberate killing or capture by any method;
- (b) deliberate destruction of, or damage to, their nests and eggs or removal of their nests;
- (c) taking their eggs in the wild and keeping these eggs even if empty;
- (d) deliberate disturbance of these birds particularly during the period of breeding and rearing, in so far as disturbance would be significant having regard to the objectives of this Directive;
- (e) keeping birds of species the hunting and capture of which is prohibited.

Article 6

1. Without prejudice to the provisions of paragraphs 2 and 3, Member States shall prohibit, for all the bird species referred to in Article 1, the sale, transport for sale, keeping for sale and the offering for sale of live or dead birds and of any readily recognizable parts or derivatives of such birds.

2. The activities referred to in paragraph 1 shall not be prohibited in respect of the species referred to in Annex III/1, provided that the birds have been legally killed or captured or otherwise legally acquired.

3. Member States may, for the species listed in Annex III/2, allow within their territory the activities referred

to in paragraph 1, making provision for certain restrictions, provided the birds have been legally killed or captured or otherwise legally acquired.

Member States wishing to grant such authorization shall first of all consult the Commission with a view to examining jointly with the latter whether the marketing of specimens of such species would result or could reasonably be expected to result in the population levels, geographical distribution or reproductive rate of the species being endangered throughout the Community. Should this examination prove that the intended authorization will, in the view of the Commission, result in any one of the aforementioned species being thus endangered or in the possibility of their being thus endangered, the Commission shall forward a reasoned recommendation to the Member State concerned stating its opposition to the marketing of the species in question. Should the Commission consider that no such risk exists, it will inform the Member State concerned accordingly.

The Commission's recommendation shall be published in the *Official Journal of the European Communities*.

Member States granting authorization pursuant to this paragraph shall verify at regular intervals that the conditions governing the granting of such authorization continue to be fulfilled.

4. The Commission shall carry out studies on the biological status of the species listed in Annex III/3 and on the effects of marketing on such status.

It shall submit, at the latest four months before the time limit referred to in Article 18 (1) of this Directive, a report and its proposals to the Committee referred to in Article 16, with a view to a decision on the entry of such species in Annex III/2.

Pending this decision, the Member States may apply existing national rules to such species without prejudice to paragraph 3 hereof.

Article 7

1. Owing to their population level, geographical distribution and reproductive rate throughout the Community, the species listed in Annex II may be hunted under national legislation. Member States shall ensure that the hunting of these species does not jeopardize conservation efforts in their distribution area.

2. The species referred to in Annex II/1 may be hunted in the geographical sea and land area where this Directive applies.

3. The species referred to in Annex II/2 may be hunted only in the Member States in respect of which they are indicated.

4. Member States shall ensure that the practice of hunting, including falconry if practised, as carried on in accordance with the national measures in force, complies with the principles of wise use and ecologically balanced control of the species of birds concerned and that this practice is compatible as regards the population of these species, in particular migratory species, with the measures resulting from Article 2. They shall see in particular that the species to which hunting laws apply are not hunted during the rearing season nor during the various stages of reproduction. In the case of migratory species, they shall see in particular that the species to which hunting regulations apply are not hunted during their period of reproduction or during their return to their rearing grounds. Member States shall send the Commission all relevant information on the practical application of their hunting regulations.

Article 8

1. In respect of the hunting, capture or killing of birds under this Directive, Member States shall prohibit the use of all means, arrangements or methods used for the large-scale or non-selective capture or killing of birds or capable of causing the local disappearance of a species, in particular the use of those listed in Annex IV (a).

2. Moreover, Member States shall prohibit any hunting from the modes of transport and under the conditions mentioned in Annex IV (b).

Article 9

1. Member States may derogate from the provisions of Articles 5, 6, 7 and 8, where there is no other satisfactory solution, for the following reasons:

- (a) — in the interests of public health and safety,
 - in the interests of air safety,
 - to prevent serious damage to crops, livestock, forests, fisheries and water,
 - for the protection of flora and fauna;
- (b) for the purposes of research and teaching, of re-population, of re-introduction and for the breeding necessary for these purposes;
- (c) to permit, under strictly supervised conditions and on a selective basis, the capture, keeping or other judicious use of certain birds in small numbers.

2. The derogations must specify:

- the species which are subject to the derogations,
- the means, arrangements or methods authorized for capture or killing,
- the conditions of risk and the circumstances of time and place under which such derogations may be granted,
- the authority empowered to declare that the required conditions obtain and to decide what means, arrangements or methods may be used, within what limits and by whom,
- the controls which will be carried out.

3. Each year the Member States shall send a report to the Commission on the implementation of this Article.

4. On the basis of the information available to it, and in particular the information communicated to it pursuant to paragraph 3, the Commission shall at all times ensure that the consequences of these derogations are not incompatible with this Directive. It shall take appropriate steps to this end.

Article 10

1. Member States shall encourage research and any work required as a basis for the protection, management and use of the population of all species of bird referred to in Article 1.

2. Particular attention shall be paid to research and work on the subjects listed in Annex V. Member States shall send the Commission any information required to enable it to take appropriate measures for the coordination of the research and work referred to in this Article.

Article 11

Member States shall see that any introduction of species of bird which do not occur naturally in the wild state in the European territory of the Member States does not prejudice the local flora and fauna. In this connection they shall consult the Commission.

Article 12

1. Member States shall forward to the Commission every three years, starting from the date of expiry of the time limit referred to in Article 18 (1), a report on the implementation of national provisions taken thereunder.

2. The Commission shall prepare every three years a composite report based on the information referred to in paragraph 1. That part of the draft report covering the information supplied by a Member State shall be forwarded to the authorities of the Member State in question for verification. The final version of the report shall be forwarded to the Member States.

Article 13

Application of the measures taken pursuant to this Directive may not lead to deterioration in the present situation as regards the conservation of species of birds referred to in Article 1.

Article 14

Member States may introduce stricter protective measures than those provided for under this Directive.

Article 15

Such amendments as are necessary for adapting Annexes I and V to this Directive to technical and scientific progress and the amendments referred to in the second paragraph of Article 6 (4) shall be adopted in accordance with the procedure laid down in Article 17.

Article 16

1. For the purposes of the amendments referred to in Article 15 of this Directive, a Committee for the Adaptation to Technical and Scientific Progress (hereinafter called 'the Committee'), consisting of representatives of the Member States and chaired by a representative of the Commission, is hereby set up.

2. The Committee shall draw up its rules of procedure.

Article 17

1. Where the procedure laid down in this Article is to be followed, matters shall be referred to the Committee by its chairman, either on his own initiative or at the request of the representative of a Member State.

2. The Commission representative shall submit to the Committee a draft of the measures to be taken. The Committee shall deliver its opinion on the draft within a time limit set by the chairman having regard to the urgency of the matter. It shall act by a majority of 41 votes, the votes of the Member States being weighted as provided in Article 148 (2) of the Treaty. The chairman shall not vote.

3. (a) The Commission shall adopt the measures envisaged where they are in accordance with the opinion of the Committee.
- (b) Where the measures envisaged are not in accordance with the opinion of the Committee, or if no opinion is delivered, the Commission shall without delay submit a proposal to the Council concerning the measures to be adopted. The Council shall act by a qualified majority.
- (c) If, within three months of the proposal being submitted to it, the Council has not acted, the proposed measures shall be adopted by the Commission.

Article 18

1. Member States shall bring into force the laws, regulations and administrative provisions necessary to comply with this Directive within two years of its

notification. They shall forthwith inform the Commission thereof.

2. Member States shall communicate to the Commission the texts of the main provisions of national law which they adopt in the field governed by this Directive.

Article 19

This Directive is addressed to the Member States.

Done at Luxembourg, 2 April 1979.

For the Council

The President

J. FRANÇOIS-PONCET

ANNEXES

138/180

ANNEX I

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
1. <i>Gavia stellata</i>	Colimbo chico	Rødstrubet lom	Sterntaucher	Κηλιδούτι
2. <i>Gavia arctica</i>	Colimbo ártico	Sortstrubet lom	Prachttaucher	Λαμπροδούτι
3. <i>Gavia immer</i>	Colimbo grande	Islom	Eistaucher	Παγοδούτι
4. <i>Podiceps auritus</i>	Zampullín cuellirrojo	Nordisk lappedykker	Ohrentaucher	Ωτοδουτηχτάρα
5. <i>Pterodroma madeira</i>	Petrel de Madeira	Madeira blød petrel	Madeirasturmvogel	Θυελλοπούλι της Μαδέρας
6. <i>Pterodroma feae</i>	Petrel atlántico	Kanarisk blød petrel	Kapverden-Sturmvogel	Θυελλοπούλι των Desertas
7. <i>Bulweria bulwerii</i>	Petrel de Bulwer	Bulwers skråpe	Bulwersturmvogel	Θυελλοπούλι του Bulwer
8. <i>Calonectris diomedea</i>	Pardela cenicienta	Kuls skråpe	Gelbschnabelsturmtaucher	Αρτέμις
9. <i>Puffinus puffinus mauretanicus</i>	Pardela pichoneta balear	Balearisk almindelig skråpe	Schwarzschnabelsturmtaucher (Balearische Unterart)	Μύχος (φυλή Βαlearίδων)
10. <i>Puffinus assimilis</i>	Pardela chica	Lille skråpe	Kleiner Sturmtaucher	Μικρόμυχος
11. <i>Pelagodroma marina</i>	Paíño pechialbo	Fregatstormsvale	Weißgesichtsturmschwalbe	Πελαγοδόρομος
12. <i>Hydrobates pelagicus</i>	Paíño común	Lille stormsvale	Sturmschwalbe	Πετρίλος
13. <i>Oceanodroma leucorhoa</i>	Paíño de Leach	Stor stormsvale	Wellenläufer	Κυματοδάτης
14. <i>Oceanodroma castro</i>	Paíño de Madeira	Madeirastormsvale	Madeira-Wellenläufer	Κυματοδάτης της Μαδέρας
15. <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	Cormorán grande (continental)	Skarv (kontinental underart)	Kormoran (kontinentale Unterart)	Κορμοράνος (Ηπειρωτική φυλή)
16. <i>Phalacrocorax aristotelis desmarestii</i>	Cormorán moñudo (mediterráneo)	Topskarv (Middelhavs underart)	Krähenscharbe (Mittelmeer-Unterart)	Θαλασσοκόρακας
17. <i>Phalacrocorax pygmeus</i>	Cormorán pigmeo	Dværskarv	Zwergscharbe	Λαγγόνα
18. <i>Pelecanus onocrotalus</i>	Pelicano común	Almindelig pelikan	Rosapelikan	Ροδοπτελέκανος
19. <i>Pelecanus crispus</i>	Pelicano ceñudo	Krøltoppet pelikan	Krauskopfpelikan	Αργυροπτελέκανος
20. <i>Botaurus stellaris</i>	Avetoro	Rørdrum	Rohrdommel	Τρανομουγκάνα
21. <i>Ixobrychus minutus</i>	Avetonillo común	Dværghøjre	Zwergdommel	Νανομουγκάνα
22. <i>Nycticorax nycticorax</i>	Martinete	Nathejre	Nachtreiher	Νυχτοκόρακας
23. <i>Ardeola ralloides</i>	Garcilla cangrejera	Tophejre	Rallenreiher	Λευκοτσικνιάς
24. <i>Egretta garzetta</i>	Garceta común	Silkehejre	Seidenreiher	Αργυροτσικνιάς
25. <i>Egretta alba</i>	Garceta grande	Sølvhejre	Silberreiher	Πορφυροτσικνιάς
26. <i>Ardea purpurea</i>	Garza imperial	Purpurhejre	Purpurereiher	
27. <i>Ciconia nigra</i>	Cigüeña negra	Sort stork	Schwarzstorch	Μαυροκλαργός
28. <i>Ciconia ciconia</i>	Cigüeña común	Hvid stork	Weißstorch	Λευκοκλαργός

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Red-throated Diver	Plongeon catmarin	Strolaga minore	Roodkeelduiker	Mobêlha-pequena
Black-throated Diver	Plongeon arctique	Strolaga mezzana	Parelduiker	Mobêlha-ártica
Great Northern Diver	Plongeon imbrin	Strolaga maggiore	Ijsduiker	Mobêlha-grande
Slavonian Grebe	Grèbe esclavon	Svasso cornuto	Kuifduiker	Mergulhão-de-pescoço-cas-tanho
Freira	Diablotin de Madère	Berta di Madera	Madeirastormvogel	Freira da Madeira
Gon-gon	Diablotin du Cap-Vert	Berta del Capo Verde	Gon-gonstormvogel	Freira do Bugio
Bulwer's Petrel	Pétrel de Bulwer	Berta di Bulwer	Bulwers stormvogel	Alma-negra
Cory's Shearwater	Puffin cendré	Berta maggiore	Kuhls pijlstormvogel	Pardela-de-bico-amarelo
Manx Shearwater (Balearic subspecies)	Puffin des Baléares	Berta minore (sottospecie delle Baleari)	Noordse pijlstormvogel (Westmediterrane onder- soort)	Pardela-sombria das Balears
Little Shearwater	Petit Puffin	Berta minore fosca	Kleine pijlstormvogel	Pardela-pequena
Frigate Petrel	Pétrel frégate	Uccello delle tempeste fregata	Bont stormvogeltje	Calcamar
Storm Petrel	Pétrel tempête	Uccello delle tempeste	Stormvogeltje	Painho-de-cauda-quadrada
Leach's Storm-petrel	Pétrel culblanc	Uccello delle tempeste codaforcuta	Vaal stormvogeltje	Painho-de-cauda-forcada
Madeiran Storm-petrel	Pétrel de Castro	Uccello delle tempeste di Castro	Madeirastormvogeltje	Painho da Madeira
Comorant (continental sub- species)	Grand Cormoran (sous- espèce continentale)	Cormorano (sottospecie continentale)	Aalscholver (continentale ondersoort)	Corvo-marinho-de-faces- -brancas (subespécie conti- nental)
Shag (Mediterranean sub- species)	Cormoran huppé (sous- espèce méditerranéenne)	Marangone dal ciuffo (sot- tospecie del Mediterraneo)	Kuifaalscholver (Middel- landse Zee-ondersoort)	Corvo-marinho-de-crista (subespécie mediterrânica)
Pygmy Cormorant	Cormoran pygmée	Marangone minore	Dwergaalscholver	Corvo-marinho-pigmeu
White Pelican	Pélican blanc	Pellicano	Pelikaan	Pelicano-vulgar
Dalmatian Pelican	Pélican frisé	Pellicano riccio	Kroeskoppelikaan	Pelicano-crespo
Bittern	Butor étoilé	Tarabuso	Roerdomp	Abetouro-comum
Little Bittern	Blongios nain	Tarabusino	Woudaapje	Garça-pequena
Night Heron	Héron bihoreau	Nitticora	Kwak	Goraz
Squacco Heron	Héron crabier	Sgarza ciuffetto	Ralreiger	Papa-ratos
Little Egret	Aigrette garzette	Garzetta	Kleine zilverreiger	Garça-branca-pequena
Great White Egret	Grande Aigrette	Airone bianco maggiore	Grote zilverreiger	Garça-branca-grande
Purple Heron	Héron pourpré	Airone rosso	Purperreiger	Garça-vermelha
Black Stork	Cigogne noire	Cicogna nera	Zwarte ooievaar	Cegonha-preta
White Stork	Cigogne blanche	Cicogna bianca	Ooievaar	Cegonha-branca

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
29. Plegadis falcinellus	Morito	Sort ibis	Sichler	Χαϊκόκοτα
30. Platalea leucorodia	Espátula	Skkestork	Löffler	Χουχαροπούτα
31. Phoenicopterus ruber	Fiamenco	Flamingo	Flamingo	Φλαμίγκο
32. Cygnus bewickii (Cygnus columbianus bewickii)	Cisne chico	Pibesvane	Zwergschwan	Νανόκυκνος
33. Cygnus cygnus	Cisne cantor	Sangsvane	Singschwan	Αγριόκυκνος
34. Anser albifrons flavirostris	Ánsar careto de Groenlandia	Blisgås (grønlandsk underart)	Blålgås (grønlandische Unterart)	Ασπρομτωλόχηνα (φω. ή Γροιλανδίας)
35. Anser erythropus	Ánsar careto chico	Dværggås	Zwerggans	Νανόχηνα
36. Branta leucopsis	Barnacla cariblanca	Bramgås	Nonnengans	Ασπρομαγουλόχηνα
37. Branta ruficollis	Barnacla cuellirroja	Rødhalsæt Gås	Rothalsgans	Κοκκινολαιμόχηνα
38. Tadorna ferruginea	Tarro canelo	Rustand	Rostgans	Καστανόχηνα
39. Marmaronetta angustirostris	Cerceta pardilla	Marmorand	Marmelente	Στικτόπαπια
40. Aythya nyroca	Porrón pardo	Hvidøjet and	Moorente	Βαϊτόπαπια
40a Mergus albellus	Serreta chica	Lille skallesluger	Zwergsäger	
41. Oxyura leucocephala	Malvasia	Hvidhovedet and	Weißkopf-Ruderente	Κεφαλοίδι
42. Pernis apivorus	Halcón abejero	Hvepsevåge	Wespenbussard	Σφηκοδαρδαινίον
43. Elanus caeruleus	Elanio azul	Blå glente	Gleitaar	Έλιανος
44. Milvus migrans	Milano negro	Sort glente	Schwarzmilan	Τσιφτης
45. Milvus milvus	Milano real	Rød glente	Rotmilan	Ψαλιδάρης
46. Haliaeetus albicilla	Pigargo	Havørn	Seeadler	Θαλασσαιετός
47. Gypaetus barbatus	Quebrantahuesos	Lammegrib	Bartgeier	Γυλαστός
48. Neophron percnopterus	Alimoche	Ådselgrib	Schmutzgeier	Ασπροκόπη
49. Gyps fulvus	Buitre leonado	Gåsegrib	Gänsegeier	Όρνιο
50. Aegypius monachus	Buitre negro	Munkegrib	Mönchsgeier	Μαυρόγυλας
51. Circaetus gallicus	Águila culebrera	Slangeørn	Schlangenadler	Φιδαιτός
52. Circus aeruginosus	Aguilucho lagunero	Rørhøg	Rohrweihe	Καλαμόκιρκος
53. Circus cyaneus	Aguilucho pálido	Blå kærhøg	Kornweihe	Βαϊτόκιρκος
54. Circus Macrourus	Aguilucho papialbo	Steppehøg	Steppenweihe	Στεπόκιρκος
55. Circus pygargus	Aguilucho cenizo	Hede høg	Wiesenweihe	Λιθαδόκιρκος
56. Accipiter gentilis arizonii	Azor de Córcega y Cerdeña	Duehøg (korsikansk-sardinsk underart)	Habicht (Unterart auf Korsika-Sardinien)	Διποσώλυο (φυλή της Κορσικής Σαρδηνία)
57. Accipiter nisus granti	Gavilán común (subespecie de las Islas Canarias y del archipiélago de Madeira)	Spurvehøg (underart fra De Kanariske Øer og Madeira)	Sperber (Unterart der Kanaren und Madeiras)	Τοιχζογέρακο (φυλή Καναρίων Νήσων)
58. Accipiter brevipes	Gavilán griego	Kortløbet spurvehøg	Kurzfangsperrber	Σαΐνη
59. Buteo rufinus	Ratonero moró	Ørnevåge	Adlerbussard	Αετοδαρδαινίον
60. Aquila pomarina	Águila pomerana	Lille skrigeørn	Schreiadler	Κραυγαετός
61. Aquila clanga	Águila moteada	Stor skrigeørn	Schelladler	Στικταετός
62. Aquila heliaca	Águila imperial	Kejserørn	Kaiseradler	Βασιλαετός

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Glossy Ibis	Ibis falcinelle	Mignattaio	Zwarte ibis	Maçarico-preto
Spoonbill	Spatule blanche	Spatola	Lepelaar	Colhereiro
Greater Flamingo	Flamant rose	Fenicottero	Flamingo	Flamingo-comum
Bewick's Swan	Cygne de Bewick	Cigno minore	Kleine zwaan	Cisne-pequeno
Whooper Swan	Cygne sauvage	Cigno selvatico	Wilde zwaan	Cisne-bravo
White-fronted Goose (Greenland subspecies)	Oie rieuse (sous-espèce du Groenland)	Oca lombardella (sotto- specie di Groenlandia)	Groenlandse kolgans	Ganso-da-Gronelândia
Lesser White-fronted Goose	Oie naine	Oca lombardella minore	Dwerggans	Ganso-pequeno-de-testa- branca
Barnacle Goose	Bernache nonnette	Oca facciabianca	Brandgans	Ganso-de-faces-brancas
Red-breasted Goose	Bernache à cou roux	Oca collarosso	Roodhalsgans	Ganso-de-pescoço-ruivo
Ruddy Shelduck	Tadome casarca	Casarca	Casarca	Pato-ferrugíneo
Marbled Teal	Sarcelle marbrée	Anatra marmorizzata	Marmereend	Pardilheira
White-eyed Pochard	Fuligule nyroca	Moretta tabaccata	Witoogeend	Zarro-castanho
Smew	Harle piette	Pesciaiola	Nonnetje	Merganso-pequeno
White-headed Duck	Erismature à tête blanche	Gobbo rugginoso	Witkopeend	Pato-rabo-alçado
Honey Buzzard	Bondrée apivore	Falco pecchiaiolo	Wespendief	Falcão-abelheiro
Black-shouldered Kite	Élanion blanc	Nibbio bianco	Grijze wouw	Peneireiro-cinzento
Black Kite	Milan noir	Nibbio bruno	Zwarte wouw	Milhafre-preto
Red Kite	Milan royal	Nibbio reale	Rode wouw	Milhano
White-tailed Eagle	Pygargue à queue blanche	Aquila di mare	Zeearend	Águia-rabalva
Bearded Vulture	Gypaète barbu	Avvoltoio degli agnelli	Lammergier	Quebra-osso
Egyptian Vulture	Pernoptère d'Égypte	Capovaccaio	Aasgier	Abutre do Egipto
Griffon Vulture	Vautour fauve	Grifone	Vale gier	Grifo
Black Vulture	Vautour moine	Avvoltoio	Monniksgier	Abutre-preto
Short-toed Eagle	Circaète Jean-le-Blanc	Biancone	Slangenarend	Águia-cobreira
Marsh Harrier	Busard des roseaux	Falco di palude	Bruine kiekendief	Tartaranhão-ruivo-dos-pauis
Hen Harrier	Busard Saint-Martin	Albanella reale	Blauwe kiekendief	Tartaranhão-azulado
Pallid Harrier	Busard pâle	Albanella pallida	Steppenkiekendief	Tartaranhão-de-peito- branco
Montagu's Harrier	Busard cendré	Albanella minore	Grauwe kiekendief	Tartaranhão-caçador
Goshawk (Corsican-Sardi- nian subspecies)	Autour des palombes (sous-espèce de Corse-Sar- daigne)	Astore (sottospecie di Cor- sica-Sardegna)	Havik (ondersoort van Corsica-Sardinië)	Açor (subespécie da Cór- sega e Sardenha)
Sparrowhawk (Canarian- Madeiran subspecies)	Épervier d'Europe (sous- espèce des Canaries et de Madère)	Sparviere (sottospecie delle Canarie e di Madera)	Sperwer (ondersoort van de Canarische eilanden en Madeira)	Fura-bardos
Levant Sparrowhawk	Épervier à pieds courts	Sparviere levantino	Balkansperwer	Gavião-grego
Long-legged Buzzard	Buse féroce	Poiana codabianca	Arendbuiserend	Búteo-mouro
Lesser Spotted Eagle	Aigle pomarin	Aquila anatraia minore	Schreeuwarend	Águia-pomarina
Spotted Eagle	Aigle criard	Aquila anatraia maggiore	Bastaardarend	Águia-gritadeira
Imperial Eagle	Aigle impérial	Aquila imperiale	Spaanse keizerarend	Águia-imperial

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
63. <i>Aquila adalberti</i>	Águila imperial ibérica	Iberisk kejserørn	Spanischer Kaiseradler	Βασιλαετός Ιβηρικής
64. <i>Aquila chrysaetos</i>	Águila real	Kongeørn	Steinadler	Χρυσαιετός
65. <i>Hieraaetus pennatus</i>	Águila calzada	Dværgørn	Zwergadler	Στάυραιετός
66. <i>Hieraaetus fasciatus</i>	Águila perdicera	Høgeørn	Habichtsadler	Σπιζαιετός
67. <i>Pandion haliaetus</i>	Águila pescadora	Fiskeørn	Fischadler	Ψαραετός
68. <i>Falco naumanni</i>	Cernícalo primilla	Lille tårnfalk	Rötelfalke	Κικινέζι
69. <i>Falco columbarius</i>	Esmerejón	Dværgfalk	Merlin	Νανονέρακας
70. <i>Falco eleonorae</i>	Halcón de Eleonor	Eleonorafalk	Eleonorenfalke	Μαυροπετρίτης
71. <i>Falco biarmicus</i>	Halcón borní	Lannerfalk	Lanner	Χρυσονέρακας
71a <i>Falco rusticolus</i>	Halcón gerifalte	Jagtfalk	Gerfalke	
72. <i>Falco peregrinus</i>	Halcón peregrino	Vandrefalk	Wanderfalke	Πετρίτης
73. <i>Bonasa bonasia</i>	Grévol	Hjerpe	Haselhuhn	Αγριόκοτα
74. <i>Lagopus mutus pyrenaicus</i>	Perdiz nival pirenaica	Fjeldrype (underart fra Pyrenæerne)	Alpenschneehuhn (Pyrenäen-Unterart)	Βουνοχιονόκοτα (φυλή των Πυρηναίων)
75. <i>Lagopus mutus helveticus</i>	Perdiz nival alpina	Fjeldrype (underart fra Alperne)	Alpenschneehuhn (Alpen-Unterart)	Βουνοχιονόκοτα (φυλή των Άλπεων)
76. <i>Tetrao tetrix tetrix</i>	Gallo lira (continental)	Urfugl (kontinental underart)	Birkhuhn (kontinentale Unterart)	Λυροπετεινός (Ηπειρωτική φυλή)
77. <i>Tetrao urogallus</i>	Urogallo	Tjur	Auerhuhn	Αγριόκουρκος
78. <i>Alectoris graeca saxatilis</i>	Perdiz griega alpina	Stenhøne (underart fra Alperne)	Steinhuhn (Alpen-Unterart)	Πετροπέδρικα (φυλή των Άλπεων)
79. <i>Alectoris graeca whitakeni</i>	Perdiz griega siciliana	Stenhøne (underart fra Sicilien)	Steinhuhn (Sizilien-Unterart)	Πετροπέδρικα (φυλή της Σικελίας)
80. <i>Alectoris barbara</i>	Perdiz moruna	Berberhøne	Felsenhuhn	Βραχοπέδρικα
81. <i>Perdix perdix italica</i>	Perdiz pardilla italiana	Agerhøne (italiensk underart)	Rebhuhn (italienische Unterart)	Λιβαδοπέδρικα (φυλή της Ιταλίας)
82. <i>Perdix perdix hispaniensis</i>	Perdiz pardilla (subespecie ibérica)	Agerhøne (underart fra Den Iberiske Halvø)	Rebhuhn (iberische Unterart)	Καμποπέδρικα (φυλή Ισπανίας)
83. <i>Porzana porzana</i>	Polluela pintoja	Plettet rørvagtel	Tüpfelsumpfhuhn	Στικτοπουλάδα
84. <i>Porzana parva</i>	Polluela bastarda	Lille rørvagtel	Kleines Sumpfhuhn	Μικροπουλάδα
85. <i>Porzana pusilla</i>	Polluela chica	Dvægrørvagtel	Zwergsumpfhuhn	Νανοπουλάδα
86. <i>Crex crex</i>	Guión de codornices	Engsnarre	Wachtelkönig	Ορνυγομάνα
87. <i>Porphyrio porphyrio</i>	Calamón común	Sultanhøne	Purpurhuhn	Σουλτανουπουλάδα
88. <i>Fulica cristata</i>	Focha cornuda	Kamblishøne	Kammbläuhuhn	Λειροφαλαρίδα
89. <i>Turnix sylvatica</i>	Torillo	Europæisk løbehøne	Spitzenschwanzlaufhühnchen	Ψυτόρτυγας
90. <i>Grus grus</i>	Grulla común	Trane	Kranich	Γερανός
91. <i>Tetrax tetrax</i>	Sisón	Dværgtrappe	Zwergtrappe	Χαμωτίδα
92. <i>Chlamydotis undulata</i>	Hubara	Kravetrappe	Kragentrappe	Χλαμυδόγαλος
93. <i>Otis tarda</i>	Avutarda	Stortrappe	Großtrappe	Αγριόγαλος
94. <i>Himantopus himantopus</i>	Cigüeñela	Stylteløber	Stelzenläufer	Καλαμοκανάς
95. <i>Recurvirostra avosetta</i>	Avoceta	Klyde	Säbelschnäbler	Λβοκέτα
96. <i>Burhinus oedicephalus</i>	Alcaraván	Træl	Triel	Πετροτριλίδα

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Spanish Imperial Eagle	Aigle impérial ibérique	Aquila imperiale iberica	Iberische keizerarend	Águia-imperial ibérica
Golden Eagle	Aigle royal	Aquila reale	Steenarend	Águia-real
Booted Eagle	Aigle botté	Aquila minore	Dwergarend	Águia-calçada
Bonelli's Eagle	Aigle de Bonelli	Aquila del Bonelli	Havikarend	Águia de Bonelli
Osprey	Balbusard pêcheur	Falco pescatore	Visarend	Águia-pesqueira
Lesser Kestrel	Faucon crécerellette	Grillaio	Kleine torenvalk	Peneireiro-das-torres
Merlin	Faucon émerillon	Smeriglio	Smelleken	Esmerilhão-comum
Eleonora's Falcon	Faucon d'Éléonore	Falco della regina	Eleonora's valk	Falcão-da-rainha
Lanner Falcon	Faucon lanier	Lanario	Lanner valk	Borni
Gyrfalcon	Faucon gerfaut	Girfalco d'Islanda	Giervalk	Falcão-gerifalte
Peregrine	Faucon pèlerin	Pellegrino	Slechtvalk	Falcão-peregrino
Hazel Grouse	Gélinotte des bois	Francolino di monte	Hazelhoen	Galinha-do-mato
Ptarmigan (Pyrenean sub-species)	Lagopède alpin (sous-espèce des Pyrénées)	Pernice bianca (sottospecie di Pirenei)	Alpensneeuwhoen (Pyreneeënondersoort)	Lagópode-branco (subespécie pirenaica)
Ptarmigan (Alpine sub-species)	Lagopède alpin (sous-espèces des Alpes)	Pernice bianca (sottospecie delle Alpi)	Alpensneeuwhoen (alpijnse ondersoort)	Lagópode-branco (subespécie alpina)
Black Grouse (continental sub-species)	Tétras-lyre (populations continentales)	Fagiano di monte (popolazioni continentali)	Korhoen (continentale populaties)	Galo-lira (subespécie continental)
Capercaillie	Grand tétras	Gallo cedrone	Auerhoen	Tetraz
Rock Partridge (Alpine sub-species)	Perdrix bartavelle (sous-espèce des Alpes)	Coturnice (sottospecie delle Alpi)	Europese steenpatrijs (alpijnse ondersoort)	Perdiz-grega (subespécie alpina)
Rock Partridge (Sicilian sub-species)	Perdrix bartavelle (sous-espèce de Sicile)	Coturnice (sottospecie di Sicilia)	Europese steenpatrijs (Siciliaanse ondersoort)	Perdiz-grega (subespécie siciliana)
Barbary Partridge	Perdrix gamba	Pernice sarda	Barbarijse patrijs	Perdiz-moura
Partridge (Italian sub-species)	Perdrix grise (sous-espèce d'Italie)	Sterna (sottospecie d'Italia)	Patrijs (Italiaanse ondersoort)	Perdiz-cinzenta (subespécie italiana)
Partridge (Iberian sub-species)	Perdrix grise (sous-espèce ibérique)	Sterna (sottospecie iberica)	Patrijs (Iberische ondersoort)	Perdiz-cinzenta (subespécie ibérica)
Spotted Crake	Marouette ponctuée	Voltolino	Porseleinhoen	Franga-d'água-grande
Little Crake	Marouette poussin	Schiribilla	Klein waterhoen	Franga-d'água-bastarda
Baillon's Crake	Marouette de Baillon	Schiribilla grigiata	Kleinst waterhoen	Franga-d'água-pequena
Corncrake	Râle des genêts	Re di quaglie	Kwartelkoning	Codomizão
Purple Gallinule	Poule sultane	Pollo sultano	Purperkoet	Caimão-comum
Crested Coot	Foulque à crête	Folaga cornuta	Knobbelmeerkoe	Galeirão-de-crista
Andalusian Hemipode	Turnix d'Andalousie	Quaglia tridattila	Gestreepte vechtkwartel	Toirão
Crane	Grue cendrée	Gru	Kraanvogel	Grou-comum
Little Bustard	Outarde canepetière	Gallina prataiola	Kleine trap	Sisão
Houbara	Outarde houbara	Ubara	Kraagtrap	Abetarda-moura
Great Bustard	Outarde barbut	Otarda	Grote trap	Abetarda
Black-winged Stilt	Échasse blanche	Cavaliere d'Italia	Steltkluut	Pernalonga
Avocet	Avocette élégante	Avocetta	Kluut	Alfaiate
Stone Curlew	Œdicnème criard	Occhione	Griel	Alcaravão

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
97. Cursorius cursor	Corredor	Ørkenløber	Rennvogel	Αμμοδόμος
98. Glareola pratincola	Canastera	Braksvale	Brachschwalbe	Νεροχελιδόνο
99. Charadrius morinellus (Eudromias morinellus)	Chorlito carambolo	Pomeransflugl	Mornellregenpfeifer	Βουνοσφυριχτής
100. Pluvialis apricaria	Chorlito dorado común	Hjejle	Goldregenpfeifer	Βροχοπούλι
101. Hoplopterus spinosus	Avefria espolada	Sporevibe	Spornkiebitz	Λυκαδοκαλημάνια
102. Philomachus pugnax	Combatiente	Brushane	Kampfläufer	Ψεντομαχητής
103. Gallinago media	Agachadiza real	Tredækker	Doppelschnepfe	Δυλομπεκασίνη
103a Limosa lapponica	Aguja colipinta	Lille kobbersneppe	Pfuhschnepfe	
104. Numenius tenuirostris	Zarapito fino	Tyndnæbbet spove	Dünnschnabelbrachvogel	Λεπτομύτα
105. Tringa glareola	Andarrios bastardo	Tinksmed	Bruchwasserläufer	Λασκότρυγγας
105a Xenus cinereus	Andarrios de Terek	Terekklire	Terekwasserläufer	
106. Phalaropus lobatus	Falaropo picofino	Odinshane	Odinshühnchen	Ραδδοκούμπότρυγγας
107. Larus melanocephalus	Gaviota cabecinegra	Sorthovedet måge	Schwarzkopfmöwe	Εκυλοκούταδος
108. Larus genei	Gaviota picofina	Tyndnæbbet måge	Dünnschnabelmöwe	Λεπτοραμφόγλαρος
109. Larus audouinii	Gaviota de Audouin	Audouinsmåge	Korallenmöwe	Αιγαϊόγλαρος
110. Gelochelidon nilotica	Pagaza piconegra	Sandterne	Lachseeschwalbe	Γερογλάρονο
111. Sterna caspia	Pagaza piquirroja	Rovterne	Raubseeschwalbe	Καρατζάς
112. Sterna sandvicensis	Charrán patinegro	Splitterne	Brandseeschwalbe	Χειμενογλάρονο
113. Sterna dougallii	Charrán rosado	Dougalisterne	Rosenseeschwalbe	Ροδογλάρονο
114. Sterna hirundo	Charrán común	Fjordterne	Flußseeschwalbe	Ποταμογλάρονο
115. Sterna paradisaea	Charrán ártico	Havterne	Küstenseeschwalbe	Αρκτικογλάρονο
116. Sterna albifrons	Charrancito	Dværgterne	Zwergseeschwalbe	Νανογλάρονο
117. Chlidonias hybridus	Fumarel cariblanco	Hvidskægget tern	Weißbartseeschwalbe	Μουστακογλάρονο
118. Chlidonias niger	Fumarel común	Sortterne	Trauerseeschwalbe	Μαυρογλάρονο
119. Uria aalge ibericus	Arao común (subespecie ibérica)	Lomvie (underart fra Den Iberiske Halvø)	Trottellumme (iberische Unterart)	Λεπτοραμφόκελπος (φυλή Ιβηρική)
120. Pterocles orientalis	Ortega	Sortbuget sandhøne	Sandflughuhn	Ερημοπεριστέρκοτα
121. Pterocles alchata	Ganga común	Spidskælet sandhøne	Spießflughuhn	Στυδλοπεριστέρκοτα
122. Columba palumbus azorica	Paloma torcaz (subespecie de las Azores)	Ringdue (underart fra Azorene)	Ringeltaube (Unterart der Azoren)	Φάσσα (φυλή Αζόρων)
123. Columba trocaz	Paloma torqueza	Madeira langtæt due	Silberhalstaube	Αγριοπερίστερο της Μαδέρας
124. Columba bollii	Paloma turqué	Kanarisk langtæt due	Kanarentaube	Αγριοπερίστερο του Bolle
125. Columba junoniae	Paloma rabiche	Laurbærdue	Lorbeertaube	Δαφνοπερίστερο
126. Bubo bubo	Búho real	Stor hornugle	Uhu	Μπούφος
127. Nyctea scandiaca	Búho nival	Sneugle	Schnee-Eule	Χιονόγλαυκα
127a Surnia ulula	Búho gavián	Høgeugle	Sperbereule	

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Cream-coloured Courser	Courvite isabelle	Corrione biondo	Renvogel	Corredor
Collared Pratincole	Glaréole à collier	Pernice di mare	Vorkstaartplevier	Perdiz-do-mar
Dotterel	Pluvier guignard	Piviere tortolino	Morinelplevier	Tarambola-carambola
Golden Plover	Pluvier doré	Piviere dorato	Goudplevier	Tarambola-dourada
Spur-winged Plover	Vanneau éperonné	Pavoncella armata	Sporenkievit	Abibe-esporado
Ruff	Chevalier combattant	Combattente	Kemphaan	Combatente
Great Snipe	Bécassine double	Crocolone	Poelsnip	Narceja-real
Bar-tailed Godwit	Barge rousse	Pitima minore	Rosse grutto	Fuselo
Slender-billed Curlew	Courlis à bec grêle	Chiurlottello	Dunbekwulp	Maçarico-de-bico-fino
Wood Sandpiper	Chevalier sylvain	Piro piro boschereccio	Bosruiter	Maçarico-bastardo
Terek Sandpiper	Bargette de Terek	Piro-piro Terek	Terekruiter	Maçarico-sovela
Red-necked Phalarope	Phalarope à bec étroit	Falaropo becco sottile	Grauwe franjepoot	Falaropo-de-bico-fino
Mediterranean Gull	Mouette mélanocéphale	Gabbiano corallino	Zwartkopmeeuw	Gaivota-de-cabeça-preta
Slender-billed Gull	Goéland railleur	Gabbiano roseo	Dunbekmeeuw	Gaivota-de-bico-fino
Audouin's Gull	Goéland d'Audouin	Gabbiano corso	Audouins meeuw	Alcatraz de Audouin
Gull-billed Tern	Sterne hansel	Rondine di mare zampenere	Lachstern	Gaivina-de-bico preto
Caspian Tern	Sterne caspienne	Rondine di mare maggiore	Reuzensterne	Gaivina-de-bico-vermelho
Sandwich Tern	Sterne caugek	Beccapesci	Grote stern	Garajau-comum
Roseate Tern	Sterne de Dougall	Sterna del Dougall	Dougalls stern	Andorinha-do-mar-rósea
Common Tern	Sterne pierregarin	Sterna comune	Visdief	Andorinha-do-mar-comum
Arctic Tern	Sterne arctique	Sterna codalunga	Noordse stern	Andorinha-do-mar-ártica
Little Tern	Sterne naine	Fratello	Dwergstern	Andorinha-do-mar-ana
Whiskered Tern	Guifette moustac	Mignattino piombato	Witwangstern	Gaivina-de-faces-brancas
Black Tern	Guifette noire	Mignattino	Zwarte stern	Gaivina-preta
Guillemot (Iberian sub-species)	Guillemot de troil (sous- espèce ibérique)	Uria (sottospecie iberica)	Zeekoet (Iberische onder- soort)	Airo (subespécie ibérica)
Black-bellied Sandgrouse	Ganga unibande	Ganga	Zwartbuikzandhoen	Cortiçol-de-barriga-preta
Pin-tailed Sandgrouse	Ganga cata	Grandule	Witbuikzandhoen	Cortiçol-de-barriga-branca
Woodpigeon (Azores subspecies)	Pigeon ramier (sous- espèce des Açores)	Colombaccio (sottospecie delle Azzorre)	Houtduif (ondersoort van de Azoren)	Pombo-torcaz dos Açores
Long-toed Pigeon	Pigeon trocaz	Colomba di Madeira	Trocazduif	Pombo-torcaz da Madeira
Bolle's Laurel Pigeon	Pigeon de Bolle	Colomba di Bolle	Bolle's laurierduif	Pombo-torcaz de Bolle
Laurel Pigeon	Pigeon des lauriers	Colomba di Giunone	Laurierduif	Pombo-de-rabo-branco
Eagle Owl	Grand-duc d'Europe	Gufo reale	Oehoe	Bufo-real
Snowy Owl	Harfang des neiges	Gufo delle nevi	Sneeuwuif	Bufo-branco
Hawk Owl	Chouette épervière	Ulula	Sperweruif	Coruja-gavião

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
128. <i>Glaucidium passerinum</i>	Mochuelo chico	Spurveugle	Sperlingskauz	Επουργιτόγλανκα
128a <i>Strix nebulosa</i>	Cárabo lapón	Laplandsugle	Bartkauz	
128b <i>Strix uralensis</i>	Cárabo uralense	Slagugle	Habichtskauz	
129. <i>Asio flammeus</i>	Lechuza campestre	Moselhornugle	Sumpfohreule	Βαλτόμπουφος
130. <i>Aegolius funereus</i>	Lechuza de Tengmalm	Perleugle	Rauhfußkauz	Χαροπούλι (Λιγυλιός)
131. <i>Caprimulgus europaeus</i>	Chotacabras gris	Natrvn	Ziegenmelker	Γιδουζάστρα
132. <i>Apus cafer</i>	Vencejo café	Kaffersejler	Kaffernsegler	Καφροσταχτάρα
133. <i>Alcedo atthis</i>	Martin pescador	Istugl	Eisvogel	Αλκυόνα
134. <i>Coracias garrulus</i>	Carraca	Ellekrage	Blauracke	Χαλκοκουρούνα
135. <i>Picus canus</i>	Pito cano	Gråspætte	Grauspecht	Σταχτοτσικιτάρα
136. <i>Dryocopus martius</i>	Pito negro	Sortspætte	Schwarzspecht	Μουροτσικιτάρα
137. <i>Dendrocopos major canariensis</i>	Pico picapinos de Tenerife	Stor flagspætte (underart fra Tenerife)	Buntspecht (Unterart von Teneriffa)	Παρδαλοτσικιτάρα (φυλή Καναρίων)
138. <i>Dendrocopos major thanneri</i>	Pico picapinos de Gran Canaria	Stor flagspætte (underart fra Gran Canaria)	Buntspecht (Unterart von Gran Canaria)	Παρδαλοτσικιτάρα (φυλή του Τάνερ)
139. <i>Dendrocopos syriacus</i>	Pico sirio	Syrisk flagspætte	Blutspecht	Βαλκανοτσικιτάρα
140. <i>Dendrocopos medius</i>	Pico mediano	Mellemflagspætte	Mittelspecht	Μεσοτσικιτάρα
141. <i>Dendrocopos leucotos</i>	Pico dorsiblanco	Hvidrygget flagspætte	Weißrückenspecht	Λευκονοτσικιτάρα
142. <i>Picoides tridactylus</i>	Pico tridáctilo	Tredæet spætte	Dreizehenspecht	Τριδακτυλοτσικιτάρα
143. <i>Cherosophilus duponti</i>	Alondra de Dupont	Duponts lærke	Dupontlerche	Ιδιοροσταρήθρα
144. <i>Melanocorypha calandra</i>	Calandria común	Kalanderlærke	Kalanderlerche	Βουνογαλιάντρα
145. <i>Calandrella brachydactyla</i>	Terrera común	Korttæt lærke	Kurzzehenlerche	Μικρογαλιάντρα
146. <i>Galerida theklae</i>	Cogujada montesina	Kortnæbbet toplærke	Theklalerche	Κατσιλιέρης της δέκλας
147. <i>Lullula arborea</i>	Totovia	Hedelærke	Heidelerche	Δενδροσταρήθρων
148. <i>Anthus campestris</i>	Bisbita campestre	Markpiber	Brachpieper	Ναμοκτιάδα
149. <i>Troglodytes troglodytes fridanensis</i>	Chochin (subespecie de Fair Isle)	Gærdesmutte (underart fra Faire Isle)	Zaunkönig (Fair Isle-Unterart)	Τρυποφράχτης (υποείδος της v. Φαίρ)
150. <i>Luscinia svecica</i>	Pechiazul	Blåhals	Blaukehlchen	Γαλαζολαίμης
151. <i>Saxicola dacotiae</i>	Tarabilla canaria	Kanarisk bynkefugl	Kanarenschmätzer	Μαυρολαίμης των Καναρίων
152. <i>Oenanthe leucura</i>	Collalba negra	Sørgestenpikker	Trauersteinschmätzer	Μαυροπτερόκλης
153. <i>Acrocephalus melanopogon</i>	Carricérin real	Tamarisksanger	Mariskensänger	Μουστακοποταμίδα
154. <i>Acrocephalus paludicola</i>	Carricérin cejudo	Vandsanger	Seggenrohrsänger	Καρηκοποταμίδα
155. <i>Hippolais olivetorum</i>	Zarcero grande	Olivensanger	Olivenspötter	Λιστριτιόδα

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Pygmy Owl	Chouette chevêchette	Civetta nana	Dwerguil	Mocho-pigmeu
Great Grey Owl	Chouette laponne	Allocco di lapponia	Laplanduil	Coruja-lapónica
Ural Owl	Chouette de l'Oural	Allocco degli Urali	Oeraluil	Coruja-uralense
Short-eared Owl	Hibou des marais	Gufo di palude	Velduil	Coruja-do-nabal
Tengmalm's Owl	Chouette de Tengmalm	Civetta capogrosso	Ruigpootuil	Mocho de Tengmalm
Nightjar	Engoulevent d'Europe	Succiacapre	Nachtzwaluw	Noitibo-da-europa
White-rumped Swift	Martinet cafre	Rondone cafre	Kaffergierzwaluw	Andorinhão-cafre
Kingfisher	Martin-pêcheur d'Europe	Martin pescatore	IJsvogel	Guarda-rios-comum
Roller	Rollier d'Europe	Ghiandaia marina	Scharrelaar	Rolieiro
Grey-headed Woodpecker	Pic cendré	Picchio cenerino	Grijskopspecht	Peto-de-cabeça-cinzenta
Black Woodpecker	Pic noir	Picchio nero	Zwarte specht	Peto-preto
Great Spotted Woodpecker (Tenerife subspecies)	Pic épeiche (sous-espèce de Ténériffe)	Picchio rosso maggiore (sottospecie di Tenerife)	Grote bonte specht (Tenerife-ondersoort)	Pica-pau de Tenerife
Great Spotted Woodpecker (Gran Canaria subspecies)	Pic épeiche (sous-espèce de la Grande Canarie)	Picchio rosso maggiore (sottospecie dell'isola Grande Canaria)	Grote bonte specht (Gran Canaria-ondersoort)	Pica-pau de Gran Canaria
Syrian Woodpecker	Pic syriaque	Picchio siriaco	Syrische bonte specht	Pica-pau-sírio
Middle Spotted Woodpecker	Pic mar	Picchio rosso mezzano	Middelste bonte specht	Pica-pau-mediano
White-backed Woodpecker	Pic à dos blanc	Picchio dorsobianco	Witrugspecht	Pica-pau-de-dorso-branco
Three-toed Woodpecker	Pic tridactyle	Picchio tridattilo	Drieteenspecht	Pica-pau-tridáctilo
Dupont's Lark	Sirli de Dupont	Allodola del Dupont	Duponts leeuwerik	Calhandra de Dupont
Calandra Lark	Alouette calandre	Calandra	Kalanderleeuwerik	Calhandra-comum
Short-toed Lark	Alouette calandrelle	Calandrella	Kortteenleeuwerik	Calhandrinha-comum
Thekla Lark	Cochevis de Thékla	Capellaccia spagnola	Theklaleeuwerik	Cotovia-montesina
Woodlark	Alouette lulu	Tottavilla	Boomleeuwerik	Cotovia-pequena
Tawny Pipit	Pipit rousseline	Calandro	Duinpieper	Petinha-dos-campos
Wren (Fair Isle subspecies)	Troglodyte mignon (sous-espèce de Fair Isle)	Scricciolo (sottospecie delle Isole Fair Isle)	Winterkoning (ondersoort van Fair Isle)	Carriça (subespécie de Fair Isle)
Bluethroat	Gorgebleue à miroir	Pettazzurro	Blauwborst	Pisco-de-peito-azul
Canary Islands Stonechat	Traquet des Canaries	Salimpalo delle Canarie	Canarische roodborstta-puit	Cartaxo das Canárias
Black Wheatear	Traquet rieur	Monachella nera	Zwarte tapuit	Chasco-preto
Moustached Warbler	Lusciniolle à moustaches	Forapaglie castagnolo	Zwartkoprietzanger	Felosa-real
Aquatic Warbler	Phragmite aquatique	Pagliarolo	Waterrietzanger	Flosa-aquática
Olive-tree Warbler	Hypolaïs des oliviers	Canapino levantino	Griekse spotvogel	Felosa-das-oliveiras

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
156. <i>Sylvia sarda</i>	<i>Curruca sarda</i>	Sardinsk sanger	Sardengrasmücke	Σαρδοτσιροδάκος
157. <i>Sylvia undata</i>	<i>Curruca rabilarga</i>	Provincesanger	Provencegrasmücke	Προδηγκοτσιροδάκος
158. <i>Sylvia rueppelli</i>	<i>Curruca de Rüppell</i>	Sortstrubet sanger	Maskengrasmücke	Μουστακοτσιροδάκος
159. <i>Sylvia nisoria</i>	<i>Curruca gabilana</i>	Høgesanger	Sperbergrasmücke	Ψαλτοτσιροδάκος
160. <i>Ficedula parva</i>	<i>Papamoscas papirojo</i>	Lille fluesnapper	Zwergschnäpper	Νανομυγοχάφτης
161. <i>Ficedula semitorquata</i>	<i>Papamoscas semicollarino</i>	Halvkrave fluesnapper	Halbringschnäpper	Δριομυγοχάφτης
162. <i>Ficedula albicollis</i>	<i>Papamoscas collarino</i>	Hvidhalset fluesnapper	Halsbandschnäpper	Κρικομυγοχάφτης
163. <i>Sitta krueperi</i>	<i>Trepador de Krüper</i>	Krüper spætmejse	Krüpers Kleiber	Τουρκοτσιροπανάκος
164. <i>Sitta whiteheadi</i>	<i>Trepador corso</i>	Korsikansk spætmejse	Korsenkleiber	Κορσικοτσιροπανάκος
165. <i>Lanius collurio</i>	<i>Alcaudón dorsirrojo</i>	Rødrygget tornskade	Neuntöter	Αετομάχος
166. <i>Lanius minor</i>	<i>Alcaudón chico</i>	Rosenbrystet tornskade	Schwarzstirnwürger	Γαιδουροκεφαλιάς
167. <i>Pyrrhonorax pyrrhonorax</i>	<i>Chova piquirroja</i>	Alpekrage	Alpenkrähe	Κοκκινοκαλιακούδα
168. <i>Fringilla coelebs ombriosa</i>	<i>Pinzón del Hierro</i>	Bogfinke (underart fra Hierro)	Buchfink (Unterart von Hierro)	Σπίνος (φυλή Καναρίων)
169. <i>Fringilla teydea</i>	<i>Pinzón del Teide</i>	Blå bogfinke	Teydefink	Γαλαξόσπινος
170. <i>Loxia scotica</i>	<i>Piquituerto escocés</i>	Skotsk korsnæb	Schottischer Kreuzschnabel	Σταυρομήτης της Σκωτίας
171. <i>Bucanetes githagineus</i>	<i>Camachuelo trompetero</i>	Ørkendompap	Wüstengimpel	Ερημοσπίρρουλας
172. <i>Pyrrhula murina</i>	<i>Camachuelo de San Miguel</i>	Dompap fra Açoreme	Azorengimpel	Πύρρουλας των Αζόρων
173. <i>Emberiza cineracea</i>	<i>Escribano cinéreo</i>	Gulgrå værlig	Kleinasiatische Ammer	Σμυρνοτσιχλίονο
174. <i>Emberiza hortulana</i>	<i>Escribano hortelano</i>	Hortulan	Ortolan	Βλάχος
175. <i>Emberiza caesia</i>	<i>Escribano ceniciento</i>	Rustværling	Grauer Ortolan	Σκουροβλάχος

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Marmora's Warbler	Fauvette sarde	Magnanina sarda	Sardijnse grasmus	Toutinegra-sarda
Dartford Warbler	Fauvette pitchou	Magnanina	Provençalse grasmus	Felosa-do-mato
Rüppell's Warbler	Fauvette de Rüppell	Silvia del Rüppell	Rüppells grasmus	Toutinegra de Rüppell
Barred Warbler	Fauvette épervière	Bigia padovana	Sperwergrasmus	Toutinegra-gavião
Red-breasted Flycatcher	Gobemouche nain	Pigliamosche pettirosso	Kleine vliegenvanger	Papa-moscas-pequeno
Semi-collared Flycatcher	Gobe-mouche à semicollier	Balia semitorquata	Balkanvliegenvanger	Papa-moscas-de-meio-colar
Collared Flycatcher	Gobemouche à collier	Balia dal collare	Withalsvliegenvanger	Papa-moscas-de-colar
Krüper's Nuthatch	Sittelle de Krüper	Picchio muratore del Krüper	Krüpers boomklever	Trepadeira de Krüpper
Corsican Nuthatch	Sittelle corse	Picchio muratore corso	Zwartkopboomklever	Trepadeira-corsa
Red-backed Shrike	Pic-grièche écorcheur	Averla piccola	Grauwe klauwier	Picanço-de-dorso-ruivo
Lesser Grey Shrike	Pic-grièche à poitrine rose	Averla cenerina	Kleine klapekster	Picanço-pequeno
Chough	Crave à bec rouge	Gracchio corallino	Alpenkraai	Gralha-de-bico-vermelho
Chaffinch (Hiero sub-species)	Pinson des arbres (sous-espèce de Hierro)	Fringuello (sottospecie di Hierro)	Vink (Hiero-ondersoort)	Tentilhão de Hierro
Canary Island Chaffinch	Pinson bleu	Fringuello di Teide	Blauwe vink	Tentilhão-azul
Scottish Crossbill	Bec-croisé d'Écosse	Crociere scozzese	Schotse kruisbek	Cruza-bico-escocês
Trumpeter Finch	Bouvreuil githagine	Trombettiere	Woestijnvink	Pintarrôxo-trombeteiro
Azores Bullfinch	Bouvreuil des Açores	Ciuffolotto delle Azzorre	Azorengoudvink	Priôlo
Cinereous Bunting	Bruant cendré	Zigolo cinereo	Smyrnagors	Escrevedeira-de-cabeça-amarela
Ortolan Bunting	Bruant ortolan	Ortolano	Ortolaan	Sombria
Cretzschmar's Bunting	Bruant cendrillard	Ortolano grigio	Bruinkeelortolaan	Escrevedeira-cinzentra

LIITE I - BILAGA I

	Suomi	Svenska
1.	Kaakkuri	Smålom
2.	Kuikka	Storlom
3.	Amerikanjäskuikka	Islom
4.	Mustakurkku-uikku	Svarthakedopping
5.	Madeiranvüstijä	Smalnäbbad sammetspetrell
6.	Kapverdenvüstijä	Tjocknäbbad sammetspetrell
7.	Tyrskyluutaja	Spetsstjärtad petrell
8.	Välimerenluutaja	Gulnäbbad lira
9.	Pikkuluutaja	Medelhavslira
10.	Kääpiöluutaja	Dvärglira
11.	Ulappakeiju	Fregattstormsvala
12.	Merikeiju	Stormsvala
13.	Myrskykeiju	Klykstjärtad stormsvala
14.	Madeirankeiju	Oceanlöpare
15.	Merimetso (alalaji Keski- ja Etelä-Eurooppa)	Storskarv (underarten mellanskarv)
16.	Karimetso (alalaji Välimeri)	Toppskarv (underart från Medelhavet)
17.	Pikkumerimetso	Dvärgskarv
18.	Pelikaani	Pelikan
19.	Kiharapelikaani	Krushuvad pelikan
20.	Kaulushaikara	Rördrom
21.	Pikkuhaikara	Dvärgrördrom
22.	Yöhaikara	Nauthäger
23.	Räskkähaikara	Rallhäger
24.	Silkkahaikara	Silkeshäger
25.	Jalohaikara	Ägretthäger
26.	Ruskohaikara	Purpurhäger
27.	Mustahaikara	Svart stork
28.	Kattohaikara	Vit stork
29.	Pronssi-ibis	Bronsibis
30.	Kapustahaikara	Skedstork
31.	Flamingo	Flamingo
32.	Pikkujoutsen	Mindre sångsvan
33.	Laulujoutsen	Sångsvan
34.	Tundrazhanhi (alalaji Grönlanti)	Bläsgås (grönländsk underart)
35.	Kiljuhanhi	Fjällgås
36.	Valkoposkihanhi	Vitkindad gås
37.	Punakaulahanhi	Rödhalsad gås
38.	Ruostesorsa	Rostand
39.	Marmorisorsa	Marmorand

	Suomi	Svenska
40.	Ruskosotka	Vitögd dykand
40.a	Urvelo	Salskrake
41.	Vruhkasorsa	Kopparand
42.	Mehiläishaukka	Bivråk
43.	Lütohoukka	Svartvingad glada
44.	Haarahaukka	Brun glada
45.	Isohaarahaukka	Glada
46.	Merikotka	Havsörn
47.	Partakorppikotka	Lammgam
48.	Pikkukorppikotka	Smutsgam
49.	Hanhikorppikotka	Gäsgam
50.	Munkkikorppikotka	Grågam
51.	Käärmekotka	Ormörn
52.	Ruskosuohaukka	Brun kärrhök
53.	Sinisuohaukka	Blå kärrhök
54.	Arosuohaukka	Stäpphök
55.	Niittysuohaukka	Ängshök
56.	Kanahaukka (alalaji Korsika ja Sardinia)	Duvhök (underart från Korsika och Sardinien)
57.	Varpushaukka (alalaji Kanaria ja Madeira)	Sparvhök (underart från Kanarieöarna och Madeira)
58.	Sirovarpushaukka	Balkanhök
59.	Arohürihoukka	Örnvråk
60.	Pikkukiljukotka	Mindre skrikörn
61.	Kiljukotka	Större skrikörn
62.	Keisarikotka	Kejsarörn (underart från Sydosteuropa)
63.	Iberiankeisarikotka	Kejsarörn (spansk underart)
64.	Kotka (maakotka)	Kungsörn
65.	Pikkukotka	Dvärgörn
66.	Vuorikotka	Hökörn
67.	Kalasääski	Fiskgjuse
68.	Pikkutuulihaukka	Rödfalk
69.	Ampuhaukka	Stenfalk
70.	Välimerenhaukka	Eleonorafalk
71.	Keltapäähaukka	Slagfalk
71.a	Tunturihoukka	Jaktfalk
72.	Muuttohoukka	Pilgrimsfalk
73.	Pyy	Järpe
74.	Küruna (alalaji Pyreneet)	Fjällripa (underart från Pyrenéerna)
75.	Küruna (alalaji Alpit)	Fjällripa (underart från Alperna)
76.	Teeri (alalaji Keski- ja Etelä-Eurooppa)	Orre

	Suomi	Svenska
77.	Metso	Tjäder
78.	Kivikkoppy (alalaji Alpit)	Stenhöna (underart från Alperna)
79.	Kivikkoppy (alalaji Sisilia)	Stenhöna (underart från Sicilien)
80.	Kallioppy	Klipphöna
81.	Peltopyy (alalaji Italia)	Rapphöna (italiensk underart)
82.	Peltopyy (alalaji Iberian niemimaa)	Rapphöna (underart från Iberiska halvön)
83.	Luhtahuitti	Småfläckig sumphöna
84.	Pikkuhuitti	Mindre sumphöna
85.	Kääpiöhuitti	Dvärgsumphöna
86.	Ruisräikkä	Kornknarr
87.	Sultaanikana	Purpurhöna
88.	Syyjänokikana	Kamsöthöna
89.	Vööriäspyyjuoksija	Springhöna
90.	Kurki	Trana
91.	Pikkutrappi	Småtrapp
92.	Kaulustrappi	Kragtrapp
93.	Isotrappi	Stortrapp
94.	Pikkäjalka	Styldöpare
95.	Avosetti	Skärfläcka
96.	Paksujalka	Tjockfot
97.	Aavikkojuoksija	Ökenlöpare
98.	Pääskykahlaaja	Vadarsvala
99.	Keräkurmitsa	Fjällpipare
100.	Kapustarinta	Ljungpipare
101.	Kynsihyppä	Sportvipa
101.a	Pikkukuisi	Småsnäppa
102.	Suokukko	Brushane
103.	Heinäkurppa	Dubbelbeckasin
103.a	Punakuisi	Myrspov
104.	Siperiankuovi	Smalnäbbad spov
105.	Liro	Grönbena
105.a	Rantakurvi	Tereksnäppa
106.	Vesipääsky	Smalnäbbad simsnäppa
107.	Mustanmerenlokki	Svarthuvad mäs
108.	Kaitanokkalokki	Smalnäbbad mäs
109.	Välimerenlokki	Rödnäbbad mäs

	Suomi	Svenska
110.	Hietatüira	Sandtärna
111.	Räyskä	Skräntärna
112.	Riuttatüira	Kentsk tärna
113.	Ruusutüira	Rosentärna
114.	Kalatüira	Fisktärna
115.	Lapinatüira	Silvertärna
116.	Pikkutüira	Småtärna
117.	Valkoposkitüira	Skäggtärna
118.	Mustatüira	Svarttärna
119.	Eteläntuista (alalaji Iberian niemimaa)	Sällgrissa (underart från Iberiska halvön)
120.	Hietakyyhky	Svartbukig flyghöna
121.	Jouhihietakyyhky	Vitbukig flyghöna
122.	Sepelkyyhky (alalaji Azorit)	Ringduva (underart från Azorema)
123.	Madeirankyyhky	Madeiraduva
124.	Kanariankyyhky	Kanariaduva
125.	Palmarkyyhky	Lagerduva
126.	Huuhkaja	Berguv
127.	Tunuripöllö	Fjälluggla
127.a	Häripöllö	Hökuggla
128.	Varpuspöllö	Sparruggla
128.a	Lapinpöllö	Lappuggla
128.b	Vuurpöllö	Slaguggla
129.	Suopöllö	Jorduggla
130.	Helmipöllö	Päruggla
131.	Kehrääjä	Nattskärva
132.	Kafferikuitäjä	Kafferseglare
133.	Kuningaskalastaja	Kungsfiskare
134.	Sininärhi	Blåkråka
135.	Harmaapäätikka	Gråspett
136.	Palokärki	Spillkråka
137.	Käpytikka (alalaji Teneriffa)	Större hackspett (underart från Teneriffa)
138.	Käpytikka (alalaji Kanaria)	Större hackspett (underart från Gran Canaria)
139.	Syyriäntikka	Balkanspett
140.	Tammitikka	Mellanspett
141.	Valkoselkätikka	Virygig hackspett
142.	Pohjanitikka	Tredäg hackspett
143.	Kaitanokkakiuru	Dupondlärka
144.	Arokiuru	Kalanderlärka

	Suomi	Svenska
145.	Lyhytvarvaskiuru	Koruälärka
146.	Kivikkokiuru	Lagerlärka
147.	Kangaskiuru	Trädlärika
148.	Nummikiirvinen	Fältpiplärka
149.	Peukaloinen (alalaji Fair Isle)	Gärdsmyg (underart från Fair Isle)
150.	Sinirinta	Blåhake
151.	Kanariantasku	Kanariebuskskvätta
152.	Mustatasku	Svart stenskvätta
153.	Tamariskukerttunen	Kaveldunsångare
154.	Sarakerttunen	Vattenångare
155.	Olivikultarinta	Olivsångare
156.	Sardiniankerttu	Sardinsk sångare
157.	Ruskokerttu	Provenceångare
158.	Mustakurkkukerttu	Svarthakad sångare
159.	Kirjokerttu	Höksångare
160.	Pikkuiseppo	Mindre flugsnappare
161.	Balkaniseppo	Balkanflugsnappare
162.	Sepeliseppo	Halsbandsflugsnappare
163.	Punarinnaakkele	Kröpers nöteräcka
164.	Korsikkanaakkele	Korsikansk nöteräcka
165.	Pikkulepinkäinen	Törnskata
166.	Mustaotsalepinkäinen	Svartpannad törnskata
167.	Alppivaris	Alpkråka
168.	Peippo (alalaji Hierro)	Bofink (underart från Hierro)
169.	Kanariampeippo	Blå bofink
170.	Skodanninkäpylintu	Skotsk korsnäbb
171.	Aavikkoulikku	Ökentrumpetare
172.	Punamukku (alalaji Azorit)	Domherre (underart från Azorema)
173.	Keltapääsirkku	Gulgrå sparv
174.	Peltosirkku	Ortolansparv
175.	Ruostekurkkusirkku	Rostsparv

ANNEX II/1

ANEXO II/1 - BILAG II/1 - ANHANG II/1 - ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II/1 - ANNEX II/1 - ANNEXE II/1 - ALLEGATO II/1 -
 BIJLAGE II/1 - ANEXO II/1

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
ANSERIFORMES				
1. <i>Anser fabalis</i>	Ánsar campestre	Sædgås	Saatgans	Χωραφόχηννα
2. <i>Anser anser</i>	Ánsar comun	Grågås	Graugans	Σταχόχηννα
3. <i>Branta canadensis</i>	Barnacla canadiense	Kanadagås	Kanadagans	Καναδόχηννα
4. <i>Anas penelope</i>	Ánade silbón	Pibeand	Pfeifente	Σφυριχτάρι
5. <i>Anas strepera</i>	Ánade friso	Knarand	Schnatterente	Φλυαρόπατια
6. <i>Anas crecca</i>	Cerceta común o de Invierno	Krikand	Krickente	Κιρκίρι (σαρσέλα)
7. <i>Anas platyrhynchos</i>	Ánade real o azulón	Gråand	Stockente	Πρασινοκέφαλη
8. <i>Anas acuta</i>	Ánade rabudo	Spidsand	Spießente	Σουβλόπατια (ψαλίδα)
9. <i>Anas querquedula</i>	Cerceta carretona o de Verano	Atlingand	Knäkente	Σαρσέλα (καλοκαιρινή)
10. <i>Anas clypeata</i>	Pato cuchara	Skeand	Löffelente	Χουλιάρας
11. <i>Aythya ferina</i>	Porrón común	Taffeland	Tafelente	Κυνηγόπατια (οβουροδούλι)
12. <i>Aythya fuligula</i>	Porrón moñudo	Troldand	Reiherente	Τσικνόπατια
GALLIFORMES				
13. <i>Lagopus lagopus scoticus et hibernicus</i>	Lagópodo escandinavo	Grouse	Schottisches Moorschneehuhn	Χιονόκοτα
14. <i>Lagopus mutus</i>	Perdiz nival	Fieldrype	Alpenschneehuhn	Βουνοχιονόκοτα
15. <i>Alectoris graeca</i>	Perdiz griega	Stenhøne	Steinhuhn	Πετροπέτρεδικο (ορεινή)
16. <i>Alectoris rufa</i>	Perdiz roja o común	Rødhøne	Rothuhn	Κοουανοπέτρεδικο
17. <i>Perdix perdix</i>	Perdiz pardilla	Agerhøne	Rebhuhn	Πέτρεδικο (πεδινή)
18. <i>Phasianus colchicus</i>	Faisán vulgar	Fasan	Fasan	Φασσιανός
GRUIFORMES				
19. <i>Fulica atra</i>	Focha común	Blishøne	Bläßhuhn	Φαλαγίδα (μπάλιζα)
CHARADRIIFORMES				
20. <i>Lymnocyptes minimus</i>	Agachadiza chica	Enkeltbekkasin	Zwergschnepfe	Κουφομπεινάτσινα
21. <i>Gallinago gallinago</i>	Agachadiza común	Dobbeltbekkasin	Bekassine	Μπεκασιόνη
22. <i>Scolopax rusticola</i>	Chocha perdiz o becada	Skovsneppe	Waldschnepfe	Μπεκατίτσα
COLUMBIFORMES				
23. <i>Columba livia</i>	Paloma bravía	Klippe due	Felsentaube	Άγριοπερίστερο
24. <i>Columba palumbus</i>	Paloma torcaz	Ringdue	Ringeltaube	Φόσσα

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Bean goose	Oie des moissons	Oca granaiola	Rietgans	Ganso-campestre
Greylag goose	Oie cendrée	Oca selvatica	Grauwe gans	Ganso-comun
Canada goose	Bernache du Canada	Oca del Canada	Canadese gans	Ganso do Canadá
Wigeon	Canard siffleur	Fischione	Smient	Piadeira
Gadwall	Canard shipeau	Canapiglia	Krakeend	Frisada
Teal	Sarcelle d'hiver	Alzavola	Wintertaling	Marrequinho-comun
Mallard	Canard colvert	Germano reale	Wilde eend	Pato-real
Pintail	Canard pilet	Codone	Pijlstaart	Arrabio
Garganey	Sarcelle d'été	Marzaiola	Zomertaling	Marreco
Shoveler	Canard souchet	Mestolone	Slobeend	Pato-trombeteiro
Pochard	Fuligule milouin	Moriglione	Tafeleend	Zarro-comum
Tufted duck	Fuligule morillon	Moretta	Kuifeend	Zarro-negrinha
Red grouse	Lagopède des saules	Pernice bianca di Scozia	Moerassneeuwhoen	Lagópodes-escocês
Ptarmigan	Lagopède des Alpes	Pernice bianca	Alpensneeuwhoen	Lagópode-branco
Rock partridge	Perdrix bartavelle	Coturnice	Europese steenpatrijs	Perdiz-negra
Red-legged partridge	Perdrix rouge	Pernice rossa	Rode patrijs	Perdiz-comum
Partridge	Perdrix grise	Sterna	Patrijs	Perdiz-cizenta
Pheasant	Faisan de chasse	Fagiano	Fazant	Faisão
Coot	Foulque macroule	Folaga	Meerkoet	Galeirão-comum
Jack snipe	Bécassine sourde	Frullino	Bokje	Narceja-galega
Snipe	Bécassine des marais	Beccaccino	Watersnip	Narceja-comum
Woodcock	Bécasse des bois	Beccaccia	Houtsnip	Galinholá
Rock dove	Pigeon biset	Piccione selvatico	Rotsduif	Pombo-das-rochas
Wood pigeon	Pigeon ramier	Colombaccio	Houtduif	Pombo-torcaz

LIITE II/1 - BILAGA II/1

Suomi	Svenska
1. Metsähanhi	Sädgås
2. Merihanhi	Grågås
3. Kanadanhanhi	Kanadagås
4. Haapana	Bläsand
5. Harmaasorsa	Snatterand
6. Tavi	Kricka
7. Sinisorsa	Gräsand
8. Jouhisorsa	Stjärtand
9. Heinätavi	Ärta
10. Lapasorsa	Skedand
11. Punasotka	Brunand
12. Tukkasotka	Vigg
13. Nummiriekkö (riekon alalajeja)	Dalripa (underarten moripa)
14. Kiiruna	Fjällripa
15. Kivikkoppy	Stenhöna
16. Punapyy	Rödhöna
17. Peltoppy	Rapphöna
18. Fasaani	Fasan
19. Nokikana	Sothöna
20. Jänkäkurppa	Dvärgbeckasin
21. Taivaanvuohi	Enkelbeckasin
22. Lehtokurppa	Morkulla
23. Kalliokyyhky	Tamduva
24. Sepelkyyhky	Ringduva

ANNEX II/2

ANEXO II/2 - BILAG II/2 - ANHANG II/2 - ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II/2 - ANNEX II/2 - ANNEXE II/2 - ALLEGATO II/2 - BIJLAGE II/2 - ANEXO II/2

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
25. Cygnus olor	Cisne vulgar	Knopsvane	Höckerschwan	Βουβόκυκνος
26. Anser brachyrhynchus	Ansar piquicorto	Kortnæbbet gås	Kurzschnabelgans	Βραχυραμ- φιόχηνα
27. Anser albifrons	Ansar careto grande	Blisgås	Blaßgans	Ασπρομε- τωπόχηνα
28. Branta bernicla	Barnacla carinegra	Knortegås	Ringelgans	Δακτυλιδόχηνα
29. Netta rufina	Pato colorado	Rødhovedet and	Kolbenente	Ροπαλόπαπια
30. Aythya marila	Porcón bastardo	Bjergand	Bergente	Μαριλόπαπια (γκριζόπαπια)
31. Somateria mollissima	Eider	Ederfugl	Eiderente	Πουπουλόπαπια
32. Clangula hyemalis	Havelda	Havlit	Eisente	Χιονόπαπια
33. Melanitta nigra	Negrón común	Sortand	Trauerente	Μαυρόποπια
34. Melanitta fusca	Negrón especulado	Fløjlsand	Samtente	Βελουδόπαπια
35. Buchephala clangula	Porcón osculado	Hvinand	Schellente	Κουδουνόπαπια
36. Mergus serrator	Serreta mediana	Toppet skallesluger	Mittelsäger	Λοφοπρίστις
37. Mergus merganser	Serreta grande	Stor skallesluger	Gänsesäger	Χηνοπρίστις
38. Bonasa bonasia	Grévol	Hjerpe	Haselhuhn	Αγριόκοτα
38a. Lagopus lagopus lagopus	Lagópodo escandinavo	Grouse	Moorsneehuhn	Χιονόκοτα
39. Tetrao tetrix	Gallo lira	Urfugl	Birkhuhn	Λυροπετεινός
40. Tetrao urogallus	Urogallo	Tjur	Auerhuhn	Αγριόκουρκος
41. Alectoris barbara	Perdiz moruna	Berberhøne	Felsenhuhn	Βραχοπέρδικα
41a. Alectoris chukar	Perdiz turca	Chukarhøne	Chukarhuhn	Νησοπέρδικα
42. Coturnix coturnix	Codomix	Vagtel	Wachtel	Ορτύκι
43. Meleagris gallopavo	Pavo silvestre	Vildkalkun	Wildtruthuhn	Γάλος (διάνος)
44. Rallus aquaticus	Rascón	Vandrikse	Wasseralle	Νεροκοτσέλα
45. Gallinula chloropus	Polla de agua	Grønbenet rørhøne	Teichhuhn	Νερόκοτα (νεροπουλάδα)
46. Haematopus ostralegus	Ostrero	Strandskade	Austernfischer	Στριδοφάγος
47. Pluvialis apricaria	Chorlito (o pluvial) dorado	Hjejle	Goldregenpfeifer	Βροχοπούλι
48. Pluvialis squatarola	Chorlito gris	Strandhjejle	Kiebitzregenpfeifer	Αργυροπούλι
49. Vanellus vanellus	Avefría	Vibe	Kiebitz	Καλημάνα
50. Calidris canutus	Correlimos gordo	Islandsk ryle	Knutt	Χοντρο σκαλίδρα
51. Philomachus pugnax	Combatiente	Brushane	Kampfläufer	Ψευτομαχητής

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Mute swan	Cygne tuberculé	Cigno reale	Knobbelzwaan	Cisne-vulgar
Pink-footed goose	Oie à bec court	Oca zamperose	Kleine rietgans	Ganso-de-bico-curto
White-fronted goose	Oie rieuse	Oca lombardella	Kolgans	Ganso-grande-de-testa-branca
Brent goose	Bernache cravant	Oca colombaccio	Rotgans	Ganso-de-faces-negras
Red-crested Pochard	Nette rousse	Fistione turco	Krooneend	Pato-de-bico-vermelho
Scaup	Fuligule milouinan	Moretta grigia	Toppereend	Zarro-bastardo
Eider	Eider à duvet	Edredone	Eisdereend	Eider-edredão
Long-tailed duck	Harelde de Miquelon	Moretta codona	IJseend	Pato-de-causa-afilada
Common Scoter	Macreuse noire	Orchetto marino	Zwarte zeeëend	Pato-negro
Velvet Scoter	Macreuse brune	Orco marino	Grote zeeëend	Pato-fusco
Goldeneye	Garrot à oeil d'or	Quattrocchi	Brilduiker	Pato-olho-d'ouro
Red-breasted Merganser	Harle huppé	Smergo minore	Middelste zaagbek	Merganso-de-pequeno
Goosander	Harle bièvre	Smergo maggiore	Grote zaagbek	Merganso-grande
Hazelhen	Gélinotte des bois	Francolino di monte	Hazelhoen	Galinha-do-mato
Willow Grouse	Lagopède des saules	Pernice bianca nordica	Moerassneeuwhoen	Lagopodo escandinavo
Black grouse	Tétras lyre	Fagiano di monte	Korhoen	Galo-lira
Capercaillie	Grand Tétras	Gallo cedrone	Auerhoen	Tetraz
Barbary Partridge	Perdrix gamba	Pernice sarda	Barbarijse patrijs	Perdiz-moura
Chukar	Perdrix chukar	Coturnice orientale	Aziatische steenpatrijs	Perdiz-chukar
Quail	Caille des blés	Quaglia	Kwartel	Codomiz
Wild turkey	Dindon sauvage	Tacchino selvatico	Wilde kalkoen	Perú
Water Rail	Râle d'eau	Porciglione	Waterral	Frango-d'água
Moorhen	Poule d'eau	Gallinella d'acqua	Waterhoen	Galinha-d'água
Oystercatcher	Huïtrier pie	Beccaccia di mare	Scholekster	Ostraceiro
Golden Plover	Pluvier doré	Piviere dorato	Goudplevier	Tarambola-dourada
Grey Plover	Pluvier argenté	Pivieressa	Zilverplevier	Tarambolo-cinzenta
Lapwing	Vanneau huppé	Pavoncella	Kievit	Abibe-comum
Knot	Bécasseau maubèche	Piovanello maggiore	Kanoetstrandloper	Seixoeira
Ruff	Chevalier combattant	Combattente	Kemphaan	Combatente

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
52. <i>Limosa limosa</i>	Aguja colinegra	Stor kobbersneppe	Uferschnepfe	Οχθοτούρλι
53. <i>Limosa lapponica</i>	Aguja colipinta	Lille kobbersneppe	Pfuhschnepfe	Ακτοτούρλι
54. <i>Numenius phaeopus</i>	Zarapito trinador	Lille regnsøve	Regenbrachvogel	Σιγλίγυρος
55. <i>Numenius arquata</i>	Zarapito real	Stor regnsøve	Großer Brachvogel	Τουρλίδα
56. <i>Tringa erythropus</i>	Archibebe oscuro	Sortklire	Dunkelwasserläufer	Μαυρότριγυας
57. <i>Tringa totanus</i>	Archibebe común	Rødben	Rotschenkel	Κοκκινοσκέλης
58. <i>Tringa nebularia</i>	Archibebe claro	Kvidklire	Grünschenkel	Πρασινოსκέλης
59. <i>Larus ridibundus</i>	Gaviota reidora	Hættemåge	Lachmöwe	Καστανοκεφαλόγλαρος
59a. <i>Larus cachinnans</i>	Gaviota patiamarilla	Middelhavsmåge	Weißkopfmöwe	Μεσογειακός Ασημόγλαρος
60. <i>Larus canus</i>	Gaviota cana	Stormmåge	Sturmmöwe	Θυελλόγλαρος
61. <i>Larus fuscus</i>	Gaviota sombría	Sildemåge	Heringsmöwe	Μελανόγλαρος
62. <i>Larus argentatus</i>	Gaviota argéntea	Sølvmåge	Silbermöwe	Ασημόγλαρος
63. <i>Larus marinus</i>	Gavión	Svarthag	Mantelmöwe	Γιγαντόγλαρος
64. <i>Columba oenas</i>	Paloma zurita	Huldue	Hohltaube	Φασσοπερίστερο
65. <i>Streptopelia decaocto</i>	Tórtola turca	Tyrkerdue	Türkentaube	Δεκαοχτούρα
66. <i>Streptopelia turtur</i>	Tórtola común	Turteldue	Turteltaube	Τρυγόνι
67. <i>Alauda arvensis</i>	Alondra común	Sanglærke	Feldlerche	Σιταρήθρα
68. <i>Turdus merula</i>	Mirlo común	Solsort	Amsel	Κότσυρας
69. <i>Turdus pilaris</i>	Zorzal real	Sjagger	Wacholderdrossel	Κεδρότσιχλα
70. <i>Turdus philomelos</i>	Zorzal común	Sangdrossel	Singdrossel	Τσίχλα
71. <i>Turdus iliacus</i>	Zorzal malvis o Alirrojo	Vindrossel	Rotdrossel	Κοκκινότσιχλα
72. <i>Turdus viscivorus</i>	Zorzal charlo	Misteldrossel	Misteldrossel	Γερακότσιχλα
72b. <i>Sturnus vulgaris</i>	Estornino pinto	Stær	Star	Ψαρόνι
73. <i>Garrulus glandarius</i>	Arrendajo común	Skovskade	Eichelhäher	Κίσσα
74. <i>Pica pica</i>	Urraca	Husskade	Elster	Καρακάξα
75. <i>Corvus monedula</i>	Grajilla	Allike	Dohle	Κάργια
76. <i>Corvus frugilegus</i>	Graja	Råge	Saatkrähe	Χαδαρόνια
77. <i>Corvus corone</i>	Corneja	Krage	Aaskrähe	Κουρούνα

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Black-tailed Godwit	Barge à queue noire	Pittima reale	Grutto	Maçarico-de-bico-direito
Bar-tailed Godwit	Barge rousse	Pittima minore	Rosse grutto	Fuselo
Whimbrel	Courlis corlieu	Chiurlo piccolo	Regenwulp	Maçarico-galego
Curlew	Courlis cendré	Chiurlo maggiore	Wulp	Maçarico-real
Spotted Redshank	Chevalier arlequin	Totano moro	Zwarte ruiters	Perna-vermelha-escuro
Redshank	Chevalier gambette	Pettegola	Tureluur	Perna-vermelha-comum
Greenshank	Chevalier aboyeur	Pantana	Groenpootruiter	Perna-verde-comum
Black-headed Gull	Mouette rieuse	Gabbiano comune	Kokmeeuw	Guincho-comum
Yellow-legged Gull	Goéland leucophee	Gabbiano reale a zampe gialle	Geelpootmeeuw	Gaivota-argêntea-de-pernas-amarelas
Common Gull	Goéland cendré	Gavina	Stormmeeuw	Alcatraz-pardo
Lesser black-backed Gull	Goéland brun	Gabbiano zafferano	Kleine mantelmeeuw	Gaivota-d'asa-escura
Herring Gull	Goéland argenté	Gabbiano reale	Zilvermeeuw	Gaivota-argêntea
Greater black-backed Gull	Goéland marin	Mugnaiaccio	Grote mantelmeeuw	Alcatraz-comum
Stock dove	Pigeon colombin	Colombella	Holenduif	Pombo-bravo
Collared Dove	Tourterelle turque	Tortora dal collare orientale	Turkse tortel	Rola-turca
Turtle Dove	Tourterelle des bois	Tortora	Tortelduif	Rola-comum
Skylark	Alouette des champs	Allodola	Veldleeuwerik	Laverca
Blackbird	Merle noir	Merlo	Merel	Meiro-preto
Fieldfare	Grive litorne	Cesena	Kramsvogel	Tordo-zomal
Song Thrush	Grive musicienne	Tordo bottaccio	Zanglijster	Tordo-comum
Redwing	Grive mauvis	Tordo sassello	Koperwiek	Tordo-ruivo-comum
Mistle Thrush	Grive draine	Tordela	Grote lijster	Tordela
Starling	Etourneau sanzonnet	Storno	Spreeuw	Estorninho-malhado
Jay	Geai des chênes	Ghiandaia	Vlaamse gaai	Gaio-comum
Magpie	Pie bavarde	Gazza	Ekster	Pega-rabuda
Jackdaw	Choucas des tours	Taccola	Kauw	Gralha-de-nuca-cinzenta
Rock	Corbeau freux	Corvo comune	Roek	Gralha-calva
Carion crow	Comeille noire	Cornacchia	Kraai	Gralha-preta

LIITE II/2 - BILAGA II/2

Suomi	Svenska
25. Kyhmyjoutsen	Knölsvan
26. Lyhytnokkahanhi	Spetsbergsgås
27. Tundrahanhi	Bläsgås
28. Sepelhanhi	Prutgås
29. Punapäänarsku	Rödhuwad dykand
30. Lapasotka	Bergand
31. Haahka	Ejder
32. Alli	Alfägel
33. Mustalintu	Sjöorre
34. Pilkkasiipi	Svärta
35. Telkkä	Knipa
36. Tukkakoskelo	Småskrake
37. Isokoskelo	Storskrake
38. Pyy	Järpe
38a Riekkö	Dalripa
39. Teeri	Orre
40. Metso	Tjäder
41. Kallioppy	Klipphöna
41a Vuoripyy	Berghöna
42. Viiriäinen	Vaktel
43. Villikalkkuna	Vildkalkon
44. Luhtakana	Vattenrall
45. Liejukana	Rörhöna
46. Meriharakka	Strandskata
47. Kapustarinta	Ljungpipare
48. Tundrakurmitsa	Kustpipare
49. Töyhtöhyppä	Tofsvipa
50. Isosirri	Kustsnäppa
51. Suokukko	Brushane
52. Mustapyrstökuiri	Rödspov
53. Punakuiri	Myrspov
54. Pikkukuovi	Småspov
55. Isokuovi	Storspov
56. Mustaviklo	Svartsnäppa
57. Punajalkaviklo	Rödbena
58. Valkoviklo	Gluttsnäppa

Suomi	Svenska
59. Naurulokki	Skrattmå
59a Valkopäälokki	Gulfotad trut
60. Kalalokki	Fiskmå
61. Selkälökki	Silltrut
62. Harmaalokki	Gråtrut
63. Merilokki	Havstrut
64. Uuttukyyhky	Skogsduva
65. Turkinkyyhky	Turkduva
66. Turturikyyhky	Turturduva
67. Kiuru	Sånglärka
68. Mustarastas	Koltrast
69. Räkättirastas	Björktrast
70. Laulurastas	Taltrast
71. Punakylkirastas	Rödvingetrast
72. Kulorastas	Dubbeltrast
72b Kottarainen	Stare
73. Närhi	Nötskrika
74. Harakka	Skata
75. Naakka	Kaja
76. Mustavaris	Råka
77. Varis	Kråka

	Österreich	Belgique/ België	Danmark	Deutschland	Ellás	España	France	Ireland	Italia	Luxembourg	Nederland	Portugal	United Kingdom	Sverige	Suomi Finland
25. <i>Cygnus olor</i>	+			+											
26. <i>Anser brachyrhynchus</i>		+	+					+					+		
27. <i>Anser albifrons</i>		+	+	+	+		+	+			+		+	+	
28. <i>Branta bernicla</i>			+	+											
29. <i>Netta rufina</i>						+	+								
30. <i>Aythya marila</i>		+	+	+	+		+	+			+		+		
31. <i>Somateria mollissima</i>			+				+	+						+	+
32. <i>Clangula hyemalis</i>			+				+	+					+	+	+
33. <i>Melanitta nigra</i>			+	+			+	+					+	+	+
34. <i>Melanitta fusca</i>			+	+			+	+					+	+	+
35. <i>Bucephala clangula</i>	+		+		+		+	+					+	+	+
36. <i>Mergus serrator</i>			+					+						+	+
37. <i>Mergus merganser</i>			+					+						+	+
38. <i>Bonasa bonasia</i> (<i>Tetrastes bonasia</i>)	+						+							+	+
38a <i>Lagopus lagopus</i> <i>lagopus</i>														+	+
39. <i>Tetrao tetrix</i> (<i>Lyrurus</i> <i>tetrix</i>)	+	+		+♂			+♂		+				+	+	+
40. <i>Tetrao urogallus</i>	+			+♂			+♂		+				+	+	+
41. <i>Alectoris barbara</i>						+			+						
41a <i>Alectoris chukar</i>					+										
42. <i>Coturnix coturnix</i>	+				+	+	+		+			+			
43. <i>Meleagris gallopavo</i>	+			+											
44. <i>Rallus aquaticus</i>							+		+						
45. <i>Gallinula chloropus</i>		+			+		+		+			+	+		
46. <i>Haematopus ostralegus</i>			+				+								
47. <i>Pluvialis apricaria</i>		+	+		+		+	+			+	+	+		
48. <i>Pluvialis squatarola</i>			+				+						+		
49. <i>Vanellus vanellus</i>		+	+		+	+	+	+	+						
50. <i>Calidris canutus</i>			+				+								
51. <i>Philomachus pugnax</i>							+		+						
52. <i>Limosa limosa</i>			+				+								

	Österreich	Belgique/ België	Danmark	Deutschland	Ελλάς	España	France	Ireland	Italia	Luxembourg	Nederland	Portugal	United Kingdom	Sverige	Suomi Finland
53. <i>Limosa lapponica</i>			+				+						+		
54. <i>Numenius phaeopus</i>			+				+						+		
55. <i>Numenius arquata</i>			+				+	+					+		
56. <i>Tringa erythropus</i>			+				+								
57. <i>Tringa totanus</i>			+				+		+				+		
58. <i>Tringa nebularia</i>			+				+								
59. <i>Larus ridibundus</i>	+	+	+	+		+								+	
59a <i>Larus cachinnans</i>						+									
60. <i>Larus canus</i>			+	+										+	+
61. <i>Larus fuscus</i>			+	+											
62. <i>Larus argentatus</i>		+	+	+		+								+	+
63. <i>Larus marinus</i>			+	+										+	+
64. <i>Columba oenas</i>					+	+	+					+			
65. <i>Streptopelia decaocto</i>	+		+	+			+								
66. <i>Streptopelia turtur</i>	+				+	+	+		+			+			
67. <i>Alauda arvensis</i>					+		+		+						
68. <i>Turdus merula</i>					+		+		+			+		+	
69. <i>Turdus pilaris</i>	+				+	+	+		+			+		+	+
70. <i>Turdus philomelos</i>					+	+	+		+			+			
71. <i>Turdus iliacus</i>					+	+	+		+			+			
72. <i>Turdus viscivorus</i>					+	+	+					+			
72b <i>Sturnus vulgaris</i>					+	+	+					+			
73. <i>Garrulus glandarius</i>		+	+	+			+		+	+	+	+	+	+	
74. <i>Pica pica</i>		+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+
75. <i>Corvus monedula</i>					+	+					+		+	+	+
76. <i>Corvus frugilegus</i>							+						+	+	
77. <i>Corvus corone</i>		+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+

- + = Estados miembros que pueden autorizar, conforme al apartado 3 del artículo 7, la caza de las especies enumeradas.
 + = Medlemsstater, som i overensstemmelse med artikel 7, stk. 3, kan give tilladelse til jagt på de anførte arter.
 + = Mitgliedstaaten, die nach Artikel 7 Absatz 3 die Bejagung der aufgeführten Arten zulassen können.
 + = Κράτη μέλη που δύνανται να επιτρέψουν, σύμφωνα με το άρθρο 7 παράγραφος 3, το κυνήγι των ειδών που απαριθμούνται.
 + = Member States which under Article 7 (3) may authorize hunting of the species listed.
 + = Etats membres pouvant autoriser, conformément à l'article 7 paragraphe 3, la chasse des espèces énumérées.
 + = Stati membri che possono autorizzare, conformemente all'articolo 7, paragrafo 3, la caccia delle specie elencate.
 + = Lid-Staten die overeenkomstig artikel 7, lid 3 toestemming mogen geven tot het jagen op de genoemde soorten.
 + = Estados-membros que podem autorizar, nos termos do n.º 3 do artigo 7.º, a caça das espécies enumeradas.
 + = Jäsenvaltiot, jotka 7 artiklan 3 kohdan perusteella voivat sallia luettelossa mainittujen lajien metsästykseen.
 + = Medlemsstater, som enligt artikel 7.3, får tillåta jakt på de angivna arterna.

292 Reet

ANNEX III/1

ANEXO III/1 - BILAG III/1 - ANHANG III/1 - ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ III/1 - ANNEX III/1 - ANNEXE III/1 - ALLEGATO III/1 - BIJLAGE III/1 - ANEXO III/1

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
1. Anas platyrhynchos	Ánade real o azulón	Gråand	Stockente	Πρασινοκέφαλη
2. Lagopus lagopus lagopus, scoticus et hibernicus	Lagópodo	Grouse	Moorscheehuhn	Χιονόκοτα
3. Alectoris rufa	Perdiz roja o común	Rødhøne	Rothuhn	Κοκκινοπέρδικα
4. Alectoris barbara	Perdiz moruna	Berberhøne	Felsenhuhn	Βραχοπέρδικα
5. Perdix perdix	Perdiz pardilla	Agerhøne	Rebhuhn	Πέρδικα (πεδινή)
6. Phasianus colchicus	Faisán vulgar	Fasan	Fasan	Φασσιανός
7. Columba palumbus	Paloma torcaz	Ringdue	Ringeltaube	Φάσσα

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
Mallard	Canard colvert	Germano reale	Wilde eend	Pato-real
Red/Willow Grouse	Lagopède des Saules/d'Ecosse	Pernice bianca di Scozia/Nordica	Moerassnecuwhoen	Lagópode- escocês/escandinavo
Red-legged Partridge	Perdrix rouge	Pernice rossa	Rode patrijs	Perdiz-comum
Barbary Partridge	Perdrix de Barbarie	Pernice di Sardegna	Barbarijse patrijs	Perdiz-moura
Partridge	Perdrix grise	Sterna	Patrijs	Perdiz-cinzenta
Pheasant	Faisan de chasse	Fagiano	Fazant	Faisão
Wood Pigeon	Pigeon ramier	Colombaccio	Houtduif	Pombo-torcaz

LIITE III/1 - BILAGA III/1

Suomi	Svenska
1. Sinisorsa	Gräsand
2. Nummiriekko (riekon alalajeja)	Dalripa
3. Punapyy	Rödhöna
4. Kallioppy	Klipphöna
5. Peltoppy	Rapphöna
6. Fasaani	Fasan
7. Sepelkyyhky	Ringduva

ANNEX III/2

ANEXO III/2 - BILAG III/2 - ANHANG III/2 - ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ III/2 - ANNEX III/2 - ANNEXE III/2 - ALLEGATO III/2 - BIJLAGE III/2 - ANEXO III/2

	Español	Dansk	Deutsch	Ελληνικά
8. Anser albifrons albifrons	Ánsar careto grande (raza continental)	Blisgås (kontinental race)	Bläßgans (kontinental-europäische Rasse)	Ασπρομετωπόχηννα (ηπειρωτική φυλή)
9. Anser anser	Ánsar común	Grådgås	Graugans	Σταχτόχηννα
10. Anas penelope	Ánade silbón	Pibeand	Pfeifente	Σφυριχτάρι
11. Anas crecca	Cerceta	Krikand	Krickente	Κικίρι
12. Anas acuta	Ánade rabudo	Spidsand	Spießente	Σουβλόπαπια
13. Anas clypeata	Pato cuchara	Skeand	Löffelente	Χουλιάρόπαπια
14. Aythya ferina	Porcón común	Taffeland	Tafelente	Κυνηγόπαπια
15. Aythya fuligula	Porcón moñudo	Troldand	Reiherente	Τσικνόπαπια
16. Aythya marila	Porcón bastardo	Bjergand	Bergente	Μαριλόπαπια
17. Somateria mollissima	Pato de flojel	Edderfugl	Eiderente	Πουπουλόπαπια
18. Melanitta nigra	Negrón común	Sortand	Trauerente	Μαυρόπαπια
19. Lagopus mutus	Perdiz nival	Fjeldrype	Alpensneehuhn	Βουνοχιονόκοτα
20. Tetrao tetrix britannicus	Gallo lira (población británica)	Urfugl (britisk bestand)	Birkhuhn (britische Population)	Λυροπετεινός (απόθεμα Ηνωμένου Βασιλείου)
21. Tetrao urogallus	Urogallo	Tjur	Auerhuhn	Αγριόκουρκος
22. Fulica atra	Focha común	Blishøne	Bläßhuhn	Φαλαρίδα
23. Pluvialis apricaria	Chorlito dorado común	Hjejle	Goldregenpfeifer	Βροχοπούλι
24. Lymnocyptes minimus	Agachadiza chica	Enkelt-bekassin	Zwergschnepfe	Κουφομπικάτσιννο
25. Gallinago gallinago	Agachadiza común	Dobbelt-bekassin	Bekassine	Μπκατσίνι
26. Scolopax rusticola	Chocha perdiz	Skovsneppe	Waldschnepfe	Μπκάτσνα

English	Français	Italiano	Nederlands	Português
White-fronted Goose (Continental race)	Oie rieuse (race continentale)	Oca lombardella (razza continentale)	Kolgans (continentale populatie)	Ganso-grande-de-testa- branca (Raça continental)
Greylag Goose	Oie cendrée	Oca selvatica	Grauwe gans	Ganso-comum- ocidental
Wigeon	Canard siffleur	Fischione	Smient	Piadeira
Teal	Sarcelle d'hiver	Alzavola	Wintertaling	Marrequinho-comum
Pintail	Canard pilet	Codone	Pijlstaart	Arrabio
Shoveler	Canard souchet	Mestolone	Slobeend	Pato-trombeteiro
Pochard	Fuligule milouin	Moriglione	Tafeleend	Zarro-comum
Tufted Duck	Fuligule morillon	Moretta	Kuifeend	Zarro-negrinha
Scaup	Fuligule milouinan	Moretta grigia	Toppereend	Zarro-bastardo
Eider	Eider à duvet	Edredone	Eidereend	Elder-edredão
Common Scoter	Macreuse noire	Orchetto marino	Zwarte zeeëend	Pato-negro
Ptarmigan	Lagopède des Alpes	Pernice bianca	Alpensneeuwhoen	Lagópode-branco
Black grouse (British population)	Tétras-lyre (population britannique)	Fagiano di monte (popolazione britannica)	Korhoen (Britse populatie)	Galo-lira (População britânica)
Capercaillie	Grand tétras		Auerhoen	Tetraz
Coot	Foulque macroule	Gallo cedrone	Meerkoet	Galeirão-comum
Golden Plover	Pluvier doré	Folaga	Goudplevier	Tarambolo-dourado
Jack Snipe	Bécassine sourde	Piviere dorato	Bokje	Narceja-galega
		Frullino		
Snipe	Bécassine de marais	Beccaccino	Watersnip	Narceja-comum
Woodcock	Bécasse des bois	Beccaccia	Houtsnip	Galinhola

LIITE III/2 - BILAGA III/2

Suomi	Svenska
8. Tundrahanhi (Euraasian rotu)	Bläsgås
9. Merihanhi	Grågås
10. Haapana	Bläsand
11. Tavi	Kricka
12. Jouhisorsa	Stjärtand
13. Lapasorsa	Skedand
14. Punasotka	Brunand
15. Tukkasotka	Vigg
16. Lapasotka	Bergand
17. Haahka	Ejder
18. Mustalintu	Sjöorre
19. Kiiruna	Fjällripa
20. Teeri (Iso-Britannian populaatio)	Orre (britisk underart)
21. Metso	Tjäder
22. Nokikana	Sothöna
23. Kapustarinta	Ljungpipare
24. Jänkäkurppa	Dvärgbeckasin
25. Taivaanvuohi	Enkelbeckasin
26. Lehtokurppa	Morkulla

ANNEXES IV and V

ANNEX IV

- (a) - Snares (with the exception of Finland and Sweden for the capture of *Lagopus lagopus lagopus* and *Lagopus mutus* north of latitude 58°N), limes, hooks, live birds which are blind or mutilated used as decoys, tape recorders, electrocuting devices.
 - Artificial light sources, mirrors, devices for illuminating targets, sighting devices for night shooting comprising an electronic image magnifier or image converter.
 - Explosives.
 - Nets, traps poisoned or anaesthetic bait.
 - Semi-automatic or automatic weapons with a magazine capable of holding more than two rounds of ammunition.
- (b) - Aircraft, motor vehicles.
 - Boats driven at a speed exceeding five kilometres per hour. On the open sea, Member States may, for safety reasons, authorize the use of motor-boats with a maximum speed of 18 kilometres per hour. Member States shall inform the Commission of any authorizations granted.

ANNEX V

- (a) National lists of species in danger of extinction or particularly endangered species, taking into account their geographical distribution.
- (b) Listing and ecological description of areas particularly important to migratory species on their migratory routes and as wintering and nesting grounds.
- (c) Listing of data on the population levels of migratory species as shown by ringing.
- (d) Assessing the influence of methods of taking wild birds on population levels.
- (e) Developing or refining ecological methods for preventing the type of damage caused by birds.
- (f) Determining the role of certain species as indicators of pollution.
- (g) Studying the adverse effect of chemical pollution on population levels of birds species.

(5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 5

(1) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission feststellt, daß ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art in einer nationalen Liste nach Artikel 4 Absatz 1 nicht aufgeführt ist, das ihres Erachtens aufgrund von zuverlässigen einschlägigen wissenschaftlichen Daten für den Fortbestand dieses prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder das Überleben dieser prioritären Art unerlässlich ist, wird ein bilaterales Konzertierungsverfahren zwischen diesem Mitgliedstaat und der Kommission zum Vergleich der auf beiden Seiten verwendeten wissenschaftlichen Daten eingeleitet.

(2) Herrschen nach einem Konzertierungszeitraum von höchstens sechs Monaten weiterhin Meinungsverschiedenheiten, so übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Auswahl des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.

(3) Der Rat beschließt einstimmig innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er mit diesem Vorschlag befaßt worden ist.

(4) Während der Konzertierungsphase und bis zur Beschlußfassung des Rates unterliegt das betreffende Gebiet den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2.

Artikel 6

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem

Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 7

Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusammen mit ihren Vorschlägen für Gebiete, die als besondere Schutzgebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten ausgewiesen werden können, gegebenenfalls ihre Schätzungen bezüglich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, die ihres Erachtens für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit jedem betroffenen Mitgliedstaat für die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse, für die eine finanzielle Beteiligung beantragt wird, die Maßnahmen, die für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten in den betreffenden Gebieten wesentlich sind, und ermittelt die Gesamtkosten dieser Maßnahmen.

